

Hannah Franz

Abschiebungshaft zwischen rechtsstaatlichem Anspruch und Wirklichkeit

Eine rechtssoziologische Untersuchung der
Anwendungspraxis in der Bundesrepublik Deutschland



Nomos

Hannah Franz

Abschiebungshaft zwischen rechtsstaatlichem Anspruch und Wirklichkeit

Eine rechtssoziologische Untersuchung der
Anwendungspraxis in der Bundesrepublik Deutschland



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Auflage 2026

© Hannah Franz

Publiziert von
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden
www.nomos.de

Gesamtherstellung:
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-7560-4324-8

ISBN (ePDF): 978-3-7489-7185-6

DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748971856>



Onlineversion
Inlibra



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	9
Einleitung	11
Teil 1: Grundlagen des Forschungsdesigns	19
A. Konkretisierung der Forschungsfrage	19
B. Methodisches Vorgehen	20
C. Rechtliche Grundlagen	21
I. Begriff der Abschiebungshaft	22
II. Normativer und institutioneller Rahmen	25
1. Verfahrensrecht	27
a) Haftantrag	28
b) Haftanordnung	30
aa) Zuständigkeit	30
bb) Amtsermittlungsgrundsatz	31
cc) Anhörung der Beteiligten	32
dd) Benachrichtigung	34
c) Rechtsschutz gegen die Haftanordnung	35
aa) Haftaufhebungsverfahren	35
bb) Haftbeschwerde	36
cc) Rechtsbeschwerde	37
2. Materielles Recht	38
a) Vorliegen der Voraussetzungen der Verwaltungsvollstreckungsmaßnahme	40
b) Haftgründe	42
aa) Fluchtgefahr im Rahmen der Sicherungshaft	42
(1) Vermutungstatbestände	42
(2) Indiztatbestände	44
bb) Fluchtgefahr im Rahmen der Dublinhaft	45
cc) Weitere Haftgründe der Sicherungshaft	46
c) Verhältnismäßigkeit	47
aa) Zeitliche Obergrenzen der Sicherungshaft	49
bb) Zeitliche Obergrenzen der Dublinhaft	49

d) Vollzugsvorgaben	51
3. Umgang mit Fehlern im Rahmen der Haftanordnung	55
Teil 2: Analyse der Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit der Anwendungspraxis von Abschiebungshaft	59
A. Datenquelle	59
B. Datenerfassung	61
C. Erstellung eines Codebuchs	63
I. Codes betreffend die vom BGH festgestellte Rechtmäßig- bzw. Rechtswidrigkeit	65
II. Codes betreffend den Zeitraum der rechtswidrigen Inhaftierung	65
III. Codes betreffend die Rechtswidrigkeitsgründe	66
1. Rechtswidrigkeitsgründe in Zusammenhang mit dem Haftantrag	66
2. Verstöße gegen die Amtsermittlungspflicht	68
3. Falsche Besetzung des Gerichts	70
4. Fehlendes Vorliegen der Haftvoraussetzungen	70
D. Datencodierung	73
E. Auswertung	73
I. Rechtstatsächliche Befunde	73
1. Rechtswidrigkeitsquote	74
2. Rechtswidriger Inhaftierungszeitraum	77
3. Konnexität zwischen Rechtswidrigkeitsquoten und allgemeinen Merkmalen	78
4. Rechtswidrigkeitsgründe	81
a) Gesamtzeitraum	81
aa) Überblick	81
bb) Differenzierung innerhalb der Rechtswidrigkeitsgründe	83
b) Einzelzeiträume	87
II. Einordnung der Befunde und Grenzen der Aussagekraft	90
1. Mögliche Relativierung der Rechtswidrigkeitsquote	90
2. Begrenzungen der Aussagekraft aufgrund der Datenquelle	91
3. Interpretation der beobachteten Häufungen bezüglich einiger Rechtswidrigkeitsgründe	94

4. Interpretation weiterer beobachteten Häufungen	96
5. Interpretation der beobachteten statistischen Zusammenhänge	98
6. Mögliche Übertragbarkeit der Erkenntnisse außerhalb der unmittelbaren Studie	99
III. Resümee	100
Teil 3: Strategien der konsequenten Rechtsgewährleistung	103
A. Ursachenanalyse	103
I. Quantitative Überforderung der Gerichte	104
II. Qualitative Überforderung der Gerichte	105
III. Qualitative Überforderung der Behörden	107
B. Lösungsansätze	107
I. Kompetenzsteigerung	110
1. Kompetenzsteigerung bei den Gereichten	110
a) Gerichtsinterne konzentrierte Zuständigkeit	111
b) Gerichtsübergreifende konzentrierte Zuständigkeit	112
2. Kompetenzsteigerung bei den Behörden	113
3. Stärkung psychischer Wirksamkeitsfaktoren	114
II. Stärkung der Verfahrensstellung der Betroffenen	115
III. Dokumentation und Evaluation	117
1. Gegenstand der Dokumentation und Evaluation	118
a) Erfassung der Anwendungspraxis	118
b) Überprüfung der Wirkung	119
2. Zuständigkeit der Dokumentation und Evaluation	119
Fazit und Ausblick	123
Appendix: Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zur Sicherungs- und Dublinhaft, Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2023	127
Literaturverzeichnis	143

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung widmet sich einem Thema, welches politisch in den letzten Jahren stetig an Relevanz dazugewonnen hat, bei dem gleichzeitig aber gravierende Datenlücken bestehen. Ich hoffe, mit dieser Arbeit zumindest in einen Teil der Datenlücken Licht ins Dunkel zu bringen. Wer in dieser Arbeit eine rechtlich einordnende Auseinandersetzung mit dem Thema Abschiebungshaft vermisst, sei auf meine an der Universität Hamburg verfasste Dissertation mit dem Titel „Abschiebungshaft und Freiheitsrechte“ verwiesen, die voraussichtlich ebenfalls in diesem Jahr erscheint.

Mein Dank gilt allen, die mich bei der Durchführung dieser Studie unterstützt haben. Besonderer Dank gilt Rechtsanwalt Peter Fahlbusch und Richter Dr. Jörg Grotkopp. Peter Fahlbusch hat mich ursprünglich auf das Thema Abschiebungshaft und den in diesem Zusammenhang bestehenden Forschungsbedarf aufmerksam gemacht. Mit Jörg Grotkopp durfte ich die unterschiedlichen Möglichkeiten diskutieren, wie eine Erhebung der gerichtlich festgestellten Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit trotz des begrenzten Zugangs zu Entscheidungen der Amts- und Landgerichte und zahlreicher gescheiterter Versuche meinerseits, die Entscheidungen in anonymisierter Form zu Forschungszwecken zur Verfügung gestellt zu bekommen, Erfolg haben kann. Bei der ersten Datenerhebung hat mich Yael Zschoke unterstützt. Sie und Anna Gleiser haben außerdem stichprobenartige Kontrollkodierungen für mich vorgenommen. Meinen Dank möchte ich auch meiner Doktormutter Prof. Dr. Gabriele Buchholtz aussprechen, die mich ermutigt hat, rechtsempirisch zu forschen. Ebenso möchte ich Prof. Dr. Janna Wessels, Prof. Dr. Betty de Hart und Mónica Ávila Currás von der Vrije Universiteit Amsterdam danken. Während meines zweimonatigen Aufenthalts in Ihrer Forschungsgruppe konnte ich die theoretischen Grundlagen meiner Arbeit mit ihnen diskutieren.

Abschließend möchte ich mich bei all jenen bedanken, die die Veröffentlichung der Studie ermöglicht haben. Die benötigten Gelder für eine open access Publikation habe ich mit einer durch den Freundeskreis der Law Clinic an der Bucerius Law School e.V. unterstützten Spendenkampagne gesammelt. Ich bin überwältigt von der Bereitschaft der vielen Personen zu spenden und den Spendenaufruf zu teilen. Ganz besonderer bedanken möchte ich mich auf Grund der Höhe der Spenden bei der

Vorwort

Claussen-Simon-Stiftung, dem Arbeitskreis Migrationsrecht im Deutschen Anwaltsverein, dem Bundesfachverband zur Unterstützung von Menschen in Abschiebehaf, Vicky M., Heiner H., Helge L., Carola B., Simone F., Jan V., Toni K., Thomas K., Christine S., Stefan S., Simon W., Eva P., Christiane L., Kai W., Sandra G. und Swantje M.

Einleitung

Im letzten Jahrzehnt hat die Zuwanderung nach Deutschland im Vergleich zu den Vorjahren stark zugenommen. Ausgelöst insbesondere durch den Bürgerkrieg in Syrien kamen allein im Jahr 2015 mehr als zwei Millionen Menschen nach Deutschland. Das waren rund 1,2 Millionen mehr als im Durchschnitt der Jahre 2000 bis 2014.¹ Entsprechend stiegen im Jahr 2015 und den darauffolgenden Jahren auch die Asylantragszahlen. Zwischen 2015 und 2024 wurden jährlich rund 248 000 Asylanträge gestellt. Zahlenmäßiger Höhepunkt waren die Jahre 2015 und 2016 mit 476 649 bzw. 745 545 Asylanträgen.² Ähnlich hohe Asylantragszahlen hatte Deutschland zuletzt im Jahr 1992 erlebt. Damals wurden erstmalig mehr als 430 000 Asylanträge gestellt.³ Im Gegensatz zu der gezielten Anwerbung von Arbeitskräften, wie sie etwa in den 1950er bis 1970er Jahren zu beobachten war,⁴ spricht man auch von politisch ungewollter Migration.

Damals wie heute folgt auf einen solchen Anstieg politisch ungewollter Zuwanderung eine Reihe restriktiver Maßnahmen des Gesetzgebers.⁵ Im Fokus steht dabei eine Politik, die daraufsetzt, die Zuwanderung nach Deutschland zu beschränken und Rückführungen auszuweiten.

Unter einer Rückführung wird die „erzwungene Rückkehr in das Herkunftsland“ verstanden, „wenn die pflichtgemäße Ausreise in der gesetzten

-
- 1 *Statistisches Bundesamt* (Destatis), Wanderungen zwischen Deutschland und dem Ausland von 1950 bis 2024, 24.06.2025.
 - 2 *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge*, Aktuelle Zahlen 12/2025, S. 5.
 - 3 *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge*, Aktuelle Zahlen 12/2025, S. 5.
 - 4 *Langenfeld*, in: Lehner/Wapler (Hrsg.), *Die herausgeforderte Rechtsordnung*, 2018, S. 15, S. 15 ff.; *Oltmer*, in: Brinkmann/Sauer (Hrsg.), *Einwanderungsgesellschaft Deutschland*, 2016, S. 51, 80.
 - 5 *Eichenhofer*, in: Lehner/Wapler (Hrsg.), *Die herausgeforderte Rechtsordnung*, 2018, S. III, S. 126 f.; *Münch*, in: Luft/Schimany (Hrsg.), *20 Jahre Asylkompromiss: Bilanz und Perspektiven*, 2014, S. 69, 78; *Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration*, *Bewegte Zeiten: Rückblick auf die Integrations- und Migrationspolitik der letzten Jahre*, 2019, S. 56, 66 ff., 91 ff. Zum 01.06.1993 trat etwa der sogenannte „Asylkompromiss“ in Kraft. Damit wurde unter anderem das Asylgrundrecht in Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG durch den deutlich restriktiveren Art. 16a GG ersetzt, vgl. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 16 und 18) v. 28.06.1993, BGBl. I, 1993, Nr. 31, S. 1002. Außerdem wurde das Asylbewerberleistungsgesetz (Gesetz zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber v. 30.06.1993, BGBl. I, 1993, Nr. 33, S. 1074) eingeführt.

Frist nicht freiwillig erfolgt ist“.⁶ Kommt ein Ausländer also seiner Verpflichtung zur Ausreise nicht freiwillig nach, wird diese Verpflichtung mit Mitteln des unmittelbaren Zwangs in Form der Abschiebung durchgesetzt.

Um die Abschiebung zu sichern, kann der Ausländer auf richterliche Anordnung hin inhaftiert werden.⁷ Seit 2015 sind die Haftzahlen stetig gestiegen. Eine Ausnahme bildet insofern – coronabedingt – lediglich das Jahr 2020.⁸ Im Jahr 2015 waren 1 845 Menschen in Abschiebungshaft.⁹ Im Jahr 2016 stieg die Zahl auf 2 821 Inhaftierungen¹⁰ und im Jahr 2017 auf 4 163.¹¹ Seit 2022 werden stets über 5 000 Personen im Jahr inhaftiert.¹²

Begleitet wird diese Entwicklung der steigenden Inhaftierungszahlen von rechtlich erweiterten Inhaftierungsmöglichkeiten. Seit 2015 ergingen in diesem Sinne etliche Reformen. Es wurden insbesondere Haftzeiträume erweitert und die materiellen Voraussetzungen herabgesenkt, indem etwa neue Haftgründe und Haftarten geschaffen wurden.¹³ Mit der nationalen Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) sollen erneut zusätzliche Haftformen eingeführt werden.¹⁴ Auch für das Verfahrensrecht kam es immer wieder zu Erleichterungen für die haftantragstellende Behörde, indem etwa die Möglichkeit geschaffen wurde

6 Bundesministerium des Inneren, Rückkehr und Rückführungen (<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/rueckkehrpolitik/rueckkehr-und-rueckfuehrungen/rueckkehr-und-rueckfuehrungen-node.html>) (geprüft am 20.01.2026).

7 Bundesministerium des Inneren, Rückkehr und Rückführungen (<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/rueckkehrpolitik/rueckkehr-und-rueckfuehrungen/rueckkehr-und-rueckfuehrungen-node.html>) (geprüft am 20.01.2026).

8 BT-Drs. 20/3717, S. 35; BT-Drs 20/14042, S. 1; BT-Drs. 21/2864, S. 1.

9 BT-Drs. 19/5817, S. 14 ff.

10 BT-Drs 20/14042, S. 1; BT-Drs. 21/2864, S. 1.

11 BT-Drs. 19/5817, S. 39 ff.; BT-Drs. 21/2864, S. 1.

12 Vgl. BT-Drs 20/14042, S. 1; BT-Drs. 21/2864, S. 1; *Franz/Ghelli*, Abschiebung und Abschiebungshaft im Fokus, November 2025, S. 10 (zurückgehend auf eine entsprechende Abfrage der Daten bei den Bundesländern).

13 So wurde mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht v. 20.07.2017, BGBl. I, 2017 Nr. 52, S. 2780 etwa ein neuer Anhaltspunkt für den Haftgrund der Fluchtgefahr geschaffen. Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rückführung v. 26.02.2024, BGBl. I 2024, Nr. 54, S. 1 wurden außerdem weitere Haftgründe wie etwa die vollziehbare Ausreisepflicht nach erlaubter Einreise oder der Verstoß gegen Einreise- und Aufenthaltsverbote geschaffen.

14 Vgl. §§ 69 ff. AsylG-E, §§ 70b AsylG-E, § 14a Abs. 2 AufenthG-E, zurückgehend auf den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/kabinettsfassung/MI4/kabinett-GEAS-Anpassungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (geprüft am 27.01.2026). Vgl. hierzu kritisch: *Fischer-Uebler*, 2025; Deutsches Institut für Menschenrechte, 2025.

einen fehlenden Antrag nachzuholen oder einen lückenhaften Antrag zu ergänzen.¹⁵ Außerdem wurde eine Regelung eingeführt, wonach die Haftanordnung im Falle des Scheiterns der Abschiebung unabhängig vom Vertreten müssen des Ausländers wirksam bleibt, sofern die Voraussetzungen für die Haftanordnung unverändert vorliegen.¹⁶ Ebenfalls wurde normiert, dass die Stellung eines Asylantrags auch vor der Haft der Anordnung oder Aufrechterhaltung von Abschiebungshaft nicht mehr entgegensteht, wenn zum Zeitpunkt der Stellung des Asylantrags die Voraussetzungen der Abschiebungshaft vorlagen.¹⁷ Im Übrigen wurde immer wieder versucht, den Vollzug von Abschiebungshaft für die Behörden zu vereinfachen. Im Jahr 2017 wurde insbesondere die Möglichkeit geschaffen, Ausländer, von denen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht (sogenannte Gefährder), in denselben Haftenrichtungen wie Straftäter unterzubringen.¹⁸ Im Jahr 2019 erfolgte ein ähnlicher Vorstoß auch für den Vollzug bei regulären Abschiebungshaftgefangenen.¹⁹ Diese Änderung musste der Gesetzgeber jedoch nach einer Korrektur durch den EuGH im Jahr 2022 zurücknehmen.²⁰

Bemühungen, die Situation für die Betroffenen zu verbessern und Schutzmechanismen zu etablieren, fehlen weitestgehend. Eine Ausnahme bildete insofern die im Jahr 2024 im Rahmen des Rückführungsverbesserungsgesetzes²¹ durch die Koalition aus SPD, FDP und den GRÜNEN geschaffene Norm des § 62d AufenthG. § 62d AufenthG regelt die Bestellung eines anwaltlichen Vertreters für Personen, die während des Abschiebungshaftverfahrens keinen anwaltlichen Vertreter haben. Die Norm soll es Be-

15 § 417 Abs. 3, eingeführt durch das zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht v. 15.08.2019, BGBl. I, 2019 Nr. 31, S. 1294.

16 BT-Drs. 18/4097, S. 55. § 62 Abs. 4a AufenthG, eingeführt durch das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung v. 27.07.2015 (BGBl. I, 2015 Nr. 32, S. 1386).

17 Vgl. § 14 Abs. 3 AsylG, zurückgehend auf das Gesetz zur Verbesserung der Rückführung v. 26.02.2024, BGBl. I 2024, Nr. 54, S. 1

18 § 62a Abs. 1 S. 2 AufenthG, eingeführt mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht v. 20.07.2017, BGBl. I, 2017 Nr. 52, S. 2780.

19 § 62a Abs. 1 S. 2 AufenthG (a.F.), eingeführt mit dem zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht v. 15.08.2019, BGBl. I, 2019 Nr. 31, S. 1294. Gestützt wurde diese Regelung auf die in Art. 18 Abs. 1 Rückführungsrichtlinie vorgesehene Ausnahme für den Fall, dass ein Land mit einer unvorhersehbaren Überlastung der Abschiebungshafteinrichtungen konfrontiert sei, BT-Drs. 19/10047, S. 26, 44 f.

20 Vgl. hierzu EuGH Urt. v. 10.03.2022 – C-519/20, K v. Landkries Gifhorn, NVwZ 2022, 783, Rn. 73.

21 Gesetz zur Verbesserung der Rückführung v. 26.02.2024, BGBl. I 2024, Nr. 54, S. 1.

troffenen ermöglichen „mithilfe eines anwaltlichen Vertreters seine Rechte in dem für ihn in der Regel unbekanntem Verfahren der Anordnung der Abschiebungshaft bzw. des Ausreisegewahrsams geltend zu machen“.²² Von Beginn an wurde die Norm von Praktikern und in der Literatur für ihre mangelhafte Ausgestaltung und fehlende Regelungsdichte kritisiert.²³ Dennoch wurde die Notwendigkeit eines Pflichtbeistandes in Abschiebungshaft nicht in Frage gestellt, sondern vielmehr für eine umfassende Reform der Vorschrift plädiert.²⁴ Wesentliches Argument für die Notwendigkeit war dabei – abgesehen von der Relevanz anwaltlicher Vertretung für die Gewährleistung rechtsstaatlicher Verfahren – insbesondere, dass Abschiebungshaftanordnungen regelmäßig mit 50 – 60 % rechtswidrig seien, die Beordnung von Rechtsbeiständen also geboten sei, um rechtmäßige Entscheidungen sicherzustellen.²⁵ Nichtsdestotrotz sprach sich der Bundestag im Dezember 2025 für eine Abschaffung des Pflichtanwaltes aus.²⁶ Die Änderung tritt zum 01.06.2026 in Kraft.²⁷ Für die Abschaffung wurde – neben den Argumenten, der Pflichtanwalt verlängere die Abschiebungshaftverfahren und stehe der effektiven Durchführung von Rückführungen entgegen²⁸ –

22 BT-Drs. 20/10090, S. 18.

23 Vgl. auch *Al-Ali/Bergmann*, in: Huber/Mantel, 4. Auflage 2025, § 62d AufenthG Rn. 3; *Al-Ali/Franz/Tietze*, ZAR 2025, 394, 399; *Franz*, NVwZ 2024, 216, 219; *Stahmann*, Asylmagazin 2024, 272, 274 ff.

24 *Al-Ali/Franz/Tietze*, ZAR 2025, 394, 398 f.; *Keßler*, Asylmagazin 2025, 236, 236.

25 *Al-Ali/Franz*, Auf Kosten des Rechtsstaates, VerfBlog 2025/07/2025.; *Fahlbusch/Habe*, ANA-ZAR 2022, 25, 27; Bundestagsabgeordneter *Limburg* (die GRÜNEN) in der 48. Sitzung des deutschen Bundestages v. 05.12.2025, TOP 20 „Rechtsschutz bei Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam“, Minute 15 ff., <https://www.bundestag.de/media/thek/video?videoid=7646162> (geprüft am 20.01.2026); *PRO ASYL e.V.*, Stellungnahme anlässlich der Anhörung im Innenausschuss am 6. Oktober 2025 zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD: Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten durch Rechtsverordnung und zur Abschaffung des anwaltlichen Vertreters bei Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam, S. 12 f.

26 Gesetz zur Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten durch Rechtsverordnung und zur Abschaffung des anwaltlichen Vertreters bei Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam v. 22.12.2025, BGBl. I 2025, Nr. 364.

27 Art. 7 S. 3 des Gesetzes zur Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten durch Rechtsverordnung und zur Abschaffung des anwaltlichen Vertreters bei Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam v. 22.12.2025, BGBl. I 2025, Nr. 364

28 BT-Drs. 21/780, S. 1, II; BT-Drs. 21/2864, S. 12. Bezüglich der argumentierten Verlängerung der Verfahren stützt sich der Gesetzesentwurf insbesondere auf die einen Beschluss der Justizministerinnen und Justizminister vom 28. November 2024. Der Pflichtanwalt habe zu einer „umfassenden Mehrbelastung der Justiz“ geführt, da insbesondere die Vorbereitung und Durchführung der Anhörung „zeitintensiver und komplexer“ geworden sei. Zur Entscheidung der Justizminister vgl. Beschluss der

insbesondere vorgebracht, bei der hohen Fehlerquote handele es sich um eine „Falschbehauptung“. Entsprechende Untersuchungen die eine solche Fehlerquote belegen würden, gäbe es nicht.²⁹

Zutreffend ist insoweit, dass es überwiegend an amtlichen Erhebungen der Bundesländer zur Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit der Abschiebungshaftanordnungen fehlt.³⁰ Soweit entsprechende Daten erhoben werden, folgt daraus allerdings bisweilen durchaus eine Rechtswidrigkeitsquote die deutlich im zweistelligen Bereich liegt. So wurden im Jahr 2019 in Bremen etwa 40,5 % der angeordneten Inhaftierungen von einem Gericht als rechtswidrig erkannt.³¹ In Rheinland-Pfalz wurden zwischen 2012 und 2015 stets 18–40 % der Haftanordnungen noch während der Inhaftierung wieder aufgehoben.³² Die Zahlen aus Sachsen-Anhalt, Schleswig-Hol-

95. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister, November 2024 (https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2024/Herbstkonferenz_2023/TOP-I_3---Das-Verfahren-ueber-die-Anordnung-von-Abschiebungshaft-und-Ausreisegewahrsam.pdf) (geprüft am 19.12.2025). Ob eine solche Mehrbelastung tatsächlich gegeben ist, ist jedoch nicht bewiesen, vgl. *Al-Ali/Franz/Tietze*, ZAR 2025, 394, 398. In BR-Drs. 729/1/25, S. 3 heißt es hierzu: „ein verpflichtend bereitgestellter Rechtsbeistand [führt] weder zu längeren noch zu weniger effektiven Abschiebungsverfahren.“ Siehe hierzu außerdem LT-Hessen-Drs. 21/2826, S. 1, wo es insbesondere heißt „Die Aussage, „dass seit Februar 2024 eine Überlastung der Justiz entstanden“ sei, kann die Landesregierung aber weder pauschal noch bezogen auf die Bestellung des anwaltlichen Vertreters bestätigen“.

29 Bundestagsabgeordneter Seif (CDU/CSU) in der 48. Sitzung des deutschen Bundestages v. 05.12.2025, TOP 20 „Rechtsschutz bei Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam“, Minute 38 ff., <https://www.bundestag.de/mediathek/video?videoid=7646162> (geprüft am 27.01.2026).

30 Vgl. BT-Drs. 19/5817, S. 31 ff.; BT-Drs. 19/31669, S. 26 ff. Als Grund für die fehlende Datenerhebung wird ein unvertretbarer Aufwand im Vergleich zur geringen Aussagekraft der Daten genannt, vgl. BT-Drs. 19/31669, S. 25 f. Auch aus den Geschäftsübersichten der Gerichte ergeben sich keine aussagekräftigen Daten. Seit 1996 werden zwar die Verfahren über Abschiebungshaft innerhalb der Verfahren des §§ 415 ff. FamFG gesondert ausgewiesen, jedoch bieten die Geschäftsübersichten keinen Überblick über Verfahrensinhalt und -ausgang, sodass dieser Verweis nicht zielführend ist. Soweit die Bundesländer Daten zur Rechtswidrigkeitsquote der Abschiebungshaft erheben, erfolgt diese unvollständig und uneinheitlich. Eigene Anfragen bezüglich zur Spezifizierung der Angaben blieben ohne Erfolg. Zur umfassenden Auswertung der Angaben der Bundesländer unter Herausarbeitung der Defizite dieser Erhebungen siehe *Franz*, in: Graebisch (Hrsg.), *Ausländische Gefangene im Krimmigrationenrecht: Strafvollzug, Aufenthaltsbeendigung, Abschiebungshaft und Überstellung*, 2025 (im Erscheinen).

31 BT-Drs. 19/31669, S. 29, 32.

32 BT-Drs. 18/7196, S. 39. Hinzu dürften Fälle treten, in denen ein Gericht erst nach Erledigung die Rechtswidrigkeit der Inhaftierung feststellte. Entsprechende Zahlen

stein und Sachsen ergeben eine berechnete Rechtswidrigkeitsquote von um die 20 %.³³ Aus den Zahlen von Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2015 ergibt sich eine Rechtswidrigkeitsquote von 27,1 %.³⁴

Auch die Berichte von Richtern, Anwälten und Praktikern belegen eine Rechtswidrigkeitsquote von regelmäßig über 50 %. *Schmidt-Räntsch*, damals Richterin am BGH, statuierte im Jahr 2014, dass sich die Haftentscheidungen der Amtsgerichte bei einer Prüfung durch den BGH „in einem bemerkenswert hohen Umfang – geschätzt 85 bis 90 Prozent – als rechtswidrig erwiesen [haben]“.³⁵ Für den Zeitraum von 2009–2011 verweist Rechtsanwalt *Heiming* auf eine Rechtswidrigkeitsquote von 70 % aller vom BGH entschiedenen Entscheidungen.³⁶ Auf Anfrage der Süddeutschen Zeitung gab der BGH an, zwischen 2015 und 2019 „in der Regel die Haftanordnung für rechtswidrig erklärt“ zu haben.³⁷ Eine Auswertung der Richters *Kaniess* ergab für die Jahre 2021 und 2022 eine Quote erfolgreicher Rechtsbeschwerden vor dem BGH von 51,7 % bzw. 59,5 %.³⁸ Ebenfalls eine hohe Rechtswidrigkeitsquote (51,1 %) ermittelt Rechtsanwalt *Fahlbusch* anhand der von ihm deutschlandweit vertretenen Personen in den Jahren 2001 bis November 2025.³⁹ Auch Berichte von Beratungsstellen für einzelne

wurden jedoch nicht erhoben. Seit 2016 erhebt Rheinland-Pfalz ohne Angabe von Gründen gar keine Zahlen mehr betreffend die Rechtmäßigkeit der Abschiebungs- haftentscheidungen.

33 BT-Drs. 19/31669, S. 31 f.

34 BT-Drs. 18/7196, S. 38. Allerdings ist erkennbar, dass sich diese Effekte in jüngerer Zeit deutlich abgeschwächt haben. Aus den Evaluationsberichten der Landesregierung ergibt sich für das erste Halbjahr 2025 allerdings, dass nur 11 der 885 Beschlüsse des Amtsgerichts in der Rechtsmittelinstanz aufgehoben wurden, vgl. LT-NRW Vorlage 18/4639, S. 3. Dies entspricht knapp 1,2 %, wobei über 15 erhobene Rechtsmittel zum Erhebungszeitpunkt noch nicht entschieden war. Für das zweite Halbjahr 2024 wurden 11 von 804 Beschlüssen in der Rechtsmittelinstanz aufgehoben, vgl. LT-NRW Vorlage 18/4662, S. 3. Dies entspricht knapp 1,4 %. Auch hier war über 14 erhobene Rechtsmittel noch nicht entschieden worden.

35 *Schmidt-Räntsch*, NVwZ 2014, 110, 110.

36 *Heiming*, in: Müller-Heidelberg/Finckh/Steven u.a. (Hrsg.), Grundrechte-Report, 2011, S. 130, 131.

37 *Kastner*, Süddeutsche Zeitung 28.01.2019: „Auch Abgelehnte haben Rechte“, <https://www.sueddeutsche.de/politik/fluechtlinge-abschiebung-abschiebehaft-1.4304734> (geprüft am 20.01.2025).

38 *Kaniess* Abschiebungshaft, 2. Auflage 2024, Kapitel 12, Rn. 22. In die Auswertung einbezogen wurden die bei juris veröffentlichten BGH Entscheidungen (ohne behördliche Rechtsbeschwerden und ohne reine Prozesskostenhilfe-, Berichtigungs-, Wiedereinsatzungs- und Gegenstandswert-Entscheidungen).

39 Im gesamten Zeitraum habe er 2 814 Menschen in Abschiebungshaftverfahren vertreten. 1 430 wurden rechtswidrig inhaftiert, siehe <https://www.lsfw.de/statistik.php>

Hafteinrichtungen deuten auf eine Vielzahl rechtswidrigen Entscheidungen hin.⁴⁰

Die folgende Arbeit hat es sich – an diese Erfahrungsberichte und Erkenntnisse anknüpfend – zur Aufgabe gemacht, die Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit gerichtlicher Entscheidungen über Abschiebungshaft entsprechend wissenschaftlicher Standards näher zu untersuchen und transparent aufzubereiten.

Im ersten Kapitel werden zunächst die Grundlagen des Forschungsdesigns erläutert. Hierzu erfolgt zu Beginn eine Konkretisierung der Forschungsfrage, bevor sodann das methodische Vorgehen dargelegt wird. Es folgt eine Einführung in die rechtlichen Grundlagen. Das zweite Kapitel widmet sich sodann der empirischen Erkenntniserhebung. Zunächst werden die konkreten Schritte der Datenerhebung und ihrer Auswertung beschrieben. Anschließend werden die empirischen Erkenntnisse der Analyse vorgestellt. Dies bildet den Hauptteil der vorliegenden Arbeit. Daran anschließend werden im dritten Kapitel mögliche Lösungen für die identifizierten Probleme unter Berücksichtigung einer Ursachenanalyse vorgeschlagen. Abschließend erfolgt ein Fazit mit Ausblick, in dem zentrale Ergebnisse dargestellt werden und auf weiteren Forschungsbedarf eingegangen wird.

(geprüft am 27.01.2026). Nach eigenen Angaben trifft er keine Vorauswahl der Mandate nach Erfolgsaussicht oder finanziellen Mitteln der Betroffenen. In maximal fünf Fällen hat er ein Mandat abgelehnt, weil die Kommunikation mit dem Betroffenen unmöglich war. Gefährder sind in dieser Statistik nicht enthalten, da sich diese noch nicht an ihn gewandt haben. Diese Angaben gehen auf ein persönlich geführtes Gespräch mit *Fahlbusch* im Februar 2024 zurück.

- 40 Vgl. z. B. eine Rechtswidrigkeitsquote von 83 %, ermittelt durch die von der Diakonie Hessen geförderte externe unabhängige Beratung für Inhaftierte in Darmstadt-Eberstadt im Jahr 2021/22 (*Dorn*, Externe unabhängige Beratung für Inhaftierte in der Abschiebungshaft einrichtung Darmstadt-Eberstadt, 22.03.2023, S. 13) bzw. von 42,3 %, ermittelt durch die Caritas Mainz für die Haft einrichtung in Ingelheim, Rheinland-Pfalz (*Rose*, Abschiebungsreporting NRW, August 2022, S. 6).

Teil 1: Grundlagen des Forschungsdesigns

Die Arbeit hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit von Abschiebungshaftanordnungen in der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen. Zu diesem Zweck gilt es zu ermitteln, inwieweit die geltenden Normen in der Praxis angewendet werden. Die Arbeit ist somit der Implementationsforschung zuzuordnen.⁴¹

A. Konkretisierung der Forschungsfrage

Um ein möglichst umfassendes Bild über die mögliche Rechtswidrigkeit von Abschiebungshaftanordnungen zu erhalten, zielt die Forschung nicht alleine darauf an, lediglich eine numerische Anzahl rechtswidriger Entscheidungen zu erhalten und diese Zahl der Anzahl rechtmäßiger Entscheidungen gegenüberzustellen. Ergänzend sollen Ursache und Ausmaß der festgestellten Rechtswidrigkeit untersucht werden.

Daraus ergeben sich folgende Forschungsfragen:

1. Mit welcher Quote sind gerichtliche Entscheidungen über die Haft rechtmäßig bzw. rechtswidrig?
2. Was ist die durchschnittliche rechtswidrige Inhaftierungsdauer?
3. Ergeben sich (statistische) Zusammenhänge zwischen rechtswidrigen Inhaftierungen und weiteren Merkmalen des Betroffenen (Staatsangehörigkeit, Zielstaat der Abschiebung) oder des bisherigen Verfahrens (zuständiges Amts- bzw. Landgericht)?
4. Was sind die häufigsten Gründe für die Rechtswidrigkeit?
5. Wie verändern sich die Rechtswidrigkeitsquote und die Rechtswidrigkeitsgründe im Laufe der Zeit?

41 Zum Begriff der Implementationsforschung auch *Röhl*, Rechtssoziologie, 1987, § 36 S. 301; *Wrase*, in: Boulanger/Rosenstock/Singelstein (Hrsg.), Interdisziplinäre Rechtsforschung, 2019, S. 127, 132 f.

B. Methodisches Vorgehen

Um die Forschungsfragen zu beantworten, wird auf die systematischen Inhaltsanalyse (*systematic content analysis* (SCA)) zurückgegriffen. Diese – ursprünglich aus der Soziologie stammende Methode – hat in den letzten Jahren zunehmend Eintritt in die (vorwiegend englischsprachige) empirische Rechtsforschung gefunden.⁴² Es handelt sich um einen quantitativen Forschungsansatz,⁴³ der sich zur Implementationsforschung eignet. Mithilfe der SCA können große Datenmengen (z. B. Gerichtsentscheidungen) auf wesentliche, gleich gewichtete Informationen untersucht und statistisch erfasst werden.⁴⁴ So können wiederkehrende Eigenschaften der Datenmenge, also (unbemerkte) Muster des Rechts, aufgezeigt werden, die dann gegebenenfalls eine eingehendere Untersuchung rechtfertigen können.⁴⁵

Zunächst musste eine geeignete Datenquelle bestimmt werden. Die Wahl der Datenquelle bedingt sich wesentlich durch die Forschungsfragen.⁴⁶ Nachdem eine geeignete Datenquelle ausgewählt wurde, werden die darin verfügbaren Daten systematisch erfasst, aufbereitet und bereinigt, um sie anschließend auf die Ausprägung unterschiedlicher Merkmale hin zu untersuchen.⁴⁷ Nachfolgend werden die gewonnenen Daten codiert. Hierzu wird ein Codebuch erstellt. Es werden Indikatoren (Codes) bestimmt, anhand derer die Forschungsfragen beantwortet werden können.⁴⁸ Nach einer ers-

42 Vgl. hierzu etwa: *Brook*, in: Bartl/Lawrence (Hrsg.), *The politics of European legal research*, 2022, S. 109, 110 f.; *Hall/Wright*, *California Law Review* 2006, 63, 63 ff. m. w. N.

43 Quantitative Forschung bedeutet, dass (juristische) Sachverhalte in numerischer Hinsicht erfasst werden, vgl. *Fleckner/Coupette*, *JZ* 2018, 379, 380 m. w. N.

44 *Hall/Wright*, *California Law Review* 2006, 63, 64 f., 79 ff.; *Salehijam*, *Tilburg Law Review* 2018, 34, 36.

45 *Brook*, in: Bartl/Lawrence (Hrsg.), *The politics of European legal research*, 2022, S. 109, 120 f.; *Hall/Wright*, *California Law Review* 2006, 63, 65; *Salehijam*, *Tilburg Law Review* 2018, 34, 38 f.

46 *Müller/Dönges*, in: Bahmer/Barth/Franz u.a. (Hrsg.), *Interaktionen: Internationalität, Intra- und Interdisziplinarität*, 2024, S. 243, 249 f.

47 Zum entsprechenden Vorgehen bei empirischen Untersuchungen: *Döring/Bortz/Pöschl u.a.*, *Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften*, 5. Auflage 2016, S. 553; *Hamann*, *Evidenzbasierte Jurisprudenz*, 2014, S. 21; *Kolanoski*, in: Boulanger/Rosenstock/Singelstein (Hrsg.), *Interdisziplinäre Rechtsforschung*, 2019, S. 71, 71; *Raithe*, *Quantitative Forschung*, 2. Auflage 2008, S. 12; *Rössler* (Hrsg.), *Inhaltsanalyse*, 2017, S. 19; *Salehijam*, *Tilburg Law Review* 2018, 34, 35 f.

48 Zum Standard eines entsprechenden Vorgehens im Rahmen der SCA: *Burzan*, *Quantitative Methoden kompakt*, 2015, S. 39 ff.; *Goerg/Petersen*, in: *Towfigh/Englerth/Pe-*

ten Sichtung einer Stichprobenmenge werden vorläufige Codierungskategorien *a priori* erstellt.⁴⁹ Diese werden stichprobenhaft getestet und sodann ein vollständiger Codierbogen und eine Reihe an Codieranweisungen erstellt. Daraus ergibt sich sodann das Codebuch.⁵⁰ Anschließend werden die erhobenen Daten entsprechend des Codebuchs codiert.

Insgesamt gilt es die Gütekriterien der Objektivität und Reliabilität sicherzustellen. Objektivität meint den Grad, in dem die Ergebnisse einer Untersuchung unabhängig von der forschenden Person sind. Die Reliabilität misst die Replizierbarkeit der Ergebnisse anhand der Verlässlichkeit bzw. Genauigkeit der Messung.⁵¹ Die Gütekriterien können insbesondere gewahrt werden, indem der Prozess der Datenerhebung umfassend dokumentiert wird und die erhobenen und kodierten Daten offengelegt werden.⁵²

C. Rechtliche Grundlagen

Um die Forschungsfragen beantworten zu können, gilt es zunächst, die rechtlichen Grundlagen der Thematik zu erläutern. Es ist zu klären, welche Anforderungen das Recht an die Anordnung von Abschiebungshaft stellt,

tersen u.a. (Hrsg.), *Ökonomische Methoden im Recht*, 2. Auflage 2017, S.195, 410 f.; *Schöneck/Voß*, *Das Forschungsprojekt*, 2013, S. 57 ff. Häufig orientieren sich Codes an Wörtern oder Konzepten, die im verfügbaren Material verwendet werden (vgl. *Salehijam*, *Tilburg Law Review* 2018, 34, 36 f.). Die Codierung ist aber nicht auf solche Variablen beschränkt, sondern kann auch latente Variablen, die Schlussfolgerungen oder Bewertungen erfordern, umfassen, vgl. *Hall/Wright*, *California Law Review* 2006, 63, 108 m. w. N.

49 Zum Standard eines entsprechenden Vorgehens *Hall/Wright*, *California Law Review* 2006, 63, 107.

50 Zum Standard eines entsprechenden Vorgehens *Hall/Wright*, *California Law Review* 2006, 63, 107.

51 *Burzan*, *Quantitative Methoden kompakt*, 2015, S. 28; *Häder*, *Empirische Sozialforschung*, 2015, S. 104; *Hall/Wright*, *California Law Review* 2006, 63, S. 105 f., 112; *Hutter*, in: *Wagemann/Goerres/Siewert* (Hrsg.), *Handbuch Methoden der Politikwissenschaft*, 2020, S. 837, 846; *Lienert/Raatz*, *Testaufbau und Testanalyse*, 6. Auflage 1998, S. 7, 9 f.; *Raiser*, in: *Plett/Ziegert* (Hrsg.), *Empirische Rechtsforschung zwischen Wissenschaft und Politik*, 1984, S. 27, 27, 43; *Raiithel*, *Quantitative Forschung*, 2. Auflage 2008, S. 46.

52 *Burzan*, *Quantitative Methoden kompakt*, 2015, S. 29; *Hutter*, in: *Wagemann/Goerres/Siewert* (Hrsg.), *Handbuch Methoden der Politikwissenschaft*, 2020, S. 837, 846; *Metzger*, *Extra legem, intra ius*, 2012, S. 49; *Neumann*, in: *Hassemmer/Neumann/Saliger* u.a. (Hrsg.), *Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart*, 9. Auflage 2016, S. 351, 355.

damit auf dieser Grundlage anschließend ermittelt werden kann, in welchem Rahmen diese praktische Anwendung finden.

Daher wird im Folgenden zunächst eine nähere Definition der „Abschiebungshaft“ gegeben. Sodann folgt ein Überblick über den normativen und institutionellen Rahmen von Abschiebungshaft. Hierbei werden insbesondere die Regelungslage zur Abschiebungshaft im nationalen einfachen Recht sowie verfassungs- und unionsrechtliche Prägungen erläutert.⁵³

I. Begriff der Abschiebungshaft

Im Gesetz ist § 62 AufenthG mit „Abschiebungshaft“ überschrieben. § 62 AufenthG unterscheidet wiederum zwischen verschiedenen Haftarten, namentlich der sogenannten Vorbereitungshaft in § 62 Abs. 2 AufenthG, der sogenannten Sicherungshaft in § 62 Abs. 3 AufenthG und der sogenannten Mitwirkungshaft in § 62 Abs. 6 AufenthG.

Weder die Vorbereitungshaft noch die Mitwirkungshaft zielen konkret darauf ab, eine Abschiebung zu sichern. So ermöglicht die Vorbereitungshaft der Behörde, eine bevorstehende Ausweisung (§§ 53 ff. AufenthG) oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG vorzubereiten, wenn eine sofortige Entscheidung über die Ausweisung nicht getroffen werden kann und weitere Sachverhaltsermittlungen notwendig sind.⁵⁴ Die Mitwirkungshaft sichert – als besondere Form der Ersatzzwanghaft i. S. d. § 16 VwVG⁵⁵ – die für den Ausländer bestimmten Mitwirkungspflichten des § 82 Abs. 4 S. 1 AufenthG ab.⁵⁶ Sie dient somit letztlich ebenfalls lediglich

53 Besonderheiten in Zusammenhang mit der einstweiligen Haftanordnung bleiben außer Betracht. Hintergrund ist, dass die Darstellung der rechtlichen Grundlagen dem besseren Verständnis der rechtsempirischen Ausführungen im zweiten Teil dient. Gegenstand der Untersuchung des zweiten Teils sind jedoch allein Entscheidungen des Bundesgerichtshofs im Rechtsbeschwerdeverfahren. Dieses Verfahren ist gegen einstweilige Anordnungen gemäß § 70 Abs. 4 FamFG stets unstatthaft, sodass einstweilige Anordnungen im Rahmen der rechtsempirischen Erhebung keine Bedeutung haben.

54 Mit der Ausweisung erlischt ein bestehender Aufenthaltstitel, sodass ab diesem Zeitpunkt für den Ausländer eine Ausreisepflicht besteht, vgl. § 51 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG. Die Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG ist ohne vorheriges Entstehen einer Ausreisepflicht sofort vollziehbar.

55 Kluth, in: BeckOK-Ausländerrecht, 46. Auflage 2025, § 62 AufenthG Rn. 40.

56 Grotkopp, Abschiebungshaft, 2020, Rn. 335; Kluth, in: BeckOK-Ausländerrecht, 46. Auflage 2025, § 62 AufenthG Rn. 39. Häufig werden in Literatur und Rechtsprechung darüber hinaus die Zurückschiebungshaft (§ 57 Abs. 3 AufenthG), die Zurückwei-

der Vorbereitung der Abschiebung, nicht jedoch ihrer konkreten Durchführung.

In § 62 Abs. 3 AufenthG heißt es hingegen: „Ein Ausländer ist zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherungshaft), wenn [...]“. Damit ist die Sicherungshaft konkret auf die Sicherung der Abschiebung i. S. d. § 58 AufenthG gerichtet. Bei der

sungshaft bzw. den Transitgewahrsam (§ 15 Abs. 5 und Abs. 6 AufenthG) und der Ausreisegewahrsam (§ 62b AufenthG) als „Abschiebungshaft“ bezeichnet. Die **Zurückweisungshaft** dient der Durchführung der Zurückweisungsentscheidung der Behörde i. S. d. § 15 Abs. 1 AufenthG. Statt die Ausreisefrist durchzusetzen, soll sie die unerlaubte Einreise in das Bundesgebiet (vgl. §§ 13, 14 AufenthG) verhindern, damit die Ausreisepflicht nicht entsteht, *Grotkopp*, Abschiebungshaft, 2020, Rn. 292 Die **Zurückschiebungshaft** sichert die Zurückschiebung i. S. d. § 57 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG, *Grotkopp*, Abschiebungshaft, 2020, Rn. 325; *Kolber*, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Auflage 2022, § 57 AufenthG Rn. 18; *Zimmerer*, in: BeckOK-Migrationsrecht, 24. Auflage 2026, § 57 AufenthG Rn. 25 f. Mit der Zurückschiebung wird eine vollziehbare Ausreisepflicht durchgesetzt, wenn noch ein enger zeitlich-räumlicher Zusammenhang zum Grenzübertritt besteht, BGH Beschl. v. 12.04.2018 – V ZB 164/16, Rn. 8; *Fränkel*, in: Hofmann-Ausländerrecht, 3. Auflage 2023, § 57 AufenthG Rn. 7, 9, 14; *Grotkopp*, Abschiebungshaft, 2020, Rn. 314; *Huber/Nestler/Vogt*, in: Huber/Mantel, 4. Auflage 2025, § 57 AufenthG Rn. 5; *Kluth*, in: BeckOK-Ausländerrecht, 46. Auflage 2025, § 57 AufenthG Rn. 11, 13 f., 21; *Kolber*, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Auflage 2022, § 57 AufenthG Rn. 7; *Zimmerer*, in: BeckOK-Migrationsrecht, 24. Auflage 2026, § 57 AufenthG Rn. 10 f., 14. In zeitlicher Hinsicht soll der Zusammenhang nach einem Zeitraum von 72 Stunden nicht mehr bestehen, VG Weimar Beschl. v. 26.01.2011 – 7 E 20005/11, juris S. 3. In räumlicher Hinsicht wird für die Bestimmung des grenznahen Raums auf § 14 Abs. 1 ZollVG und § 2 Abs. 2 Nr. 3 BPolG zurückgegriffen, wonach „grenznaher Raum“ als ein Gebiet von 30 Kilometern Tiefe von der Landgrenze und 50 Kilometer nach der seewärtigen Begrenzung definiert ist, vgl.: OVG Berlin-Brandenburg Beschl. v. 03.04.2013 – OVG 2 S 25.13, juris Rn. 3; *Kolber*, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Auflage 2022, § 57 AufenthG Rn. 3; *Zimmerer*, in: BeckOK-Migrationsrecht, 24. Auflage 2026, § 57 AufenthG Rn. 19 m. w. N. Mithilfe des **Ausreisegewahrsams** können organisatorisch aufwändige Abschiebungen erleichtert bzw. die Durchführung von Abschiebungen sichergestellt werden, die – wie z. B. Sammelabschiebungen in Länder, in die nur selten Flugverbindungen bestehen oder wenn die Abschiebung aufgrund der kurzen Gültigkeitsdauer des Reisedokuments – nur innerhalb eines engen Zeitraums möglich sind, BT-Drs. 18/4097, S. 55 f.; BT-Drs. 12/2062, S. 45 f.; BGH Beschl. v. 23.02.2021 – XIII ZB 50/20, Rn. 18; *Hailbronner*, Asyl- und Ausländerrecht, 5. Auflage 2021, Rn. 1054; *Kefßler*, in: Hofmann-Ausländerrecht, 3. Auflage 2023, § 62b AufenthG Rn. 1; *Marx*, in: Marx (Hrsg.), Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht, 8. Auflage 2023, S. 1040, Rn. 79. Der maximale Zeitraum des Ausreisegewahrsam ist mit 28 Tagen (ehemals 3 bzw. 10 Tage) vergleichsweise kurz ausgestaltet. Allerdings bedarf es neben dem Vorliegen der Abschiebungsvoraussetzungen auch keiner weiteren Anforderungen wie z. B. dem Vorliegen von Haftgründen, BT-Drs. 19/10047, S. 45.

Abschiebung wird der Ausländer zwangsweise aus dem Bundesgebiet in seinen Herkunftsstaat oder einen außereuropäischen Drittstaat befördert. Gemäß § 58 Abs. 4 S. 1 AufenthG ist die Behörde, welche die Abschiebung durchführt zu diesem Zweck befugt, den Ausländer zum Flughafen oder Grenzübergang zu verbringen. Anschließend erfolgt die Übergabe an der Grenze bzw. die Verbringung ins Flugzeug – ggf. mit notwendiger polizeilicher und/oder ärztlicher Begleitung – durch die Bundespolizei.⁵⁷

Eine Sonderkonstellation der Abschiebung betrifft die Zurückführung in einen anderen Mitgliedstaat der europäischen Union (EU). Man spricht insofern auch von „(Dublin-) Überstellung“, da die Rechtsgrundlage dieser Zurückführung lange in der Dublin-Verordnung geregelt war. Die Dublin-überstellung betrifft Fälle, in denen der Ausländer vor seinem Übertritt in die Bundesrepublik in einem anderen europäischen Land einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat oder dort beim illegalen Grenzübertritt oder dem illegalen Aufenthalt aufgegriffen wurde und anschließend nach Deutschland weiter gereist ist und in Deutschland entweder einen (weiteren) Asylantrag stellt oder hier von den Behörden (z. B. bei einer Kontrolle) aufgegriffen wurde. Die Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrags liegt dann gemäß Art. 24 ff., Art. 38 Asyl-Migrations-Verordnung⁵⁸ (ehemals Art. 7 ff., Art. 20 Dublin-III-Verordnung)⁵⁹ beim Ersteinreisestaat.⁶⁰ In der Folge kann ein anderer Mitgliedstaat gemäß Art. 39 Abs. 1 S. 1 Asyl-Mi-

57 Kaniess, Abschiebungshaft, 2. Auflage 2024, Kapitel 1, Rn. 5.

58 Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.05.2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013.

59 Die Asyl-Migrations-Verordnung wurde von der EU im Mai 2024 beschlossen und ist von den Mitgliedstaaten bis Juni 2026 in nationales Recht umzusetzen. Mit dem Gesetzesentwurf zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsvorfahren/DE/Downloads/kabinettsfassung/MI4/kabinett-GEAS-Anpassungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=1; geprüft am 27.01.2026) liegt in der Bundesrepublik zumindest ein entsprechender Entwurf vor.

60 Hält die Bundesrepublik Deutschland einen anderen Mitgliedstaat für die Prüfung des Schutzantrages für zuständig, stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) innerhalb von zwei Wochen nach Registrierung des Asylantrags oder vier Wochen nach Erhalt der Eurodac oder VIS-Treffermeldung gemäß Art. 39 Abs. 1 Asyl-Migrations-Verordnung ein Aufnahmegesuch an den zuständigen Mitgliedsstaat. Der zuständige Staat beantwortet dieses Gesuch spätestens innerhalb von einem Monat (vgl. Art. 40 Abs. 1 Asyl-Migrations-Verordnung), bzw. im Falle einer Eurodac oder VIS-Treffermeldung gemäß Art. 40 Abs. 2 Asyl-Migrations-Verordnung innerhalb von zwei Wochen. Andernfalls wird die Zustimmung gemäß Art. 40 Abs. 8

grations-Verordnung (ehemals Art. 21 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung) einen Aufnahmeantrag beim Einreisestaat stellen und anschließend die Überstellung des Ausländers in diesen Mitgliedstaat anstreben.⁶¹ Um diese Überstellung zu sichern, kommt – als Spezialform der Sicherungshaft – gemäß Art. 44 Abs. 1 Asyl-Migrationsverordnung (ehemals Art. 28 Dublin-III-Verordnung) die Dublinhaft in Betracht.⁶² Im nationalen Recht ist die Dublinhaft in § 2 Abs. 14 AufenthG geregelt. Dort wird noch darauf verwiesen, dass die Norm in Zusammenhang mit Art. 28 Dublin-III-Verordnung steht. Das GEAS-Anpassungsgesetz sieht jedoch entspricht geänderten unionsrechtlichen Vorgaben einen Verweis auf Art. 44 der Asyl-Migrations-Verordnung vor.⁶³

Der im Rahmen der Forschungsfrage verwendete Begriff „Abschiebungshaft“ erfasst lediglich die Haftarten, die konkret die Durchführung der Abschiebung sichern sollen und nicht auch jene, die ihrer Vorbereitung dienen. Folglich wird Abschiebungshaft im Folgenden als Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 AufenthG und Dublinhaft nach § 2 Abs. 14 AufenthG verstanden. Die folgenden rechtlichen wie auch empirischen Ausführungen beziehen sich daher allein auf diese beiden Haftarten.

II. Normativer und institutioneller Rahmen

Wird eine Person in Abschiebungshaft genommen, wird ihre Bewegungsfreiheit nach jeder Richtung hin für eine nicht nur kurzfristige Dauer aufge-

Asyl-Migrations-Verordnung fingiert. Ein gegebenenfalls in Deutschland gestellter Asylantrag gilt dann gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1a AsylG als unzulässig.

Anschließend erfolgt die Überstellung des Ausländers in den zuständigen EU-Mitgliedstaat gemäß Art. 46 Abs. 1 Asyl-Migrations-Verordnung nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften (hier maßgeblich § 34a Abs. 1 S. 1 AsylG), sobald dies praktisch möglich ist, jedoch spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Annahme des Aufnahmegesuchs bzw. der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf. Wird die Überstellung nicht innerhalb dieser sechsmonatigen Frist durchgeführt, ist gemäß Art. 46 Abs. 2 S. 1 Asyl-Migrations-Verordnung der zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur Aufnahme verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den überstellenden Mitgliedstaat über.

61 Sieh auch *Kaniess*, Abschiebungshaft, 2. Auflage 2024, Kapitel 6, Rn. 13.

62 EuGH Urt. v. 13.09.2017 – C-60/16, *Amayry v. Schweden*, NVwZ 2018, 46, 47, Rn. 31.

63 Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, S. 49 https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/kabinettsfassung/MI4/kabinett-GEAS-Anpassungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (geprüft am 27.01.2026).

hoben. Damit stellt Abschiebungshaft eine Freiheitsentziehung und damit einen Eingriff in das Freiheitsgrundrecht aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG dar.⁶⁴ Aufgrund der mit der persönlichen Freiheit verbundenen Bedeutung für den Einzelnen und des Menschenwürdebezugs gilt das Grundrecht als unverletzlich.⁶⁵ Allerdings bestimmt Art. 2 Abs. 2 GG i. V. m. Art. 104 GG Anhaltspunkte für die Rechtfertigung eines Eingriffs. Zu den Rechtfertigungsvorgaben gehört insbesondere der Richtervorbehalt aus Art. 104 Abs. 2 GG, der Gesetzesvorbehalt aus Art. 104 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG, die Verpflichtung zur Anwendung der vorgeschriebenen Formen aus Art. 104 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 GG und die Benachrichtigungspflicht aus Art. 104 Abs. 4 GG. Außerdem unterliegt jeder Eingriff in das Freiheitsgrundrecht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.⁶⁶

Die verfassungsrechtlichen Vorgaben sind (überwiegend) im einfachen nationalen Recht umgesetzt.⁶⁷ Während sich die materiellen Haftvoraussetzungen aus dem AufenthG ergeben, ist das Verfahrensrecht zur Abschiebungshaft gemäß § 106 Abs. 2 S. 1 AufenthG maßgeblich in §§ 415 ff. FamFG geregelt. Die Vorgaben sind grundsätzlich sowohl im Rahmen der erstmaligen Haftanordnung als auch im Rahmen der Verlängerung einer solchen zu beachten, vgl. § 425 Abs. 3 FamFG. Ebenfalls finden sie gemäß § 68 Abs. 3

64 BVerfG Beschl. v. 14.04.2020 – 2 BvR 2345/16, NVwZ-RR 2020, 801, 803, Rn. 49; BVerfG Beschl. v. 16.05.2007 – 2 BvR 2106/05, NVwZ 2007, 1296, 1296; BVerfG Urt. v. 15.05.2002 – 2 BvR 2292/00, NJW 2002, 3161, 3161; BVerfG Beschl. v. 05.12.2001 – 2 BvR 527/99 u. a., NJW 2002, 2456, 2457; BVerfG Beschl. v. 21.05.1987 – 2 BvR 800/84, NJW 1987, 3076; *Al-Ali/Bergmann/Putzar-Sattler*, in: Huber/Mantel, 4. Auflage 2025, § 62 AufenthG Rn. 6; *Heidebach*, in: Haußleiter, 2. Auflage 2017, § 415 FamFG Rn. 10; *Kaniess*, Abschiebungshaft, 2. Auflage 2024, Kapitel 1, Rn. 1, 12; *Kluth*, in: BeckOK-Ausländerrecht, 46. Auflage 2025, § 62 AufenthG Rn. 5; *Krüger/Ostendorf*, in: Ostendorf/Bochmann (Hrsg.), Untersuchungshaft und Abschiebehaft, 2012, S. 629, Rn. 1; *Kunig/Saliger*, in: von Münch/Kunig, 7. Auflage 2021, Art. 104 GG Rn. 26; *Rixen*, in: Sachs, 9. Auflage 2021, Art. 2 GG Rn. 236; *Rohfleisch*, FoR 1999, 51, 51.

65 BVerfG Beschl. v. 14.07.2022 – 2 BvR 900/22, NJW 2022, 2389, 2392, Rn. 51; BVerfG Beschl. v. 27.03.2012 – 2 BvR 2258/09, NJW 2012, 1784, 1784, Rn. 49.

66 BVerfG Beschl. v. 15.12.2000 – 2 BvR 347/00, juris Rn. 27; BVerfG Beschl. v. 26.05.2020 – 2 BvR 1625/19 u. a., BeckRS 2020, 11742, Rn. 72; BVerfG Urt. v. 05.02.2004 – 2 BvR 2029/01, NJW 2004, 739, 741 ff.; BVerfG Beschl. v. 13.07.1994 – 2 BvL 1245/93, NVwZ-Beil. 1994, 57, 58; BVerfG Beschl. v. 27.01.1992 – 2 BvR 658/90, NVwZ 1992, 767, 767; BVerfG Beschl. v. 20.06.1984 – 1 BvR 1494/78; NJW 1985, 121, 122 f.; BVerfG Beschl. v. 08.02.1984 – 2 BvR 677/80, NJW 1984, 1806, 1806.

67 Siehe zu einer Analyse und Bewertung der fehlenden Umsetzung einzelner Vorgaben *Franz*, Abschiebungshaft und Freiheitsrechte, erscheint voraussichtlich 2026.

S. 1 FamFG Anwendung im Rahmen der Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Haft nach eingeleger Haftbeschwerde gemäß §§ 58 ff. FamFG.

Da die Forschungsfragen darauf abzielen, die Fehler bei der Rechtsanwendung vor den Gerichten umfassend zu erforschen, umfasst der im Rahmen der Forschungsfrage eingeführte Begriff der „Haftentscheidung“ sowohl die Erstanordnung der Haft als auch die Entscheidungen über die Haftverlängerung und Entscheidungen über die Haftaufrechterhaltung im Haftbeschwerdeverfahren.

Zu beachten ist, dass das geltende Recht vielfach erst durch die Interpretation der (höchst-) richterlichen Rechtsprechungspraxis ausgestaltet wird. Da diese Arbeit im zweiten Teil die vom BGH festgestellte Rechtswidrigkeit untersucht,⁶⁸ werden im Folgenden lediglich die Ausgestaltungen der Rechtmäßigkeitsanforderungen durch den BGH aufgegriffen, die bereits vor dem untersuchten Zeitraum (ab 2015) festgeschrieben waren.⁶⁹

1. Verfahrensrecht

Gemäß § 417 Abs.1 FamFG sowie § 62 Abs.3 AufenthG und § 2 Abs.14 S.4 AufenthG obliegt die Anordnung von Abschiebungshaft als Freiheitsentziehung entsprechend Art.104 Abs.2 GG grundsätzlich dem Richter. Im Ausnahmefall des sogenannten Behördengewahrsams gemäß § 62 Abs.5 S.1 AufenthG und § 2 Abs.14 S.3 AufenthG erfolgt die Inhaftnahme durch die Behörde. Darauf hat dann allerdings gemäß § 62 Abs.5 S.2 AufenthG und § 2 Abs.14 S.4 AufenthG i. V. m. § 428 Abs.1 S.1 FamFG unverzüglich die Entscheidung eines Gerichts zu folgen. Voraussetzung ist in diesen Fällen gemäß § 62 Abs.5 S.1 Nr.2, § 2 Abs.14 S.3 lit. b AufenthG, dass eine vorherige richterliche Haftanordnung nicht möglich ist, z. B. weil der Ausländer ungeplant aufgegriffen wurde und eine geplante Inhaftierung nicht möglich war.⁷⁰ Des Weiteren muss gemäß §§ 62 Abs.5 S.1 Nr.1, 2 Abs.14 S.3 lit. a AufenthG der dringende Verdacht für das Vorliegen der Haftgründe bestehen und gemäß §§ 62 Abs.5 S.1 Nr.3, 2 Abs.14 S.3 lit. c AufenthG der begründete Verdacht vorliegen, dass sich der Ausländer andernfalls der Haft entziehen will.

68 Vgl. zur gewählten Datenquelle in Form von Entscheidungen des BGH S. 8 ff.

69 Eine Ausnahme gilt insoweit hinsichtlich der Aspekte, bei denen der BGH auch später festgestellt hat, dass sie nicht zur Rechtswidrigkeit führen, denn diese tauchen folglich auch nicht in den rechtsempirisch ermittelten Rechtswidrigkeitsgründen auf.

70 Explizit zur Beschränkung dieser Ausnahmegvorschrift auf ungeplante Festnahmen BVerfG Beschl. v. 04.08.2025 – 2 BvR 329/22, BeckRS 2025, 28421, Rn. 39 f.

a) Haftantrag

Der Richter entscheidet gemäß § 417 Abs. 1 FamFG auf Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde. Folglich bedarf jede Abschiebungshaftanordnung zunächst einen Haftantrag der Behörde.

Wenn die Behörde den Antrag bei Gericht einreicht, soll sie gemäß § 417 Abs. 2 S. 3 FamFG die Ausländerakte des Betroffenen vorlegen.

Sachlich zuständig für den Haftantrag sind gemäß § 71 Abs. 1 AufenthG im Regelfall die Ausländerbehörden. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich danach, wo der Betroffene gegenwärtig oder zuletzt seinen (legalen) gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. hatte, vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. a VwVfG.

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 5 FamFG soll die Behörde den Haftantrag unterschreiben. Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 FamFG, § 417 Abs. 2 S. 1 FamFG ist er zu begründen. Inhaltliche Anforderungen an die Begründung nennt § 417 Abs. 2 S. 2 FamFG. Gemäß § 417 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AufenthG muss der Haftantrag die Identität und den gewöhnlichen Aufenthalt des Betroffenen angeben. Entsprechend § 417 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AufenthG muss er des Weiteren Angaben zur Erforderlichkeit der Freiheitsentziehung enthalten. Das bedeutet, dass insbesondere die Haftart und der gesetzliche Haftgrund konkret bezeichnet sein müssen. Außerdem muss die Behörde sich inhaltlich mit den jeweiligen Voraussetzungen des Haftgrundes auseinandersetzen und die entsprechenden Tatsachen fallbezogen darstellen.⁷¹ Gemäß § 417 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 FamFG muss die Behörde im Haftantrag darlegen, für welche Dauer sie die Freiheitsentziehung für erforderlich hält. Leerformeln und Textbausteine sind unzulässig. Die Ausführungen müssen sich auf den konkreten Fall und das Land beziehen, in das der Betroffene abgeschoben werden soll.⁷² Die Anforderungen an die Begründung fallen auch dann nicht geringer aus, wenn die Behörde einen Haftzeitraum beantragt, der unterhalb der gesetzlich vorgesehenen Haftobergrenze liegt.⁷³ Die Begründungspflicht gilt im Übrigen auch dann als verletzt, wenn die Behörde – soweit sie Passersatzpapiere beschaffen muss – nicht erläutert, wann mit der Ausstellung dieser zu rechnen ist und ob anschließend noch weitere

71 BGH Beschl. v. 09.02.2012 – V ZB 305/10, Rn. 13; BGH Beschl. v. 15.09.2011 – V ZB 123/11, Rn. 11.

72 BGH Beschl. v. 26. 01.2012 – V ZB 96/11 Rn. 8; BGH Beschl. v. 27.10.2011 – V ZB 311/10, Rn. 13.

73 BGH Beschl. v. 10.10.2013 – V ZB 67/13, Rn. 9; BGH Beschl. v. 10.05.2012 – V ZB 246/11, Rn. 10.

Formalitäten zu erledigen sind.⁷⁴ Ebenfalls führt es bei Dublinhaftverfahren zur Rechtswidrigkeit, wenn die Behörde nicht dargelegt hat, welche Schritte des Zuständigkeitsermittlungsverfahrens und des Überstellungsverfahrens noch notwendig sind und in welchen Zeitraum Überstellungen erfahrungsgemäß möglich sind.⁷⁵ Entsprechend ist es erforderlich, dass die Behörde den Zielstaat der Überstellung im Haftantrag angibt.⁷⁶

Gemäß § 417 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 FamFG muss die Behörde im Haftantrag die Verlässenspflicht des Betroffenen, sowie die Voraussetzungen und die Durchführbarkeit der Abschiebung darlegen. Um die entsprechende Ausreisepflicht des Betroffenen darzulegen, kann die Behörde im Haftantrag auch auf einen entsprechenden vollziehbaren Bescheid des BAMF verweisen.⁷⁷ Ergibt sich aus dem Haftantrag, der Ausländerakte oder aus anderen von der Behörde vorgelegten Unterlagen, dass ein Strafverfahren gegen den Betroffenen läuft und dieses nicht offensichtlich zustimmungsfrei ist, muss der Haftantrag gemäß § 72 Abs. 4 S. 1 AufenthG das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft mit der Abschiebung enthalten. Alternativ kann die Behörde über den Haftantrag mitteilen, dass das Einvernehmen zu erwarten ist und bis zum Überstellungstermin voraussichtlich vorliegen oder entbehrlich geworden sein wird.⁷⁸

Beantragt die Behörde eine Haftverlängerung, kann sie auf den Ursprungsantrag Bezug nehmen. Sie muss zusätzlich die Erforderlichkeit der Haftverlängerung darlegen. Dies beinhaltet insbesondere Ausführungen dazu, woran die Abschiebung bisher gescheitert ist und wann die Hindernisse behoben sein werden.⁷⁹

74 BGH Beschl. v. 19.01.2012 – V ZB 70/11, Rn. 7.

75 BGH Beschl. v. 04.07.2019 – V ZB 190/18, Rn. 8; BGH Beschl. v. 20.09.2017 – V ZB 118/17, Rn. 8; BGH Beschl. v. 19.12.2013 – V ZB 139/13, Rn. 10; BGH Beschl. v. 31.01.2013 – V ZB 20/12, Rn. 19; BGH Beschl. v. 31.05.2012 – V ZB 167/11, Rn. 10.

76 BGH Beschl. v. 20.09.2017 – V ZB 118/17, Rn. 8; BGH Beschl. v. 31.05.2012 – V ZB 167/11, Rn. 10.

77 BGH Beschl. v. 16.05.2013 – V ZB 11/13, Rn. 8.

78 BGH Beschl. v. 11.10.2012 – V ZB 72/12, Rn. 8; BGH Beschl. v. 26.07.2012 – V ZB 178/11, Rn. 10; BGH Beschl. v. 31.05.2012 – V ZB 167/11, Rn. 8; BGH Beschl. v. 13.10.2011 – V ZB 126/11, Rn. 6.

79 BGH Beschl. v. 15.11.2011 – V ZB 302/10 Rn. 16; BGH Beschl. v. 14.07.2011 – V ZB 50/11 Rn. 9.

b) Haftanordnung

Auf den behördlichen Haftantrag folgt die Haftanordnung durch das zuständige Gericht. Das Gericht entscheidet gemäß § 38 Abs. 1 S. 1 FamFG durch Beschluss. Der richterliche Beschluss muss gemäß § 39 FamFG eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten und ist gemäß § 38 Abs. 3 S. 2 FamFG vom Richter zu unterschreiben. Außerdem muss er gemäß § 38 Abs. 3 S. 1 FamFG begründet werden.

Das Gericht ist hinsichtlich Art und Dauer der Haft an den Haftantrag gebunden. Das Gericht darf die Haft nicht länger als beantragt anordnen (*ne ultra petita*).⁸⁰

aa) Zuständigkeit

Entsprechend dem aus Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG folgenden Gebot der normativen Vorausbestimmung des gesetzlichen Richters⁸¹ bestimmt das einfache Recht die örtliche und sachliche Zuständigkeit.⁸² Sachlich zuständig sind gemäß § 23a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 6 GVG die Amtsgerichte. Deren örtliche Zuständigkeit richtet sich abweichend von §§ 2 ff. FamFG nach § 416 FamFG. Gemäß § 416 S. 1 Alt. 1 FamFG ist grundsätzlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die zu inhaftierende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Lässt sich ein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland nicht feststellen, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit gemäß § 416 S. 1 Alt. 2 FamFG nach dem Ort, an dem das Bedürfnis für die Freiheitsentziehung entsteht. Zuständig für die Haftverlängerung ist gemäß § 416 S. 2 FamFG das Amtsgericht des Haftortes. Die Besetzung der Spruchkörper des zuständigen Gerichts erfolgt gemäß § 21e Abs. 1 GVG durch den Geschäftsverteilungsplan. Die spruchkörperinterne Aufgabenzuweisung erfolgt gemäß § 21g GVG durch die sogenannten Mitwirkungspläne.

80 BGH Beschl. v. 06.05.2010 – V ZB 223/09, Rn. 15.

81 BVerfG Beschl. v. 20.02.2018 – 2 BvR 2675/17, NJW 2018, 1155, 1156, Rn. 17; BVerfG Beschl. v. 08.04.1997 – 1 PBvU 1/95, NJW 1997, 1497, 1498; BVerfG Ur t. v. 14.05.1968 – 2 BvL 9/68 u. a. u. a., BeckRS 1968, 503, Rn. 16; BVerfG Beschl. v. 18.05.1965 – 2 BvR 40/60, NJW 1965, 2291, 2292; BVerfG Ur t. v. 20.03.1956 – 1 BvR 479/55, NJW 1956, 545, 545.

82 So im Ergebnis auch *Heidebach*, Grundrechtsschutz durch Verfahren bei gerichtlicher Freiheitsentziehung, 2014, S. 154.

bb) Amtsermittlungsgrundsatz

Der Haftrichter prüft gemäß § 26 FamFG (entsprechend des verfassungsrechtlichen Gebotes der bestmöglichen Sachaufklärung⁸³) von Amts wegen, ob die Voraussetzungen der Abschiebungshaft in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht gegeben sind (Amtsermittlungsgrundsatz). Dabei hat der Richter die Entscheidung über die Haftanordnung so schnell wie möglich zu treffen.⁸⁴

Ausgangspunkt der richterlichen Prüfung bildet der behördliche Haftantrag.⁸⁵ Außerdem muss der Haftrichter die Inhalte der Ausländerakte berücksichtigen.⁸⁶

83 BVerfG Beschl. v. 14.04.2020 – 2 BvR 2345/16, NVwZ-RR 2020, 801, 802, Rn. 51; BVerfG Beschl. v. 22.08.2017 – 2 BvR 2039/16, BeckRS 2017, 123193, Rn. 41; BVerfG Beschl. v. 02.11.2016 – 1 BvR 289/15, NVwZ 2017, 555, 557, Rn. 25; BVerfG Beschl. v. 11.01.2016 – 2 BvR 2961/12 u. a., BeckRS 2016, 41106, Rn. 30; BVerfG Beschl. v. 06.08.2014 – 2 BvR 2632/13, BeckRS 2015, 41327, Rn. 14; BVerfG Beschl. v. 11.07.2014 – 2 BvR 689/14, NJW 2014, 3294, 3294, Rn. 21; BVerfG Beschl. v. 27.02.2013 – 2 BvR 1872/10, BeckRS 2013, 48284; BVerfG Beschl. v. 09.02.2012 – 2 BvR 1064/10, BeckRS 2012, 48178, Rn. 16; BVerfG Beschl. v. 22.10.2009 – 2 BvR 2549/08, BeckRS 2009, 41468; BVerfG Beschl. v. 27.02.2009 – 2 BvR 538/07, NJW 2009, 2659, 2660, Rn. 20; BVerfG Beschl. v. 23.09.2008 – 2 BvR 936/08, BeckRS 2010, 54361; BVerfG Beschl. v. 10.12.2007 – 2 BvR 1033/06, NVwZ 2008, 304, 305; BVerfG Beschl. v. 07.09.2006 – 2 BvR 129/04, BeckRS 2006, 19682, Rn. 24; BVerfG Beschl. v. 17.06.1999 – 2 BvR 867/99, NJW 2000, 501, 501.

84 BGH Beschl. v. 25.03.2010 – V ZA 9/10, Rn. 22. So auch das BVerfG (im Allgemeinen zu Freiheitsentziehungssachen): BVerfG Beschl. v. 15.07.2019 – 2 BvR 1108/19, BeckRS 2019, 15881, Rn. 11; BVerfG Beschl. v. 09.10.2014 – 2 BvR 2874/10, BeckRS 2014, 59304, Rn. 13 f.; BVerfG Beschl. v. 13.09.2010 – 2 BvR 449/10, BeckRS 2010, 53175; BVerfG Beschl. v. 15.02.2007 – 2 BvR 2563/06, NStZ-RR 2007, 311, 313; BVerfG Beschl. v. 16.03.2006 – 2 BvR 170/06, NJW 2006, 1336, Rn. 26; BVerfG Beschl. v. 19.10.1977 – 2 BvR 1309/76, BeckRS 1977, 816, Rn. 1.

85 BGH Beschl. v. 27.10.2011 – V ZB 311/10, Rn. 13; BGH Beschl. v. 15.09.2011 – V ZB 123/11, Rn. 9; BGH Beschl. v. 22.07.2010 – V ZB 28/10, Rn. 12; BGH Beschl. v. 29.04.2010 – V ZB 218/09, Rn. 14 unter Bezugnahme auf die entsprechende Beschlussempfehlung BT-Drs. 16/9733, S. 299.

86 BGH Beschl. v. 10.06.2010 – V ZB 204/09, Rn. 9; BVerfG Beschl. v. 14.04.2020 – 2 BvR 2345/16, NVwZ-RR 2020, 801, 803, Rn. 52 ff.; BVerfG Beschl. v. 27.02.2013 – 2 BvR 1872/10, BeckRS 2013, 48284; BVerfG Beschl. v. 27.02.2009 – 2 BvR 538/07, NJW 2009, 2659, Rn. 20, 38; BVerfG Beschl. v. 02.07.2008 – 2 BvR 1073/06, BeckRS 2009, 38587, Rn. 19; BVerfG Beschl. v. 01.04.2008 – 2 BvR 1925/04, BeckRS 2008, 35235; BVerfG Beschl. v. 10.12.2007 – 2 BvR 1033/06, Rn. 30; BVerfG Beschl. v. 02.07.2008 – 2 BvR 1073/06, BeckRS 2009, 38587, Rn. 19; BVerfG Beschl. v. 10.12.2007 – 2 BvR 1033/06, NVwZ 2008, 304, 305.

Auf dieser Grundlage bildet der Haftrichter sich ein eigenes Urteil über die Rechtfertigung der Inhaftierung. Es ist nicht ausreichend, wenn er die Angaben im Haftantrag allein auf ihre Plausibilität hin überprüft.⁸⁷ Außerdem ist das Gericht gemäß § 29 Abs.1 S.2 FamFG⁸⁸ nicht an das Vorbringen der Beteiligten gebunden. Bei Beweisanträgen der Beteiligten handelt es sich daher lediglich um prozessdogmatische Anregungen zur Durchführung weiterer Amtsermittlung.⁸⁹

cc) Anhörung der Beteiligten

Das Gericht muss den Betroffenen und sonstige Beteiligte im Rahmen der Amtsermittlung zur Sache anhören. Dies folgt aus § 420 Abs.1 und Abs.3 FamFG.

Zu den sonstigen Beteiligten gehören insbesondere Verfahrenspfleger, Familienangehörige und Personen seines Vertrauens. Das Gericht hat gemäß § 419 Abs.1 S.1 FamFG einen Verfahrenspfleger zu bestellen und zu beteiligen, wenn der Betroffene seine Verfahrensrechte selbst nicht sachgerecht wahrnehmen kann.⁹⁰ Gemäß § 418 Abs.3 FamFG können im Interesse des Betroffenen Familienangehörige oder eine von ihm benannte Person des Vertrauens beteiligt werden.

Die Anhörung gewährleistet es den Beteiligten, „sich zu dem einer gerichtlichen Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt und zur Rechts-

87 BGH Beschl. v. 12.05.2011 – V ZB 299/10, Rn. 10; BGH, Beschl. v. 10.06.2010 – V ZB 204/09, Rn. 25 f.

88 Das FamFG kennt das Freibeweisverfahren nach § 29 FamFG, sowie die förmliche Beweisaufnahme nach § 30 FamFG. Ob das Gericht eine förmliche Beweisaufnahme durchführt, entscheidet es gemäß § 30 Abs.1 FamFG grundsätzlich nach seinem Ermessen. Da es sich bei der Abschiebungshaft um einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff handelt und gesetzliche eine persönliche Anhörung des Betroffenen vorgesehen ist, ist das Ermessen jedoch auf Null reduziert. Es hat eine förmliche Beweisaufnahme zu erfolgen, vgl. OLG Zweibrücken, Beschl. v. 27.10.1987 – 3 W 81/87, NJW-RR 1988, 1211; *Perleberg-Kölbel*, in: BeckOK-FamFG, 51. Auflage 2025, § 30 FamFG Rn. 7; *Sternal*, in: Sternal, 21. Auflage 2023, § 30 FamFG Rn. 15.

89 *Gomille*, in: Haußleiter, 2. Auflage 2017, § 29 FamFG Rn. 7; *Sternal*, in: Sternal, 21. Auflage 2023, § 29 FamFG Rn. 8; *Ulrici*, in: MüKo-FamFG, 4. Auflage 2025, § 29 FamFG Rn. 9.

90 BT-Drs. 16/6308 zu §§ 418, 315, 274 FamFG, S. 291 i. V. m. S. 273, 265. Siehe auch BGH v. 26.09.2013 – V ZB 212/12, Rn. 10; BGH Beschl. v. 12.09.2013 – V ZB 121/12, Rn. 10; BGH Beschl. v. 22.08.2012 – XII ZB 474/11, Rn. 12; BGH Besch. v. 29.06.2011 – XII ZB 19/11, Rn. 8.

lage zu äußern.⁹¹ Außerdem erhält das Gericht Zugang zu anderweitig nicht erreichbaren Informationen und Einschätzungen, die für eine sachliche, rationale und richtige Entscheidung jedoch erforderlich sind.⁹² Der Umfang der Anhörung richtet sich danach, was für die Sachaufklärung im jeweiligen Einzelfall geboten ist.⁹³ Über die Anhörung fertigt das Gericht gemäß § 28 Abs. 4 FamFG einen Vermerk. Der Anhörungstermin ist gemäß § 170 Abs. 1 GVG nicht öffentlich.

Damit die Beteiligten ihr Äußerungsrecht effektiv wahrnehmen können, fordert § 23 Abs. 2 FamFG, dass das Gericht den Haftantrag an die Beteiligten übermitteln soll. Die Übermittlung hat grundsätzlich vor der Anhörung zu erfolgen. Nur im Ausnahmefall kann der Haftantrag erst im Termin der Anhörung bekanntgegeben werden, wenn es sich um einen überschaubaren Sachverhalt handelt, zu dem die Beteiligten auch ohne Vorbereitung Stellung nehmen können.⁹⁴ Der Haftantrag muss grundsätzlich schriftlich ausgehändigt werden.⁹⁵ Beherrscht ein Beteiligter die deutsche Sprache nicht, muss ihm der Haftantrag (mündlich) in eine für ihn verständliche Sprache vollständig übersetzt werden.⁹⁶

Außerdem haben die Beteiligten gemäß § 13 Abs. 1 FamFG ein Recht, Einsicht in die relevanten Akten zu erhalten. Gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 FamFG muss das Gericht die Beteiligten zudem darauf hinweisen, wenn es einen rechtlichen Gesichtspunkt anders als die Beteiligten beurteilt und seine Entscheidung hierauf stützen möchte.

Für die Anhörung des Betroffenen normiert § 420 Abs. 3 FamFG, dass die Anhörung persönlich stattzufinden hat. Auf sein persönliches Äuße-

91 Vgl. BVerfG Beschl. v. 27.10.1999 – 1 BvR 385/90, NJW 2000, 1175, 1178. Ähnlich BVerfG Beschl. v. 08.02.1994 – 1 BvR 765/89 u. a., NJW 1994, 1053, 1954; BVerfG Beschl. v. 25.10.1956 – 1 BvR 440/54, NJW 1957, 17, 17; BT-Drs. 16/6308, S. 194.

92 Vgl. BVerfG Beschl. v. 08.01.1959 – 1 BvR 396/55, NJW 1959, 427, 427; *Dörr*, Faires Verfahren, 1984, S. 98; *Heidebach*, Grundrechtsschutz durch Verfahren bei gerichtlicher Freiheitsentziehung, 2014, S. 130; *Maurer*, in: Badura/Dreier (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, 2001, S. 467, 497; *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz, 108. EL August 2025, Art. 103 Abs. 1 GG Rn. 23 f.

93 BGH Beschl. v. 17.06.2010 – V ZB 3/10, Rn. 22.

94 BGH Beschl. v. 16.07.2014 – V ZB 80/13, Rn. 8; BGH Beschl. v. 14.06.2012 – V ZB 284/11, Rn. 9; BGH Beschl. v. 26.04.2012 – V ZB 17/12, Rn. 5; BGH Beschl. v. 21.07.2011 – V ZB 141/11 Rn. 7; BGH Beschl. v. 04.03.2010 – V ZB 222/09, Rn. 16.

95 BGH Beschl. v. 16.07.2014 – V ZB 80/13, Rn. 8; BGH Beschl. v. 14.06.2012 – V ZB 284/11, Rn. 9; BGH Beschl. v. 21.07.2011 – V ZB 141/11, Rn. 8.

96 BGH Beschl. v. 21.07.2011 – V ZB 141/11, Rn. 8. Ähnlich auch BGH Beschl. v. 16.07.2014 – V ZB 80/13, Rn. 8; BGH Beschl. v. 16.01.2014 – V ZB 108/13, Rn. 5; BGH Beschl. v. 04.03.2010 – V ZB 222/09, Rn. 17.

rungsrecht kann der Betroffene nicht verzichten.⁹⁷ Fehlt es dem Betroffenen an hinreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache, muss das Gericht ihm gemäß § 185 GVG i. V. m. § 17 Abs. 1 AsylG einen Dolmetscher beordnen.⁹⁸ Der Betroffene hat außerdem das Recht, sich gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 FamFG durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten [zu] lassen.“ Der Rechtsanwalt muss die Möglichkeit erhalten, an der Anhörung teilzunehmen. Dies erfordert, dass er rechtzeitig zum Termin geladen wird.⁹⁹

dd) Benachrichtigung

Im Anschluss an die gerichtliche Haftanordnung muss das Gericht gemäß § 432 FamFG einen Angehörigen oder eine Vertrauensperson über die Inhaftnahme informieren. Ist der Betroffene Staatsangehöriger eines der Staaten, die dem Wiener Konsularübereinkommen (WÜK)¹⁰⁰ beigetreten sind, kann der Betroffene gemäß Art. 36 Abs. 1b WÜK die konsularische Vertretung seines Heimatlandes unverzüglich durch das Gericht von der Freiheitsentziehung unterrichten lassen.¹⁰¹ Über dieses Recht hat der Richter den Betroffenen gemäß Art. 36 Abs. 1 lit. b S. 3 WÜK zu belehren.

97 BGH Beschl. v. 30.10.2013 – V ZB 216/12, Rn. 12; BGH Beschl. v. 11.08.2010 – XII ZB 171/10, Rn. 8.

98 BGH Beschl. v. 12.05.2011 – V ZB 309/10, Rn. 11; BVerfG Beschl. v. 07.09.2006 – 2 BvR 129/04, BeckRS 2006, 19682, Rn. 22, 28 f.

99 BGH Beschl. v. 28.04.2011 – V ZB 118/10, Rn. 18; BGH Beschl. v. 25.02.2020 – V ZA 2/10, Rn. 10.

100 Wiener Übereinkommen v. 24.04.1963 über konsularische Beziehungen, BGBl. 1969 II, Nr. 59, S. 1587.

101 BGH Beschl. v. 20.10.2016 – V ZB 106/15, Rn. 5; BGH Beschl. v. 18.10.2011 – V ZB 188/11, Rn. 14; BGH Beschl. v. 06.05.2010 – V ZB 223/09, Rn. 17. Dem Wortlaut nach enthält Art. 36 Abs. 1 lit. b WÜK nicht ausdrücklich eine Belehrungspflicht seitens des Entsendestaates. Eine entsprechende Pflicht nimmt aber der Internationale Gerichtshof in seiner Rechtsprechung (IGH, La Grand Case, Judgement of 27 June 2001, Germany v. United States of America, ICJ-Reports 2001, S. 464 ff.) an, welche auch in der Bundesrepublik Beachtung findet, vgl. BVerfG v. 19.09.2006 – 2 BvR 2115/01 u. a., NJW 2007, 499, 503, Rn. 66. Siehe auch Nr. 135 der Richtlinien über den Geschäftsverkehr mit ausländischen Vertretungen in Haftsachen (RiVAST).

c) Rechtsschutz gegen die Haftanordnung

Wurde Abschiebungshaft angeordnet, steht dem Betroffenen ein mehrstufiges Rechtsschutzsystem zur Verfügung. Soweit der Betroffene sich noch in Haft befindet, ist der Rechtsschutz darauf gerichtet, dass er aus der Haft entlassen wird. Wurde er bereits aus der Haft entlassen bzw. wurde er bereits abgeschoben, kann er gegebenenfalls einen Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit stellen, vgl. § 62 FamFG (analog). Voraussetzung für einen solchen Feststellungsantrag ist, dass der Antragssteller gemäß § 62 Abs. 2 Hs. 2 FamFG ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit hat. Bei erledigter Freiheitsentziehung als tiefgreifendem Grundrechtseingriff liegt dieses gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 1 FamFG (entsprechend Art. 19 Abs. 4 GG) in Form eines Rehabilitationsinteresses vor.¹⁰² Gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 2 FamFG besteht ein Feststellungsinteresse im Übrigen auch dann, wenn die gerichtliche Entscheidung dazu dienen kann, einer Wiederholungsgefahr zu begegnen. Gemäß § 62 Abs. 3 FamFG liegt ein Feststellungsinteresse spezifisch in Abschiebungshaftsachen auch vor, wenn die Voraussetzungen des § 70 Abs. 2 S. 1 FamFG gegeben sind, also die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, der Fortbildung des Rechts oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient.

aa) Haftaufhebungsverfahren

Das Gericht kann die Haftanordnung gemäß § 426 Abs. 1 S. 1 FamFG von Amts wegen aufheben, wenn der Grund für die Freiheitsentziehung weggefallen ist. Darüber hinaus kann der Betroffene selbst sowie weitere Beteiligte gemäß § 426 Abs. 2 S. 1 FamFG jederzeit einen Antrag auf Haftaufhebung stellen. Die Zuständigkeit für den Antrag liegt gemäß § 106 Abs. 2 S. 2 AufenthG i. V. m. § 416 S. 2 FamFG bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Haft vollzogen wird. Gegenstand des Haftaufhebungsverfahrens ist die Frage, ob die Haft (weiterhin) rechtmäßig ist. Hierzu prüft das Gericht vollumfänglich, ob die formellen und materiellen Haftvoraussetzungen (noch) vorliegen.¹⁰³ Bevor das Gericht die Haftanordnung aufhebt, muss es gemäß § 426 Abs. 1 S. 2 FamFG die Behörde anhören.

102 BVerfG Beschl. v. 05.12.2001 – 2 BvR 527/99, NJW 2002, 2456, 2457.

103 BVerfG Beschl. v. 15.12.2000 – 2 BvR 347/00, juris Rn. 27; BGH Beschl. v. 29.11.2012 – V ZB 170/12, Rn. 6; BGH Beschl. v. 29.11.2012 – V ZB 170/12, Rn. 6; BGH Beschl. v. 26.05.2011 – V ZB 214/10, Rn. 15; BGH Beschl. v. 28.04.2011 – V ZB 292/10, Rn. 17.

bb) Haftbeschwerde

Gegen die Haftanordnung oder die Ablehnung des Haftaufhebungsantrags besteht die Möglichkeit Haftbeschwerde gemäß §§ 58 ff. FamFG einzulegen. Beschwerdeberechtigt ist gemäß § 59 Abs.1 FamFG wer durch den Beschluss in seinen Rechten verletzt ist. Dies trifft insbesondere auf den Betroffenen zu. Auch die antragstellende Behörde kann gemäß § 59 Abs.3 FamFG i. V. m. § 429 Abs.1 FamFG beschwerdeberechtigt sein. Familienangehörige und Vertrauenspersonen können gemäß § 429 Abs.2 FamFG im Interesse des Betroffenen ebenfalls Beschwerde einlegen. Darüber hinaus kommt das Beschwerderecht gemäß § 429 Abs.3 FamFG auch einem gegebenenfalls bestellten Verfahrenspfleger zu.

Die Beschwerdefrist beträgt bei Hauptsachebeschlüssen gemäß § 63 Abs.1 und Abs.3 FamFG einen Monat nach schriftlicher Bekanntgabe der vorausgegangenen Entscheidung Die Beschwerde ist gemäß § 62 Abs.2 FamFG durch Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Adressat ist gemäß § 64 Abs.1 FamFG das Gericht, dessen Beschluss angefochten wird, folglich das Amtsgericht, welches die Haft angeordnet hat oder über den Haftaufhebungsantrag ablehnend entschieden hat. Alternativ ist gemäß § 429 Abs.4 FamFG das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt, in der die Haft bereits vollzogen wird.

Bei der Beurteilung der Begründetheit der Beschwerde können gemäß § 65 Abs.3 FamFG auch neue Tatsachen und Beweismittel Berücksichtigung finden. Hält das Gericht die Beschwerde für begründet, hilft es ihr gemäß § 68 Abs.1 S.1 Hs.1 FamFG ab.

Hilft es ihr nicht (vollständig) ab, legt es die Beschwerde gemäß § 68 Abs.1 S.1 Hs.2 FamFG unverzüglich dem Beschwerdegericht vor. Die Zuständigkeit des Beschwerdegerichts ergibt sich sachlich aus § 72 Abs.1 S.2 GVG. Folglich liegt die Zuständigkeit beim Landgericht. Dessen örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus den §§ 2 ff. FamFG. Das zuständige Landgericht muss nicht zwingend in voller Besetzung als Kammer mit drei Berufsrichtern gemäß § 75 GVG entscheiden. Entsprechend § 68 Abs.4 FamFG i. V. m. § 526 Abs.1 ZPO kann es das Verfahren auf einen Einzelrichter übertragen.

Das Landgericht prüft zunächst die Zulässigkeit und die Statthaftigkeit der Beschwerde gemäß § 68 Abs.2 S.1 FamFG. Die Beschwerde ist statthaft, wenn sie sich gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Endentscheidungen (Beschlüsse) richtet. Dies folgt aus § 58 FamFG. Sie ist zulässig, wenn

Form- und Fristenfordernisse gewahrt wurden und der Beschwerdeführer beschwerdeberechtigt war. Fehlt es hieran, weist es die Beschwerde gemäß § 68 Abs. 2 S. 2 FamFG zurück. Um sodann zu ermitteln, ob die Beschwerde begründet ist, tritt das Landgericht gemäß § 69 Abs. 1 S. 1 FamFG mit eigener Sachentscheidung vollständig an die Stelle des erstinstanzlichen Gerichts. Das Verfahren richtet sich daher gemäß § 68 Abs. 3 S. 1 FamFG nach den in der ersten Instanz geltenden Vorschriften. Allerdings bedarf es gemäß § 68 Abs. 3 S. 2 FamFG einer erneuten Anhörung nicht, wenn von einer erneuten Anhörung keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind. Das Beschwerdegericht entscheidet sodann über die Beschwerde gemäß § 69 Abs. 2 FamFG durch begründeten Beschluss. Fällt die Entscheidung über die Haftbeschwerde negativ aus, muss das Gericht einen Angehörigen oder eine Vertrauensperson des Betroffenen über die Fortdauer der Freiheitsentziehung informieren.¹⁰⁴

cc) Rechtsbeschwerde

Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts kann Rechtsbeschwerde vor dem BGH (vgl. § 133 GVG) erhoben werden.¹⁰⁵ Rechtsbeschwerdeberechtigt sind gemäß § 70 Abs. 1 S. 1 FamFG die Beteiligten. Gemäß § 10 Abs. 4 S. 1 FamFG sind diese in der Regel nicht selbst postulationsfähig, sondern müssen sich beim BGH zugelassenen Rechtsanwälte vertreten lassen. Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 71 Abs. 1 S. 1 FamFG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der schriftlichen Entscheidung des Beschwerdegerichts beim BGH einzureichen. Sie ist gemäß § 71 Abs. 2 FamFG zu begründen.

Die Rechtsbeschwerde in Abschiebungssachen ist in der Regel zulassungsfrei, sodass das Rechtsbeschwerdegericht nicht die Zulässigkeit der

104 BVerfG Beschl. v. 02.07.1974 – 2 BvR 648/73, BeckRS 1974, 104404; BVerfG Beschl. v. 14.05.1963 – 2 BvR 516/62, NJW 1963, 1820, 1821; *Günter*, in: BeckOK-FamFG, 51. Auflage 2025, § 432 FamFG Rn. 5; *Gusy*, in: von Mangoldt/Klein/Starck, 7. Auflage 2018, Art. 104 GG Rn. 73; *Heidebach*, in: Hausleiter, 2. Auflage 2017, § 432 FamFG Rn. 4; *Mehde*, in: Dürig/Herzog/Scholz, 108. EL August 2025, Art. 104 GG Rn. 166; *Neubauer*, Verfassungsrechtliche Begründung und Legitimation der justiziellen Grundrechte, 1991, S. 145; *Radtke*, in: BeckOK-GG, 64. Auflage 2025, Art. 104 GG Rn. 19; *Schmahl*, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein, 14. Auflage 2018, Art. 104 GG Rn. 43.

105 *Obermann*, in: BeckOK-FamFG, 51. Auflage 2025, § 71 FamFG Rn. 7; *Fischer*, in: MüKo-FamFG, 4. Auflage 2025, § 71 FamFG Rn. 4.

Rechtsbeschwerde prüfen muss. Dies folgt aus § 70 Abs. 3 S. 1 Nr. 3, S. 2 und S. 3 FamFG, wonach Rechtsbeschwerden gegen einen Beschluss der eine Freiheitsentziehung anordnet,¹⁰⁶ oder gegen die Haft ablehnende oder zurückgewiesenen Beschlüsse zulassungsfrei sind.

Der BGH prüft sodann, ob der erstinstanzliche Haftbeschluss in der Gestalt, den er – unter Berücksichtigung gegebenenfalls erfolgter Heilungen – durch die zweitinstanzliche Entscheidung erhalten hat, rechtmäßig ist.¹⁰⁷ Hierzu nimmt er gemäß § 74 Abs. 3 S. 4 FamFG i. V. m. § 559 ZPO eine Rechtsprüfung auf Grundlage der in der Vorinstanz festgestellten Tatsachen vor. Im Übrigen sind gemäß § 74 Abs. 4 FamFG für das weitere Verfahren die Vorschriften des ersten Rechtszuges anwendbar.

Die Rechtsbeschwerde kann – mit Ausnahme der in § 72 Abs. 3 FamFG i. V. m. § 547 ZPO genannten Fälle – gemäß § 72 Abs. 1 S. 1 FamFG nur darauf gestützt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht. Sie kann im Übrigen nicht damit begründet werden, dass das Gericht des ersten Rechtszuges seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat. Dies folgt aus § 72 Abs. 2 FamFG.

2. Materielles Recht

§ 62 Abs. 3 S. 1 AufenthG und § 2 Abs. 14 S. 1 AufenthG normieren, dass Abschiebungshaft nur zum Zwecke der Sicherung der Abschiebung angeordnet werden darf. Materiellrechtliche Voraussetzung der Anordnung von Abschiebungshaft ist folglich, dass die normativen Vorgaben für die Verwaltungsvollstreckungsmaßnahme (also der Abschiebung bzw. Überstellung)

106 Der Begriff des Anordnungsbeschlusses umfasst neben der Anordnung als solcher auch die Haftverlängerung, sowie die Aufrechterhaltung der erstinstanzlichen Haftanordnung durch das Beschwerdegericht, vgl. *Obermann*, in: BeckOK-FamFG, 51. Auflage 2025, § 70 FamFG Rn. 40; *Kaniess*, Abschiebungshaft, 2. Auflage 2024, Kapitel 14, Rn. 91. Ebenfalls umfasst ist jeweils der entsprechende Beschluss im Feststellungsverfahren, vgl. BGH Beschl. v. 28.04.2011 – V ZB 252/10, Rn. 7. Der Begriff umfasst des Weiteren auch die Ablehnung eines Haftaufhebungsantrags (samt entsprechender Feststellung), vgl. BGH Beschl. v. 28.04.2011 – V ZB 292/10, Rn. 7 f. Nicht zulassungsfrei ist hingegen die Ablehnung einer Aussetzung, denn dieser Beschluss ordnet nicht die Haft an. Dies tut vielmehr der ihr zugrundeliegende Haftbeschluss. Im Übrigen wird nur über den Vollzug der Haft, nicht jedoch über den Bestand der Haftanordnung entschieden, vgl. auch *Kaniess*, Abschiebungshaft, 2. Auflage 2024, Kapitel 14, Rn. 93.

107 *Obermann*, in: BeckOK-FamFG, 51. Auflage 2025, § 74 FamFG Rn. 18 ff.; *Kaniess*, Abschiebungshaft, 2. Auflage 2024, Kapitel 15, Rn. 19.

gegeben sind und dass die Durchführung der Verwaltungsvollstreckungsmaßnahme während der Inhaftnahme möglich ist. Andernfalls dient die Inhaftierung keinem legitimen Ziel.¹⁰⁸ Zu berücksichtigen ist, dass – soweit der Ausländer keinen verwaltungsgerichtlichen (Eil-) Rechtsschutz gegen die Abschiebung bzw. Überstellung eingelegt hat¹⁰⁹ – der Haftrichter davon auszugehen hat, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Verwaltungsvollstreckungsmaßnahme und ihre rechtzeitige Durchführbarkeit gegeben sind. Er ist daher darauf beschränkt zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Durchführung der Abschiebung bzw. Überstellung formell vorliegen. In diesem Zusammenhang prüft es, ob die Behörde eine Rückkehrentscheidung getroffen hat und ob diese wirksam unter Wahrung des Schriffterfordernisses nach § 77 AufenthG (i. V. m. Art. 12 Rückführungsrichtlinie) bekanntgegeben und i. S. d. VwZG zugestellt wurde. Ist dies der Fall, hat das Haftgericht vom Bestand der Verwaltungsentscheidung auszugehen und ist folglich an sie gebunden. Dieser abgeschwächte haftrichterliche Prüfungsumfang des zivilgerichtlichen Haftrichters ist Ausdruck der sogenannten Verwaltungsrechtsakzessorietät.¹¹⁰

Hingegen handelt es sich bei der Frage, ob eine Inhaftierung erforderlich ist, um die Abschiebung zu sichern um eine Prognoseentscheidung des Haftrichters unter Berücksichtigung der gesetzlichen Voraussetzungen.¹¹¹ Eine Inhaftierung ist dann zulässig, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ohne die Inhaftnahme die Gefahr besteht, dass die Abschiebung bzw.

108 BVerfG Beschl. v. 16.05.2007 – 2 BvR 2106/05, juris Rn. 22; BVerfG Beschl. v. 15.12.2000 – 2 BvR 347/00, juris Rn. 27; BVerfG Beschl. v. 28.11.1995 – 2 BvR 91/95, juris Rn. 25.

109 In Betracht kommt hier insbesondere ein Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen den die Ausreisepflicht begründenden Verwaltungsakt oder ein Antrag nach § 123 VwGO, mit dem erreicht werden soll, dass das Verwaltungsgericht die Abschiebung aussetzt bis über das Vorliegen neuer (medizinischer, psychologischer oder familiärer) Gründe entschieden worden ist, die gegebenenfalls die Erteilung einer Duldung oder einer Aufenthaltserlaubnis erforderlich machen, vgl. hierzu auch *Hocks*, in: Hofmann-Ausländerrecht, 3. Auflage 2023, § 58 AufenthG Rn. 44 ff.

110 BGH Beschl. v. 11.10.2012 – V ZB 274/11, Rn. 11; BGH Beschl. v. 10.05.2012 – V ZB 246/11, Rn. 14; BGH Beschl. v. 03.02.2011 – V ZB 12/10, Rn. 8; BGH Beschl. v. 25.02.2010 – V ZB 172/09, Rn. 24; BVerfG Beschl. v. 09.02.2012 – 2 BvR 1064/10, BeckRS 2012, 48178; *Al-Ali/Bergmann/Putzar-Sattler*, in: Huber/Mantel, 4. Auflage 2025, § 62 AufenthG Rn. 12; *Huber/Eichenhofer/Endres de Oliveira*, Aufenthaltsrecht, 2. Auflage 2025, Rn. 1502; *Lesting/Stahmann*, in: Marschner/Lesting/Stahmann, 6. Auflage 2019, Kapitel E, Rn. 12.

111 BGH Beschl. v. 26.01.2017 – V ZB 144/15, Rn. 5; BGH Beschl. v. 16.06.2016 – V ZB 12/15, Rn. 14; BGH Beschl. v. 12.05.2011 – V ZB 299/10, Rn. 10; BGH, Beschl. v. 10.06.2010 – V ZB 204/09, Rn. 25 f.

Überstellung nicht erfolgen kann. Das Gesetz normiert in diesem Zusammenhang verschiedene Haftgründe. Außerdem muss die Inhaftierung in sich verhältnismäßig erscheinen und es muss davon auszugehen sein, dass die Vollzugsbedingungen eingehalten werden.

a) Vorliegen der Voraussetzungen der
Verwaltungsvollstreckungsmaßnahme

Gemäß § 58 Abs.1 S.1 AufenthG ist ein Ausländer abzuschieben, „wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist, und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint.“ Gemäß § 50 Abs.1 AufenthG ist ein Ausländer zur Ausreise verpflichtet, „wenn er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt und ein Aufenthaltsrecht [...] nicht oder nicht mehr besteht.“ Gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG ist die Ausreisepflicht vollziehbar, wenn der Ausländer i. S. d. § 14 Abs.1 AufenthG unerlaubt eingereist ist. Die Ausreisepflicht ist gemäß § 58 Abs.2 Nr.2 AufenthG vollziehbar, wenn der Aufenthaltstitel noch nicht erstmalig erteilt, die Verlängerung noch nicht beantragt oder trotz erfolgter Antragsstellung der Aufenthalt nicht erlaubt wurde bzw. nach § 81 Abs. 4 AufenthG nicht als fortbestehend gilt. Im Übrigen ist eine Ausreisepflicht gemäß § 58 Abs.2 S.2 AufenthG „erst vollziehbar, wenn die Versagung des Aufenthaltstitels oder der sonstige Verwaltungsakt, durch den der Ausländer nach § 50 Abs.1 ausreisepflichtig wird, vollziehbar ist“. Eine Ausreisefrist wird dem Ausländer grundsätzlich durch die Ausländerbehörde im Rahmen einer Abschiebungsandrohung gemäß § 59 AufenthG mitgeteilt. Eine solche Abschiebungsandrohung kann gemäß § 59 Abs. 1 S. 3 AufenthG ausnahmsweise entbehrlich sein oder durch eine Abschiebungsanordnung i. S. d. § 58a Abs.1 S.1 AufenthG ersetzt werden. Kann mit der freiwilligen Ausreise z. B. aufgrund des Verhaltens des Betroffenen nicht gerechnet werden, gilt die Erfüllung der Ausreisepflicht als nicht gesichert, sodass ein entsprechender Abschiebungsgrund vorliegt.¹¹² Der Abschiebungsgrund der erforderlichen Überwachung der Ausreise liegt gemäß § 58 Abs.3 AufenthG etwa vor, wenn der Ausländer sich auf An-

112 Hocks, in: Hofmann-Ausländerrecht, 3. Auflage 2023, § 58 AufenthG Rn. 19 f.; Kluth, in: BeckOK-Ausländerrecht, 46. Auflage 2025, § 58 AufenthG Rn. 28; Zimmerer, in: BeckOK-Migrationsrecht, 24. Auflage 2026, § 58 AufenthG Rn. 10.

ordnung in Haft oder in sonstigem öffentlichem Gewahrsam befindet, wenn der Ablauf der gesetzten Ausreisefrist fruchtlos abgelaufen ist oder ein besonderes schwerwiegendes Ausweisungsinteresse i. S. d § 54 Abs. 1 AufenthG vorliegt.

Zu berücksichtigen ist abschließend noch, ob die Abschiebung auch tatsächlich vollstreckbar ist. Dies ist nicht der Fall, wenn Abschiebungshindernisse, wie z. B. ein Abschiebungsverbot i. S. d. § 60 Abs. 2–7 AufenthG einschlägig ist.¹¹³ Folglich darf ein Ausländer insbesondere nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm ein ernsthafter Schaden i. S. d. § 4 Abs. 1 AsylG droht (Abs. 2), wenn dieser Staat den Ausländer wegen einer Straftat sucht und die Gefahr der Verhängung oder der Vollstreckung der Todesstrafe droht (Abs. 3) oder in dem Staat für den Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (Abs. 7). Bei der Abschiebung Minderjähriger liegt gemäß § 58 Abs. 1a AufenthG ein Abschiebungshindernis ebenfalls vor, wenn er im Zielstaat nicht an ein Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben werden kann. Führt die Staatsanwaltschaft gegen den Betroffenen ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren, kann sich hieraus ebenfalls ein Abschiebungshindernis ergeben. Der Betroffene darf dann gemäß § 72 Abs. 4 S. 1 AufenthG nur mit dem Einvernehmen der Staatsanwaltschaft abgeschoben werden.¹¹⁴

Die Voraussetzungen der Dublinüberstellung liegen vor, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen gegebenenfalls in Deutschland gestellten Asylantrag entsprechend § 29 Abs. 1 Nr. 1a AsylG als unzulässig ablehnt, ein (Wieder-) Aufnahmegesuch an den zuständigen Mitgliedstaat (gemäß Art. 39 ff. Asyl-Migrations—Verordnung, ehemals Art. 21 ff. Dublin-III-Verordnung) stellt und die Überstellung in den entsprechenden EU-Mitgliedstaat anordnet (§ 34a Abs. 1 S. 1 AsylG).¹¹⁵

113 *Dietz*, Ausländer- und Asylrecht, 5. Auflage 2023, § 5 Rn. 46; *Hocks*, in: Hofmann-Ausländerrecht, 3. Auflage 2023, § 58 AufenthG Rn. 28; *Kluth*, in: BeckOK-Ausländerrecht, 46. Auflage 2025, § 58 AufenthG Rn. 37; *Zimmerer*, in: BeckOK-Migrationsrecht, 24. Auflage 2026, § 58 AufenthG Rn. 20 ff.

114 Das Einvernehmen muss von dem das Verfahren führenden Staats- oder Amtswalt erteilt werden. Es kann nicht von Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft erteilt werden, vgl. BGH Besch. v. 24.02.2011 – V ZB 202/10, Rn. 23 ff.

115 Siehe auch *Kaniess*, Abschiebungshaft, 2. Auflage 2024, Kapitel 6, Rn. 13.

b) Haftgründe

Die Haftgründe der Sicherungshaft folgen aus § 62 Abs. 3 – Abs. 3b AufenthG. Die Haftgründe der Dublinhaft sind in § 2 Abs. 14 AufenthG i. V. m. § 62 Abs. 3 Nr. 4, Abs. 3a und Abs. 3b Nr. 1–5 AufenthG normiert, wobei gemäß § 2 Abs. 14 S. 1 Hs. 2 AufenthG im Übrigen die Maßgaben des Art. 28 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung maßgeblich bleiben. Die Dublin-III-Verordnung ist mittlerweile in die Asyl-Migrations-Verordnung überführt. Entsprechend sieht das GEAS-Umsetzungsgesetz vor, dass § 2 Abs. 14 AufenthG zukünftig auf Art. 44 Asyl-Migration-Verordnung verweist.

Zentraler Haftgrund sowohl für die Sicherungshaft als auch die Überstellungshaft ist gemäß § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 AufenthG bzw. § 2 Abs. 14 S. 1 AufenthG die „Fluchtgefahr“, also der begründete Verdacht, dass sich der Ausländer der Abschiebung „durch Flucht entziehen will“.¹¹⁶ Für die Sicherungshaft kennt das AufenthG außerdem drei weitere Haftgründe; den Haftgrund der vollziehbaren Ausreisepflicht gemäß § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, den Haftgrund des Mangels der sofortigen Vollziehbarkeit einer Abschiebungsanordnung gemäß § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 und die Einreise bzw. Aufenthalt entgegen eines Einreise- oder Aufenthaltsverbotes nach § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 AufenthG.

aa) Fluchtgefahr im Rahmen der Sicherungshaft

§ 62 Abs. 3a AufenthG kennt fünf Fallkonstellationen, in denen Fluchtgefahr widerleglich vermutet wird. § 62 Abs. 3b AufenthG enthält sechs Tatbestände, die „Anhaltspunkte für Fluchtgefahr [...] [sein] können“.

(1) Vermutungstatbestände

Nach § 62 Abs. 3a Nr. 1 AufenthG wird Fluchtgefahr vermutet, wenn der Ausländer gegenüber den Behörden über seine Identität täuscht oder in einer für ein Abschiebungshindernis erheblichen Weise und in zeitlichem Zusammenhang mit der Abschiebung getäuscht hat und die Angaben nicht selbst berichtigt hat. Liegt die Täuschung zeitlich so weit vor der Abschie-

116 BT-Drs. 18/4097, S. 55.

bung, dass nicht zu erwarten ist, dass sie sich auf das Abschiebungsverfahren auswirkt, ist sie ohne Bedeutung.¹¹⁷ Der Vermutungstatbestand kann widerlegt werden, wenn der Ausländer nachvollziehbar erläutert, dass die Täuschung aus anderen Motiven (z. B. weil er von dritter Seite unter Druck gesetzt wurde) oder mit einer anderen Zielsetzung (z. B. weil er sich durch einen gefälschten Ausweis jünger oder älter machen möchte) erfolgte.¹¹⁸

Ein weiterer Vermutungstatbestand liegt gemäß § 62 Abs. 3a Nr. 2 AufenthG vor, wenn der Ausländer unentschuldigt einer Anhörung oder ärztlichen Untersuchung nach § 82 Abs. 4 S. 1 AufenthG fernbleibt und er im Rahmen der Terminankündigung auf die Möglichkeit der Inhaftierung hingewiesen wurde. Fluchtgefahr wird nicht vermutet, wenn er entschuldigt nicht erschienen ist oder es ihm unzumutbar war, den Termin wahrzunehmen. Eine solche Unzumutbarkeit kann z. B. im Falle von Bettlägerigkeit oder plötzlich auftretender familiärer Ereignisse, die auch einen Antrag auf Verlegung des Termins unmöglich machen, angenommen werden. Mit einer darauf gerichteten Entschuldigung kann der Ausländer den Vermutungstatbestand widerlegen.¹¹⁹

Fluchtgefahr wird gemäß § 62 Abs. 3a Nr. 3 AufenthG ebenfalls vermutet, wenn die Ausreisefrist abgelaufen ist und der Ausländer danach seinen Aufenthaltsort gewechselt hat, ohne der zuständigen Behörde entsprechend der Pflicht aus § 50 Abs. 4 AufenthG eine Anschrift anzugeben unter der erreichbar ist, stellt dies ebenfalls einen Vermutungstatbestand dar. Erfolgte der Aufenthaltswechsel vor Entstehen der Ausreisepflicht ist dies ohne Bedeutung, da der Betroffene dann nicht mit einer Vollstreckung der Abschiebung rechnen musste.¹²⁰ Der Vermutungstatbestand gilt bereits dann als erfüllt, wenn der Betroffene innerhalb einer Flüchtlingsunterkunft das Zimmer eigenmächtig wechselt.¹²¹

Hat der Ausländer sich bereits in der Vergangenheit einer Abschiebung entzogen, liegt darin ebenfalls ein Vermutungstatbestand. Dies folgt aus § 62 Abs. 3a Nr. 5 AufenthG.

Gemäß § 62 Abs. 3a Nr. 6 AufenthG besteht ein Vermutungstatbestand ebenfalls, wenn der Ausländer ausdrücklich erklärt, sich der Abschiebung entziehen zu wollen.

117 BGH Beschl. v. 28.04.2011 – V ZB 14/10, Rn. 8; BT-Drs. 18/4097, S. 33.

118 BT-Drs. 18/4097, S. 33.

119 BT-Drs. 19/10047, S. 41.

120 BGH Beschl. v. 29.09.2011 – V ZB 307/10, Rn. 7; BGH Beschl. v. 19.05.2011 – V ZB 15/11, Rn. 12.

121 BGH v. 24.03.2020 – XIII ZB 62/19, Rn. 13 ff.

(2) Indiztatbestände

Nach § 62 Abs. 3b Nr. 1 AufenthG kann ein Anhaltspunkt für Fluchtgefahr vorliegen, wenn der Ausländer gegenüber den zuständigen Behörden über seine Identität in einer erheblichen Weise getäuscht hat und die Angabe nicht selbst berichtigt hat. Erfasst werden sämtliche Identitätstäuschungen, die nicht in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Abschiebung stehen und daher nicht den Vermutungstatbestand des § 62 Abs. 3a AufenthG erfüllen.¹²²

Ebenfalls einen Anhaltspunkt für Fluchtgefahr kann gemäß § 62 Abs. 3b Nr. 2 AufenthG der Umstand darstellen, dass der Ausländer zu seiner unerlaubten Einreise „erhebliche Geldbeträge [...] [gezahlt hat, die so] maßgeblich sind, dass daraus geschlossen werden kann, dass er die Abschiebung verhindern wird, damit die Aufwendungen nicht vergeblich waren“. Ob es sich bei dem gezahlten Betrag um erhebliche Aufwendungen handelt, ist insbesondere von der Einkommenssituation des Betroffenen im Herkunftsland abhängig.¹²³

Geht von dem Betroffenen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit aus, kann dies ebenfalls einen Anhaltspunkt für Fluchtgefahr begründen. Dieser Indiztatbestand ist in § 62 Abs. 3b Nr. 3 AufenthG geregelt.

Gemäß § 62 Abs. 3b Nr. 4 AufenthG kann in dem Umstand, dass der Ausländer wiederholt wegen vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu mindestens einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, ebenfalls einen Anhaltspunkt für Fluchtgefahr darstellen.

Ein weiterer Anhaltspunkt für Fluchtgefahr kann gemäß § 62 Abs. 3b Nr. 5 AufenthG gegeben sein, wenn der Betroffene die Passbeschaffungspflicht nach § 60b Abs. 3 S. 1, S. 2 und S. 6 AufenthG nicht erfüllt oder gesetzlichen Mitwirkungshandlungen zur Identitätsfeststellung nicht nachkommt, obwohl er über die Möglichkeit der Inhaftnahme als Folge informiert wurde. Zu den relevanten Mitwirkungshandlungen gehört insbesondere die Vorlage von Identitätsdokumenten (§ 48 Abs. 3 S. 1 AufenthG) und die Beschaffung von Pass(ersatz)papieren (§ 60b Abs. 2 S. 1, Abs. 3 AufenthG).

Hat der Betroffene nach Ablauf der Ausreisefrist wiederholt gegen eine räumliche Beschränkung i. S. d. § 61 Abs. 1 S. 1, Abs. 1a, Abs. 1c S. 1 Nr. 3

122 BT-Drs. 19/10047, S. 42.

123 BT-Drs. 18/4097, S. 33.

oder § 61 Abs. 1 S. 2 AufenthG verstoßen oder hat er eine zur Sicherung der Ausreisepflicht verhängten Auflage nach § 61 Abs. 1e AufenthG nicht erfüllt, kann daraus gemäß § 62 Abs. 3b Nr. 6 AufenthG ebenfalls ein Anhaltspunkt für Fluchtgefahr erwachsen. Es ist nicht erforderlich, dass der Betroffene zuvor über die Folgen eines Verstoßes belehrt worden sein muss.¹²⁴

bb) Fluchtgefahr im Rahmen der Dublinhaft

Gemäß § 2 Abs. 14 S. 1 AufenthG soll in den Fällen des § 62 Abs. 3 Nr. 4 AufenthG und § 62 Abs. 3a AufenthG die Fluchtgefahr widerleglich vermutet werden.¹²⁵ Somit wird der eigenständige Haftgrund der Sicherungshaft aus § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 AufenthG (Einreise und Aufenthalt entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot) für die Überstellungshaft zu einem Vermutungstatbestand der Fluchtgefahr umgedeutet.

§ 2 Abs. 14 S. 2 AufenthG nennt zwei weitere Indiztatbestände. Gemäß § 2 Abs. 14 S. 2 Nr. 1 AufenthG kann ein Anhaltspunkt für Fluchtgefahr vorliegen, wenn der Ausländer einen Mitgliedstaat vor Abschluss eines dort laufenden Verfahrens zur Zuständigkeitsbestimmung oder zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz verlassen hat und die Umstände der Feststellung im Bundesgebiet darauf hindeuten, dass er den zuständigen Mitgliedstaat in absehbarer Zeit nicht aufsuchen wird. Ein nur kurzfristiger Aufenthalt (etwa zu Besuchszwecken) kann die Fluchtgefahr nicht hinreichend nahelegen.¹²⁶ Gemäß § 2 Abs. 14 S. 2 Nr. 2 AufenthG kann ein Anhaltspunkt für Fluchtgefahr außerdem vorliegen, wenn der Ausländer in mindestens zwei weiteren Mitgliedstaaten einen Asylantrag gestellt hat und den jeweiligen anderen Mitgliedstaat wieder verlassen hat, ohne den Ausgang des dort laufenden Verfahrens abzuwarten. Dies begründe eine erhöhte Fluchtneigung.¹²⁷

124 Vgl. auch BT-Drs. 19/10047, S. 43.

125 Im Rahmen der Überstellungshaft wird allerdings regelmäßig keine Ausreisefrist gesetzt, sondern es ergeht eine Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG. Es fehlt dann an einer der beiden (kumulativ erforderlichen) Voraussetzungen des § 62 Abs. 3a Nr. 3 AufenthG, sodass der Hafttatbestand regelmäßig keine praktische Relevanz im Rahmen der Überstellungshaft entfalten dürfte, vgl. auch LG Paderborn Beschl. v. 22.08.2024 – 5 T 155/24, S. 4 (unveröffentlicht).

126 BT-Drs. 18/4097, S. 34.

127 BT-Drs. 19/10047, S. 30.

cc) Weitere Haftgründe der Sicherungshaft

Neben der Fluchtgefahr liegt ein weiterer Haftgrund der Sicherungshaft gemäß § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AufenthG vor, wenn der Betroffene aufgrund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig (Alt. 1) oder nach einer erlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig geworden ist (Alt. 2). Einreise meint i. S. d. § 13 AufenthG den tatsächlichen Vorgang des Betretens des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist unerlaubt, wenn sie ohne den erforderlichen Pass oder Passersatz (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG), ohne Aufenthaltstitel nach § 4 AufenthG (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG), mit erschlichenem oder sonst unlauter erworbenem und mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommenem Visum (§ 14 Abs. 1 Nr. 2a AufenthG) oder bei bestehendem Einreise- und Aufenthaltsverbot nach §§ 11 Abs. 1, Abs. 6, Abs. 7 AufenthG ohne gleichzeitig vorliegende Betretenserlaubnis nach § 11 Abs. 8 AufenthG (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG) erfolgt.

§ 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 AufenthG normiert als weiteren Haftgrund, dass der Betroffene in Haft zu nehmen ist, wenn statt einer Abschiebungsandrohung gemäß § 59 AufenthG eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG ergangen ist und diese – in Abkehr von dem Regelfall nach § 58a Abs. 1 S. 2 Hs. 1 AufenthG – nicht unmittelbar vollzogen werden kann. Damit ist der Haftgrund auf Personen zugeschnitten, die eine besondere Gefahr für die öffentliche Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr darstellen (vgl. § 58a Abs. 1 AufenthG).

Gemäß § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 AufenthG stellt die Einreise bzw. der Aufenthalt im Bundesgebiet entgegen eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes i. S. d. § 11 AufenthG ebenfalls einen Haftgrund dar. Ein solches Einreise- und Aufenthaltsverbot besteht gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG, wenn ein Ausländer ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist oder gegen ihn eine Abschiebungsanordnung gemäß § 58a AufenthG erlassen wurde. Als Ziel der Regelung formulierte der Gesetzgeber, dass Einreise- und Aufenthaltsverbote nach § 11 AufenthG so effektiver vollzogen werden könnten. Sie würden unmittelbare Geltung erlangen, sodass damit die Wirksamkeit des Rückkehrverfahrens gewährleistet werden könne.¹²⁸

128 BT-Drs. 20/9463, S. 21, 47. Bis zur Einführung des Haftgrundes mit dem Rückführungsverbesserungsgesetz im Jahr 2024 wurde in diesen Fällen lediglich das Vorliegen von Fluchtgefahr widerleglich vermutet (vgl. § 62 Abs. 3a Nr. 4 AufenthG a.F.). Sie stellten nur dann einen eigenständigen Haftgrund dar, wenn der Betroffene *auf*

c) Verhältnismäßigkeit

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit gilt es,

„das öffentliche Interesse an der Sicherung der Abschiebung und den Freiheitsanspruch des Betroffenen als wechselseitige Korrektive zu sehen und gegeneinander abzuwägen; dabei ist immer auch zu bedenken, dass sich das Gewicht des Freiheitsanspruchs gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Durchsetzung ausländerrechtlicher Vorschriften mit zunehmender Dauer der Haft regelmäßig vergrößern wird.“¹²⁹

Entsprechend kommt es bei der Frage, ob die Haft verhältnismäßig ist auf die konkreten Einzelfallumstände an. Insbesondere muss die individuelle Situation des Betroffenen und die durch die Haft möglicherweise tangierten Grundrechte beachtet werden. Ist der Betroffene etwa schwer krank, kann die Inhaftierung sein körperliches Wohlbefinden besonders stark beeinträchtigen und die Haft ggf. unverhältnismäßig sein.¹³⁰

Des Weiteren folgt aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, dass Abschiebungshaft stets nur *ultima-ratio* sein darf. Erforderlich ist, dass der mit ihr verfolgte Zweck nicht mit milderem Mitteln erreicht werden kann.¹³¹ Hierbei handelt es sich um eine Prognoseentscheidung, die an das zu erwartende Verhalten des Betroffenen hinsichtlich der Einhaltung der Bedingungen möglicher milderer Mittel anknüpft.¹³²

Minderjährige und Familien mit Minderjährigen sollen gemäß § 62 Abs. 1 S. 3 AufenthG „grundsätzlich“ nicht in Haft genommen werden. Die Inhaftierung von minderjährigen Gefährdern oder Jugendstraftätern

Grund der unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig geworden war, vgl. § 62 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG a.F.

129 BVerfG Beschl. V. 15.12.2000 – 2 BvR 347/00, juris Rn. 27. Ähnlich BVerfG Beschl. v. 29.02.2000 – 2 BvR 347/00, NVwZ-Beil. 2000, 74; BVerfG Beschl. v. 28.11.1995 – 2 BvR 91/95, juris Rn. 25; BVerfG Beschl. v. 29.02.2000 – 2 BvR 347/00, NVwZ-Beil. 2000, 74, 74; BVerfG Beschl. v. 13.07.1994 – 2 BvL 12/93 u. a., BeckRS 1994, 12871, Rn. 25.

130 BGH Beschl. v. 30.10.2013 – V ZB 90/13, Rn. 11 („Epilepsie“); BGH Beschl. v. 30.10.2013 – V ZB 69/13, Rn. 6 ff.; BGH Beschl. V. 12.05.2011 – V ZB 299/10, Rn. 8

131 BVerfG Beschl. v. 13.07.1994 – 2 BvL 12/93, 2 BvL 45/93, BeckRS 1994, 12871, Rn. 26. Für die Sicherungshaft folgt dies auch aus § 62 Abs. 1 S. 1 AufenthG. Für die Dublinhaft folgt dies aus Art. 44 Abs. 2 Asyl-Migrations-Verordnung bzw. Art. 28 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung.

132 BT-Drs. 20/4865, S. 47.

bleibt hiervon jedoch unberührt.¹³³ Außerdem soll es in Einzelfällen unter Berücksichtigung des Kindeswohles möglich sein, Kinder gemeinsam mit ihren Eltern in Abschiebungshaft zu nehmen, wenn ansonsten eine Trennung von Eltern und Kind im Raum stünde.¹³⁴ Jedoch soll es gemäß Nr. 62.0.5 AufenthGAVwV vorzugswürdig sein, nur ein Elternteil in Haft zu nehmen und so eine Inhaftierung des Kindes zu vermeiden. Ob eine Person minderjährig ist, ermittelt der Haftrichter anhand des Verfahrens nach § 49 Abs. 3, Abs. 6 AufenthG. Führt das Verfahren nicht zu eindeutigen Ergebnissen, muss der Haftrichter davon ausgehen, dass der Betroffene minderjährig ist.¹³⁵

Des Weiteren bestimmt Nr. 62.0.5 AufenthGAVwV, dass neben Minderjährigen auch Personen über 65 Jahren, Schwangere und Mütter innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzvorschriften i. S. d. § 3 Abs. 2 MuSchG „grundsätzlich“ nicht in Haft genommen werden sollen. Bei der AufenthGAVwV handelt es sich um eine Verwaltungsvorschrift, die Bestimmungen zur Binnensteuerung der Verwaltung enthält, die unterhalb der klassischen Rechtsnormen, Rechtsverordnungen oder Satzungen stehen. Auch wenn ihr keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen zukommt, trifft sie für das Verwaltungsgeschehen selbst verbindliche Aussagen.¹³⁶

Das Gesetz kennt im Sinne der Verhältnismäßigkeit außerdem Maximalhaftdauern. Innerhalb dieser Maximalhaftdauern muss die Haft stets auf den kürzest möglichen Zeitraum beschränkt werden (Beschleunigungsgebot).¹³⁷ Ein Sicherheitszuschlag von wenigen Tagen ist zulässig, um auf unplanbare Ereignisse (z. B. für den Fall eines verschobenen Fluges) vorbereitet zu sein.¹³⁸

133 BT-Drs. 20/10090, S. 17.

134 BT-Drs. 20/10090, S. 18.

135 BGH Beschl. v. 29.09.2010 – V ZB 233/10, Rn. 11; BGH Beschl. v. 10.08.2010 – V ZB 123/18, Rn. 10 ff.

136 Vgl. BVerfG Beschl. v. 02.03.1999 – 2 BvF 1–94, NVwZ 1999, 977. Vgl. ausführlich zur Rechtsnatur von Verwaltungsvorschriften: *Kirchhof*, in: Dürig/Herzog/Scholz, 108. EL August 2025, Art. 85 GG Rn. 52 ff.; *Suerbaum*, in: BeckOK-GG, 64. Auflage 2025, Art. 84 GG Rn. 49 ff.

137 Vgl. BVerfG Beschl. v. 16.05.2007 – 2 BvR 2106/05, juris Rn. 22; BVerfG Beschl. v. 15.12.2000 – 2 BvR 347/00, juris Rn. 27; BVerfG Beschl. v. 28.11.1995 – 2 BvR 91/95, juris Rn. 25. Für die Sicherungshaft folgt dies konkret auch aus § 62 Abs. 1 S. 2 AufenthG.

138 BGH Beschl. v. 10.04.2014 – V ZB 110/13, Rn. 7; BGH Beschl. v. 09.06.2011 – V ZB 26/11, Rn. 8.

aa) Zeitliche Obergrenzen der Sicherungshaft

Für die Sicherungshaft liegt die Maximalhaftdauer im Rahmen der erstmaligen Anordnung gemäß § 62 Abs. 4 S. 1 AufenthG bei sechs Monaten. Eine zuvor angeordnete Vorbereitungs- oder Mitwirkungshaft wird gemäß § 62 Abs. 4 S. 5, Abs. 6 S. 3 AufenthG auf die Gesamtdauer der Haft angerechnet. Die Sicherungshaft kann gemäß § 62 Abs. 4 S. 2 AufenthG um weitere 12 Monate verlängert werden, wenn die Abschiebung aus Gründen, die der Betroffene zu vertreten hat, nicht vollzogen werden kann. Alternativ kann die Sicherungshaft gemäß § 62 Abs. 4 S. 3 AufenthG ebenfalls um 12 Monate verlängert werden, wenn der Haftgrund in der fehlenden unmittelbaren Vollzugsmöglichkeit einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG ist liegt und sich die Übermittlung der für die Abschiebung erforderlichen Unterlagen und Dokumente durch den Aufnahmestaat verzögert.

bb) Zeitliche Obergrenzen der Dublinhaft

Für die Dublinhaft bestimmt weder § 2 Abs. 14 AufenthG noch die Dublin-III-Verordnung oder die zukünftig maßgebende Asyl-Migrations-Verordnung eine eindeutige Hafthöchstdauer. Die europäischen Verordnungen bestimmen jedoch zumindest ein umfassendes Fristensystem, welches herangezogen werden kann. Da es an Bestätigung der sich daraus ergebenden Fristen nach der Asyl-Migrations-Verordnung durch den EuGH fehlt, fokussieren sich die folgenden Darlegungen auf das Fristensystem nach der Dublin-III-Verordnung.¹³⁹

139 Unter Anwendung der Asyl-Migrations-Verordnung ist das Fristensystem recht ähnlich ausgestaltet. Zu unterscheiden sind zwei Konstellationen. Die eine Konstellation betrifft den Fall, dass zum Zeitpunkt der Inhaftnahme die Abstimmung über die Überstellung mit dem zuständigen europäischen Staat bereits abgeschlossen ist. Gemäß Art. 45 Abs. 3 lit. a Asyl-Migrations-Verordnung hat die Überstellung in diesen Fällen grundsätzlich spätestens fünf Wochen nach dem Tag, an dem Aufnahmege such stattgegeben oder die Wiederaufnahmemitteilung bestätigt wurde, stattzufinden. Hat der Betroffene i. S. d. Art. 43 Abs. 1 Asyl-Migrations-Verordnung einen Rechtsbehelf gegen die Überstellungsentscheidung eingelegt, beginnt die fünf wöchige Überstellungsfrist gemäß Art. 45 Abs. 3 lit. b Asyl-Migrations-Verordnung erst nachdem dem Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung mehr zukommt. Die andere Konstellation betrifft den Fall, dass das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren noch offen ist. Hier lässt sich aus der Asyl-Migrations-Verordnung ein mehrstufiges Fristensystem ableiten. Die sich hieraus ergebenden Fristen sind sodann zu den Fristen des abgeschlossenen Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens hinzuzuad-

Gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 6 Dublin-III-Verordnung muss die Überstellung grundsätzlich spätestens sechs Wochen nach der Annahme des (Wieder-) Aufnahmegesuchs erfolgen, wenn die Person sich bereits in Haft befindet. Das (Wieder-) Aufnahmegesuch ist gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 4 Dublin-III-Verordnung innerhalb von zwei Wochen nachdem es gestellt wurde vom Mitgliedstaat anzunehmen. Andernfalls wird die Zustimmung fingiert. Dies folgt aus Art. 28 Abs. 3 S. 5 Dublin-III-Verordnung.

Daraus ergibt sich, dass die maximale Haftzeit sechs Wochen beträgt, soweit der Betroffene zum Zeitpunkt der (fingierten) Annahme bereits inhaftiert war.¹⁴⁰ War er im Zeitpunkt der Annahme des Gesuchs noch nicht inhaftiert, kann die Haftdauer über sechs Wochen hinausgehen. Jedoch darf sie nicht mehr als 12 Wochen betragen.¹⁴¹ Ebenfalls eine maximale Haftdauer von 12 Wochen gilt, wenn bei Beginn der Haft noch ein (Wieder-) Aufnahmegesuch fehlt: Zur regulären Maximaldauer von sechs Wochen wird in diesen Fällen ein Zeitraum von vier Wochen addiert, in dem das (Wieder-) Aufnahmegesuch gestellt werden muss, Art. 28 Abs. 3 S. 2 Dublin-III-Verordnung. Hinzu kommt der zweiwöchige Zeitraum bis zur (fingierten) Zustimmung des Mitgliedstaates, Art. 28 Abs. 3 S. 4, S. 5 Dublin-III-Verord-

dieren. Fehlt bei Beginn des Haftvollzugs noch ein (Wieder-) Aufnahmegesuch, muss dieses gemäß Art. 45 Abs. 1 S. 1 Asyl-Migrations-Verordnung binnen zwei Wochen nach Registrierung des Antrags auf internationalen Schutz oder zwei Wochen nach Erhalt der Eurodac-Treffermeldung, wenn im übermittelnden Staat kein neuer Antrag registriert wurde, gestellt werden. Für den Fall, dass eine Person nach Registrierung des Antrags in Haft genommen wird, beträgt die Übermittlungsfrist gemäß Art. 45 Abs. 1 S. 2 Asyl-Migration-Verordnung eine Woche ab dem Zeitpunkt der Inhaftnahme. Gemäß Art. 45 Abs. 2 S. 1 Asyl-Migrations-Verordnung hat der ersuchte Mitgliedstaat das Gesuch spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang anzunehmen. Andernfalls wird die Zustimmung gemäß Art. 45 Abs. 2 S. 2 Asyl-Migration-Verordnung fingiert. Nach (fingierter) Antwort und Ablauf der Rechtsmittelfristen bzw. nachdem der Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung mehr hat, darf die Inhaftierung sodann gemäß Art. 45 Abs. 3 Asyl-Migration-Verordnung höchstens sechs Wochen dauern.

In beiden Fällen gilt – unabhängig der ansonsten unterschiedlichen Regelungen – gemäß Art. 45 Abs. 4 Asyl-Migration-Verordnung, dass der Betroffene aus der Haft zu entlassen ist, wenn der überstellende Staat die Fristen für die Übermittlung eines Aufnahmegesuchs (zwei Wochen gemäß Art. 45 Abs. 1 S. 1 Asyl-Migrations-Verordnung) nicht einhält, keine Überstellungsentscheidung innerhalb der zwei Wochenfrist des Art. 42 Abs. 1 Asyl-Migration-Verordnung trifft oder nicht innerhalb der fünf Wochenfrist aus Art. 45 Abs. 3 Asyl-Migration-Verordnung die Überstellung betreibt.

140 EuGH Urt. v. 13.09.2017 – C-60/16, Amayry v. Schweden, NVwZ 2018, 46, 47, Rn. 39.

141 EuGH Urt. v. 13.09.2017 – C-60/16, Amayry v. Schweden, NVwZ 2018, 46, 47, Rn. 46 f.

nung. Etwaige vorherige Haftzeiten aus anderen Haftarten werden – anders als bei der Sicherungshaft – nicht auf diese maximale Haftzeit angerechnet.¹⁴²

d) Vollzugsvorgaben

Zu den vom Haftrichter zu prüfenden materiellen Haftvoraussetzungen gehört es außerdem, dass der Haftvollzug voraussichtlich den geltenden Standards entspricht. Es dürfen folglich im Zeitpunkt der Haftanordnung keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die geltenden Vollzugsvorgaben verletzt werden könnten.¹⁴³ Für die Durchführung des Vollzugs ist gemäß § 422 Abs. 3 FamFG die Verwaltungsbehörde zuständig.

Die Vorgaben an den Abschiebungshaftvollzug finden sich im nationalen Recht in § 62a AufenthG sowie in den Vollzugsgesetzen der Länder. Diese müssen die unionsrechtlichen Vollzugsstandards umsetzen. Diese finden sich in Art. 16 f. der Rückführungsrichtlinie¹⁴⁴ und Art. 10 f. der Aufnahme-richtlinie.¹⁴⁵

Grundsätzlich ist Abschiebungshaft gemäß § 62a Abs.1 S.1 AufenthG (i. V. m. Art. 16 Abs. 1 S. 1 Rückführungsrichtlinie und Art. 10 Abs. 1 S. 1 Aufnahme-richtlinie) in „speziellen Hafteinrichtungen“ zu vollziehen. Mit diesem Trennungsgebot soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass es sich bei den Abschiebungshaftgefangenen nicht um Straftäter handelt und sie daher eine andere Behandlung als Strafgefangene bedürfen. „Spezielle Hafteinrichtungen“ zeichnen sich folglich dadurch aus, dass sie sich durch die Gestaltung und Ausstattung ihrer Räumlichkeiten (räumlich-bauliche

142 EuGH Urt. v. 13.09.2017 – C-60/16, *Amayry v. Schweden*, NVwZ 2018, 46, 47, Rn. 59.

143 BGH Beschl. v. 09.10.2014 – V ZB 57/14, Rn. 8; BGH Beschluss v. 17.09.2014 – V ZB 189/13, Rn. 4; BGH Beschl. v. 12.1.2014 – V ZB 40/11, Rn. 6 f.; BGH Beschl. v. 11.07.2013 – V ZB 40/11, Rn. 20.

144 Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16.12.2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, Abl. EU, L 348/98.

145 Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.05.2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen. Die Dublin-III-Verordnung verweist in Art. 28 Abs. 4 noch auf die Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 26.06.2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) (Abl. EU, L 180/96), deren Art. 9 ff. die Vollzugsvorgaben regeln. Die Vorgaben der Aufnahme-richtlinie von 2013 und der Aufnahme-richtlinie von 2024 decken hinsichtlich des Vollzugs weitestgehend.

Trennung), durch Organisations- und Funktionsmodalitäten (organisatorische Trennung) und die geltenden Regelungen der Haftbedingungen (normative Trennung) von einer Strafhaftanstalt unterscheiden und sich auf das beschränken, was für die wirksame Durchführung der Abschiebung unbedingt erforderlich ist.¹⁴⁶ Während des Vollzugs sind einige konkrete Vorgaben zu berücksichtigen. So müssen die Betroffenen während der Haft systematisch Informationen erhalten, in denen die in der Einrichtung geltenden Regeln erläutert und ihre Rechte und Pflichten dargelegt werden. Dies folgt aus § 62a Abs. 5 AufenthG (i. V. m. Art. 16 Abs. 5 Rückführungsrichtlinie und Art. 10 Abs. 5 Aufnahme richtlinie). Außerdem haben Betroffene gemäß § 62a Abs. 2 und Abs. 4 AufenthG (i. V. m. Art. 16 Abs. 2 Rückführungsrichtlinie und Art. 10 Abs. 4 Aufnahme richtlinie) das Recht, mit Rechtsvertretern, Familienangehörigen, Hilfsorganisationen (u. a. Vertreter des Hohen Flüchtlingskommission der Vereinten Nationen (UNHCR) und der International Organization for Migration (IOM) bzw. der entsprechenden Organisationen in den Mitgliedstaaten) und Konsularbehörden des Heimatlandes in Kontakt treten. Darüber hinaus sieht § 62a Abs. 4 AufenthG (i. V. m. Art. 16 Abs. 4 Rückführungsrichtlinie) vor, dass Inhaftierte von Vertretern nationaler und internationaler Organisationen sowie nicht-staatlicher Organisationen Besuch erhalten dürfen. Gemäß Art. 10 Abs. 4 Aufnahme richtlinie können Betroffene im Rahmen der Dublinhaft nicht nur von Vertretern nationaler und internationaler Organisationen sowie nicht-staatlicher Organisationen Besuch erhalten, sondern darüber hinaus auch von Rechtsvertretern, Familienangehörigen und Konsularbehörden des Heimatlandes. § 62a Abs. 1 S. 3 und S. 4 AufenthG (i. V. m. Art. 17 Abs. 2 Rückführungsrichtlinie und Art. 11 Abs. 4 Aufnahme richtlinie) sehen vor, dass Familien von anderen Inhaftierten getrennt unterzubringen sind und ihnen ein angemessenes Maß an Privatsphäre zu gewährleisten ist. § 62a Abs. 3 AufenthG verweist für die Inhaftierung Minderjähriger auf die spezifischen Ausgestaltungen in Art. 17 der Rückführungsrichtlinie. Gemäß Art. 17 Abs. 3 Rückführungsrichtlinie (sowie Art. 11 Abs. 2 S. 3 und S. 4 Aufnahme richtlinie) ist inhaftierten Minderjährigen Gelegenheit zur Freizeitbeschäftigung ein-

146 EuGH Urt. v. 10.03.2022 – C-519/20, K v. Landkreis Gifhorn, NVwZ 2022, 783, 785, Rn. 45, 54, 57; EuGH Schlussanträge des Generalanwalts Yves Bot v. 30.04.2014 – C-473/13, C-514/13, BeckRS 2014, 80802, Rn. 45. Siehe ausführlich zu diesen Ausgestaltungen des unionsrechtlichen Trennungsgebotes auch im Ganzen: *Hörich*, Abschiebungen nach europäischen Vorgaben, 2015, S. 197 ff.; *Kluth*, ZAR 2015, 285, 291; *Lesting/Stahmann*, in: *Marschner/Lesting/Stahmann*, 6. Auflage 2019, Kapitel E, Rn. 81.

schließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten und – je nach Dauer des Aufenthalts – Zugang zu Bildung zu gewähren. Unbegleitete Minderjährige sollen gemäß Art. 17 Abs. 4 Rückführungsrichtlinie sowie Art. 11 Abs. 3 S. 4 Aufnahmerichtlinie so weit wie möglich in Einrichtungen untergebracht werden, die über Personal und Räumlichkeiten verfügen, die ihren altersgemäßen Bedürfnissen Rechnung tragen. Für die Dublinhaft statuieren Art. 11 Abs. 2 S. 2 und Art. 11 Abs. 3 S. 2 ergänzend, dass Minderjährige so schnell wie möglich aus der Haft zu entlassen und in geeigneten Unterkünften unterzubringen sind. Art. 11 Abs. 3 S. 2 Aufnahmerichtlinie bestimmt, dass unbegleitete Minderjährige in keinem Falle in gewöhnlichen Haftanstalten untergebracht werden dürfen. Innerhalb der Abschiebungshafteneinrichtungen sind sie gemäß Art. 11 Abs. 3 S. 5 Aufnahmerichtlinie getrennt von Erwachsenen unterzubringen.¹⁴⁷ Art. 16 Abs. 3 S. 1 Rückführungsrichtlinie und Art. 11 Abs. 1 Aufnahmerichtlinie fordern während des Vollzugs eine medizinische Notfallversorgung und die umfassende Behandlung von (psychischen) Krankheiten. Der Situation schutzbedürftiger Personen muss im Vollzug besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Dies folgt aus Art. 16 Abs. 3 S. 1 Rückführungsrichtlinie und Art. 11 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 Aufnahmerichtlinie. Die Aufnahmerichtlinie statuiert in Art. 10 Abs. 1 S. 3 Aufnahmerichtlinie für die Dublinhaft ergänzend, dass international schutzsuchende Personen „soweit wie möglich“ getrennt von anderen Abschiebungshaftgefangenen untergebracht werden. Ist dies nicht möglich, so müssen gemäß Art. 10 Abs. 1 S. 4 Aufnahmerichtlinie jedenfalls die besonderen Vollzugsanforderungen der Aufnahmerichtlinie Anwendung finden.¹⁴⁸ Ob der Haftvollzug diesen Vorgaben gerecht wird, hängt stets von einer Gesamtwürdigung sämtlicher Umstände der jeweiligen Hafteinrichtung ab.¹⁴⁹

§ 62a Abs. 1 S. 2 AufenthG kennt zwei Ausnahmen von der soeben beschriebenen Unterbringung in speziellen Abschiebungshafteneinrichtungen. Sind spezielle Hafteinrichtungen im Bundesgebiet nicht vorhanden, kann die Abschiebungshaft gemäß § 62a Abs. 1 S. 2 Alt. 1 AufenthG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 S. 2 Rückführungsrichtlinie, Art. 10 Abs. 1 S. 2 Aufnahmerichtlinie in sonstigen Hafteinrichtungen vollzogen werden. Allerdings hat der EuGH bestimmt, dass ein Mitgliedstaat sich nur auf die Ausnahmever-

147 So auch EGMR Urt. v. 24.10.2013 – 71825/11, *Housein v. Griechenland*, NVwZ 2014, 1437, 1439, Rn. 76 f.

148 So auch *Kluth*, ZAR 2015, 285, 291.

149 EuGH Urt. v. 10.03.2022 – C-519/20, *K v. Landkreis Gifhorn*, NVwZ 2022, 783, 785, Rn. 48.

schriften berufen kann, wenn es im gesamten Mitgliedstaat keine speziellen Hafteinrichtungen gibt. Fehlt es in föderal strukturierten Mitgliedstaaten wie Deutschland in einigen föderalen Untergliederungen an speziellen Hafteinrichtungen, muss

„insbesondere durch Vereinbarungen über die Verwaltungszusammenarbeit sichergestellt werden, dass die zuständigen Behörden einer föderalen Untergliederung, die nicht über solche Hafteinrichtungen verfügt, die abzuschiebenden Drittstaatsangehörigen in anderen föderalen Untergliederungen unterbringen können.“¹⁵⁰

Da es in der Bundesrepublik in Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen gibt,¹⁵¹ ist ein Vollzug in gewöhnlichen Haftanstalten in Deutschland nicht möglich.

Die zweite Ausnahme betrifft den Vollzug bei Ausländern, die eine erhebliche Gefahr für Leib oder Leben Dritter oder besondere Rechtsgüter der inneren Sicherheit darstellen. Diese können gemäß § 62a Abs.1 S.2 Alt.2 AufenthG ebenfalls außerhalb von speziellen Abschiebungshafteinrichtungen in sonstigen Haftanstalten untergebracht werden.¹⁵²

150 EuGH Urt. v. 17.07.2014 – C-473/13 u. C-514/13, *Bero v. Regierungspräsidium Kassel u. Bouzalmate v. Kreisverwaltung Kleve*, NVwZ 2014, 1217, 1218, Rn. 31.

151 Siehe BT-Drs. 20/14042, S. 5; BT-Drs. 20/10520, S. 21 und vgl. ergänzend zu Thüringen <https://justiz.thueringen.de/themen/migration/abschiebungshafteinrichtung-ar-nstadt> (geprüft am 15.12.2025).

152 Auch wenn weder die Rückführungsrichtlinie noch die Aufnahme richtlinie eine solche Ausnahme kennt, hat der EuGH diese für unionsrechtskonform erklärt, soweit die Haft gemäß Art. 16 Abs. 1 S. 2 Rückführungsrichtlinie getrennt von Strafgefangenen vollzogen wird, also der Kontakt zu verurteilten Strafgefangenen ausgeschlossen ist, EuGH Urt. v. 02.07.2020 – C-18/19, *WM v. Frankfurt a.M.*, BeckRS 2020, 14158, Rn. 41, 48.

3. Umgang mit Fehlern im Rahmen der Haftanordnung

Verstößt eine Haftanordnung gegen einen oder mehreren der soeben dargelegten Grundsätze, ist die Inhaftierung grundsätzlich rechtswidrig.¹⁵³ Allerdings bleiben einige Fehler ohne Bedeutung.

So können etwa Fehler in Zusammenhang mit dem Haftantrag gemäß § 417 Abs. 3 FamFG „bis zum Ende der letzten Tatsacheninstanz ergänzt werden“. Hierzu muss die Behörde entweder von sich aus oder auf richterlichen Hinweis ihre Darlegungen ergänzen. Außerdem muss der Betroffene zu den ergänzten Punkten erneut angehört werden.¹⁵⁴ Die Heilung tritt mit *ex nunc* Wirkung ein. Sie kann den Verfahrensfehler also nur für die Zukunft beseitigen und beeinträchtigt die Rechtswidrigkeit der darauf aufbauenden ursprünglichen Haftanordnung nicht.¹⁵⁵

Außerdem soll es keinen Fehler in Zusammenhang mit der Darlegung der Erforderlichkeit der Freiheitsentziehung nach § 417 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 FamFG darstellen, wenn der Haftantrag keine konkreten Ausführungen zu in Betracht gezogenen und verworfenen mildereren Mitteln enthält.¹⁵⁶ Kein Fehler in Zusammenhang mit der Darlegung der erforderlichen Dauer nach § 417 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 FamFG liegt nach der Rechtsprechung des BGH ebenfalls vor, wenn die ersuchte Haftdauer so kurz ist, dass die Notwendigkeit der Haft sich von selbst versteht. Diesen Zeitraum sieht der BGH bei Abschiebungen ohne geplante Sicherheitsbegleitung erst bei sechs Wochen als überschritten an.¹⁵⁷ Ist eine Sicherheits-

153 Vgl. etwa BGH Beschl. v. 18.12.2014 – V ZB 192/13, Rn. 6; BGH Beschl. v. 16.07.2014 – V ZB 80/13, Rn. 15; BGH Beschl. v. 17.10.2013 – V ZB 162/12, Rn. 6; BGH Beschl. v. 28.04.2011 – V ZB 252/10 Rn. 10 f.

154 BGH Beschl. v. 16.07.2014 – V ZB 80/13, Rn. 22; BGH Beschl. v. 15.09.2011 – V ZB 136/11, Rn. 8.

155 BGH Beschl. v. 18.12.2014 – V ZB 192/13, Rn. 8; BGH Beschl. v. 16.07.2014 – V ZB 80/13, Rn. 21; BGH Beschl. v. 26.01.2012 – V ZB 96/11, Rn. 10; BGH Beschl. v. 19.01.2012 – V ZB 70/11, Rn. 8; BGH Beschl. v. 15.09.2011 – V ZB 136/11, Rn. 8; BGH Beschl. v. 12.05.2011 – V ZB 296/10, Rn. 12; BGH Beschl. v. 03.05.2011 – V ZA 10/11, Rn. 11; BGH Beschl. v. 21.10.2010 – V ZB 56/10, Rn. 7; BGH Beschl. v. 17.06.2010 – V ZB 9/10, Rn. 9. **A.A.** und damit für eine rückwirkende Heilung noch BGH Beschl. v. 10.06.2010 – V ZB 204/09, Rn. 36; BGH Beschl. v. 25.03.2010 – V ZA 9/10, Rn. 23; BGH Beschl. v. 08.03.2007 – V ZB 149/06, Rn. 9.

156 BGH Beschl. v. 30.03.2017 – V ZB 128/16, Rn. 12.

157 BGH Beschl. v. 14.01.2025 – XIII ZB 48/20, Rn. 6; BGH Beschl. v. 23.03.2021 – XIII ZB 137/19, Rn. 13. Teilweise sieht der BGH den Zeitraum auch schon früher als überschritten an, vgl. BGH Beschl. v. 04.04.2023 – XIII ZB 8/22, Rn. 10 (5 Wochen); BGH Beschl. v. 20.04.2021 – XIII ZB 63/20, Rn. 6 (4 Wochen); BGH Beschl. v.

begleitung erforderlich, sieht er sogar einen Zeitraum von über sechs Wochen als nicht begründungsbedürftig an.¹⁵⁸

Außerdem hat der BGH in seiner Rechtsprechungspraxis bestimmt, dass es unbeachtlich ist, wenn der Haftrichter nicht eigenständig überprüft, ob mildere Mittel in Betracht kommen, soweit keine konkreten Anhaltspunkte für das Vorliegen solcher bestehen.¹⁵⁹ Gleiches gilt in Zusammenhang mit Fragen nach der Haftfähigkeit des Betroffenen¹⁶⁰ oder der besonderen Schutzbedürftigkeit des Betroffenen.¹⁶¹

Auch soll es unerheblich sein, wenn der Haftrichter die Ausländerakte nicht beizieht, soweit die Behörde entsprechend der in § 417 Abs. 2 S. 3 FamFG enthaltenen Möglichkeit die Akte nicht übersendet hat.¹⁶²

Ebenso sollen einige Fehler in Zusammenhang mit der Anhörung unbeachtlich sein. Dies ist der Fall, wenn der Fehler allein den „formalordnungsgemäßen Ablauf“ dieser betrifft. Handelt es sich stattdessen um einen „Grundlagenfehler“, der der fehlerhaft durchgeführten Anhörung den Charakter einer „Nichtanhörung“ verleiht, kommt es zur Rechtswidrigkeit der Haft.¹⁶³ Unbeachtlichen Fehler sollen insbesondere vorliegen, wenn der Haftantrag dem Betroffenen vor seiner Anhörung nicht (übersetzt) ausgehändigt wurde,¹⁶⁴ die Anhörung ohne vorherige Möglichkeit der (bean-

21.03.2019 – V ZB 171/18, Rn. 5 und BGH Beschl. v. 22.11.2018 – V ZB 54/18, Rn. 8 (3 Wochen).

158 BGH Beschl. v. 04.04.2023 – XIII ZB 8/22, Rn. 11; BGH Beschl. v. 23.03.2021 – XIII ZB 6/20, Rn. 8; BGH Beschl. v. 25.08.2020 – XIII ZB 45/19, Rn. 22; BGH Beschl. v. 24.06.2020 – XIII ZB 39/19, Rn. 11; BGH Beschl. v. 23.06.2020 – XIII ZB 107/19, Rn. 8; BGH Beschl. v. 07.04.2020 – XIII ZB 54/19, Rn. 6; BGH Beschl. v. 23.05.2019 – V ZB 236/17, Rn. 9; BGH Beschl. v. 20.09.2018 – V ZB 4/17, Rn. 11.

159 BGH Beschl. v. 11.01.2018 – V ZB 28/17, Rn. 24; BGH Beschl. v. 30.03.2017 – V ZB 128/16, Rn. 14.

160 BGH Beschl. v. 20.12.2022 – XIII ZB 8/20, Rn. 11; BGH Beschl. v. 18.05.2021 – XIII ZB 79/19, Rn. 6; BGH Beschl. v. 30.10.2013 – V ZB 69/13, Rn. 6 f.; BGH Beschl. v. 12.05.2011 – V ZB 299/10, Rn. 8.

161 BGH Beschl. v. 25.08.2020 – XIII ZB 101/19, Rn. 14 ff.; BGH Beschl. v. 24.06.2020 – XIII ZB 33/19, Rn. 13; BGH Beschl. v. 10.08.2018 – V ZB 123/18, Rn. 10; BGH Beschl. v. 12.02.2015 – V ZB 185/14, Rn. 7; BGH Beschl. v. 29.09.2010 – V ZB 233/10, Rn. 11; BGH Beschl. v. 10.08.2010 – V ZB 123/18, Rn. 10 ff.

162 BGH Beschl. v. 10.06.2010 – V ZB 204/09, Rn. 9.

163 BGH Beschl. v. 10.06.2010 – V ZB 204/09, Rn. 35.

164 BGH Beschl. v. 16.07.2014 – V ZB 80/13, Rn. 9 unter Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung, vgl. BGH Beschl. v. 30.10.2013 – V ZB 9/13, Rn. 10; BGH Beschl. v. 14.06.2012 – V ZB 48/12, Rn. 10; BGH Beschl. v. 30.03.2012 – V ZB 59/12, Rn. 11; BGH Beschl. v. 21.07.2011 – V ZB 141/1, Rn. 8; BGH Beschl. v. 04.03.2010 – V ZB 222/09, Rn. 16 f.

tragten) Akteneinsicht erfolgte,¹⁶⁵ ein Antrag auf Verlegung des Anhörungstermins unberücksichtigt blieb,¹⁶⁶ der Dolmetscher nicht beeidigt war,¹⁶⁷ oder der Betroffene nicht oder nur fehlerhaft i. S. d. Art. 36 WÜK über sein Recht seine konsularische Vertretung zu informieren, belehrt wurde.¹⁶⁸ Hingegen soll die Anhörung auf Basis eines unzulässigen oder unvollständigen Haftantrags, die fehlerhafte Verständigung mit einem Dolmetscher oder die Anhörung ohne Möglichkeit der Teilnahme des Verfahrensbevollmächtigten beachtlich ist.¹⁶⁹

165 BGH Beschl. v. 22.02.2022 – XIII ZB 74/20, Rn. 7, 10.

166 BGH Beschl. v. 13.07.2017 – V ZB 89/16, Rn. 7 f.

167 BGH Beschl. v. 06.04.2017 – V ZB 59/16, Rn. 11.

168 BGH Beschl. v. 01.06.2017 – V ZB 39/17, Rn. 11; BGH Beschl. v. 30.03.2017 – V ZB 128/16, Rn. 16; BGH Beschl. v. 20.10.2016 – V ZB 106/15, Rn. 5; BGH Beschl. v. 07.07.2016 – V ZB 67/16, Rn. 6; BGH Beschl. v. 22.10.2015 – V ZB 79/15, Rn. 10 ff. unter Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung (BGH Beschl. v. 30.10.2013 – V ZB 33/13, Rn. 6; BGH Beschl. v. 14.07.2011 – V ZB 275/10, Rn. 9; BGH Beschl. v. 18.11.2010 – V ZB 165/10, Rn. 4; BGH Beschl. v. 06.05.2010 – V ZB 223/09, Rn. 17 f.; BVerfG Beschl. v. 19.09.2006 – 2 BvR 215/01, u. a, NJW 2007, 499, Rn. 65).

169 BGH Beschl. v. 16.07.2014 – V ZB 80/13, Rn. 19; BGH Beschl. v. 10.07.2014 – V ZB 32/14, Rn. 8; BGH Beschl. v. 14.06.2012 – V ZB 63/12, Rn. 11; Beschl. v. 14.06.2012 – V ZB 284/11, Rn. 12; BGH Beschl. v. 29.04.2010 – V ZB 218/09, Rn. 16 f.; BGH Beschl. v. 04.03.2010 – V ZB 184/09, Rn. 8.

Teil 2: Analyse der Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit der Anwendungspraxis von Abschiebungshaft

Eine methodengerechte, aussagekräftige Umsetzungsanalyse des Abschiebungshaftrechts erfordert entsprechend der im ersten Kapitel dargelegten Grundsätze der SCA zunächst, dass die in der Datenquelle enthaltenen Daten erfasst und aufbereitet werden. Anschließend folgen die Erstellung des Codebuchs und die entsprechende Codierung der Daten. Zuletzt werden die gewonnenen Daten ausgewertet.

A. Datenquelle

Um allgemeine Aussagen über die Rechtswidrigkeitsquoten und Rechtswidrigkeitsgründe gerichtlicher Haftentscheidungen treffen zu können, wurde sich für die Analyse von Primärdaten in Form von Gerichtsentscheidungen entschieden. Es bietet sich an, solche Entscheidungen als Datengrundlage heranzuziehen, in denen ein Gericht Aussagen zur Rechtmäßigkeit der Haftentscheidung eines unterinstanzlichen Gerichtes trifft, um einer eigenen Bewertung sämtlicher ergangener Einzelentscheidung vorzubeugen. In Bezug auf die Haftentscheidungen der Abschiebungshaft wären sowohl Landgerichtsentscheidungen, als auch Entscheidungen des BGH – als der beiden Rechtsmittelinstanzen¹⁷⁰ – geeignet. Eine Herausforderung hierbei war die Zugänglichkeit der Daten. Um eine möglichst aussagekräftige Auswertung zu ermöglichen, ist die Verfügbarkeit sämtlicher Gerichtsentscheidungen dieser Instanzen notwendig. In Hinblick auf die Beschwerdeentscheidungen der Landgerichte erwies sich dies als problematisch. Zwar besteht in Deutschland grundsätzlich – abgeleitet aus dem Rechtsstaatsgebot, der Justizgewährungspflicht, dem Demokratiegebot und dem Grundsatz der Gewaltenteilung – die Pflicht zur Veröffentlichung gerichtlicher Entscheidungen.¹⁷¹ Allerdings besteht eine solche Veröffentlichungspflicht nur für veröffentlichungswürdige Entscheidungen, also wenn ein öffentli-

170 Siehe hierzu S. 21 ff.

171 BVerfG Beschl. v. 14.09.2015 – 1 BvR 857/15, NJW 2015, 3708, 3709, Rn. 16.

ches Interesse an ihrer Veröffentlichung existiert.¹⁷² Den Gerichten kommt hierbei ein erheblicher Ermessensspielraum zu.¹⁷³ Selbst die Markführer unter den Rechtsprechungsdatenbanken (Juris und Beck-online) sind in der Folge weit davon entfernt, alle vor deutschen (Land-) Gerichten erstrittenen Entscheidungen der Abschiebungshaft abzubilden.¹⁷⁴ Aus diesem Grund wurde der Fokus auf Entscheidungen des BGH gelegt. Dies birgt sogleich den weiteren Vorteil, dass mit der Entscheidung des BGH der Rechtsweg abgeschlossen ist, die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit der Haft somit in jedem Falle rechtskräftig ist.

Die Entscheidungen des BGH sind – vollumfänglich, ohne Vorauswahl seitens des Gerichts oder eines Publikationsorgans – mit Ausnahme von Nichtannahme- und Verwerfungsbeschlüsse ohne Begründung und Entscheidungen vor 2000 – auf der Website des BGH im Volltext verfügbar.¹⁷⁵ Da es sich hierbei auch um vollständige Entscheidungen aus offizieller Quelle handelt, die im Inhalt unverändert sind, entsprechen sie den Idealanforderungen an die Datenquellen quantitativer Studien.¹⁷⁶ Für die Auswahl von BGH Entscheidungen als Datenquelle spricht auch, dass sich aus diesen sowohl eine Aussage über Verfahrensdefizite im Rahmen der Erstanordnung der Haft vor den Amtsgerichten und damit über die Effekti-

172 BVerwG Urt. v. 26.02.1997 – 6 C 3/96, NJW 1997, 2694, 2695; *Eberstaller*, in: Huggins/Herrlein/Werpers (Hrsg.), Zugang zu Recht, 2021, S. 71, 75.

173 *Eberstaller*, in: Huggins/Herrlein/Werpers (Hrsg.), Zugang zu Recht, 2021, S. 71, 76; *Müller/Dönges*, in: Bahmer/Barth/Franz u.a. (Hrsg.), Interaktionen: Internationalität, Intra- und Interdisziplinarität, 2024, S. 243, 251.

174 *Coupette*, Juristische Netzwerkforschung: Modellierung, Quantifizierung und Visualisierung relationaler Daten im Recht, 2019, S. 76; *Fleckner/Coupette*, JZ 2018, 379, 380. Siehe insgesamt zur Problematik der Publikation von Gerichtsbeschlüssen in Deutschland: *Baade/Gözl*, German Law Journal 2023, 310, 322; *Hamann*, JZ 2021, 656, 656 ff.; *Fleckner/Coupette*, JZ 2018, 379, 389; *Kähler*, Strukturen und Methoden der Rechtsprechungsänderung, 2. Auflage 2011, S. 179; *Peucker/Lechner*, Machbarkeitsstudie: "Standartisierte Datenerhebung zum Nachweis von Diskriminierung!? – Bestandsaufnahme und Ausblick, 2010, S. 97; *Tanneberger*, Die Sicherheitsverfassung, 2014, S. 57.

175 https://www.bundesgerichtshof.de/DE/Entscheidungen/entscheidungen_node.html (geprüft am 27.01.2026).

176 Zu diesen Idealstandards der Daten quantitativer Rechtsforschung siehe *Fleckner/Coupette*, JZ 2018, 379, 380. Es ist darauf hinzuweisen, dass auch die Entscheidungen des BGH den Idealstandards insoweit nicht entsprechen, als dass Entscheidungen vor dem 1. Januar 2000 nicht vollumfänglich veröffentlicht sind. Für den dieser Arbeit zugrunde gelegten Zeitraum (ab 2015) ist die Datenerfassung aber umfassend. Eine Veränderung der Daten hat im Übrigen nur in Bezug auf die Herausahme personenbezogener Daten in Form des Namens des Betroffenen stattgefunden, worin keine für die Auswertung relevante Veränderung zu sehen ist.

vität des der Haft vorgelagerten Rechtsschutzes, als auch eine Aussage über die Effektivitätsquote des nachgelagerten Rechtsschutzes im Rahmen des Beschwerdeverfahrens ableiten lässt.

In zeitlicher Hinsicht wurden die durch die Datenquelle verfügbaren Daten (sämtliche Entscheidungen seit dem 01.01.2000) durch Schlüsselmomente des deutschen Abschiebungshaftrechts begrenzt. Ein solcher liegt zum einen darin, dass der EuGH mit Urteil vom 17.07.2014 feststellte, dass Deutschland sich hinsichtlich des Vollzugs nicht auf die Ausnahmeregelung des Art. 16 Abs. 1 S. 2 Rückführungsrichtlinie zur Unterbringung von Abschiebungshaftgefangenen in Justizvollzugsanstalten stützen durfte,¹⁷⁷ sodass der BGH in der Folge eine Reihe an Haftanordnungen als rechtswidrig einzustufen hatte.

Zum anderen stellt die Einführung des § 62d AufenthG zum 27.02.2024¹⁷⁸ einen solchen Schlüsselmoment dar. Um eine Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre zu gewährleisten, wurde nur der zwischen diesen Schlüsselmomenten liegende Zeitraum in ganzen Jahren ausgewertet. Die Datenquelle wurde damit auf den Zeitraum zwischen dem 01.01.2015 und dem 31.12.2023 eingegrenzt.

B. Datenerfassung

Im Rahmen der Datenerfassung wurde sich für eine Totalerhebung (statt einer Stichprobenerhebung) entschieden. Folglich wurden zunächst alle Entscheidungen des BGH im relevanten Zeitraum erfasst. Sodann wurde dieser Datensatz auf Entscheidungen über die Sicherungs- und die Dublinhaft beschränkt. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass sich in den Entscheidungen des BGH keine einheitliche Terminologie durchgesetzt hat, sodass allein die Eingabe der Begriffe „Sicherungshaft“ und „Dublinhaft“ im Suchfeld der Website nicht garantieren konnte, dass sämtliche relevante Entscheidungen ermittelt wurden. Aus diesem Grund wurden

177 EuGH Urt. v. 17.07.2014 – C-473/13 u. C-514/13, *Bero v. Regierungspräsidium Kassel u. Bouzalmate v. Kreisverwaltung Kleve*, NVwZ 2014, 1217, 1217, Rn. 26 ff. Es müsse „durch Vereinbarungen über die Verwaltungszusammenarbeit sichergestellt werden, dass die zuständigen Behörden einer föderalen Untergliederung, die nicht über solche Hafteinrichtungen verfügt, die abzuschiebenden Drittstaatsangehörigen in anderen föderalen Untergliederungen unterbringen können“, Rn. 31. Vgl. hierzu auch S. 41.

178 Siehe Gesetz zur Verbesserung der Rückführung v. 26.02.2024, BGBl. I 2024, Nr. 54, S. 1.

mehrere – überwiegend synonyme Begriffe – für die jeweiligen Haftarten eingegeben. Gewählt wurden die Begriffe: „Abschiebungshaft“, „Abschiebehaft“, „Sicherungshaft“, „Dublinhaft“, „Dublinüberstellungshaft“, „Rücküberstellungshaft“, „Dublinrücküberstellungshaft“ und „Überstellungshaft“.

Sämtliche so ermittelten 446 Entscheidungen wurden in eine Exceltafel eingetragen. Als Grunddaten werden jeweils das Aktenzeichen mit zuständigem Senat und das Entscheidungsdatum erfasst.

Im nächsten Schritt wurden die Entscheidungen weiter eingegrenzt, denn unter den genannten Schlagworten wurden auch Entscheidungen angezeigt, die letztlich weder die Sicherungshaft noch die Dublinhaft Haftarten betreffen.¹⁷⁹ Zu diesem Zweck wurden sämtliche Entscheidungen daraufhin untersucht, ob sie tatsächlich die Sicherungs- bzw. Dublinhaft oder eine andere Haftart betreffen. In letzteren Fällen wurden sie aus der Auswertung herausgenommen. Auch Entscheidungen bei denen sich die Haftart nicht eindeutig bestimmen lässt, wurden herausgefiltert.¹⁸⁰ Des Weiteren wurden Entscheidungen aus der Auswertung ausgeschlossen, die zwar die Sicherungs- oder Dublinhaft zum Gegenstand haben, in denen der BGH aber nicht über die Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit der Inhaftierung entscheidet, sondern stattdessen zur Gewährung von Verfahrenskostenhilfe, zu gewährenden Entschädigungen oder anderweitigen Kosten-

179 Da der Begriff „Abschiebungshaft“ sowohl im allgemeinen Sprachgebrauch als auch in der Gerichtssprache uneinheitlich und uneindeutig verwendet wird, werden unter dem Schlagwort „Sicherungshaft“ auch Entscheidungen angezeigt, die die Haft zur Sicherung der Zurückweisung oder Zurückschiebung betreffen und damit für die hier erfolgende Auswertung ohne Bedeutung sind.

180 Insbesondere die Abgrenzung von Zurückschiebungshaft und Dublinhaft ist aufgrund sprachlicher Unsauberkeiten innerhalb der jeweiligen Entscheidungen teilweise nicht eindeutig möglich. So wird teilweise der Begriff Zurückschiebungshaft synonym für eine Dublinhaft verwendet; in anderen Fällen erfasst der Begriff wiederum die Zurückschiebungshaft im Sinne des § 57 Abs. 3 AufenthG außerhalb des Dublinverfahrens. In der Folge sind gegebenenfalls vereinzelt Entscheidungen, die die Begriffe „Zurückschiebungshaft“ verwenden, damit aber letztlich die Rücküberstellungshaft (=Dublinhaft) meinen, fälschlicherweise aus der Datengrundlage aussortiert. Auch differenzieren die Entscheidungen teilweise nicht innerhalb des verwendeten Begriffs „Abschiebungshaft“. Welche der drei in § 62 AufenthG mit Abschiebungshaft überschriebenen Haftarten (Vorbereitungshaft, Sicherungshaft, Mitwirkungshaft) im Einzelfall gemeint war, lies sich nicht immer zweifelsfrei feststellen. Um Verfälschungen der Studie zu vermeiden, wurden uneindeutige Entscheidungen in Hinblick auf die Haftart daher ebenfalls herausgefiltert, obwohl diese im Einzelfall durchaus die für diese Studie relevanten Entscheidungen betreffend die Sicherungshaft umfassen können.

entscheidungen Stellung nimmt.¹⁸¹ Gleiches gilt für Entscheidungen, in denen der BGH über die Zulässigkeit des eingelegten Rechtsmittels entscheidet, ohne eine Aussage über die Rechtmäßigkeit der Haftmaßnahme zu treffen. Ebenfalls aussortiert wurden Entscheidungen, in denen der BGH an die letzte Tatsachinstanz zur weiteren Sachaufklärung zurückverweist. Soweit Verfahren zur gemeinsamen Entscheidung verbunden wurden, wurden diese einzeln in die Bewertung einbezogen. Zusammengefasst besteht die Datenquelle damit aus Entscheidungen des BGH in den Jahren 2015–2023, betreffend die Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit von Sicherungs- und Dublinhaft. Dies umfasst 309 Entscheidungen.

In nächsten Schritt wurde die Datentabelle um Angaben der Staatsangehörigkeit, des Zielstaates der Abschiebung, des vorinstanzlich zuständigen Amtsgerichts sowie des vorinstanzlich zuständigen Beschwerdegerichts ergänzt.¹⁸² Soweit entsprechende Angaben fehlen, wurde dies mit „k.A.“ gekennzeichnet.

C. Erstellung eines Codebuchs

Zunächst wurde eine erste Stichprobenmenge gesichtet und daran anknüpfend wurden erste vorläufige Codierungskategorien gebildet. Hierzu gehören die Codes „vom BGH festgestellte Rechtmäßigkeit“ bzw. „vom BGH

181 Zwar nimmt der BGH im Rahmen der Kostenüberprüfung erneut zur der vom Landgericht festgestellten Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit Stellung. Allerdings handelt es sich hierbei nicht um eigenständige Entscheidungen des BGH betreffend die Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit. In Hinblick auf Entscheidungen zur Verfahrenskostenhilfe trifft der BGH nur eine vorläufige Entscheidung hinsichtlich des Erfolges des Rechtsmittels.

182 Zielführend wäre es des Weiteren gewesen zu erheben, welche Ausländerbehörde zuständig war, um so Daten darüber zu gewinnen, ob die Fehlerquote (betreffend den Haftantrag) bei einigen Ausländerbehörden höher ist als bei anderen. Allerdings fehlten in der weit überwiegenden Zahl der Entscheidungen des BGH entsprechende Angaben.

Zwischenzeitlich wurde außerdem erwogen auch zu erheben, ob die Abschiebung aus der Inhaftierung heraus erfolgte, um so Daten darüber zu gewinnen, ob Abschiebungshaft tatsächlich zur Durchführung der Abschiebung beiträgt. Hierauf wurde im Ergebnis verzichtet, da eine Stichprobenüberprüfung ergab, dass eine entsprechende Angabe in einer Vielzahl der Entscheidungen fehlt. Ging einer Entscheidung des BGHs über die Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit der Inhaftierung eine Aussetzungsentscheidung voraus, musste die Aussetzungsentscheidung mitberücksichtigt werden, um die relevanten Informationen hinsichtlich der Stammdaten des Betroffenen zu erlangen.

festgestellte Rechtswidrigkeit“, „Zeitraum der rechtswidrigen Inhaftierung“ und „Rechtswidrigkeitsgründe“.

Um innerhalb der Rechtswidrigkeitsgründe ausdifferenzieren zu können, wurden dahingehend Kategorien gebildet, die je verschiedene Rechtswidrigkeitsgründe unter einem Oberbegriff zusammenfassen: „Rechtswidrigkeit des Haftantrags“, „Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht“ und „fehlendes Vorliegen der Haftvoraussetzungen“.

Nach einer Betrachtung der gewählten Kategorien für die Rechtswidrigkeitsgründe und einer testweisen Anwendung auf 50 zufällige Entscheidungen innerhalb der Datenmenge wurde die Kategorie „Gericht entscheidet in falscher Besetzung“ zusätzlich eingeführt, da die Stichprobenuntersuchung eine entsprechende Notwendigkeit der Erfassung ergeben kann. Des Weiteren wurde innerhalb der Kategorien für die Rechtswidrigkeitsgründe die Möglichkeit geschaffen, die konkreten Ursachen differenziert darzustellen.

Bei der Erstellung des Codebuchs wurde insgesamt darauf geachtet, die Codes so eng wie möglich am Gesetzestext auszulegen, präzise zu formulieren und Uneindeutigkeiten an gebotener Stelle auszuweisen. Es ist dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen, dass die Codierung bei einem anderen Codeanwender – mit vergleichbaren thematischen Vorkenntnissen – in Einzelfällen anders ausfallen würde.¹⁸³ Hintergrund ist, dass die Gerichtsentscheidungen sich in Bezug auf ihre verwendete Wortwahl teilweise stark voneinander unterscheiden und teilweise erheblich vom Gesetzeswortlaut abweichen. Entsprechend waren eigene sprachliche Bewertungsansätze notwendig, um die Entscheidungen einheitlich codieren zu können.

Um der möglichen Beeinflussung der Ergebnisse weitestgehend vorzubeugen, wurde der Prozess der Datenerhebung umfassend dokumentiert und die erhobenen und codierten Daten werden als Appendix dieser Arbeit zur Verfügung gestellt, sodass die Ergebnisse intersubjektiv nachvollzogen und überprüft werden können. Außerdem wurden die Daten insgesamt - mit einem Abstand von einem Jahr - zweimal kodiert, um mögliche unterschiedliche Interpretationsspielräume abzuschwächen. Auch erfolgte eine stichprobenartige Kontrollcodierung durch weitere unabhängige Personen.

183 Diese Einschränkung betrifft jedoch allenfalls die Verteilung innerhalb der Codes der Rechtswidrigkeitsgründe. Hinsichtlich der festgestellten Rechtswidrigkeit als solcher ergibt sich eine solche Einschränkung nicht, da nur Daten erfasst wurden, in denen die Einschätzung des BGHs hinsichtlich der Rechtswidrigkeit bzw. Rechtmäßigkeit eindeutig ist.

I. Codes betreffend die vom BGH festgestellte Rechtmäßig- bzw. Rechtswidrigkeit

Die Codes „vom BGH festgestellte Rechtmäßigkeit“ und „vom BGH festgestellte Rechtswidrigkeit“ schließen sich gegenseitig aus. Bezugspunkt beider Codes ist die vorinstanzliche Haftentscheidung (Erstanordnung und Verlängerung durch das Amtsgericht sowie Aufrechterhaltung der Haft durch das Landgericht). Dieser Code erlaubt Aufschluss über eine ursprünglich rechtswidrige Entscheidung des Amtsgerichts und darüber, dass das Landgericht diesen Fehler nicht erkannt und behoben hat. Anhand dieses Codes können folglich sowohl Rechtsanwendungsdefizite im Rahmen des Anordnungsverfahrens, als auch im Rechtsmittelverfahren aufgezeigt werden.

Soweit der BGH in zeitlicher Hinsicht nur einen Teil des von ihm untersuchten Haftzeitraums als rechtswidrig erkennt, werden diese Entscheidungen unter dem Code „vom BGH festgestellte Rechtswidrigkeit“ geführt, da diese Inhaftierungen nicht in vollem Umfang das Kriterium der Rechtmäßigkeit erfüllen. Entscheidungen, in denen der BGH zwar einen Normverstoß feststellt, hieraus aber keine Rechtswidrigkeit der Haft ableitet, werden dem Code „vom BGH festgestellte Rechtmäßigkeit“ zugeordnet. „Rechtswidrigkeit“ meint also nicht die objektive Rechtswidrigkeit im Sinne eines Normverstößes, sondern eine sich auswirkende Rechtswidrigkeit.¹⁸⁴

II. Codes betreffend den Zeitraum der rechtswidrigen Inhaftierung

Unter dem Code „Zeitraum der rechtswidrigen Inhaftierung“ wird unter Angabe des Tages, des Monats und des Jahres der Start und Endzeitraum des vom BGH festgestellten rechtswidrigen Inhaftierungszeitraumes angegeben. Einzelfallabhängig kann dies die gesamte oder anteilige Haftdauer betreffen.¹⁸⁵ In jedem Fall ist nur der vom BGH festgestellte rechtswidrige Haftzeitraum erfasst. Gegebenenfalls bereits im Vorfeld durch das

184 Vgl. zu den fehlenden Auswirkungen von Normverstößen S. 40 f.

185 Hier spielt insbesondere die Heilungsmöglichkeit mit *ex nunc* Wirkung eine Rolle, in deren Folge eine ursprünglich rechtswidrige Haftanordnung gegebenenfalls mit Entscheidung und entsprechender Nachholung der die Rechtswidrigkeit auslösenden Verfahrensschritte durch das Beschwerdegericht geheilt werden kann.

Beschwerdegericht als rechtswidrig beurteilte Haftzeiträume werden nicht erfasst.¹⁸⁶

Anhand dieses Codes berechnet sich die Anzahl der vom BGH festgestellten rechtswidrigen Hafttage. Der erste und der letzte Tag des Inhaftierungszeitraums werden als volle Tage gewertet.¹⁸⁷ Soweit Angaben zum rechtswidrigen Haftzeitraum fehlen, konnten keine rechtswidrigen Hafttage berechnet werden. Dies ist in der Datentabelle mit der Angabe „k.A.“ gekennzeichnet.

III. Codes betreffend die Rechtswidrigkeitsgründe

Die Rechtswidrigkeitsgründe wurden anhand verschiedener Oberkategorien codiert. Diese betreffen jeweils verschiedene Aspekte des Verfahrens bzw. die materiellen Haftvoraussetzungen.

1. Rechtswidrigkeitsgründe in Zusammenhang mit dem Haftantrag

Rechtswidrigkeitsgründe in Zusammenhang mit dem Haftantrag sind originär behördenseitige Fehler, die auf die richterliche Haftentscheidung durchschlagen, da der zuständige Richter die Haft trotz dieser Fehler angeordnet bzw. aufrechterhalten hat. Es werden sieben verschiedene Unter-codes festgestellt.

Ein Code umfasst das **gänzliche Fehlen eines Haftantrags**.

Ein weiterer erfasst **unzulässige** Haftanträge aufgrund der Unzuständigkeit der handelnden Ausländerbehörde.

Die weiteren Codes betreffen die **inhaltlichen Anforderungen an den Haftantrag gemäß § 417 Abs. 2 FamFG**. Ein Code erfasst, dass der Haftantrag die *Erforderlichkeit der Freiheitsentziehung* entsprechend § 417 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 FamFG nicht hinlänglich begründet ist. Dies umfasst

186 Der BGH entscheidet stets nur über den Haftzeitraum, der nicht bereits von der Vorinstanz als rechtswidrig eingestuft wurde.

187 Soweit in Einzelfällen der erste bzw. letzte Tag der vom BGH als rechtswidrig anerkannten Inhaftierung mit dem Anfangs- bzw. Enddatum des gesamten Haftzeitraums übereinstimmt, dürfte es sich hier in der Realität jedoch (zumindest teilweise) nicht um ganze Hafttage i. S. v. 24 Stunden gehandelt haben. Entsprechende Angaben gehen jedoch nicht aus den BGH-Entscheidungen hervor, sodass sie auch im Rahmen der Untersuchung nicht berücksichtigt werden können.

insbesondere Fälle, in denen der Haftantrag keine hinreichenden oder fehlerhafte Angaben zu den einschlägigen Haftgründen enthält. Auch hat der BGH klargestellt, dass – soweit die Abschiebung im Rahmen einer Sammelabschiebung erfolgen soll – allein die Anmeldung zu dieser nicht ausreichend ist, um die Haft zu begründen. Vielmehr bedarf es Angaben dazu, warum im konkreten Fall nicht eine vorherige Einzelabschiebung möglich ist.¹⁸⁸

Ein weiterer Code erfasst die *nicht ausreichende Begründung der Haftdauer* im Haftantrag i. S. d. § 417 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 FamFG. Der vom BGH verwendete Wortlaut lautet diesbezüglich regelmäßig, der „Grundsatz der Beschränkung der Haft auf die kürzest mögliche Dauer“ sei im Haftantrag nicht gewahrt. Neben Verstößen gegen die in Zusammenhang mit § 417 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 FamFG bereits in der Vergangenheit durch den BGH statuierten Pflichten hat der BGH im untersuchten Zeitraum die Norm insbesondere auch dann als verletzt angesehen, wenn im Haftantrag nicht dargelegt war, ob Verfahrensschritte zeitlich parallel laufen können oder hintereinandergeschaltet werden müssen.¹⁸⁹ Ebenfalls stellt der BGH erstmals klar, dass die Begründungsfrist auch dann verletzt ist, wenn die Flugbuchung noch aussteht, und der Haftantrag keine Angaben dazu enthält, welche Verfahrensschritte noch durchzuführen sind und warum frühere Flüge nicht in Betracht kommen.¹⁹⁰ Nicht ausreichend hat der BGH hier insbesondere erachtet, wenn die Behörde Angaben der Zentralstelle für Flugabschiebungen ohne konkreten Bezug zum Einzelfall übernimmt¹⁹¹ oder pauschal auf eine Überlastung des Reisebüros verweist.¹⁹²

Das *Fehlen der Anforderungen des § 417 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 FamFG* wird entsprechend der beiden sprachlich in der Norm genannten Alternativen erfasst: Ein Code erfasst folglich die Unzulässigkeit des Haftantrags wegen mangelnder Begründung der Verlässenspflicht i. S. d. § 417 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 Alt. 1 FamFG und ein weiterer die Unzulässigkeit des Haftantrags aufgrund mangelnder Begründung der Vorausset-

188 BGH Beschl. v. 12.09.2023 – XIII ZB 68/20, Rn. 9.

189 BGH Beschl. v. 19.05.2020 – XIII ZB 17/19, Rn. 10.

190 BGH Beschl. v. 31.08.2021 – XIII ZB 81/20, Rn. 14; BGH Beschl. v. 31.08.2021 – XIII ZB 82/20, Rn. 14; BGH Beschl. v. 23.03.2021 – XIII ZB 137/19, Rn. 13; BGH Beschl. v. 14.07.2020 XIII ZB 74/19, Rn. 9; BGH Beschl. v. 25.10.2018 – V ZB 83/18, Rn. 7; BGH Beschl. v. 17.05.2018 – V ZB 92/16, Rn. 6.

191 BGH Beschl. v. 20.04.2021 – XIII ZB 63/20, Rn. 7; BGH Beschl. v. 12.02.2020 XIII ZB 26/19, Rn. 9; BGH Beschl. v. 25.10.2018 – V ZB 83/18, Rn. 7; BGH Beschl. v. 17.05.2018 – V ZB 92/16, Rn. 6.

192 BGH Beschl. v. 20.12.2022 – XIII ZB 40/20, Rn. 10.

zungen und Durchführbarkeit der Abschiebung im Haftantrag i. S. d. § 417 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 Alt. 2 FamFG. Letzteres erfasst etwa Fälle, in denen das vorinstanzliche Gericht ein gegebenenfalls erforderliches Einvernehmen der Staatsanwaltschaft gemäß § 72 Abs. 4 S. 1 AufenthG zur Durchführbarkeit der Abschiebung nicht darlegt.

2. Verstöße gegen die Amtsermittlungspflicht

In Bezug auf die Rechtswidrigkeit auf Grund von Verstößen gegen die Amtsermittlungspflicht wird zwischen drei Codes unterschieden.

Ein Code betrifft **Verstöße gegen die allgemeine Amtsermittlungspflicht** i. S. d. § 26 FamFG. Dieser ist gegeben, wenn der BGH feststellt, dass das vorinstanzliche Gericht die Haftentscheidung auf Grundlage unzureichender Tatsachengrundlage getroffen hat. Hierunter fallen u. a. Fälle, in denen der vom vorinstanzlichen Gericht ermittelte Sachverhalt die Haftanordnung nicht bzw. nicht für den gesamten angeordneten Haftzeitraum deckt. Ebenfalls erfasst sind Fälle, in denen das vorinstanzliche Gericht die Ausländerakte nicht beigezogen hat. Auch vom BGH festgestellte Ermittlungsdefizite dahingehend, ob der Betroffene wünscht, einen Anwalt zur Anhörung beizuziehen werden hier erfasst (die Anhörung ohne Beisein eines gewünschten Rechtsanwaltes wird wiederum als Fehlercode im Rahmen der Anhörung (dazu sogleich) gewertet). Im hier untersuchten Zeitraum hat der BGH etwa statuiert, dass ein solches Ermittlungsdefizit vorliegt, wenn sich aus der Ausländerakte, dem Haftantrag, einer etwaigen vorausgegangenen (einstweiligen) Haftanordnung oder den Äußerungen des Betroffenen ergibt, dass er anwaltlich vertreten sein könnte.¹⁹³

Auch Ermittlungsdefizite bezüglich des Vorliegens von Haftvoraussetzungen (z. B. der Haftgründe) werden hier erfasst.

Die beiden weiteren Codes betreffen spezielle Fehlerursachen innerhalb der Amtsermittlungspflicht. Ein Code umfasst **Mängel bei der selbständi-**

193 BGH Beschl. v. 12.09.2023 – XIII ZB 77/20, Rn. 7; BGH Beschl. v. 22.08.2019 – V ZB 39/19, Rn. 7. Auch wenn den Äußerungen des Betroffenen zu entnehmen ist, dass er per Telefon Kontakt zu „seinem“ Anwalt aufnehmen möchte, liegen darin Anzeichen für eine bereits erfolgte Mandatierung. Dies gilt auch dann, wenn der Betroffene keine näheren Angaben zur Person des anwaltlichen Vertreters machen kann, solange er in der Lage ist, diesen mit Hilfe seines eigenen Telefons und der darin gespeicherte Telefonnummer zu erreichen, vgl. BGH Beschl. v. 22.06.2021 – XIII ZB 92/20, Rn. 8.

gen Beweiserhebung durch das Gericht (§§ 29, 30 FamFG) und der dritte Code erfasst **Mängel im Rahmen der Anhörung**.

Die Fehlerkategorie der Anhörungsmängel wird wiederum in drei Codes erfasst: Ein Code im Rahmen der Anhörungsmängel erfasst *Verstöße gegen den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit der Anhörung* gemäß § 170 Abs. 1 GVG. Hier werden auch Entscheidungen aufgenommen, in denen das Einverständnis des Betroffenen zur Zulassung der Öffentlichkeit nicht eingeholt wurde. Der BGH hat im untersuchten Zeitraum den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit dahingehend bestärkt, dass auch Zeugen nur während ihrer Vernehmung anwesend sein dürfen.¹⁹⁴

Der zweite Code der Anhörungsmängel umfasst *Fehler in Zusammenhang mit der Anhörung von Familienangehörigen und Vertrauenspersonen* i. S. d. (§§ 418 Abs. 3 i. V. m. § 420 Abs. 3 S. 1 FamFG).

Der dritte Code der Anhörungsmängel umfasst eine *fehlende bzw. unzureichende Anhörung des Betroffenen* selbst. Hier wird unterschieden zwischen Fällen, in denen der Betroffene selbst nicht hinreichend angehört wurde und solchen, in denen seine Anhörung ohne die erforderliche Beiziehung eines Verfahrenspflegers, eines Dolmetschers oder eines Rechtsanwaltes erfolgte.

An der ausreichenden Äußerungsmöglichkeit des Betroffenen selbst i. S. d. § 34 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 420 Abs. 1 FamFG fehlt es, wenn auf seine Anhörung gänzlich verzichtet wurde oder sie ohne vorherige Übermittlung des Haftantrags erfolgte.

An der Beiziehung eines Verfahrensbevollmächtigten i. S. d. § 10 Abs. 2 S. 1 FamFG fehlt es, wenn über die Haft (im Rahmen der Hauptsache) entschieden wurde, ohne dem Wunsch des Betroffenen nach der Bestellung eines Verfahrensbevollmächtigten stattzugeben oder wenn einem schon bestellter Verfahrensbevollmächtigter keine Möglichkeit zur Teilnahme am Termin gegeben wurde. Liegt die Ursache der Rechtswidrigkeit darin, dass ein Verfahrensbevollmächtigter nicht an der Anhörung teilnehmen konnte, weil das Gericht es unterlassen hat, zu ermitteln, ob der Betroffene einen Verfahrensbevollmächtigten hinzuziehen wollte, ist sowohl der Code der fehlenden Möglichkeit der Teilnahme eines Verfahrensbevollmächtigten als auch der Code des allgemeinen Verstoßes gegen die Amtsermittlungspflicht als erfüllt anzusehen.

194 BGH Beschl. v. 23.03.2021 – XIII ZB 29/19, Rn. 6.

3. Falsche Besetzung des Gerichts

Entscheidet ein unzuständiges vorinstanzliches Gericht oder ist das vorinstanzliche Gericht falsch besetzt, erfüllt dies eine eigene Kategorie der Rechtswidrigkeitsgründe. Dieser Code gilt insbesondere als erfüllt, wenn ein an anderer als der entsprechend den Geschäfts- und Mitwirkungsplänen zugeordneter Richter entscheidet. Der BGH hat im hier untersuchten Zeitraum ergänzend einen entsprechenden Verstoß auch dann angenommen, wenn im Beschwerdeverfahren ohne Ermächtigung nach § 68 Abs. 4 FamFG i. V. m. § 526 Abs. 1 ZPO ein Einzelrichter – anstelle der eigentlich mit drei Richtern zu besetzenden Kammer (§ 72 Abs. 1 S. 2 GVG) – entschieden hat.¹⁹⁵ Dieser Sachverhalt wird somit ebenfalls von dem Code der falschen Gerichtsbesetzung erfasst.

4. Fehlendes Vorliegen der Haftvoraussetzungen

Der Code des fehlenden Vorliegens der Haftvoraussetzungen ist erfüllt, wenn der BGH neben unvollständigen Ermittlungen zum Vorliegen der Haftvoraussetzungen (dann: Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht), auch feststellte, dass die Haftvoraussetzungen im Ergebnis tatsächlich nicht vorlagen.

Dies ist etwa der Fall, wenn der Betroffene **nicht (zumindest formell)¹⁹⁶ vollzieh- und vollstreckbar ausreisepflichtig** ist und zum anderen Fälle, in denen die **Abschiebung bzw. Überstellung nicht innerhalb der angeordneten Haftdauer durchgeführt werden kann** (z. B. da ein (temporäres) Abschiebungshindernis vorliegt). Letzteres betrifft insbesondere Fälle, in denen es am Einverständnis der Staatsanwaltschaft zur Abschiebung gemäß § 72 Abs. 4 S. 1 AufenthG fehlt.¹⁹⁷ Stellt der BGH fest, dass es an ent-

195 BGH Beschl. v. 13.07.2017 – V ZB 176/16, Rn. 2

196 Denn die materielle Ausreisepflicht ist nicht Gegenstand des Haftverfahrens, vgl. hierzu S. 35 (Schlagwort Verwaltungsrechtsakzessorietät).

197 Zu berücksichtigen ist allerdings, dass der BGH diesbezüglich im Jahr 2020 seine Rechtsprechung insoweit geändert hat, dass ein noch ausstehendes Einverständnis für die Haftanordnung nunmehr unbeachtlich sein soll, wenn sich das laufende Ermittlungsverfahren nicht aus dem Haftantrag oder den ihm beigefügten Unterlagen ergibt oder das Gericht im Verfahrensverlauf anderweitig Kenntnis davon erhalten hat, vgl. BGH Beschl. v. 07.04.2020 – XIII ZB 37/19, Rn. 9; BGH Beschl. v. 12.02.2020 – XIII ZB 15/19, Rn. 12, 17, 19 unter Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung von BGH Beschl. v. 22.08.2019 – V ZB 11/16, Rn. 8; BGH Beschl. v. 16.12.2012

sprechenden Darlegungen eines solchen Einverständnisses im Haftantrag fehlt, ohne dass er sogleich darauf eingeht, ob ein Einverständnis auch tatsächlich fehlt, ist dieser Code nicht erfüllt. Stattdessen wird dies von dem Code des unzulässigen Haftantrags aufgrund mangelnder Begründung der Voraussetzungen und Durchführbarkeit der Abschiebung erfasst.

Der Code ist ebenfalls erfüllt, wenn **kein Haftgrund** i. S. d. § 62 Abs. 3 AufenthG bzw. § 2 Abs. 14 AufenthG vorliegt. Dies umfasst auch Fälle, in denen eine nicht einschlägige Haftart angeordnet wurde und der Haftgrund der eigentlich einschlägigen Haftart nicht vorlag, das vorinstanzliche Gericht die Haftentscheidung also auf einen nicht einschlägigen Haftgrund gestützt hat. Außerdem sind Fälle enthalten, in denen das vorinstanzliche Gericht die Haft auf einen – aufgrund einer gesetzlichen Neuregelung – entfallenen Haftgrund stützte. Der BGH hat hierzu auch die Kriterien an die Haftgründe weiter konkretisiert. So soll etwa eine Täuschung i. S. d. § 62 Abs. 3a Nr. 1 AufenthG als Vermutungstatbestand für die Fluchtgefahr auch dann vorliegen, wenn der Betroffene personenbezogene Merkmale, die für die Vollziehung der Ausreisepflicht von Bedeutung sind wie z. B. Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit nicht preisgibt.¹⁹⁸ Hingegen soll keine Täuschung vorliegen, wenn die vom Betroffenen verwendete Schreibweise in Behördendokumenten von der im Pass abweicht, da es bei der Übertragung von etwa arabisch geschriebenen Namen in die lateinische Schrift zu Abweichungen kommen kann.¹⁹⁹ In Zusammenhang mit dem Vermutungstatbestand des § 62 Abs. 3a Nr. 2 AufenthG hat der BGH konkretisiert, dass der Betroffene zunächst in einer für ihn verständlichen Sprache über die Mitwirkungspflichten informiert werden muss.²⁰⁰ In Bezug auf § 62 Abs. 3a Nr. 5 AufenthG stellt der BGH klar, dass ein Abschiebungsentzug in der Vergangenheit nur dann einen Vermutungstatbestand für Fluchtgefahr darstellt, wenn die Behörde bereits konkrete Maßnahmen zur Vorbereitung der Abschiebung ergriffen hatte und der Betroffene die Abschiebung durch sein aktives Verhalten vereitelt hat.²⁰¹ Dies wiederum soll z. B. der Fall sein, wenn der Betroffene Auskunft

– V ZB 320/10, Rn. 11; BGH Beschl. v. 10.02.2011 – V ZB 49/10, Rn. 8; BGH Beschl. v. 10.06.2010 – V ZB 204/09, Rn. 33; BGH Beschl. v. 12.05.2011 – V ZB 189/10, Rn. 5; BGH Beschl. v. 03.02.2011 – V ZB 224/10, Rn. 12 ff.

198 BGH Beschl. v. 26.01.2021 – XIII ZB 20/20, Rn. 9.

199 BGH Beschl. v. 26.01.2021 – XIII ZB 20/20, Rn. 11.

200 BGH Beschl. v. 14.01.2016 – V ZB 178/14, Rn. 9.

201 BGH Beschl. v. 20.04.2021 – XIII ZB 47/20, Rn. 26; BGH Beschl. v. 22.06.2017 – V ZB 21/17, Rn. 6. Ein bloß passives Abwarten ist nicht ausreichend, vgl. ausdrücklich:

über den Aufenthaltsort ebenfalls abzuschiebender Familienmitglieder verweigert hatte.²⁰² Ebenso führte der BGH aus, auch konkludente Erklärungen wie z. B. Widerstandshandlungen gegenüber Polizeibeamten beim Zugriff können als Entziehungsabsicht i. S. d. § 62 Abs. 3a Nr. 6 AufenthG verstanden werden.²⁰³

Des Weiteren sind Fälle umfasst, in denen die Haft nicht erforderlich ist, weil **mildere gleich geeignete Mittel vorlagen**. Stellt der BGH lediglich fest, dass das Haftgericht das Vorliegen von milderem Mitteln nicht hinreichend geprüft hat, wird dieser Fehler im Rahmen des Verstoßes gegen die allgemeine Amtsermittlungspflicht berücksichtigt.

Der Code erfasst ebenfalls Fälle, in denen das **Beschleunigungsgebot verletzt** wurde und die Inhaftierung deshalb unverhältnismäßig ist. Dies ist erfüllt, wenn der BGH nicht nur feststellt, dass im Haftantrag die Haftdauer nicht ausreichend begründet ist, sondern er darüber hinaus die Anordnung der Haft explizit als zu lang ansieht (z. B. wenn der BGH annimmt, die Haft diene nicht (mehr) der Sicherung der Abschiebung, etwa weil sie stattdessen den Charakter einer „Vorratshaft“ hat²⁰⁴) oder der Haftbeginn an ein zukünftiges Ereignis geknüpft worden war.

Darüber hinaus fehlt es an den Haftvoraussetzungen, wenn der BGH die Haft aufgrund der **individuellen Situation des Betroffenen** (unter Berücksichtigung seiner familiären Situation, seiner besonderen Schutzbedürftigkeit und der individuellen Haftfähigkeit) als nicht verhältnismäßig ansieht.

Abschließend werden auch Fälle erfasst, in denen der BGH feststellt, dass das Haftgericht bei der Anordnung davon ausgehen musste, dass der **Haftvollzug** nicht entsprechend den rechtlichen Vorgaben (insbesondere unter Beachtung des Trennungsgebotes nach § 62a AufenthG) stattfinden kann.

BGH Beschl. v. 14.07.2020 – XIII ZB 11/19, Rn. 10; BGH Beschl. v. 13.09.2018 – V ZB 151/17, Rn. 6.

202 BGH Beschl. v. 14.01.2020 – XIII ZB 1/19, Rn. 16.

203 BGH Beschl. v. 26.04.2018 – V ZB 57/17, Rn. 9;

204 Eine unzulässige „Vorratshaft“ liegt vor, wenn der Beginn der Abschiebungshaft an ein in der Zukunft liegendes Ereignis (z. B. das Ende einer laufenden Straf- oder Untersuchungshaft oder die Entscheidung über die Haftverlängerung) geknüpft wird. Für die Sicherungshaft soll ein Zeitaufschlag von sechs Tagen mit dem Beschleunigungsgebot vereinbar sein, vgl. BGH Beschl. v. 25.10.2022 – XIII ZB 5/20, Rn. 13.

D. Datencodierung

Nachdem das Codebuch erstellt war, wurden die Daten entsprechend codiert. Hier wurde sich für ein manuelles Vorgehen entschieden und jede Entscheidung eigenständig gelesen. Eine automatisierte Auswertung wäre – aufgrund der Verfügbarkeit der Entscheidungen des BGH als automatisch lesbare PDF-Datei – zwar technisch möglich.²⁰⁵ Jedoch konnte nicht gewährleistet werden, dass die Software alle erforderlichen Daten treffsicher extrahieren und den Codes zuordnen kann.²⁰⁶ Im Rahmen der händischen Auswertung wurden die Entscheidungen des BGH daraufhin gelesen, welche Codes dieser als erfüllt ansieht. Anschließend wurden die erfüllten Codes in der Exceltabelle vermerkt.

E. Auswertung

Im Rahmen der Auswertung werden zunächst die rechtstatsächlichen Befunde dargelegt. Anschließend werden die Forschungsergebnisse näher eingeordnet und die Grenzen ihrer Aussagekraft sowie die Tragweite der Erkenntnisse erläutert.

I. Rechtstatsächliche Befunde

Wie bereits oben ausgeführt, konnten 309 Entscheidungen ausgewertet werden. 212 Entscheidungen betreffen die Sicherungshaft und 97 Entscheidungen die Dublinhaft.

205 Konkret in Betracht gezogen wurde die Verwendung der Software atlas.ti (<https://atlasti.com/de/>) oder nvivo (<https://www.nvivo.de/>) die Datenmengen KI gesteuert codieren können. Diese Anwendungen können mit der Software SPSS (<https://www.ibm.com/de-de/spss>) kombiniert werden, welche aus den codierten Datenmengen umfangreiche statistische Analysen erstellen kann (jeweils geprüft am 27.01.2026).

206 So auch *Salehijam*, *Tilburg Law Review* 2018, 34, 40. Zwar ähneln sich die Entscheidungen des BGHs im Aufbau weitestgehend. Dennoch kann nicht sichergestellt werden, dass eine Software treffsicher erkennt, wann die Entscheidung zunächst die Ansichten der Vorinstanzen bzw. der Prozessparteien wiedergibt und wann die eigene Bewertung des BGH erfolgt. Außerdem ist die Formulierung des BGHs hinsichtlich der Rechtswidrigkeitsgründe weitestgehend uneinheitlich, sodass die treffsichere Anwendung der Codes durch eine Software, die keine umfassende manuelle Nachprüfung verlangt, nicht sichergestellt sein kann.

Die Verteilung der Entscheidungen innerhalb der Jahre erfolgt nicht gleichmäßig. So hat der BGH im Jahr 2015 nur 15 der in dieser Auswertung berücksichtigten Entscheidungen getroffen, im Jahr 2020 hingegen 72. Insgesamt ist zwischen 2015 und 2017 ein Anstieg der Entscheidungszahlen zu vermerken. Nach einem Rückgang im Jahr 2018 stiegen die Zahlen 2019 und 2020 erheblich an, bevor sie nahezu linear auf 23 Entscheidungen im Jahr 2022 abfielen. Dieser Verlauf spiegelt sich im Wesentlichen auch innerhalb jeder der beiden Haftarten wieder. Sowohl für die Sicherungs- als auch für die Dublinhaft kam es zunächst zu einem Anstieg der Entscheidungen. Darauf folgte jeweils ein Rückgang der Entscheidungsanzahl (wobei dieser für die Dublinhaft bereits 2017 einsetzte). Der danach folgende Anstieg hatte für jede der Haftarten seinen zahlenmäßigen Höhepunkt in 2020, bevor die Zahlen wieder sanken (vgl. Abbildung 1).

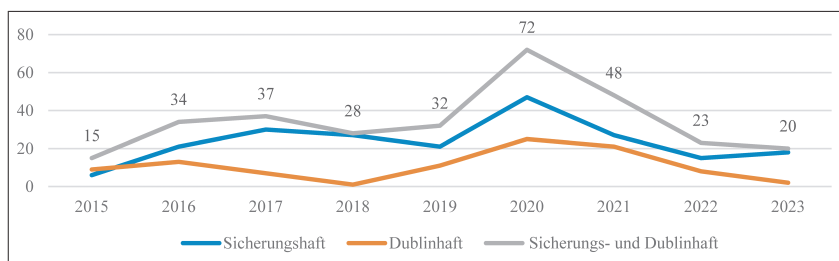


Abbildung 1: Anzahl Entscheidungen des BGH zur Abschiebungshaft (2015-2023; Sicherungs- und Dublinhaft)

1. Rechtswidrigkeitsquote

Zunächst soll die erste Forschungsfrage beantwortet werden („Mit welcher Quote sind gerichtliche Entscheidungen über die Haft rechtmäßig bzw. rechtswidrig?“). Anhand der Erkenntnisse soll sogleich der erste der Teil der fünften Forschungsfrage („Wie verändert sich die Rechtswidrigkeitsquote im Laufe der Zeit?“) beantwortet werden.

Innerhalb der ermittelten 309 Entscheidungen stellte der BGH in 196 Entscheidungen die Rechtswidrigkeit der durchgeführten Haft fest. Dies entspricht 63,43 %.

Im Jahr 2023 stellte der BGH für beide Haftarten gemeinsam in 11 von 20 Entscheidungen ($\hat{=} 55\%$), im Rahmen der Sicherungshaft in 10 von 18 Entscheidungen ($\hat{=} 55\%$) und für die Dublinhaft in 1 von 2 Entscheidungs-

gen ($\hat{=}$ 50 %) die Rechtswidrigkeit fest. Für das Jahr 2022 erkannte der BGH in insgesamt 15 von 23 Entscheidungen ($\hat{=}$ 65 %), im Rahmen der Sicherungshaft in 9 von 15 ($\hat{=}$ 60 %) und im Rahmen der Dublinhaft in 6 von 8 Entscheidungen ($\hat{=}$ 75 %) die Rechtswidrigkeit der Inhaftierung. Auch in den Vorjahren lag die Rechtswidrigkeitsquote regelmäßig (mit Ausnahme der Sicherungshaft im Jahr 2015 und der Dublinhaft im Jahr 2017, 2018 und 2020) bei über 50 %. Die höchste Rechtswidrigkeitsquote lag im Jahr 2018 mit 82 % vor, die niedrigste im Jahr 2021 mit 58 %. Auch verliefen die Rechtswidrigkeitsquoten im Verlauf der Jahre für beide Haftarten weitestgehend synchron. Eine Auffälligkeit bildet die Rechtswidrigkeitsquote für die Dublinhaft im Jahr 2018 mit 0 % (vgl. Tabelle 1 und Abbildung 2). Allerdings entschied der BGH in diesem Jahr nur zu einem Fall der Dublinhaft, sodass diesem Wert keine Bedeutung zukommt kann.

Jahr	Anzahl Fälle gesamt	davon rechtswidrige Inhaftierungen	Rechtswidrigkeit in %
2015	15	11	73,33
2016	34	23	67,65
2017	37	19	51,35
2018	28	23	82,14
2019	32	26	81,25
2020	72	40	55,56
2021	48	28	58,33
2022	23	15	65,22
2023	20	11	55
Gesamt	309	196	63,43

Tabelle 1: Rechtswidrige Inhaftierungen (2015-2023; Sicherungs- und Dublinhaft)

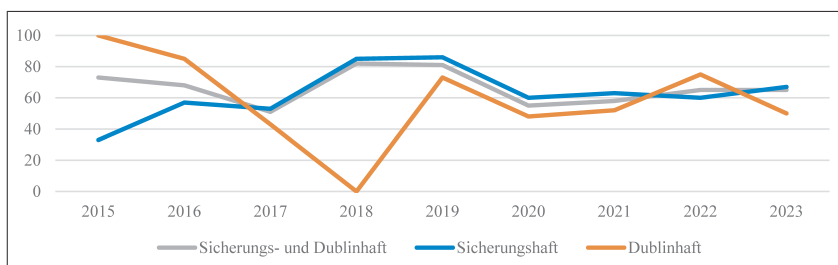


Abbildung 2: Rechtswidrigkeitsquoten 2015-2023

Der Verlauf der Gesamtzahl überprüfter Inhaftierungen im Vergleich zum Verlauf der Gesamtzahl als rechtswidrig erkannter Inhaftierungen zeigt, dass diese sich überwiegend parallel entwickelten. Steigt die Anzahl der vom BGH überprüften Inhaftierungen, steigt auch die Anzahl der von ihm als rechtswidrig erkannten Inhaftierungen. Nur für die Jahre 2017 und 2018 ergeben sich Abweichungen: Während die Zahl der vom BGH überprüften Inhaftierungen 2017 im Vergleich zu 2016 leicht erhöht war (37 zu 34), ist die Rechtswidrigkeitsquote gesunken (68 % zu 51 %). Im Jahr 2018 überprüfte der BGH im Vergleich zu 2017 weniger Entscheidungen (28 zu 37), stellte aber prozentual betrachtet häufiger (82 % zu 51 %) die Rechtswidrigkeit fest (vgl. Abbildung 3).

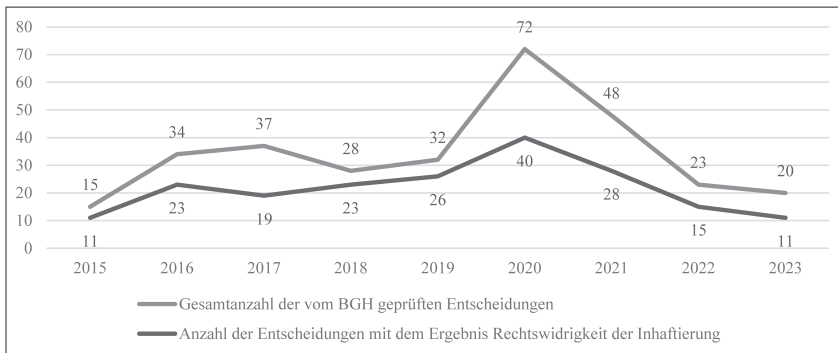


Abbildung 3: Verlauf (rechtswidriger) Inhaftierungen (2015-2023; Sicherungs- und Dublinhaft)

Die Gesamt rechtswidrigkeitsquote von 63,43 % spiegelt sich auch innerhalb der untersuchten Haftarten wieder: 135 der kontrollierten 212 Sicherungshaftanordnungen (63,6 %) waren rechtswidrig. Bezüglich der Dublinhaft waren 61 der 97 (62,89 %) geprüften Inhaftierungen rechtswidrig.

2. Rechtswidriger Inhaftierungszeitraum

Um die zweite Forschungsfrage (betreffend die rechtswidrige Inhaftierungsdauer) zu beantworten, wurde von allen Fällen bei denen eine rechtswidrige Haftdauer vorlag, die Anzahl der rechtswidrigen Hafttage ermittelt und ein Durchschnittswert berechnet. Die Gesamtanzahl der rechtswidrigen Haftzeit beträgt 7271 Tage.²⁰⁷ Damit ergibt sich bei 188 vom BGH als rechtswidrig bewerteten Inhaftierungen bei denen sogleich eine Angabe zum rechtswidrigen Inhaftierungszeitraum rekonstruiert werden konnte, eine durchschnittliche rechtswidrige Haftdauer von 38,7 Tagen (vgl. Tabelle 2).

207 In acht Entscheidungen fehlte es an Angaben bezüglich des Inhaftierungszeitraums (BGH Beschl. v. 07.01.2015 – V ZB 193/14; BGH Beschl. v. 23.02.2015 – V ZB 80/14; BGH Beschl. v. 03.03.2015 – V ZB104/14; BGH Beschl. v. 03.03.2015 – V ZB 48/14; BGH Beschl. v. 03.03.2015 – V ZB 120/14; BGH Beschl. v. 03.03.2015 – V ZB 120/14; BGH Beschl. v. 22.10.2015 – V ZB 46/14; BGH Beschl. v. 01.06.2016 – V ZB 86/14). Diese wurden entsprechend nicht bei der Berechnung der rechtswidrigen Haftdauer und der rechtswidrigen Durchschnittshaftdauern berücksichtigt.

Jahr	Anzahl rechtswidriger Inhaftierungen	Anzahl rechtswidrige Hafttage	Ø rechtswidrige Hafttage pro rechtswidriger Inhaftierung*
2015	11*	134*	33,50
2016	23*	712*	32,36
2017	19	610	32,11
2018	23	1196	52
2019	26	1171	45,04
2020	40	1639	40,98
2021	28	1005	35,89
2022	15	507	33,8
2023	11	297	27
Gesamt*	196*	7271	38,67

Tabelle 2: Rechtswidrige Hafttage (2015-2023; Sicherungs- und Überstellungshaft)

*Für die Berechnung der durchschnittlichen rechtswidrigen Haftdauer werden sieben Entscheidungen aus dem Jahr 2015 und eine Entscheidung aus dem Jahr 2016 nicht berücksichtigt, da es Angaben zur rechtswidrigen Inhaftierungsdauer fehlt.

3. Konnexität zwischen Rechtswidrigkeitsquoten und allgemeinen Merkmalen

Die Daten wurden auch dahingehend analysiert, ob im Sinne der dritten Forschungsfrage statistische Zusammenhänge zwischen Rechtswidrigkeit und Staatsangehörigkeit, Zielland und dem zuständigen Amts- bzw. Landgericht vorliegen. Hierbei wurden jeweils nur die zehn häufigsten in den Verfahren relevanten Zielstaaten, Nationalitäten, Amtsgerichte und Landgerichte berücksichtigt.²⁰⁸

Die Rechtswidrigkeitsquote in Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit variiert zwischen 42 % (Tunesien) und 77 % (Marokko), vgl. Tabelle 3. In 35 Fällen (\triangleq 11,3 % der untersuchten Inhaftierungen) ist dem BGH Beschluss keine Angabe über die Staatsangehörigkeit des Betroffenen zu entnehmen. Die Spalte Sonstige umfasst die 40 weiteren Staatsangehörigkeiten (russisch, serbisch, syrisch, vietnamesisch, georgisch, indisch u.v.m.).

208 Andernfalls wäre die Aussagekraft erheblich eingeschränkt, da aufgrund der Vielzahl an Zielstaaten, Staatsangehörigkeiten und zuständigen vorinstanzlichen Gerichten teilweise einzelne Zielstaaten, Staatsangehörigkeiten oder vorinstanzliche Gerichte nur in niedrigen einstelligen Zahlen vor dem BGH vertreten waren. Nur bei der Betrachtung der Landgerichts Zuständigkeit wurden 14 Gerichte berücksichtigt, da die fünf Gerichte auf den Plätzen 10 bis 14 gleich oft zuständig waren.

Staat	Anzahl Fälle gesamt	davon rechtswidrige Inhaftierungen	Rechtswidrigkeit in %
Marokko	35	27	77,14
Afghanistan	11	8	72,73
Nigeria	14	10	71,43
Pakistan	22	15	68,18
Türkei	9	6	66,67
Ghana	11	7	63,64
Algerien	18	9	50
Albanien	10	5	50
Irak	10	5	50
Tunesien	12	5	41,67
Sonstige	157	99	63,06
Gesamt	309	196	63,43

Tabelle 3: Staatsangehörigkeit und Rechtswidrigkeit (2015-2023; Sicherungs- und Dublinhaft)

Die Rechtswidrigkeitsquote in Zusammenhang mit dem Zielstaat der Abschiebung variiert von 33 % (Tunesien) bis zu 83 % (Türkei), vgl. Tabelle 4. In 56 Fällen ($\hat{=}$ 18 % der untersuchten Inhaftierungen) ist dem BGH Beschluss keine Angabe über die Staatsangehörigkeit des Betroffenen zu entnehmen. Die Spalte Sonstige umfasst die weiteren 44 Zielstaaten der Abschiebung (Ukraine, Nigeria, Russland, Afghanistan, Gambia, Ungarn, Serbien, Ghana, Georgien, Vietnam etc.).

Zielstaat	Anzahl Fälle gesamt	davon rechtswidrige Inhaftierungen	Rechtswidrigkeit in %
Türkei	6	5	83,33
Albanien	7	5	71,43
Algerien	17	12	70,59
Italien	48	32	66,67
Marokko	36	24	66,67
Bulgarien	6	4	66,67
Pakistan	13	8	61,54
Frankreich	5	3	60,00
Kosovo	6	3	50
Tunesien	9	3	33,33
Sonstige	156	97	62,18
Gesamt	309	196	63,43

Tabelle 4: Zielstaat der Abschiebung und Rechtswidrigkeit (2015-2023; Sicherungs- und Dublinhaft)

Teil 2: Analyse der Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit

Die Rechtswidrigkeitsquote in Zusammenhang mit der Zuständigkeit der vorinstanzlichen Amtsgerichte variiert von 25 % (AG Hannover) bis 90 % (AG Hamburg) (vgl. Tabelle 5). Die Zeile „Sonstige“ umfasst Entscheidungen von 107 weiteren zuständigen Amtsgerichten und eine Entscheidung ohne Angabe des zuständigen Amtsgerichts.

Amtsgericht	Anzahl Fälle gesamt	davon rechtswidrige Inhaftierungen	Rechtswidrigkeit in %
AG Krefeld	8	8	100
AG Hamburg	10	9	90
AG Ingolstadt	12	8	66,67
AG Mühldorf am Inn	11	5	45,45
AG Frankfurt am Main	11	5	45,45
AG Darmstadt	9	4	44,44
AG Paderborn	10	3	30
AG Rosenheim	7	2	28,57
AG Bremen	7	2	28,57
AG Hannover	8	2	25,00
Sonstige	205	147	71,71
Gesamt	309	196	63,43

Tabelle 5: Zuständiges Amtsgericht und Rechtswidrigkeit (2015-2023; Sicherungs- und Dublinhaft)

Die Rechtswidrigkeitsquote in Zusammenhang mit der Zuständigkeit des Landgerichts als Beschwerdegericht divergiert von 25 % (LG Hannover) bis 100 % (LG Krefeld) (vgl. Tabelle 6). Die Zeile „Sonstige“ umfasst Entscheidungen von 60 weiteren zuständigen Landgerichten.

Landgericht	Anzahl Fälle gesamt	davon rechtswidrige Inhaftierungen	Rechtswidrigkeit in %
LG Krefeld	8	8	100
LG Hamburg	10	9	90
LG Wuppertal	10	9	90
LG Köln	9	7	77,78
LG Düsseldorf	8	6	75
LG Osnabrück	8	6	75
LG Ingolstadt	14	10	71,43
LG Bonn	9	6	66,67
LG Münster	8	4	50
LG Frankfurt am Main	11	5	45,45
LG Darmstadt	9	4	44,44
LG Paderborn	11	4	36,36
LG Traunstein	22	7	31,82
LG Hannover	8	2	25
Sonstige	164	109	66,46
Gesamt	309	196	63,43

Tabelle 6: Zuständiges Landgericht und Rechtswidrigkeits (2015-2023; Sicherungs- und Dublinhaft)

4. Rechtswidrigkeitsgründe

Im Folgenden sollen die vom BGH als rechtswidrig erkannten Inhaftierungen hinsichtlich der Rechtswidrigkeitsursachen analysiert werden (vgl. Forschungsfrage 4). Anhand der Erkenntnisse soll sogleich der zweite Teil der fünften Forschungsfrage („Wie verändern sich die Rechtswidrigkeitsgründe im Laufe der Zeit?“) beantwortet werden.

Der BGH stufte die Inhaftierungen teilweise aus mehreren Gründen als rechtswidrig ein. Im Rahmen der Auswertung wurden alle Gründe und nicht nur ein Grund pro Fall erfasst, sodass die Anzahl der Rechtswidrigkeitsgründe höher ist als die Anzahl der rechtswidrigen Entscheidungen.

a) Gesamtzeitraum

Es wird ein Überblick zunächst über die Verteilung der Rechtswidrigkeitsgründe innerhalb des gesamten Zeitraumes gegeben und sodann innerhalb der Rechtswidrigkeitsgründe weiter differenziert.

aa) Überblick

Für den untersuchten Zeitraum und für die Betrachtung beider Haftarten gemeinsam identifizierte der BGH innerhalb der 196 als rechtswidrig beurteilten Entscheidungen 233 Fehler (164 Fehler im Rahmen der Sicherungshaft, 69 Fehler im Rahmen der Dublinhaft).

In den meisten Fällen bezog sich der Rechtswidrigkeitsgrund darauf, dass der Haftantrag nicht zulässig war. Häufig lagen zudem die Haftvoraussetzungen nicht vor und/oder es wurde gegen die Amtsermittlungspflicht verstoßen. In einem Fall stellte der BGH fest, dass das vorinstanzliche Gericht in falscher Besetzung entschieden hatte (vgl. Tabelle 7).

Rechtswidrigkeitsgrund	Anzahl	Anzahl	Gesamtanzahl
	Sicherungshaft	Dublinhaft	
kein zulässiger Haftantrag	84	34	118
Haftvoraussetzungen lagen nicht vor	34	24	58
Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht	45	11	56
Gericht falsch besetzt	1	0	1
Gesamt	164	69	233

Tabelle 7: Anzahl Rechtswidrigkeitsgründe Überblick (2015-2023; Sicherungs- und Dublinhaft)

Damit betreffen 51 % der festgestellten Fehler die Zulässigkeit des Haftantrags und jeweils knapp 25 % die Amtsermittlungspflicht und das fehlende Vorliegen der Haftvoraussetzung. Damit geht in knapp 60 % der analysierten Entscheidungen die Rechtswidrigkeit unter anderem auf einen unzulässigen Haftantrag zurück: 118 der untersuchten 196 Entscheidungen waren rechtswidrig, weil es entweder an einem zulässigen Haftantrag fehlte oder es sowohl an einem zulässigen Haftantrag als auch an einer bzw. mehreren weiteren Voraussetzungen fehlte.

Gruppieren man die Rechtswidrigkeitsgründe nach formellen Fehlern (Fehler betreffend den Haftantrag, die Amtsermittlung und die Besetzung des Gerichts) und materiellen Fehlern (Haftvoraussetzungen lagen nicht vor), zeigt sich, dass der BGH überwiegend formelle Fehler benennt. 175 der 233 Fehler (75 %) betreffen formelle Mängel.

Betrachtet man nicht allein das Vorliegen der Fehler, sondern ihre Verteilung auf die vom BGH als rechtswidrig geprüfte Haftentscheidungen ($n = 196$), liegt das Verhältnis formeller zu materieller Rechtswidrigkeitsursachen ähnlich: In nahezu zwei Drittel (144) der rechtswidrigen Entscheidungen begründete der BGH die Rechtswidrigkeit allein mit formellen Gründen. Überwiegend (in 130 Entscheidungen) stützte er sich dabei auf einen formellen Grund, nur vereinzelt (in 14 Entscheidungen) auf mehr als einen formellen Grund.²⁰⁹ In vier Entscheidungen, die aus mehreren formellen Gründen rechtswidrig sind, stellte der BGH mehrere Fehler im Haftantrag fest.²¹⁰ In rund einem Achtel (35 Entscheidungen) der rechtswidrigen Entscheidungen begründete der BGH die Rechtswidrigkeit allein mit materiellen Gründen. In drei dieser Entscheidungen gab er mehrere materielle Gründe für die Rechtswidrigkeit an. In unter 10 % der Fälle

209 Hierzu zählen auch Entscheidungen, in denen der BGH in der Sache einen Fehler feststellte, dieser aber einen Verstoß i. S. v. zwei verschiedenen Fehlercodes feststellte. Dies betrifft vor allem die Fälle, in denen der Rechtswidrigkeitsgrund in der Durchführung der Anhörung ohne die Teilnahme des Verfahrensbevollmächtigten liegt und dies wiederum darauf zurückgeht, dass das Gericht nicht hinreichend ermittelt hat, ob der Betroffene einen solchen hinzuziehen möchte. In diesen Fällen wurde neben dem Code der Anhörung ohne Möglichkeit der Teilnahme des Verfahrensbevollmächtigten auch der Code des Verstoßes gegen die Amtsermittlungspflicht als erfüllt angesehen.

210 Dies betrifft die Entscheidungen BGH Beschl. v. 31.08.2021 – XIII ZB 35/20; BGH Beschl. v. 14.07.2020 – V ZB 74/19; BGH Beschl. v. 22.06.2017 – V ZB 1/17 und BGH Beschl. v. 21.01.2016 – V ZB 36/14. In allen Entscheidungen fehlte es sowohl an der hinreichenden Begründung der Haftdauer als auch an der hinreichenden Darlegung der Voraussetzungen und der Durchführbarkeit der Abschiebung.

(17 Entscheidungen) stellte der BGH sowohl formelle als auch materielle Rechtswidrigkeitsgründe fest (vgl. Tabelle 8 und Abbildung 4).

	Anzahl
ausschließlich formelle Rechtswidrigkeitsgründe	144
1 Grund	130
≥ 2 Gründe	14
ausschließlich materielle Rechtswidrigkeitsgründe	35
1 Grund	32
≥ 2 Gründe	3
formelle und materielle Gründe	17
Gesamt	196

Tabelle 8: Formelle und materielle Rechtswidrigkeitsgründe (2015-2023; Sicherungs- und Dublinhaft)

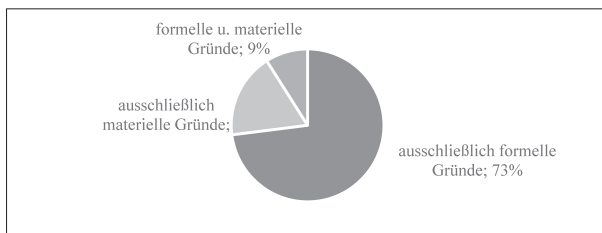


Abbildung 4: Verhältnis formeller und materieller Rechtswidrigkeitsgründe (2015-2023; Sicherungs- und Dublinhaft) (n = 233)

bb) Differenzierung innerhalb der Rechtswidrigkeitsgründe

Innerhalb des Rechtswidrigkeitsgrundes der Unzulässigkeit des Haftantrags (n = 118) stellte der BGH überwiegend (91 mal) fest, dass die Haftdauer ungenügend begründet war (Verstoß gegen § 417 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 FamFG). Deutlich seltener betrafen die Fehler die Begründung der Voraussetzungen und der Durchführbarkeit der Abschiebung i. S. d. § 417 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 Alt. 2 FamFG (11 mal), die Begründung der Erforderlichkeit der Freiheitsentziehung i. S. d. § 417 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 FamFG (zwei mal), die örtliche Zuständigkeit der handelnden Ausländerbehörde (zwei Mal). Einmal fehlte ein Haftantrag in Gänze und in drei Fällen machte der BGH keine nähere Angabe bezüglich des Grundes für die Unzulässigkeit des Haftantrags (vgl. Abbildung 5a).

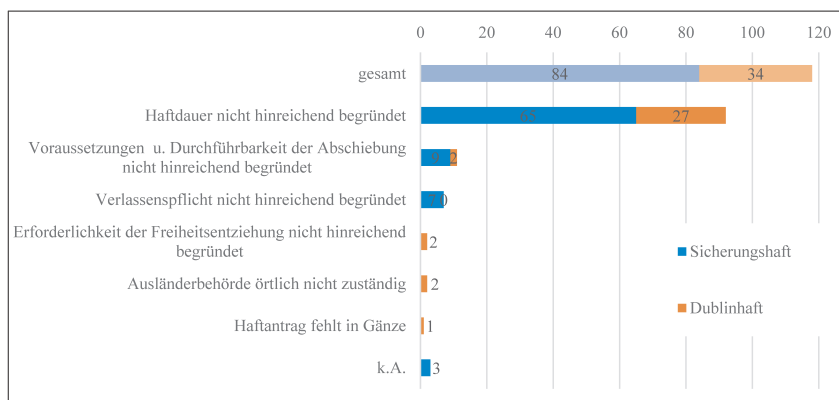


Abbildung 5a: Anzahl der verschiedenen Gründe für die Rechtswidrigkeit des Haftantrags (2015-2023; Sicherungs- und Dublinhaft)

Hinsichtlich der Rechtswidrigkeit aufgrund eines Amtsermittlungsverstößes wurden am häufigsten Fehler in Bezug auf die Durchführung der allgemeinen Amtsermittlungspflicht (29 mal) und Fehler gegen die speziellen Amtsermittlungspflichten im Rahmen der Anhörung (27 mal) ermittelt. Innerhalb der speziellen Anhörungspflichten war überwiegend die Anhörung des Betroffenen fehlerhaft, weitestgehend (21 mal), weil sein Verfahrensbvollmächtigter nicht (hinreichend) gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 FamFG beteiligt wurde. In keinem Fall stellt der BGH fest, dass es an der ordnungsgemäßen Anhörung weiterer Verfahrensbeteiligter fehlte oder die Beweiserhebung mangelhaft war (vgl. Abbildung 5b).

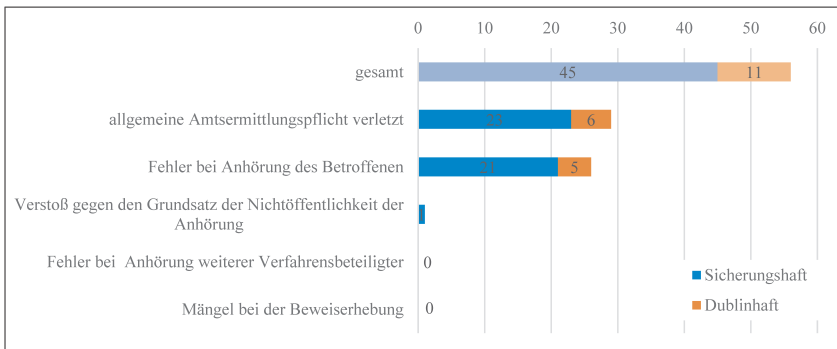


Abbildung 5b: Anzahl der verschiedenen Gründe für den Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht (2015-2023; Sicherungs- und Dublinhaft)

In Hinblick auf die Rechtswidrigkeit aufgrund fehlenden Vorliegens der Haftvoraussetzungen fehlte es in über 50 % der Fälle (31 von 58) am Vorliegen des Haftgrundes i. S. d. § 62 Abs. 3 AufenthG bzw. § 2 Abs. 14 AufenthG. Deutlich seltener wurde das Beschleunigungsgebot verletzt (11 mal); zu erwartende Mängel im Haftvollzug nicht berücksichtigt (5 mal); es fehlte am Vorliegen der vollziehbaren und vollstreckbaren Ausreisepflicht (5 mal) oder die Abschiebung bzw. Überstellung war nicht durchführbar (3 mal). Alle drei Fälle der fehlenden Durchführbarkeit der Abschiebung bzw. Überstellung betreffen Einvernehmen der Staatsanwaltschaft i. S. d. § 72 Abs. 4 S. 1 AufenthG. In keinem Fall stellte der BGH die Unverhältnismäßigkeit der Inhaftierung aufgrund der individuellen Situation des Betroffenen oder aufgrund des Vorliegens milderer Mittel fest (vgl. Abbildung 5c und zur Gesamtübersicht siehe Tabelle 9).

Teil 2: Analyse der Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit

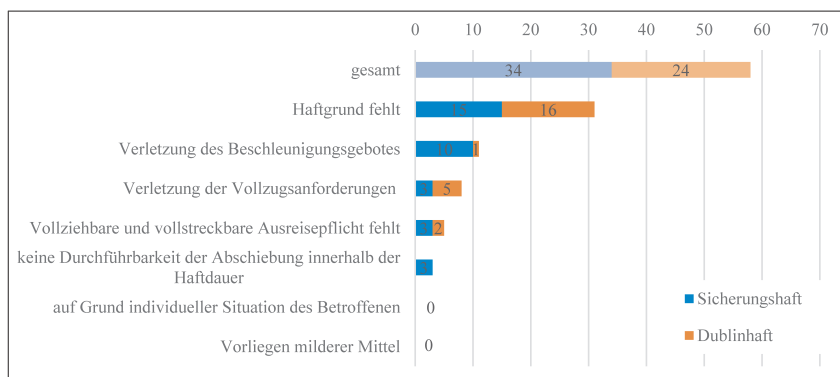


Abbildung 5c: Anzahl der verschiedenen Gründe für die Rechtswidrigkeit auf Grund fehlendem Vorliegens der Haftvoraussetzungen (2015-2023; Sicherungs- und Dublinhaft)

Rechtswidrigkeitsgrund	Anzahl Sicherungshaft	Anzahl Dublinhaft	Gesamtanzahl
kein zulässiger Haftantrag	84	34	118
Haftdauer nicht hinreichend begründet	65	27	92
Voraussetzungen u. Durchführbarkeit der Abschiebung nicht hinreichend begründet	9	2	11
Verlassenspflicht nicht hinreichend begründet	7	0	7
Erforderlichkeit der Freiheitsentziehung nicht hinreichend begründet	0	2	2
Ausländerbehörde örtlich nicht zuständig	0	2	2
Haftantrag fehlt in Gänze	0	1	1
k.A.	3	0	3
Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht	45	11	56
allgemeine Amtsermittlungspflicht verletzt	23	6	29
Fehler bei Anhörung des Betroffenen	21	5	26
Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit der Anhörung	1	0	1
Fehler bei der Anhörung weiterer Verfahrensbeteiligter	0	0	0
Mängel bei der Beweiserhebung	0	0	0
Gericht entscheidet in falscher Besetzung	1	0	1
Haftvoraussetzungen lagen nicht vor	34	24	58
Haftgrund fehlt	15	16	31
Verletzung des Beschleunigungsgebotes	10	1	11
Verletzung der Vollzugsanforderungen	3	5	8
Vollziehbare Ausreisepflicht fehlt	3	2	5
keine Durchführbarkeit der Abschiebung innerhalb der Haftdauer	3	0	3
auf Grund der individuellen Situation des Betroffenen	0	0	0
Vorliegen milderer Mittel	0	0	0
Gesamt	164	69	233

Tabelle 9: Anzahl Rechtswidrigkeitsgründe Detailübersicht (2015-2023; Sicherungs- und Dublinhaft)

b) Einzelzeiträume

Im Folgenden sollen die Einzelzeiträume innerhalb des Gesamtzeitraums (2015–2023) begutachtet werden. Begonnen wird mit dem aktuellsten Zeitraum.

Im Jahr 2023 stellte der BGH innerhalb der elf als rechtswidrig beurteilten Entscheidungen 13 Fehler fest. Überwiegend (7 mal) lag der Fehler in einem Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht. Im Jahr 2022 identifizierte

der BGH innerhalb der 15 als rechtswidrig beurteilten Entscheidungen 16 Fehler. Über die Hälfte dieser Fehler (10) geht auf Mängel im Haftantrag zurück. 2021 stellte der BGH in 23 als rechtswidrig erkannten Entscheidungen 30 Fehler fest. Auch hier betreffen mehr als die Hälfte (19) den Haftantrag. Im Jahr 2020 wies der BGH in 40 als rechtswidrig erkannten Entscheidungen auf insgesamt 47 Fehler hin. Erneut war die häufigste Fehlerursache das Vorliegen eines unzulässigen Haftantrags (27 mal). 2019 entschied der BGH, dass 26 der von ihm überprüften Inhaftierungen rechtswidrig erfolgten. Er stützt sich auf insgesamt 27 Fehler, die wiederum überwiegend (17 Fehler) den Haftantrag betreffen. Im Jahr 2018 stellte der BGH in 23 als rechtswidrig bewerteten Haftentscheidungen 28 Fehler fest. Überwiegend (17 mal) stellt er erneut einen Fehler in Zusammenhang mit dem Haftantrag fest. Im Jahr 2017 wies der BGH in 19 als rechtswidrig erkannten Entscheidungen auf insgesamt 26 Fehler hin. Die Fehlerursachen sind nahezu gleichmäßig zwischen Fehlern im Bereich des Haftantrags (neun mal), Fehler hinsichtlich der Ausführung der Amtsermittlung (neun mal) und dem Fehlen der Haftvoraussetzungen (sieben mal) verteilt. Außerdem entschied das Gericht einmal in falscher Besetzung. Im Jahr 2016 identifizierte der BGH in 23 rechtswidrigen Entscheidungen 32 Fehler. 15 Fehler betreffen die Haftvoraussetzungen; zehn den Haftantrag und sieben die Amtsermittlungspflicht. 2015 identifizierte der BGH in 11 rechtswidrigen Entscheidungen 14 Fehler. Über 60 % (neun Fehler) betreffen das fehlende Vorliegen der Haftvoraussetzungen (vgl. zur Gesamtübersicht Tabelle 10).

Jahr	Rechtswidrigkeitsgrund					Gesamt
	kein zulässiger Haftantrag	Gericht falsch besetzt	Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht	Haftvoraussetzungen lagen nicht vor		
2015 gesamt	4	0	1	9	14	
Sicherungshaft	1	0	1	1	3	
Dublinhaft	3	0	0	8	11	
2016 gesamt	10	0	7	15	32	
Sicherungshaft	8	0	5	6	19	
Dublinhaft	2	0	2	9	13	
2017 gesamt	9	1	8	7	25	
Sicherungshaft	7	1	7	6	21	
Dublinhaft	2	0	1	1	4	
2018 gesamt	17	0	7	4	28	
Sicherungshaft	17	0	7	4	28	
Dublinhaft	0	0	0	0	0	
2019 gesamt	17	0	5	5	27	
Sicherungshaft	13	0	3	3	19	
Dublinhaft	4	0	2	2	8	
2020 gesamt	27	0	9	11	47	
Sicherungshaft	19	0	5	8	32	
Dublinhaft	8	0	4	3	15	
2021 gesamt	20	0	7	4	31	
Sicherungshaft	11	0	6	3	20	
Dublinhaft	9	0	1	1	11	
2022 gesamt	10	0	5	1	16	
Sicherungshaft	5	0	4	1	10	
Dublinhaft	5	0	1	0	6	
2023 gesamt	4	0	7	2	13	
Sicherungshaft	3	0	7	2	12	
Dublinhaft	1	0	0	0	1	
Gesamt 2015-2023	118	1	56	58	233	
Sicherungshaft	84	1	45	34	164	
Dublinhaft	34	0	11	24	69	

Tabelle 10: Anzahl Rechtswidrigkeitsgründe differenziert nach Haftart und Jahr (2015-2023; Sicherungs- und Dublinhaft)

Ein Vergleich der absoluten Häufigkeiten der Haftgründe über den gesamten Zeitraum hinweg zeigt, dass die Veränderungen nahezu parallel verlaufen. So stellt z. B. die Unzulässigkeit des Haftantrags konstant (mit Ausnahme des Jahres 2015) die häufigste Rechtswidrigkeitsursache darstellt (vgl. Abbildung 6).

Teil 2: Analyse der Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit

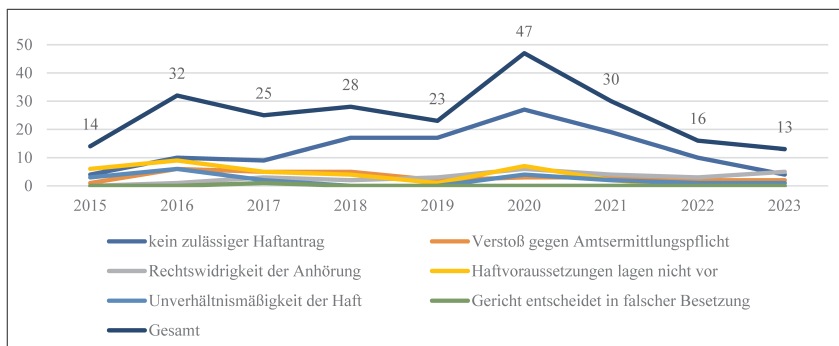


Abbildung 6: Rechtswidrigkeitsgründe im zeitlichen Verlauf (2015-2023; Sicherungs- und Dublinhaft)

II. Einordnung der Befunde und Grenzen der Aussagekraft

Die soeben geschilderten Forschungsergebnisse sollen in Hinblick auf einzelne Aspekte näher analysiert werden. Gleichzeitig sollen mögliche Grenzen ihrer Aussagekraft aufgezeigt werden. In den Blick genommen werden u. a. beobachtete Häufungen in der Statistik, mögliche Begrenzungen durch die Datenquelle, der Aussagegehalt beobachteter statistischer Zusammenhänge und die Tragweite der Erkenntnisse außerhalb des unmittelbaren Untersuchungsgegenstandes.

1. Mögliche Relativierung der Rechtswidrigkeitsquote

Eine Rechtswidrigkeitsquote von über 63 % erscheint auffallend hoch. Denn diese Erkenntnis bedeutet, dass der BGH jede zweite Haftanordnung für rechtswidrig erachtet hat, die inhaftierte Person also zu Unrecht in Haft war.

Relativierend könnte man vorbringen, das Ergebnis sei nicht besorgniserregend, da die Erfolgsquote von beim BGH zugelassenen Revisionen im Durchschnitt ebenfalls bei mehr als 60 % liegt.²¹¹

²¹¹ Zur entsprechenden Statistik für die Jahre 2018–2022 siehe Die BGH-Anwaltschaft: Effektiver Rechtsschutz in der Revisionsinstanz für alle (<https://www.rak-bgh.de/statistik-und-materialien/>) (geprüft am 27.01.2026).

Allerdings stützt sich diese Statistik maßgeblich auf den hohen Erfolg von Verfahrensrügen (z. B. Anhörungsrüge). Betrachtet man nicht sämtliche Revisionen, sondern sämtliche (Sprung-) Rechtsbeschwerden vor dem BGH – also die Verfahrensart, die auch in Abschiebungshaftsachen einschlägig ist – ergibt sich eine Erfolgsquote der beim BGH zugelassenen bzw. von Gesetzes wegen statthaften Rechtsbeschwerden von 27 %. Die 27 % stellen einen Mittelwert der Jahre 2015–2023 dar. In diesem Zeitraum lag die höchste Aufhebungsquote mit 41 % im Jahr 2023 und die niedrigste mit 20,5 % im Jahr 2021. Aufgrund der Datengrundlage sind in dieser Quotenermittlung auch die Abschiebungshaftfälle mit ihrer Rechtswidrigkeitsquote von über 60 % eingerechnet. Die Rechtswidrigkeitsquote sämtlicher Sachverhalte außerhalb der Abschiebungshaft liegt damit sogar noch unter 27 %, ²¹²

Die Erfolgsquote der Rechtsbeschwerden betreffend die Sicherungs- und Dublinhaft und damit die Quote der vom BGH festgestellten Rechtsanwendungsfehler liegt mit 63 % somit signifikant höher als der Durchschnitt der vom BGH im Rahmen der Rechtsbeschwerde festgestellten Rechtsanwendungsfehler. Damit ist der Studie durchaus die Erkenntnis abzugewinnen, dass die Rechtswidrigkeitsquote auffallend hoch ist.

2. Begrenzungen der Aussagekraft aufgrund der Datenquelle

Als ein limitierender Faktor zur Beantwortung der Forschungsfragen erweist sich der Umstand, dass Entscheidungen des BGH nur eingeschränkt abbilden können, inwieweit gerichtliche Haftentscheidungen unter Wahrung der Rechtmäßigkeitskriterien erfolgen. Dies fußt auf dreierlei Gründen.

Erstens können Gerichtsentscheidungen im Allgemeinen nur diejenigen Sachverhalte widerspiegeln, die Gegenstand gerichtlicher Prozesse sind. Nicht jeder Rechtskonflikt (hier: potenziell rechtswidrige Haftentschei-

212 Die Quote wurde berechnet anhand der Verhältnisse der Entscheidungen, in denen der BGH die Vorentscheidung aufhebt und eine eigene Sachentscheidung trifft, zu denen, in denen er das Rechtsmittel als unbegründet zurückweist. Die dieser Auswertung zugrunde liegende Statistik ergibt sich jeweils aus der Jahresstatistik des Geschäftsganges bei den Zivilsenaten des BGH; abrufbar unter https://www.bundesgerichtshof.de/DE/Service/Statistik/StatistikZivil/statistikZivil_node.html (geprüft am 27.01.2026).

dung) endet aber vor Gericht,²¹³ sodass Gesetzesverstöße, die nicht vor ein Gericht getragen wurden, empirisch nicht erfasst werden können.²¹⁴ Die Gründe für das mangelnde Vorbringen können divers sein: fehlende Kenntnis von dem widerfahrenen Unrecht, versäumte Fristen, Angst vor hohen Kosten, unsichere Prozessrisiken, Angst vor dem damit verbundenen Stress und vor langen Verfahrensdauern.²¹⁵ Im Rahmen der Abschiebungshaft ist von besonders hohen Hürden bei der Rechtswahrnehmung auszugehen, da es dem betroffenen Personenkreis oftmals an ausreichenden Sprach- und Rechtskenntnissen fehlt, um mögliches Unrecht zu erkennen und Möglichkeiten der Rechtswahrnehmung zu kennen und wahrnehmen zu können.

Zweitens weist die Datenquelle der Gerichtsentscheidungen des BGH weitere Limitationen auf. Der Rechtsweg vor den BGH ist mit hohen Zugangshindernissen verbunden. Hierzu zählt insbesondere die Notwendigkeit der Vertretung durch einen BGH-Anwalt gemäß § 78 Abs. 1 S. 3 ZPO.²¹⁶ Derzeit sind nur 44 Personen als BGH-Anwalt zugelassen.²¹⁷

Allein diese begrenzte Personenanzahl enthält eine gewisse Zugangsbarriere. Häufig gestaltet sich darüber hinaus die Mandatsübernahme nach Abschluss der zweiten Instanz als schwierig, da die BGH-Anwälte schwer zu erreichen sind und an der Übernahme bestimmter Mandate kein Inter-

213 Siehe hierzu z. B. *Long/Ponce*, *Global Insights on Access to Justice*, 2019, S. 43 wonach in Deutschland nur 33 % der Menschen mit einem Rechtsproblem auch in der Lage waren diesbezüglich Hilfe zu erhalten, wobei die Hilfe hier auch solche durch den Freundes- und Familienkreis einschließt. Eine Studie des Soldan Instituts für Anwaltsmanagement aus 2006/2007 kam zu dem Ergebnis, dass zwischen 2002 und 2006 etwa 20 % der Personen mit einem Rechtsproblem keinen Zugang zu Rechtsanwälten erhalten konnten: *Hommerich/Kilian*, NJW 2008, 626, 630. Siehe zu der Grundproblematik auch *Hommerich/Kilian*, NJW 2008, 626, 627 ff.; *Rehbinder*, *Rechtssoziologie*, 2. Auflage 2020, S. 115 f.; *Röhl*, *Rechtssoziologie*, 1987, § 18 S. 245; *Schulz-Arenstorff*, *Judikatives Unrecht in der Zivilgerichtsbarkeit*, 2012, S. 101.

214 *Röhl*, *Rechtssoziologie*, 1987, § 29 S. 245.

215 *Blankenburg*, *Mobilisierung des Rechts*, 1995, S. 42 f.; *Kaufmann*, in: *Kaufmann/Hausamann* (Hrsg.), *Zugang zum Recht*, 2017, S. 15, 17; *Long/Ponce*, *Global Insights on Access to Justice*, 2019, S. 3; *Rehbinder*, *Rechtssoziologie*, 2. Auflage 2020, S. 115; *Rudolf*, *Rechte haben – Recht bekommen*, 2014, S. 13; *Schulz-Arenstorff*, *Judikatives Unrecht in der Zivilgerichtsbarkeit*, 2012, S. 101; *Wrase/Thies/Behr u.a.*, *APuZ* 2021, 48, 49.

216 *Heiming*, in: *Müller-Heidelberg/Finckh/Steven u.a.* (Hrsg.), *Grundrechte-Report*, 2011, S. 130 ff.

217 *Zugelassene Rechtsanwälte: Verzeichnis der BGH-Anwälte* (<https://www.rak-bgh.de/verzeichnis/>) (geprüft am 19.12.2025).

esse haben.²¹⁸ Auch verbleibt für die Begründung der Rechtsbeschwerde nur ein Monat. Folglich besteht ein relativer enger Zeitraum, in dem zunächst ein vertretungswilliger BGH-Anwalt gefunden werden²¹⁹ und gegebenenfalls auch noch ein Verfahrenskostenhilfeantrag gestellt werden muss.²²⁰

Außerdem sind BGH-Anwälte nicht verpflichtet, ein Mandat zu übernehmen. Um ein Mandat abzulehnen, müssen sie keine Gründe benennen. Den Betroffenen verbleibt dann nur die Möglichkeit, zu beantragen, dass ihnen ein Notanwalt beigeordnet wird (§ 78b, § 78c ZPO). Dieser Antrag hat Erfolg, wenn der Betroffene darlegen kann, dass er unter mehreren BGH-Anwälten keinen vertretungsbereiten Anwalt findet und die Rechtsverfolgung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint.²²¹ Formell muss der Betroffene einen (nicht dem Anwaltszwang unterliegenden) Antrag nach § 25 Abs. 2 FamFG vor der Geschäftsstelle eines Amtsgerichtes stellen.²²² Weil sie in der Regel bereits inhaftiert sind, wird es Betroffenen häufig nahezu unmöglich sein, den entsprechenden Antrag zu stellen. Er ist von der Unterstützung Dritter abhängig.²²³ Hinzu tritt, dass das Verfahren vor dem BGH erneut mit Kosten für den Betroffenen verbunden ist. Auch wenn grundsätzlich die Möglichkeit besteht, Verfahrenskostenhilfe zu beantragen (vgl. § 76 Abs. 1 FamFG i. V. m. § 114 ff. ZPO), ist bereits die Antragsstellung mit Hürden verbunden, die der Betroffene ohne Hilfestellung häufig nicht bewältigen kann.²²⁴ Hinzu tritt, dass Betroffene, die bereits abgeschoben

218 *Heinrichs*, Freiheit der Advokatur, 2021, S. 165.

219 Siehe hierzu auch: *Fischer*, in: MüKo-FamFG, 4. Auflage 2025, § 71 FamFG Rn. 2.

220 *Heiming*, in: Müller-Heidelberg/Finckh/Steven u.a. (Hrsg.), Grundrechte-Report, 2011, S. 130, 130 ff.; *Sack*, in: Lüders/Dallek (Hrsg.), Haft ohne Straftat, 2013, S. 79, 81.

221 Siehe umfassend hierzu *Gomille*, in: Haußleiter, 2. Auflage 2017, § 10 FamFG Rn. 11; *Piekenbrock*, in: BeckOK-ZPO, 59. Auflage 2025, § 78b ZPO Rn. 5 ff.; *Toussaint*, in: MüKo-ZPO, 6. Auflage 2020, § 78b ZPO Rn. 2 ff. Die Rechtsprechung des BGH verlangt, dass der Betroffene sich vergeblich an mindestens fünf BGH-Anwälte gewandt haben muss, vgl. BGH Beschl. v. 25.01.2007 – IX ZB 186/06, BeckRS 2007, 3801, Rn. 2.

222 BGH Beschl. v. 27.01.2011 – V ZB 297/10, Rn. 6.

223 *Fischer*, in: MüKo-FamFG, 4. Auflage 2025, § 71 FamFG Rn. 6.

224 So auch *Al-Ali/Franz*, Auf Kosten des Rechtsstaates, VerfBlog 2025/07/2025.; *Babo*, in: Barwig/Beichel-Benedetti/Brinkmann (Hrsg.), Perspektivwechsel im Ausländerrecht?, 2007, S. 295, 306; *Deichmann*, MDR 1997, 16, 16 f.; *Franz*, NVwZ 2023, 1059, 1060; *Franz*, NVwZ 2024, 216, 218; *Kessler*, Asylmagazin 2025, 236, 240; *PRO ASYL e.V.*, Stellungnahme anlässlich der Anhörung im Innenausschuss am 6. Oktober 2025 zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD: Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten durch Rechtsverordnung und

oder aus der Haft entlassen sind, regelmäßig die Kosten und Mühen scheuen dürften, vom BGH die Rechtswidrigkeit der Haft feststellen zu lassen.

Es ist zu vermuten, dass diese Hürden die Gesamtzahl vor den BGH gebrachten Fälle erheblich reduzieren. Gleichzeitig muss davon ausgegangen werden, dass – insbesondere der Vertretungszwang durch einen BGH-Anwalt – zu einer Vorsortierung auf erfolgsversprechende Fälle führt. Hinzu tritt, dass gegen einen Beschluss im Verfahren der einstweiligen Anordnung gemäß § 70 Abs. 4 FamFG die Rechtsbeschwerde vor dem BGH nicht statthaft ist. Folglich kann die potenzielle Rechtswidrigkeit einstweiliger Anordnungen in der vorliegenden Studie nicht erfasst werden.

Drittens ist die Funktion des BGH als Rechtsschutz- aber sogleich auch als Rechtssetzungsinstanz zu berücksichtigen. Wenn der BGH in seiner Rechtsprechung eine vorherige Entscheidung der Amts- bzw. Landgerichte als rechtswidrig erkennt, so bekräftigt er damit regelmäßig seine Rechtsprechung aus den vergangenen Jahren. Hierbei handelt es sich dann also um eine Korrektur von Fehlern, die für die Amts- und Landgerichte vermeidbar gewesen wären, wenn sie die Rechtsprechung des BGH berücksichtigt hätten. Regelmäßig sind Gegenstand von Entscheidungen vor dem BGH allerdings auch Fallkonstellationen, zu denen es bisher an höchstgerichtlicher Rechtsprechungspraxis fehlte. Dem BGH kommt dann in diesen Fällen die Rolle eines Ersatzgesetzgebers zu, der das geltende geschriebene Recht ergänzt und auslegt. Die Rechtswidrigkeit der Entscheidung der Amts- bzw. Landgerichte war daher für diese nicht unbedingt vorhersehbar.

3. Interpretation der beobachteten Häufungen bezüglich einiger Rechtswidrigkeitsgründe

Innerhalb dieser Begrenzungen ist sogleich ein näherer Blick auf die beobachtete Häufung auf formelle Rechtswidrigkeitsgründe und insbesondere auf Fehler den Haftantrag betreffend zu werfen.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass der Prüfungsumfang des BGH hinsichtlich möglicher Rechtswidrigkeitsgründe nicht umfassend ist, sondern nur im Rahmen der Anträge der Beteiligten (§ 74 Abs. 3 S. 1 FamFG) besteht. Innerhalb der Anträge nimmt der BGH wiederum eine chronologische Prüfung vor. Die Anträge der Beteiligten

zur Abschaffung des anwaltlichen Vertreters bei Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam, S. 13.

orientieren sich regelmäßig ebenfalls an der typischen Verfahrensreihenfolge.

Damit dürfte der BGH in der Regel zuallererst prüfen, ob ein hinreichend begründeter Haftantrag vorlag. Ist dies nicht der Fall, so kann der BGH bereits aus diesem Grund die Rechtswidrigkeit der Haft feststellen. Aus Effizienzgründen dürfte er in den meisten Fällen darauf verzichten, die Haftentscheidung auf weitere Rechtswidrigkeitsgründe hin zu untersuchen. Es ist daher konsequent, dass eine Häufung der Rechtswidrigkeitsgründe in Zusammenhang mit dem Haftantrag auftreten. Ob in diesen Fällen weitere (formelle oder materielle) Rechtswidrigkeitsgründe vorliegen, lässt sich anhand der Datenmenge nicht ermitteln, kann jedoch auch nicht ausgeschlossen werden. Gleichwohl ändert diese Erkenntnis nichts an der absoluten Anzahl der rechtswidrigen Entscheidungen aufgrund von Fehlern im Haftantrag; sie kann sich allenfalls im Verhältnis der verschiedenen Rechtswidrigkeitsgründe zueinander auswirken. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass die Kumulation von Rechtswidrigkeitsgründen den Haftantrag betreffend zumindest in Teilen auf die Prüfreihefolge des BGH zurückgeht.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Studie nur Rechtswidrigkeitsgründe erfasst, die der BGH eindeutig festgestellt hat. Denklogisch betrachtet müssten bei dem Vorliegen einiger dieser Rechtswidrigkeitsgründe (je nach konkret gelagertem Sachverhalt) weitere Rechtswidrigkeitsgründe ebenfalls als erfüllt angesehen werden. So liegt faktisch betrachtet in jedem Fall, in dem die Haft auf einem unzulässigen Haftantrag beruht, die Haftvoraussetzungen nicht gegeben waren oder die Haft unverhältnismäßig war sogleich eine Amtsermittlungsdefizit vor. Denn das Haftgericht hat das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen nicht hinreichend ermittelt. Würde man diese denklogischen Schlussfolgerungen mit einbeziehen, ergäbe sich in Teilen eine andere Verteilung der Rechtswidrigkeitsgründe mit einem stärkeren Fokus auf der Verletzung der Amtsermittlungspflicht.

Außerdem ist zu beachten, dass die jeweiligen Rechtswidrigkeitsgründe des Haftantrags je nach den konkreten Einzelfallumständen mit materiellen Rechtswidrigkeitsgründen einher gehen können, auf deren ergänzende Feststellung der BGH verzichtet hat. So liegt der Fall etwa bei der Unzulässigkeit des Haftantrags aufgrund mangelnder Begründung der Haftdauer. Ist Ursache der mangelnden Begründung der Haftdauer, dass eine Begründung in der entsprechenden beantragten und daraufhin angeordneten Haftlänge nicht möglich war, betrifft dies dann auch die Verhältnismäßigkeit der Haft in Form der Nichteinhaltung des Beschleunigungsgebotes.

Gleiches gilt, wenn die erforderlichen Angaben im Haftantrag zum gegebenenfalls erforderlichen Einvernehmen der Staatsanwaltschaft (betreffend die Voraussetzungen und der Durchführbarkeit der Abschiebung) fehlen, weil es am Einvernehmen fehlte. Anders gelagert sind Fälle, in denen die Haftdauer insgesamt dem Beschleunigungsgebot entsprochen hat bzw. das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft tatsächlich vorlag, es also lediglich an einer ausreichenden Begründung bzw. Darlegung im Haftantrag fehlte.

Es sind auch Fälle denkbar, in denen das Fehlen der materiellen Haftvoraussetzungen (insbesondere das Fehlen eines Haftgrundes oder die fehlende Einhaltung des Beschleunigungsgebotes) letztlich auch den Haftantrag infiziert. Denn wenn die materiellen Haftvoraussetzungen nicht vorliegen, im Haftantrag aber angegeben wurde, dass sie gegeben sind, spricht dies regelmäßig auch für einen fehlerhaften Haftantrag.

4. Interpretation weiterer beobachteten Häufungen

An die Interpretation der beobachteten Häufungen der Rechtswidrigkeitsgründe anschließend sind allgemeine beobachtete Häufungen näher einzuordnen. Hierzu zählt u. a., dass die Anzahl der vom BGH untersuchten vorinstanzlichen Haftentscheidungen im Jahr 2020 im Vergleich zu den Vorjahren um mehr als 100 % gestiegen ist (Anstieg von 32 Entscheidungen im Jahr 2019 auf 72 Entscheidungen im Jahr 2020). Es sind keine Ursachen ersichtlich, welche eine vermehrte Verfahrenseinlegung beim BGH erklären könnten. Da der Anstieg zeitlich mit einem Zuständigkeitswechsel innerhalb des BGH (vom fünften Zivilsenat zum achten Zivilsenat), sowie mit dem Ausbruch der Coronapandemie korreliert, ist naheliegend, dass diese Veränderungen zu einer vermehrten Abarbeitung der bereits in den vergangenen Jahren eingegangenen Rechtsbeschwerden geführt hat.

Statistisch auffällig ist außerdem, dass von den im Jahr 2018 als rechtswidrig bewerteten Entscheidungen (23) keine einzige die Dublinhaft betraf. Berücksichtigt man, dass in diesem Jahr auch nur ein einziger Fall der Dublinhaft Gegenstand des Verfahrens vor dem BGH war, kann dieser statistischen Auffälligkeit keine Bedeutung zugemessen werden.

Hinsichtlich der Tatsache, dass die ermittelte Rechtswidrigkeitsquote im Vergleich der Jahre zwischen 55 % (2023) und 82 % (2020) schwankt, sind keine Umstände erkennbar, die diese Veränderungen besonders bedeutsam erscheinen lassen. Insbesondere zeichnet sich kein kontinuierlicher Anstieg oder Abfall über die Jahre ab, sodass die unterschiedlichen Rechtswidrig-

keitsquoten nicht auf eine insgesamt steigende oder sinkende Rechtswidrigkeitstendenz im Allgemeinen bzw. in der Entscheidungspraxis des BGHs hinweisen. Auch ist nicht erkennbar, dass einzelne Rechtswidrigkeitsgründe in den ersten Jahren des untersuchten Zeitraums häufiger vorkamen als in späteren Jahren. Der Befund erlaubt somit nicht den Rückschluss, bezüglich bestimmter Rechtswidrigkeitsgründe hätte vor den vorinstanzlichen Gerichten eine allgemeine Unklarheit bestanden.

In Bezug auf die festgestellte durchschnittliche rechtswidrige Haftdauer von 38,7 Tagen müssen mehrere Aspekte bei der Interpretation der Daten berücksichtigt werden. Es ist festzustellen, dass diese durchschnittliche rechtswidrige Haftdauer nur eine Aussage bezüglich der rechtswidrigen Haftdauer je überprüfter *Haftentscheidung*, nicht jedoch je inhaftierter *Person* enthält. Es ist denkbar, dass für eine Person mehrere Entscheidungen (betreffend eine Hafterstanordnung *und* eine (spätere) Haftverlängerung oder verschiedene Erstanordnungen für verschiedene Zeiträume) durch den BGH überprüft und als rechtswidrig erachtet wurden. Da die BGH-Entscheidungen keine Rückschlüsse auf die betroffenen Personen erlauben, ist eine dahingehende Bereinigung der Daten nicht möglich. Zudem erlaubt der Wert keinen Rückschluss auf den tatsächlichen *Gesamtzeitraum der Inhaftierung*. Dieser kann unter Umständen erheblich länger ausfallen, als der (vom BGH festgestellte) rechtswidrige Zeitraum. Daran anschließend ist festzuhalten, dass die ermittelten rechtswidrigen Haftzeiträumen und die daraus berechneten (durchschnittlichen) rechtswidrigen Haftdauern keine Aussage über den *Gesamtzeitraum der rechtswidrigen Inhaftierung* treffen können. Dies beruht maßgeblich darauf, dass teilweise bereits das Beschwerdegericht einen Teil der Haft als rechtswidrig festgestellt hat, sodass der BGH nur über die vom Landgericht nicht als rechtswidrig erachtete Haftzeiträume zu entscheiden hatte. Auch erlaubt der Wert keine Aussage über den Zeitraum der *rechtswidrig angeordneten* Haft, sondern nur über den der *rechtswidrig vollzogenen* Haft. Dies liegt darin begründet, dass der Zeitraum der (rechtswidrigen) Haftanordnung nicht stets mit dem Zeitraum der (rechtswidrig) vollzogenen Haft deckungsgleich ist: In der Regel erfolgt die Anordnung für einen längeren Zeitraum als der tatsächliche Vollzug, da die Abschiebung in der Regel einige Tage vor Ende der angeordneten Haft erfolgt, um im Fall der nicht erfolgreichen Abschiebung einen weiteren Versuch der Abschiebung aus der Haft heraus durchführen zu können. Auch setzt der BGH vereinzelt bis zur Entscheidung über die Rechtswidrigkeit den Vollzug der Haft aus, sodass der (rechtswidrig) angeordnete Haftzeitraum über den (rechtswidrig) vollzogenen Haftzeitraum

hinausgehen kann. Auch kann das erstinstanzlich eingelegte Rechtsmittel Einfluss auf den zeitlichen Umfang der Rechtswidrigkeit haben: Wurde das Rechtsmittel des Haftaufhebungsantrages eingelegt, so ist aufgrund der formellen Rechtskraft der Haftanordnung zeitlicher Bezugspunkt der festzustellenden Rechtswidrigkeit – anders als bei Haftbeschwerden – der Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels und nicht der Beginn der Haft.²²⁵

5. Interpretation der beobachteten statistischen Zusammenhänge

Abschließend ist sind noch die beobachteten statistischen Zusammenhänge näher zu analysieren. Zwar hat die Studie bisweilen statistische Zusammenhänge zwischen der Rechtswidrigkeitsquote und allgemeinen Merkmalen (Staatsangehörigkeit, Zielstaat, vorinstanzliche Zuständigkeit) aufgezeigt. Allerdings ist es nicht möglich der Studie Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, ob neben dem statistischen Zusammenhängen auch ein kausaler Zusammenhang besteht.

Zum einen ist die Studie aufgrund der begrenzten Angaben in der Datenquelle nicht geeignet, diese Kausalbeziehungen abschließend zu erfassen. Zum anderen liegt die Anzahl der Fälle je Merkmal im ein- bzw. niedrig zweistelligen Bereich. Der Datensatz ist damit nicht groß genug, um zufällige statistische Streuungen sicher ausschließen zu können. In dieser Hinsicht ist die Studie allenfalls geeignet weitere Forschungsdesiderate aufzuzeigen²²⁶ und Tendenzen sichtbar zu machen. Die genannten Einschränkungen berücksichtigend, kann insgesamt die Tendenz beobachtet werden, dass kein Zusammenhang zwischen Staatsangehörigkeit und Zielstaat zur Rechtswidrigkeit der Inhaftierung besteht.

In Bezug auf die ermittelten statistischen Zusammenhänge zwischen den vorinstanzlichen Zuständigkeiten und der Rechtswidrigkeitsquote ist da-

225 Siehe S. 102.

226 Eine solche Forschung müsste vor allem untersuchen, ob einzelne Richter der Amts- und Landgerichte eine höhere Fehlerquote haben; ob je nach Staatsangehörigkeit des Betroffenen und dem zu Grunde liegenden Sachverhalt andere Anwälte beteiligt waren, die möglicherweise mehr Engagement oder Expertise aufweisen als andere Anwälte und daher erfolgreicher sind mit den von ihnen eingelegten Rechtsmitteln bzw. ob Personen bestimmter Staatsangehörigkeiten einen erleichterten Zugang zu Anwälten haben, wodurch ihre Erfolgchancen vor dem BGH erhöht werden. Auch bietet sich eine (sozialwissenschaftliche) Untersuchung zu möglicherweise bestehenden Vorurteilen einzelner Richter hinsichtlich bestimmter Staatsangehörigkeiten an.

rauf hinzuweisen, dass die Studie vor allem eine Aussage über die Qualität der Arbeit der spezifischen Landgerichte treffen kann, sodass die Rechtswidrigkeitsquoten der Zuständigkeiten der Amtsgerichte zu vernachlässigen ist. Denn es ist Aufgabe der Landgerichte, rechtsfehlerhafte Haftentscheidungen der Amtsgerichte zu erkennen und zu korrigieren. Auch ist es möglich, dass es Amtsgerichte gibt, deren Haftentscheidungen ähnlich häufig (oder häufiger) rechtswidrig sind, diese Fehler aber bereits durch das zuständige Landgericht korrigiert wurden, sodass es keiner Entscheidung des BGH bedarf.

Es wurde erforscht, ob die Landgerichtsentscheidungen, die besonders häufig vom BGH als rechtswidrig beurteilt wurden (LG Krefeld: 100 %, LG Hamburg: 90 %, LG Wuppertal: 90 %) in engem zeitlichen Zusammenhang ergangen sind und ob der BGH die Rechtswidrigkeit aus ein und demselben Rechtswidrigkeitsgrund festgestellt hat. Dann läge die Vermutung nahe, bei dem entsprechenden Landgericht habe in einem bestimmten Zeitpunkt Unwissenheit hinsichtlich einer bestimmten Rechtmäßigkeitsanforderung bestanden, die dann durch eine Entscheidung des BGH behoben worden wäre. Dieser Erklärungsansatz konnte nicht bestätigt werden. Es wurde festgestellt, dass die entsprechenden Beschwerdeentscheidungen des Landgerichts zu unterschiedlichen Zeitpunkten ergangen sind und aufgrund verschiedenster Fehler vom BGH als rechtswidrig erachtet wurden.

6. Mögliche Übertragbarkeit der Erkenntnisse außerhalb der unmittelbaren Studie

Abschließend gilt es noch die Tragweite der Erkenntnisse zu beleuchten. Dabei geht es insbesondere um die Frage, inwieweit die gewonnenen Erkenntnisse über die Rechtswidrigkeitsquote und Rechtswidrigkeitsgründe außerhalb der unmittelbar untersuchten Datenmenge Geltung erlangen können. Konkret ist zu fragen, ob bzw. inwieweit aus der Studie Erkenntnisse über die Rechtswidrigkeit sämtlicher richterlicher Haftentscheidungen zur Sicherungs- und Dublinhaft abgeleitet werden können oder ob sie lediglich die Rechtswidrigkeit der vom BGH untersuchten Entscheidungen betrifft.

Fest steht jedenfalls, dass die gewonnenen Erkenntnisse nicht unmittelbar und unreflektiert auf die Gesamtheit aller richterlichen Haftentscheidungen zur Sicherungs- und Dublinhaft übertragen werden können. Vielmehr bedarf es ergänzender Erwägungen.

Für eine gegebenenfalls tatsächlich niedriger ausfallende Rechtswidrigkeitsquote innerhalb aller deutschlandweit ergehender Sicherungs- und

Dublinhaftentscheidungen spricht der Umstand, dass der Vertretungszwang vor dem BGH durch einen BGH-Anwalt eine gewisse Vorprüfung verlangt, sodass weniger erfolgsversprechende Fälle gar nicht erst Gegenstand der Überprüfung durch den BGH werden.

Jedoch sprechen auch gewichtige Gründe für eine insgesamt höhere Rechtswidrigkeitsquote. So muss aufgrund der besonderen Hürden eines gerichtlichen Rechtsmittelverfahrens davon ausgegangen werden, dass eine Vielzahl der ergangenen Haftentscheidungen zu keinem Zeitpunkt Gegenstand gerichtlicher Überprüfung wird, ohne dass dieser Ausschluss nur Fälle mit geringer Erfolgsquote umfasst. Dieses Argument dürfte insbesondere Haftanordnungen für kurze Zeiträume betreffen, da der Zugang zu rechtlicher Unterstützung innerhalb eines nur kurzen hierfür zur Verfügung stehenden Zeitraums geringer sein dürfte.

Der Umstand, dass kurze Haftzeiträume seltener Gegenstand von Rechtsmittelverfahren und damit auch von BGH Verfahren sind, wirkt sich auch auf die durchschnittliche rechtswidrige Haftdauer aus. Es ist anzunehmen, dass diese bei Begutachtung sämtlicher in Deutschland ergangener Haftentscheidungen (und damit unter vermehrter Einbeziehung kurzer Freiheitsentziehungen) niedriger ausfallen dürfte als in der vorgelegten Studie.

III. Resümee

Die Studie kann belegen, dass innerhalb der vom BGH überprüften Haftentscheidungen der Sicherungs- und Dublinhaft in den Jahren 2015–2023 der BGH in 63 % der Fälle die Rechtswidrigkeit der Inhaftierung für zumindest einen Teil des ursprünglich angeordneten Zeitraums festgestellt hat. Als durchschnittliche rechtswidrige Haftdauer konnte ein Zeitraum von 38,7 Tagen ermittelt werden. Auch wurde festgestellt, dass die Rechtswidrigkeitsquote je nach Staatsangehörigkeit der Betroffenen und Zielstaat der Abschiebung bisweilen stark variiert. Ebenfalls wurden erhebliche Unterschiede in Zusammenhang mit dem zuständigen Amtsgericht bzw. Landgericht festgestellt. Ob es sich hierbei jedoch um rein statistische Häufungen handelt oder ob darüber hinaus ein kausaler Zusammenhang zwischen den Parametern besteht, war nicht Gegenstand der Studie.

Die häufigsten vom BGH festgestellten Rechtswidrigkeitsgründe betreffen die Verfahrensanforderungen. 82 % sämtlicher vom BGH als rechtswidrig bewerteter Entscheidungen gehen – entweder alleinig oder in Kombina-

tion mit materiellen Fehlern – auf verletzte Verfahrensnormen zurück.²²⁷ Die meisten formellen Rechtsfehler stehen in Zusammenhang mit der Zulässigkeit des Haftantrags.

Inwiefern die gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere die Rechtswidrigkeitsquote, für sämtliche Abschiebungshaftentscheidungen in Deutschland gilt, kann die Studie nicht abschließend ermitteln. Sie kann aber die Tendenz eines hohen Rechtsanwendungsdefizits durch die Haftgerichte sowie die entsprechenden Gründe hierfür und einer fehlenden Eignung des Beschwerdeverfahrens zur Eliminierung dieser Rechtsanwendungsfehler identifizieren.²²⁸

227 Die Erkenntnis, dass der BGH zunehmend die Verletzung von Verfahrensrechten rügt, deckt sich mit der zweier BGH Rechtsanwältinnen (bezogen auf die vor dem BGH verhandelte Zivilrechtsfälle), vgl. *Geisler*, AnwBl 2017, 1046, 1071; *Siegmann*, JZ 2017, 598, 605 f. Auch Kaniess kommt nach der Auswertung aller bei juris veröffentlichter BGH-Entscheidungen (ohne behördliche Rechtsbeschwerden und ohne reine Prozesskostenhilfe-, Berichtigungs-, Wiedereinsetzungs- und Gegenstandswert-Entscheidungen) zu dem Ergebnis, dass im Jahr 2021 61,3 % und im Jahr 2022 45,5 % der erfolgreichen Rechtsbeschwerden vor dem BGH auf unzulässige Haftanträge zurückgehen, vgl. *Kaniess Abschiebungshaft*, 2. Auflage 2024, Kapitel 12, Rn. 22. Im Übrigen decken sich die Erkenntnisse mit den Erfahrungen von Richtern, Anwälten und anderen Beratungsgruppen im Bereich der Abschiebungshaft. So haben die Rechtsanwältinnen *Brenneisen, Graefe, Habbe, Protting* und *Quirling* angegeben, zentraler Angriffspunkt ihrer in Hamburg geführten Verfahren sei die Verletzung der Aufklärungspflicht durch das Gericht, insbesondere in Form einer fehlerhaften Anhörung. Auch fehle es häufig an der Hinzuziehung (geeigneten) Dolmetschenden und an einer Übersetzung des Haftantrags, *Brenneisen/Graefe/Habbe u.a.*, Abschiebungshaft in der anwaltlichen Praxis, 2009, S. 4 f., 7 ff., 35 ff. Auch die Abschiebehaftberatungsgruppe PiA (tätig in der Einrichtung in Darmstadt-Eberstadt) kommt zu dem Ergebnis, die Rechtswidrigkeit der Inhaftierung beruhe überwiegend auf der fehlenden umfassenden Sachverhaltsprüfung seitens des Gerichts, vgl. *Community for all - Darmstadt*, 4 Jahre Abschiebehaft Hessen, 2023, S. 33, 35 *Pentz* und *Piorreck* (damals Richter am OLG Frankfurt a.M.) verwiesen bereits in den 1990er Jahren darauf, dass Entscheidungen der Abschiebungshaft immer wieder aufgrund von Mängeln im Haftantrag, unzureichenden Ermittlungen der Ausländerbehörde, gerichtsorganisatorische Mängel (insbesondere bei der Vorbereitung des Anhörungstermins) und Verfahrensmängel (neben Fehleinschätzungen der materiellen Rechtslage die häufigsten Rechtswidrigkeitsgründe seien, *Pentz*, NJW 1990, 2777, 2780 ff.; *Piorreck*, DRiZ 1994, 157; *Piorreck*, Bewährungshilfe 1995, 183, 183 ff.; *Piorreck*, in: Barwig (Hrsg.), Neue Regierung – neue Ausländerpolitik?, 1999, S. 465, S. 465.

228 Ohne entsprechende umfangreiche empirische Gegenforschung im Sinne einer Beweislastumkehr (vgl. *Rehbinder*, in: Lautmann/Maihofer/Schelsky (Hrsg.), Die Funktion des Rechts in der modernen Gesellschaft, 1970, S. 333, 333, 358; *Schulz-Arenstorff*, Judikatives Unrecht in der Zivilgerichtsbarkeit, 2012, 145 m. w. N.) ist außerdem nicht ersichtlich, dass die hier dargelegte Forschung keine inhaltliche Geltung beanspruchen kann.

Teil 3: Strategien der konsequenten Rechtsgewährleistung

Mit der Feststellung, dass die Umsetzung des geltenden Rechts in der Praxis defizitär ist, ist noch keine Aussage getroffen, wie dies für die Zukunft umgangen werden kann. Um im folgenden Kapitel Lösungsvorschläge für die Anwendungsdefizite zu entwickeln, ist zunächst eine Ursachenanalyse erforderlich.

A. Ursachenanalyse

Die empirische Untersuchung konnte darlegen, dass die Exekutive in Form der zuständigen Ausländerbehörden in großem Umfang die geltenden Antragsvoraussetzungen nicht ausreichend wahrt. Die größte Zahl der vom BGH festgestellten Rechtsanwendungsfehler (118 von 233 festgestellten Rechtswidrigkeitsgründen; 51 %) betreffen den Haftantrag und damit im Kern den Handlungsbereich der Ausländerbehörden. Insgesamt sind 60 % aller als rechtswidrig erachteten Haftentscheidungen zumindest teilweise auf die Unzulässigkeit der Haftantrags zurückzuführen (118 von 196 Entscheidungen). Damit dürfte feststehen, dass die fehlerhafte Rechtsanwendung durch die Ausländerbehörden als handelndes Exekutivorgan dringend weiterer Nachforschungen zu den Ursachen und möglichen Lösungsmöglichkeiten bedarf.

An die Problematik in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Ausländerbehörden anknüpfend wurde festgestellt, dass es auf Seiten der Judikative zu erheblichen Mängeln kommt. Zum einen stellte der BGH in einer Vielzahl an Fällen ausdrücklich fest, dass die wesentlichen Verfahrensvorgaben, welche der Umsetzung der Amtsermittlung durch das Gericht dienen, nicht eingehalten wurden. Zum anderen zeigt auch die hohe Anzahl an Entscheidungen, in denen der Richter die Haft anordnete, obwohl es an einem zulässigen Haftantrag oder dem Vorliegen der materiellen Haftanordnungsvoraussetzungen fehlte, dass der Richter seiner Ermittlungspflicht nicht in gebotener Umfang nachkommt. Andernfalls hätte er aufgrund dieser Mängel von der Haftanordnung absehen müssen. Damit zeigt sich sowohl ein erhebliches Defizit bei der Anwendung des Amtsermittlungsgrundsatzes, als auch bei der Wahrung der materiellen Anordnungsvoraussetzungen. Indem diese Fehler auch nicht von den in zweiter Instanz zuständigen

Landgerichten beseitigt wurden, kann man darin sogleich eine faktische Schwäche in der Effektivität dieser ersten Rechtsschutzinstanz sehen.

Damit dürften die Kernprobleme für die mangelnde Rechtmäßigkeit ermittelt sein. Da die Verantwortung für die Haftanordnung beim Richter monopolisiert ist und somit auch von ihm nicht erkannte Mängel im Haftantrag in seiner Verantwortungssphäre liegen, konzentriert sich die folgende Ursachenanalyse vor allem auf den Tätigkeitsbereich der Richter. Nichtsdestotrotz ist anzuerkennen, dass die Haftanordnung stets eines Antrags der zuständigen Behörde bedarf. Folglich sollen auch Rechtswidrigkeitsursachen im Bereich des behördlichen Haftantrags nicht gänzlich außer Acht gelassen werden.

Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass es schwerfällt, konkrete Gründe für die Nichteinhaltung von (Verfahrens-) Normen zu benennen. Im Folgenden werden daher begründete Vermutungen dargelegt, die maßgeblich anhand allgemeiner Erklärungsansätze (u. a. zur allgemeinen Kritik an der Wirksamkeit des Richtervorbehalts) entwickelt wurden. Sie dürfen keinesfalls als empirisch bewiesen oder gar abschließend erfasst angesehen werden.²²⁹

I. Quantitative Überforderung der Gerichte

Ein wesentlicher Faktor für die oftmals fehlerhafte Handhabung durch die Haftgerichte und die mangelhafte nachträgliche Kontrolle durch die Beschwerdegerichte dürfte in der quantitativen Überbelastung der Gerichte liegen.²³⁰ In diesem Zusammenhang spielt auch die begrenzte Zeit des Richters zur Entscheidungsfindung eine Rolle:²³¹ In der Regel stehen dem Richter 30 Minuten zur Verfügung, um eine Entscheidung über die Freiheitsentziehung zu treffen.²³² Auch wenn das Beschleunigungsgebot eine

229 Hierzu bedarf es etwa einer qualitativen sozialwissenschaftlichen Forschung durch Interviews mit Ausländerbehörden, Gerichten etc.

230 Siehe im Allgemeinen zur Überbelastung der Gerichte und entsprechender Begründungsansätze auch *Asbrock*, ZRP 1998, 17, 19; *Dorn*, Justizgewähranspruch und Grundgesetz, 2005, 8 ff. m. w. N.; *Voßkuhle*, in: Merten/Papier/Bauer (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, 2013, S. 1193, Rn. 98 m. w. N.

231 So im allgemeinen auch *Voßkuhle*, in: Merten/Papier/Bauer (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, 2013, S. 1193, Rn. 98.

232 *Pricewaterhouse Coopers*, Auswertungsband: PEBBŞY-Fortschreibung 2014, 2015, S. 210. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage des PEBBŞY-Systems („Personalbedarfsberechnungssystem“), bzw. dessen Fortschreibung (*Pricewaterhouse Coopers*,

zügige Entscheidung verlangt, ist fernliegend, dass der Richter der jeweiligen Tatsacheninstanz in diesem Zeitraum die Umstände zufriedenstellend ermitteln insbesondere die Ausländerakte vollständig erfassen und alle relevanten Einzelfallumstände gebührend berücksichtigen kann.²³³

II. Qualitative Überforderung der Gerichte

Die Haftrichter könnten nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ überfordert sein. Dies ist auf die Komplexität der Rechtslage und mangelnde Expertise und Spezialisierung der Richter begründet.²³⁴ Die häufigen Gesetzesänderungen, die unklare, unübersichtlich und zum Teil unzureichende rechtliche Ausgestaltung der Haftvoraussetzungen, ihre Ausstaffierung teilweise allein durch die sich ebenfalls von Zeit zu Zeit ändernde Rechtsprechungspraxis des BGH tragen ebenso zur Problematik bei wie die Dualität von Zivil- und Öffentlichem Recht und die damit einhergehende fehlende Expertise des Haftrichters bezüglich der (öffentlich-rechtlichen) materiellen Haftanordnungsvoraussetzungen. Die Problematik der umfassenden näheren Ausgestaltung des Rechts durch die Rechtsprechung wird dadurch verschärft, dass es an systematischer Erfassung von Recht-

PEBB§Y-Fortschreibung 2014: Fortschreibung der Basiszahlen zur Personalbedarfsbemessung für die Ordentliche Gerichtbarkeit und die Staatsanwaltschaften, 2015). So auch für Hessen: *Hessisches Ministerium der Justiz*, Niederschrift über die Sitzung der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung vom 16.-18.08.2022 in Wiesbaden, 5111 – Z/A 3 – 2022/5145 – Z/A 2, S. 44, 46. Teilweise wird die den Gerichten zur Verfügung stehende Zeit für Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG sogar geringer angegeben (Baden-Württemberg: 7 Minuten; Schleswig-Holstein: 19 Minuten), vgl. *Pricewaterhouse Coopers*, Auswertungsband: PEBB§Y-Fortschreibung 2014, 2015, S. 237, 273. Der Höchstwert liegt mit 89 Minuten in Bayern, vgl. *Pricewaterhouse Coopers*, Auswertungsband: PEBB§Y-Fortschreibung 2014, 2015, S. 241.

233 Allgemein zum Problem der fehlenden Zeit im Gerichtsprozess: *Rohfleisch*, FoR 1999, 51, 52.

234 So ausdrücklich zur Rechtslage der Abschiebungshaft *Voßkuhle*, in: Merten/Papier/Bauer (Hrsg.), *Handbuch der Grundrechte*, 2013, S. 1193, 98 Siehe zu einer ähnlichen Argumentation in Zusammenhang mit Art. 103 Abs. 1 GG *Grafshof*, in: Merten/Papier/Bauer (Hrsg.), *Handbuch der Grundrechte*, 2013, S. 1325, 6, der darauf verweist, die Reihe an vielfältigen Pflichten an das Gericht beinhalte sogleich die Gefahr ihrer Nichteinhaltung.

sprechungsinhalten fehlt. Entscheidungen, die nicht in Kommentaren und Aufsätzen rezipiert werden, können leicht übersehen werden.²³⁵

In Bezug auf die fehlende Expertise ist festzuhalten, dass der zuständige zivilrechtliche Haftrichter in seinem regulären Tätigkeitsfeld zivilrechtliche Normen anwendet, nicht das AufenthG. Diesbezüglich dürfte es ihm daher an Expertise (insbesondere in Zusammenhang mit den sich daraus ergebenden materiellen Haftanordnungsvoraussetzungen) fehlen. Aus den gleichen Gründen ist der Haftrichter nicht mit dem Lesen der inhaltlich umfassenden Ausländerakte vertraut. Unter Umständen kann es ihm daher schwerfallen, die wesentlichen Informationen in der gebotenen Kürze der Zeit aus dieser zu extrahieren. Hinzu tritt, dass selbst wenn ein Richter sich die notwendige Expertise kurzfristig angeeignet hat, diese bei der nächsten von ihm zu treffenden Haftentscheidung nicht mehr präsent oder bereits veraltet sein dürfte.

Aufgrund der Vielzahl an Amtsgerichten und der Auswahl ihrer Zuständigkeit anhand des Wohnortes des Betroffenen entscheidet ein Haftrichter in der Regel nicht innerhalb kürzerer Zeitabstände mehrere Abschiebungshaftfälle. Die Abschiebungshaftanordnung gehört nicht zu seinem „Kerngeschäft“.²³⁶ Dieser Nachteil könnte nur mit einem übermäßigen Interesse an der Einhaltung des geltenden Rechts durch eigene Fort- und Weiterbildung ausgeglichen werden.²³⁷ Fehlt es hieran, wird der Richter kaum die notwen-

235 So auch *Kähler*, Strukturen und Methoden der Rechtsprechungsänderung, 2. Auflage 2011, S. 178 ff.

236 Die verhältnismäßig geringe Inhaftierungszahl von ca. 5 000 Personen im Jahr (die allerdings gegebenenfalls mehrfach vor Gericht erscheinen, z. B. einstweilige Anordnung, Erstanordnung, Verlängerung, Beschwerde) im Verhältnis zu der Vielzahl an in der ordentlichen Gerichtsbarkeit tätigen Richtern (sowohl Amts- als auch Landgericht) von ca. 152.000 (siehe *Bundesamt für Justiz*, Zahl der Richter, Richterinnen, Staatsanwälte, Staatsanwältinnen und Vertreter, Vertreterinnen des öffentlichen Interesses in der Rechtspflege der Bundesrepublik Deutschland am 31.12.2020, 22.09.2022 (https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Download/s/DE/Justizstatistiken/Richterstatistik_2020.pdf?__blob=publicationFile&v=5) (geprüft am 27.01.2026) dürfte ergeben, dass jeder einzelne Richter nicht einmal einen Abschiebungshaftfall im Jahr zu entscheiden hat.

237 Hieran scheint es in Anbetracht der hohen Korrekturquote durch den BGH zu fehlen. Den Richtern scheint teilweise nicht einmal bewusst zu sein, wie weit ihre Prüfpflichten tatsächlich gehen, vgl. auch *Beichel-Benedetti*, in: Barwig/Beichel-Benedetti/Brinkmann (Hrsg.), Perspektivwechsel im Ausländerrecht?, 2007, S. 310, 314 f. Im Allgemeinen dazu, dass Vollzugsdefizite sich mit Desinteresse der handelnden Parteien begründen lassen auch *Vofskuhle*, in: Merten/Papier/Bauer (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, 2013, S. 1193, Rn. 98. So werden etwa auch Vollzugsdefizite im Klimaschutzrecht begründet, vgl. *Ziehm*, ZUR 2010, 411, 412.

dige Kompetenz, Unabhängigkeit und das erforderliche Selbstbewusstsein gegenüber der ihm personell und strukturell überlegenen Behörden entwickeln.²³⁸

III. Qualitative Überforderung der Behörden

Wie geschildert, geht ein Großteil der rechtswidrigen Abschiebungshaftanordnungen auf unzureichende Haftanträge der Behörde zurück. Es ist daher anzunehmen, dass eine enge Korrelation der Qualität richterlicher Anordnungen mit der Qualität des behördlichen Haftantrags besteht.²³⁹

Die Ursachen dürften hier in ähnlichen Bereichen wie in Zusammenhang mit den Gerichten liegen. So scheint es den Mitarbeitern der Ausländerbehörden an ausreichendem Wissen über die inhaltlichen Anforderungen des Haftantrags zu fehlen bzw. sind sie aufgrund von Überlastung nicht in der Lage eine saubere Antragsstellung vorzunehmen. Auch hier dürfte die Ursache unter anderem in der (lückenhaften) Ausgestaltung des Gesetzes, der fehlenden Expertise der handelnden Mitarbeiter für die konkrete Sachmaterie und gegebenenfalls mangelnden zeitlichen Kapazitäten liegen.²⁴⁰

B. Lösungsansätze

Nachdem mögliche Ursachen ermittelt wurden, können daran anknüpfend Lösungsoptionen diskutiert werden. Dabei muss es vor allem darum gehen, eine präventive Strategie zu entwickeln, um fehlerhafte Entscheidungen in Zukunft zu vermeiden.

238 Im Allgemeinen zum Problem der mangelnden richterlichen Spezialisierung auch *Asbrock*, ZRP 1998, 17, 19; *Vofßkuhle*, in: Merten/Papier/Bauer (Hrsg.), *Handbuch der Grundrechte*, 2013, S. 1193, Rn. 98.

239 Ähnlich *Albrecht/Dorsch/Krüpe*, *Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen – Abschlussbericht*, 2003, S. 232 ff., 244 f., 447 f.; *Asbrock*, ZRP 1998, 17, 19; *Vofßkuhle*, in: Merten/Papier/Bauer (Hrsg.), *Handbuch der Grundrechte*, 2013, S. 1193, Rn. 96 m. w. N. zu einer Korrelation richterlicher Entscheidungen mit polizeilichen Anregungen und staatsanwaltlichen Anträgen: Nicht selten hielten richterliche Entscheidungen die Anforderungen an Inhalt und Bestimmtheit in ähnlich gravierendem Umfang nicht ein, wie die jeweils vorausgegangen behördlichen Anträge.

240 *Kluth*, ZAR 2020, 244, 244.

Ausgangspunkt der Überlegungen bildet ein Problembewusstsein für die Rechtsanwendungsdefizite, das Anerkennen von Fehlerpotenzialen und das Anerkenntnis, dass es sich bei den Fehlern nicht um Einzelfälle handelt, sondern vielmehr um solche, die ein systematisches Defizit aufzeigen.²⁴¹

Konkret muss es um die Frage gehen, wie man garantieren kann, dass die gesetzlichen Vorgaben in der Rechtsanwendungspraxis durch Behörden und Gerichte gewahrt werden. Es gilt daher, Reformen zu diskutieren, welche eine gesteigerte Umsetzung des geltenden Rechts sicherstellen können. Ziel ist es, die Prozessparteien verstärkt vor einer Verletzung ihrer Rechte zu schützen. Zugleich soll auf diesem Wege auch der Rechtsstaat in seiner Gesamtheit gestärkt werden. Ein individueller Verstoß gegen das Recht ist stets auch ein Angriff auf den Rechtsstaat.

Hervorzuheben ist, dass die folgenden Lösungsvorschläge nicht als abschließend betrachtet werden dürfen. Sie sollen vor allem einen Ausgangspunkt für eine daran anknüpfende Diskussion über das Thema unter Einbeziehung der Expertise von Interessenvertretern sämtlicher an der Haftanordnung beteiligter Gruppen (Behörden, Gericht, Anwälte, Betroffene) bieten.

Auch dürfen die Lösungsansätze nicht isoliert nebeneinanderstehen. Nur eine Kombination kann – unter Ausnutzung möglicher Synergieeffekte – die Anwendungsdefizite langfristig lösen und die unverzichtbare rechtsstaatliche Funktion des richterlichen Anordnungs- und Überprüfungsverfahrens als prozedurale Grundrechtssicherung entfalten. Dabei ist stets im Blick zu behalten, dass der Richtervorbehalt den Rechtsschutz für den Bereich der Freiheitsentziehung verschärft. Statt wie im Bereich anderer staatlicher Eingriffe lediglich nachträglichen Rechtsschutz zu gewährleisten, wird dem Freiheitseingriff eine unabhängige und neutrale Instanz vorge-schaltet. Der Richtervorbehalt gewährt somit einen präventiven Rechts-

241 In diese Richtung auch *Röhl*, Die Verwaltung 2002, 67, 69 f.

schutz.²⁴² Er trifft die den Eingriff überhaupt erst konstituierende Entscheidung über die Freiheitsentziehung.²⁴³

-
- 242 BVerfG Beschl. v. 11.06.2010 – 2 BvR 1046/08, NJW 2010, 2864, 2865 Rn. 26; BVerfG Beschl. v. 12.02.2007 – 2 BvR 273/06, NJW 2007, 1345, 1346, Rn. 17; BVerfG Ur. v. 20.02.2001 – 2 BvR 1444/00, NJW 2001, 1121, 1122; BVerfG Beschl. v. 27.05.1997 – 2 BvR 1992/92, NJW 1997, 2165, 2166; *Brüning*, ZIS 2006, 29, 30; *Hantel*, Der Begriff der Freiheitsentziehung in Art. 104 Abs. 2 GG, 1988, S. 22; *Heidebach*, Grundrechtsschutz durch Verfahren bei gerichtlicher Freiheitsentziehung, 2014, S. 113; *Winkelmann/Broscheit*, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Auflage 2022, § 62 AufenthG Rn. 12. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Frage, ob es sich bei der richterlichen Anordnung einer Freiheitsentziehung um eine Form des Rechtsschutzes handelt, nicht unumstritten ist. Teilweise wird vertreten, der Richter übe in diesen Fällen keine spezifisch richterlichen Tätigkeiten aus, sondern werde ersatzweise bzw. hilfsweise für die Exekutive tätig. Es handele sich demnach „funktional“ nicht um die letztverbindliche Klärung der Rechtslage in einem Streitfall, sondern stelle vielmehr die Ausübung vollziehender Gewalt dar. Allein die Tatsache, dass der Aufgabenbereich organisatorisch dem Richter zugeordnet ist, führe noch nicht zur Ausübung rechtsprechender Gewalt i. S. d. Art. 92 GG, vgl. *Gusy*, in: von Mangoldt/Klein/Starck, 7. Auflage 2018, Art. 104 GG Rn. 41; *Sachs*, in: Sachs, 9. Auflage 2021, Art. 19 GG Rn. 120 a; *Schmidt-Aßmann*, in: Dürig/Herzog/Scholz, 108. EL August 2025, Art. 19 Abs. 4 GG Rn. 100. Dem wird jedoch aus teleologischer Sicht entgegengehalten, der Verfassungsgeber habe die Entscheidung in Freiheitsentziehungssachen bewusst den Gerichten übertragen, um das Freiheitsgrundrecht in besonderem Maße zu schützen. Würde man nun das gerichtliche Verfahren der Freiheitsentziehungsanordnung als bloße richterliche Hilfstätigkeit der Verwaltung bewerten, konterkariere man die vom Verfassungsgeber bewusst vorgenommene Zuweisung zu der rechtsprechenden Gewalt. Gerade weil die Entscheidungsgewalt über Freiheitsentziehungssachen in der Verfassung ausdrücklich den Gerichten überantwortet wurde, könne es sich nur um einen Rechtsprechungsakt handeln. Auch die Stellung des Richtervorbehalts im neunten Abschnitt des Grundgesetzes („Rechtsprechung“) spreche aus systematischer Sicht für den Akt der richterlichen Freiheitsentziehungsentscheidung als Rechtsprechungsakt. Hierfür spreche außerdem, dass im Rahmen des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG und Art. 103 Abs. 1 GG bereits das Tätigwerden eines Richters in seiner Funktion für die Qualifikation als „Rechtsprechung“ ausreicht. Das gleiche müsse auch im Rahmen des Art. 104 Abs. 1 S. 1 GG gelten, vgl. BVerfG Ur. v. 06.06.1967 – 2 BvR 375, 53/60, 18/65, NJW 1967, 1219, 1220; *Heidebach*, Grundrechtsschutz durch Verfahren bei gerichtlicher Freiheitsentziehung, 2014, S. 145 f.; *Lorenz*, Der Rechtsschutz des Bürgers, 1995, S. 193.
- 243 BVerfG Beschl. v. 30.10.1990 – 2 BvR 562/88, NJW 1991, 1283, 1284; *Kuch*, Freiheitsentziehung, 2023, S. 285 m. w. N.; *Mehde*, in: Dürig/Herzog/Scholz, 108. EL August 2025, Art. 104 GG Rn. 72 m. w. N.

I. Kompetenzsteigerung

Die Qualität der Rechtspflege hängt vor allem von ihrer Kompetenz und Effizienz ab.²⁴⁴ Gleiches dürfte für die Verwaltung gelten.

Im Folgenden werden daher Ansatzpunkte vorgestellt, um die Kompetenz der handelnden Richter und Behörden zu steigern. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Kompetenzerlangung und vor allem die Aufrechterhaltung der notwendigen Kenntnisse durch den Gesetzgebungseifer des Gesetzgebers und die damit häufig verbundenen Rechtsänderungen erschwert ist. Auch die zunehmende Arbeitsbelastung bei Behörden und Gerichten kann als zentrale Ursache für die Fehleranfälligkeit der Verfahren gesehen werden. Dem könnte man vor allem mit einer höheren Personaldichte sowie deutlich selteneren Gesetzesänderungen begegnen. Im Folgenden sollen ergänzend dazu insbesondere weitere Aspekte diskutiert werden, die sich ergänzend hierzu kurz- bzw. mittelfristig umsetzen ließen.

1. Kompetenzsteigerung bei den Gerichten

Zunächst könnten die Kompetenzen der handelnden Richter durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen gestärkt werden.²⁴⁵ Aktuell können Richter an den landeseigenen Justizakademien mehrtätigen Fortbildungsveranstaltungen insbesondere zum Thema „Der amtsrichterliche Eildienst“ besuchen, die unter anderem das Thema „Eilentscheidungen in Abschiebungshaftverfahren“ zum Gegenstand hat. Auch bietet die Deutsche Richterakademie Tagungen wie „Der richterliche Bereitschaftsdienst“ und „Grundlagen des Ausländerrechts, der Abschiebungshaft und des Ausländerstrafrechts für Richterinnen und Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte“ an, an denen die Richter teilnehmen können.²⁴⁶ Solche Angebote könnten ausgebaut werden und eine turnusmäßige Teilnahme verpflichtend werden.

244 Schulz-Arenstorff, *Judikatives Unrecht in der Zivilgerichtsbarkeit*, 2012, S. 108.

245 So ähnlich in Bezug auf den Ermittlungsrichter *Asbrock*, ZRP 1998, 17, 19; *Vofskuhle*, in: Merten/Papier/Bauer (Hrsg.), *Handbuch der Grundrechte*, 2013, S. 1193, Rn. 100. Soweit man anmerken möchte, auf Grund der begrenzten Anzahl an Personen in Deutschland, die eine umfassend qualifizierte Fortbildung im Bereich des Abschiebungshaftrechts (regelmäßig) durchführen können, sei dies nicht praktikabel, könnte dann denjenigen Amtsgerichten Vorrang eingeräumt werden, die sich als besonders fehleranfällig erwiesen haben (siehe S. 306 f.).

246 Hessen Hessischer-LT-Drs. 21/2826, S. 1.

Darüber hinaus könnte die Spezialisierung der Richter gefördert werden.²⁴⁷ Hierzu muss das als Ursache identifizierte Problem des „Gelegenheits-Abschiebungshaftrichters“ behoben werden. Dies kann erfolgen, wenn in den Amtsgerichten „Schwerpunkt-Abschiebungshaftrichter“ mit ausschließlicher Zuständigkeit etabliert werden. Diese haben die Möglichkeit, genug Erfahrungen zu sammeln, um Verfahrens- und materielles Recht sachgerecht anwenden und mildere Mittel abwägen zu können.²⁴⁸ Die gebotene Spezialisierung in Form von „Schwerpunkt-Abschiebungshaftrichtern“ kann auf mehreren Wegen erfolgen. Zum einen können die Gerichte intern eine gewisse Anzahl an Richtern benennen, die für sämtliche eingehende Abschiebungshaftentscheidungen zuständig sind. Zum anderen bzw. ergänzend dazu kann die Zuständigkeit auf einige Amtsgerichte konzentriert werden. Beide Möglichkeiten sollen im Folgenden näher dargestellt werden.

a) Gerichtsinterne konzentrierte Zuständigkeit

Die gerichtsinterne besondere Zuständigkeit einiger weniger Richter hätte den Vorteil, dass diese sich zum einen durch die Erfahrung der wiederholten Tätigkeit eine Expertise aufbauen und eine gewonnene Expertise aufrechterhalten können. Zum anderen dürften sie gewillter sein, an entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen, da diese unmittelbar und nicht bloß potenziell für ihre Tätigkeit relevant sind.

Als problematisch zu bewerten ist allerdings, dass es sich bei Haftentscheidungen aufgrund der Bedeutung des Freiheitsgrundrechts stets um Eilentscheidungen handelt, folglich ein umfassender Bereitschaftsdienst zur Verfügung stehen muss. Würde man die Zuständigkeit auf einige „Experten-Richter“ verlagern, müssten einer von diesen entweder stets über den Bereitschaftsdienst zur Verfügung stehen oder die Haftentscheidung würde im Zweifel letztlich doch von einem nicht spezialisierten Richter getroffen werden. Möchte man dem dargelegten Spezialisierungsbedarf Rechnung tragen, könnte ein zentrierter Bereitschaftsdienst eingerichtet werden. Der Bereitschaftsdienst wird dann nicht auf sämtliche Richter eines Amtsgerichtes verteilt, sondern ausgewählten Richtern übernehmen eine feste Anzahl an

247 So auch *Asbrock*, ZRP 1998, 17, 19; *Vofßkuhle*, in: Merten/Papier/Bauer (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, 2013, S. 1193, Rn. 100.

248 So ähnlich in Bezug auf den Ermittlungsrichter *Vofßkuhle*, in: Merten/Papier/Bauer (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, 2013, S. 1193, Rn. 100.

Bereitschaftsdiensten zusätzlich zu ihrer normalen Richtertätigkeit. Im Gegenzug erhalten sie eine Entlastung bei den Akteneingängen im laufenden Dezernat.²⁴⁹ Diese Bereitschaftsrichter müssten personenidentisch mit den Richtern sein, die auf Abschiebungshaft spezialisiert sind.

b) Gerichtsübergreifende konzentrierte Zuständigkeit

Möglich ist auch, (ergänzend) auf eine Konzentration der Zuständigkeiten bei „Experten-Gerichten“ zu setzen. Diese wären – entgegen der gängigen Zuständigkeitsregelungen – für sämtliche Abschiebungshaftentscheidungen in einem festzulegenden Bereich zuständig.²⁵⁰ Hierfür eignen sich insbesondere die Amtsgerichte, die auch für die jeweiligen Haftenrichtungen zuständig sind, da hier aufgrund der Zuständigkeit für Verlängerungsent-

249 Dieser Vorschlag orientiert sich an der gerichtswirtschaftlichen Praxis der Amtsgerichte in Hamburg, die seit 2019 in sämtlichen Freiheitsentziehungssachen, die im Zuständigkeitsbereich der Amtsgerichte liegen, auf ein solches Konzept setzen, vgl. *Amtsgericht Hamburg*, Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2024, 01.10.2024 (<https://justiz.hamburg.de/resource/blob/637390/b0f9c920e05bb6416ce6bc300e272302/amtsgericht-hamburg-data.pdf>), S. 117, 120 (geprüft am 27.01.2026). Darüber, inwiefern diese Konzentration tatsächlich zu vermehrt rechtmäßigen Entscheidungen geführt hat, liegen keine Erkenntnisse vor.

250 Eine solche Konzentration sieht die Justizzuständigkeitsverordnung des Landes Schleswig-Holstein, GVOBl. Schl.-H., S. 55, in § 16a vor. In Schleswig-Holstein ist daher seit in Kraft treten der Landesverordnung zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung v. 04.05.2023, GVOBl. Schl.-H., S. 242 zum 01.07.2023 das Amtsgericht Itzehoe für Freiheitsentziehungen nach dem AufenthG, dem AsylG und der Dublin-III-Verordnung in den Bezirken aller Amtsgerichte Schleswig-Holsteins zuständig. Ebenfalls sieht die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, in Jugendsachen, in Bußgeldverfahren und Freiheitsentziehungssachen nach dem Aufenthaltsgesetz v. 05.07.2010 für Nordrhein-Westfalen seit dem in Kraft treten der Achten bzw. Zehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, in Jugendstrafsachen, in Bußgeldverfahren und Abschiebungshaftssachen v. 22.02.2022, GV. NRW, S. 308 (in Kraft getreten zum 01.04.2022) bzw. v. 05.07.2024, GV. NRW, S. 441 (in Kraft getreten zum 01.08.2024) in § 18 Nr. 2 i. V. m. Anlage 1 und § 19 eine Konzentrationsanordnung auf einige Amtsgerichte vor. Für Baden-Württemberg schreibt § 30 der Zuständigkeitsverordnung Justiz, GBl. S. 680, seit dem 01.11.2017 ebenfalls eine konzentrierte Zuständigkeit für Freiheitsentziehungen zur Sicherung der Aufenthaltsbeendigung auf ein Amtsgericht pro Landesgerichtsbezirk und somit auf 17 Amtsgerichte vor. Eine ähnliche Konzentrationsanordnung für die Zuständigkeit von nunmehr neun statt 73 Amtsgerichten ist in Bayern geplant, <https://www.sueddeutsche.de/bayern/bayern-gerichte-abschiebehaft-li.3229590> (geprüft am 27.01.2026).

scheidungen gemäß § 416 S. 2 FamFG bereits eine gewisse Expertise besteht.

Gegen eine solche Konzentrationsanordnung wird teilweise vorgebracht, dies führe zur Abstumpfung der Richter.²⁵¹ Außerdem könne die damit einhergehende weite Entfernung des zuständigen Amtsgerichts vom Wohnort des Betroffenen, dazu führen, dass dieser im Verfahren nicht von Familie, Freunden und einer gegebenenfalls benannten Person des Vertrauens unterstützt werden kann.²⁵² Beide Argumente vermögen es jedoch nicht, die von der Konzentrationsanordnung erwartbare gesteigerte Expertise zu überwiegen,²⁵³ zumal eine Teilnahme von Familie und Freunden an der Anhörung selbst aufgrund des Grundsatzes der Nichtöffentlichkeit in der Regel nicht möglich ist.

2. Kompetenzsteigerung bei den Behörden

Auch bei den Behörden ist zunächst zu erwägen, Fortbildungsmaßnahmen konkret in Bezug auf die Anforderungen an die Stellung von Haftanträgen auszubauen. Ein Fokus könnte und sollte dabei auf die identifizierten besonders häufig auftretenden Mängel der Haftanträge gelegt werden. Ergänzend könnte es sinnvoll sein, eine Art fortwährend aktualisiertes Handbuch an die Behördenmitarbeitenden herauszugeben, in welchem die Anforderungen beschrieben sind und insbesondere auch die Auslegungen durch die Rechtsprechung des BGH aufgegriffen werden.

Darüber hinaus könnte man über eine behördenübergreifende und behördeninterne konzentrierte Zuständigkeit nachdenken. Dies hätte den Vorteil, dass sich einige Mitarbeitende gezielt mit den Voraussetzungen von Haftanträgen auseinandersetzen könnten und entsprechend von anderen Aufgaben entlastet wären. So könnte es leichter fallen, Expertise zu bündeln und sogleich effizienter zu arbeiten.²⁵⁴

251 *Community for all - Darmstadt*, 4 Jahre Abschiebeknast Hessen, 2023, S. 37.

252 So auch *Döhring*, Stellvertretender Flüchtlingsbeauftragte des Landes Schleswig Holstein, siehe *Geisslinger*, Konzentrierter abschieben, 13.06.2023 (<https://taz.de/abschiebungen-in-Schleswig-Holstein/!5937467/>) (geprüft am 27.01.2026).

253 So auch *von der Decken*, Ministerin für Justiz und Gesundheit in Schleswig Holstein, siehe *Geisslinger*, Konzentrierter abschieben, 13.06.2023 (<https://taz.de/abschiebungen-in-Schleswig-Holstein/!5937467/>) (geprüft am 27.01.2026).

254 Eine entsprechende Konzentration erfolgt bereits in Baden-Württemberg bei der Ausländerbehörde in Karlsruhe. Diese ist für sämtliche Haftanträge im Bundesland zuständig. Information zurückgehend auf ein Pressegespräch am 03.12.2025 von

Eine örtliche Konzentration müsste dann aus praktischen Gesichtspunkten in enger Abstimmung mit den ansonsten für die Angelegenheiten eines Ausländers zuständigen Ausländerbehörde erfolgen. Eine Konzentration auf Bundesebene (z. B. bei Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) ist gegebenenfalls ebenfalls zu erwägen. Zu berücksichtigen wäre mitunter die dann bisweilen sehr weiten Anreisen der Behördenmitarbeitenden zu den Anhörungsterminen. Gegebenenfalls könnten diese dann jedoch wiederum im Wege der Amtshilfe durch die örtlichen Ausländerbehörden wahrgenommen werden.

3. Stärkung psychischer Wirksamkeitsfaktoren

Um die Qualität richterlicher Entscheidungen zu sichern, kommt es außerdem auf den Arbeitsethos der Richter an.²⁵⁵ Gleiches dürfte auch in Bezug auf die Arbeitsmoral der Behördenmitarbeiter für die Qualität behördlicher Haftanträge gelten.

Die Wahrscheinlichkeit für die korrekte Anwendung von Normen steigt, wenn diese durch den Rechtsanwender akzeptiert werden.²⁵⁶ Es gilt folglich Richter und Behördenmitarbeiter als primärer Rechtsanwender des Abschiebungshaftrechts für den Sinn und Zweck dieser Normen zu sensibilisieren. Hierzu könnten etwa verpflichtende Besuche in einer Abschiebungshafteinrichtung und/oder der Austausch mit ehemaligen Inhaftierten sowie diskriminierungssensible Schulungen beitragen.

Ebenso kann es zielführend sein, Richter und Behördenmitarbeiter darauf hinzuweisen, in welchen Bereichen und bei welchen Normen die Anwendungsdefizite besonders groß sind. In der Folge wäre es den handelnden Personen möglich, einen besonderen Fokus auf die Wahrung dieser Normen legen.

Röll, zuständig im Regierungspräsidium Karlsruhe für Abschiebungshaft. Darüber, inwiefern diese Konzentration tatsächlich zu vermehrt rechtmäßigen Entscheidungen geführt hat, liegen keine Erkenntnisse vor.

255 Schulz-Arenstorff, Judikatives Unrecht in der Zivilgerichtsbarkeit, 2012, S. 108.

256 Siehe ebenfalls zur Verknüpfung zwischen Akzeptanz einer Norm durch den Rechtsanwender und ihrer Wirksamkeit: Schulz-Arenstorff, Judikatives Unrecht in der Zivilgerichtsbarkeit, 2012, S. 156 f.

II. Stärkung der Verfahrensstellung der Betroffenen

Möglicherweise kann eine externe Kontrolle der rechtsprechenden Gewalt die Anwendung des Gesetzes durch die Gerichte und damit die Qualität der Rechtsprechung steigern.

Einer solchen Richterkontrolle steht allerdings auf den ersten Blick die verfassungsrechtlich verbürgte richterliche Unabhängigkeit gemäß Art. 92 und Art. 97 GG entgegen. Eine externe Kontrolle verbietet sich.

Nichtsdestotrotz ist anzuerkennen, dass die Unabhängigkeit der Justiz den gleichen Zweck wie eine Richterkontrolle verfolgt: Beide sind darauf gerichtet, die Sachrichtigkeit der richterlichen Entscheidung sicherzustellen.²⁵⁷ Eine Qualitätskontrolle der Rechtsprechung darf vor dem Hintergrund erheblicher Demokratie- und Kontrolldefizite der Justiz folglich nicht pauschal als unzulässig bewertet werden.²⁵⁸

Allerdings kann sie aufgrund der Unabhängigkeit des Richters – abgesehen von aufsichtsrechtlichen Maßnahmen im Extremfall der offensichtlich fehlerhaften Rechtsanwendung – nicht durch eine institutionalisierte formelle Fremdkontrolle erfolgen, sondern nur im Rahmen einer Selbstüberwachung.²⁵⁹

Eine solche sieht das nationale Recht allerdings bereits vor, indem es (auch im Bereich der Abschiebungshaft) einen Instanzenzug bereithält, der es erlaubt, richterliche Akte überprüfen zu lassen und so eine Form intra-justizieller Selbstkontrolle gewährt. Diese Form der Nachprüfung ist dadurch gekennzeichnet, dass sie – anders als die Disziplinargerichtsbarkeit nach dem DRiG – nicht förmlich ausgestaltet ist und abgesehen von der Möglichkeit der Haftprüfung nicht schon von Amts wegen erfolgt. Zu berücksichtigen ist, dass es auch für die Haftprüfung von Amts wegen nach § 426 Abs. 1 S. 1 FamFG keine starren Fristen bedarf innerhalb derer das Gericht überprüfen muss, ob die Haftvoraussetzungen noch vorliegen. Insofern fehlt es auch hier an einem förmlichen Verfahren der justiziellen Selbstkontrolle.

257 *Eichenberger*, Die richterliche Unabhängigkeit als rechtsstaatliches Problem, 1960, S. 254; *Schulz-Arenstorff*, Judikatives Unrecht in der Zivilgerichtsbarkeit, 2012, S. 175.

258 *Röhl*, DRiZ 2000, 220, 228.

259 BGH Urt. v. 05.02.1980 – RiZ (R) 2/79 (Hamm), NJW 1981, 1850, 1851; *Röhl*, DRiZ 2000, 220, 227; *Schulz-Arenstorff*, Judikatives Unrecht in der Zivilgerichtsbarkeit, 2012, S. 106; *Wittreck*, Die Verwaltung der Dritten Gewalt, 2006, S. 145 ff.

Im Regelfall erfordert die justizielle Selbstkontrolle daher zunächst das Tätigwerden einer der Prozessparteien, regelmäßig des Betroffenen. Damit liegt die Kontrolle nur mittelbar bei den Gerichten selbst. Unmittelbar verantwortlich sind die Parteien, denen in aller Regel Selbsthilfe abverlangt wird.²⁶⁰

Um adäquat gegen Rechtsverletzungen vorzugehen und die Qualität der richterlichen Entscheidung (nachträglich) positiv zu beeinflussen, ist es geboten, die nachgelagerte richterliche Kontrolle möglichst stark auszugestalten.²⁶¹

Hierzu könnten insbesondere die Anforderungen an den Rechtsweg der Rechtsbeschwerde herabgesenkt werden, indem der Vertretungszwang durch einen BGH-Anwalt (§ 10 Abs. 4 S. 1 FamFG) aufgegeben wird.²⁶²

Als weiterer wesentlicher Aspekt kann hier die Unterstützung der Betroffenen durch die Beordnung eines Verfahrensbevollmächtigten für die gesamte Dauer des Verfahrens gelten. Dies könnte dazu beitragen, die Rechtmäßigkeit der Haftanordnungen sicherzustellen und im Zweifel schnellstmöglich gerichtlichen Rechtsschutz gegen die Haftanordnung einzulegen.²⁶³ Zwar haben Betroffene jederzeit gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 FamFG jederzeit die Möglichkeit sich durch einen Rechtsanwalt im Verfahren vertreten zu lassen. Jedoch wurde § 62d AufenthG und damit die Norm, welche eine Rechtsvertretung der Betroffenen von Amts wegen vorsah, wieder abgeschafft.²⁶⁴ Eine verpflichtende anwaltliche Vertretung würde es den Betroffenen ermöglichen, ihre Rechte sowohl im Rahmen der erstmaligen Haftanordnung als auch im Rahmen des Rechtsschutzverfahrens fachkundig wahrzunehmen.²⁶⁵ Damit hierdurch tatsächlich ein verbesserter Schutz

260 *Schneider*, MDR 1997, 991, 992. Im Übrigen fehlt es im Rahmen des Instanzenzugs an einer Kontrolle der letzten Instanz. Siehe ausführlicher zu diesem Aspekt: *Schulz-Arenstorff*, Judikatives Unrecht in der Zivilgerichtsbarkeit, 2012, S. 178 f.

261 So auch *Schulz-Arenstorff*, Judikatives Unrecht in der Zivilgerichtsbarkeit, 2012, S. 109; *Vofskuhle*, in: Merten/Papier/Bauer (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, 2013, S. 1193, Rn. 100.

262 Siehe zu einem solchen Vorschlag auch in Bezug auf eine ungerechtfertigte Beschränkung der Rechtswegsgarantie aus Art. 19 Abs. 4 GG auch *Franz*, Abschiebungshaft und Freiheitsrechte,, erscheint voraussichtlich 2026.

263 Siehe zu einem solchen Vorschlag auch in Bezug auf eine ungerechtfertigte Beschränkung des fairen Verfahrens auch *Franz*, Abschiebungshaft und Freiheitsrechte,, erscheint voraussichtlich 2026.

264 Siehe S. 3 f.

265 So auch *Al-Ali/Franz*, Auf Kosten des Rechtsstaates, VerfBlog 2025/07/2025; *Beichel-Benedetti*, in: Barwig/Beichel-Benedetti/Brinkmann (Hrsg.), Perspektivwechsel im Ausländerrecht?, 2007, S. 310, 315 f.; *Deichmann*, MDR 1997, 16, 17; *Deutscher*

gewährleistet wird, müssen die beizuordnenden Anwälte hinreichend qualifiziert sein.²⁶⁶ Erforderlich wäre es folglich, dass die Rechtsanwaltskammern regelmäßig Fortbildungsseminare im Bereich der Abschiebungshaft für die als Pflichtanwalt geführten Anwälte anzubieten.²⁶⁷

III. Dokumentation und Evaluation

Ergänzend zu den soeben beschriebenen Lösungsansätzen, ist es langfristig geboten, die Wirkung des Rechts und seine Anwendung zu erforschen. Es sollte von staatlicher Seite untersucht werden, ob und in welchem Maße die geltenden Gesetze angewendet werden. Ergänzend wäre zu ermitteln, ob die Gesetze ihren beabsichtigten Zielen überhaupt Nachkommen.

Eine entsprechende konsequente Evaluation der Gesetzesanwendung würde es ermöglichen, Defizite systematisch aufzuzeigen. Anschließend könnten sowohl die gesetzgebende Seite, als auch die rechtsanwendende Seite in Form der Gerichte adäquat reagieren.

Sind die Richter und Behördenmitarbeitenden für die bestehenden Anwendungsdefizite sensibilisiert, können sie aktiv darauf hinwirken, diese Anwendungsfehler in der Zukunft nicht mehr zu begehen. Der Gesetzgeber

Anwaltverein, Ergänzende Stellungnahme durch den Ausschuss Migrationsrecht, 2021, S. 4; *Fahlbusch/Habbe*, ANA-ZAR 2022, 25, 27; *Franz*, NVwZ 2023, 1059, 1060; *Gusy*, NJW 1992, 457, 462; *Keßler*, Asylmagazin 2025, 236, 240; *Kretschmer*, in: BeckOK-Migrationsrecht, 24. Auflage 2026, § 62d AufenthG Rn. 2; *Krüger/Ostendorf*, in: Ostendorf/Bochmann (Hrsg.), Untersuchungshaft und Abschiebehaft, 2012, S. 635, Rn. 19; *Limburg*, ZRP 2025, 135, 136; *Meyer-Mews*, AnwBl 1999, 317, 323; *Piorreck*, in: Barwig (Hrsg.), Neue Regierung – neue Ausländerpolitik?, 1999, S. 465, 468; *Schmidt-Räntsch*, Asylmagazin 2020, 292, 298. So auch die mehrheitliche Ansicht der befragten Richter, Anwälte und Sozialberatungsstellen im Rahmen eines Forschungsprojektes, siehe *Al-Ali/Franz/Tietze*, ZAR 2025, 394, 398.

266 So auch die Ansicht der im Rahmen eines Forschungsprojektes befragten Richter, Anwälte und Sozialberatungsstellen, siehe *Al-Ali/Franz/Tietze*, ZAR 2025, 394, 398.

267 Im Fachanwaltskurs Migrationsrecht ist Abschiebungshaft mittlerweile enthalten, siehe *Deutsche Anwalt Akademie*, Fachanwaltslehrgang Migrationsrecht - Bausteine (<https://www.anwaltakademie.de/seminare/11-fachanwaltslehrgang-migrationsrecht-praesenz-bausteine-1.45543>) (geprüft am 27.01.2026). In der Praxis hat sich allerdings gezeigt, dass regelmäßig auch Strafverteidiger und Fachanwälte für Familienrecht als Pflichtanwälte beigeordnet wurden, siehe *Al-Ali/Franz/Tietze*, ZAR 2025, 394, 398. Um eine ausreichende Expertise bei den beizuordnenden Anwälten zu erreichen wäre es geboten, dass nur solche Anwälte beigeordnet werden können, die eine entsprechende Fortbildungsveranstaltung innerhalb der letzten 1–2 Jahre nachweisen können.

kann auch ergänzende und angepasste Regelungen schaffen, wenn sich herausstellt, dass die geltenden Regelungen die intendierten Zwecke erfüllen (*informed policy making*). Ein solches systematisches Monitoring ist damit wesentliche Voraussetzung dafür, dass sich Rechtsstaatlichkeit – insbesondere in grundrechtssensiblen Bereichen – verbessern kann.²⁶⁸

Es folgen Vorschläge zum Gegenstand und zur Zuständigkeit für eine solche Monitoringverantwortung.

1. Gegenstand der Dokumentation und Evaluation

Zunächst gilt es zu erläutern, welche Inhalte erfasst werden müssten. Wie bereits angedeutet, muss insbesondere die Anwendungspraxis, also die Anwendung des geltenden Rechts, zahlenmäßig erfasst werden. Außerdem muss erhoben werden, inwieweit die Normen ihrer intendierten Funktion nachkommen.

a) Erfassung der Anwendungspraxis

Um die Anwendungspraxis bestmöglich zu erfassen, müssen die Gesamtzahlen der Haftanträge, der Haftanordnungen (differenziert nach Haftart) sowie die Zahl der jeweiligen Verlängerungen erhoben werden. Auch sollte ermittelt werden, wie häufig eine Haft einstweilig angeordnet wird, wie häufig auf den Behördengewahrsam zurückgegriffen wird (und wie häufig und wann dieser von den Gerichten bestätigt bzw. nicht bestätigt wird), wie viele nachträgliche Rechtsschutzverfahren erfolgreich sind und welches die häufigsten Aufhebungs- bzw. Rechtswidrigkeitsgründe sind. Des Weiteren sollten die angeordneten und die vollzogenen Haftzeiträume erfasst werden.

Auch die Umsetzung der landesrechtlichen Vollzugsnormen in den Haftenrichtungen selbst bedarf umfangreicher Aufarbeitung. Es muss jeweils

268 So in Bezug auf die Abschiebungshaft: *Babo*, in: Barwig/Beichel-Benedetti/Brinkmann (Hrsg.), Perspektivwechsel im Ausländerrecht?, 2007, S. 295, 305. Zu dieser Funktion einer Dokumentations- und Evaluationspflicht im Allgemeinen auch *Action Committee on Access to Justice in Civil and Family Matters*, *Access to civil & family justice*, 2013, S. 4; *Cappelletti/Garth*, *Buffalo Law Review* 1978, 181, 290; *Knöpfel*, in: Kaufmann/Hausamann (Hrsg.), *Zugang zum Recht*, 2017, S. 101, 104; *Seckelmann*, *Evaluation und Recht*, 2018, S. 1 ff., 21 f.; *Vofßkuhle*, in: Merten/Papier/Bauer (Hrsg.), *Handbuch der Grundrechte*, 2013, S. 1193, Rn. 100.

ausgewiesen werden, welche Ausländerbehörde, welches Amts- und welches Landgericht zuständig waren, sowie welche Staatsangehörigkeit die betroffenen Personen haben. Auf diesem Wege kann ermittelt werden, ob und falls ja, in welcher Form diese Faktoren Einfluss auf die Anwendungspraxis der geltenden Normen haben. Auch wenn diese Studie keinen zwingenden kausalen Bezug zwischen Faktoren wie den Zielstaaten der Abschiebung oder den Staatsangehörigkeiten der betroffenen Personen zur Rechtswidrigkeit feststellen konnte, lag doch ein statistischer Zusammenhang vor. Es sollte geklärt werden, ob und inwieweit diesem Zusammenhang möglicherweise etwa rassistische Ursachen zugrunde liegen.

b) Überprüfung der Wirkung

Um die intendierte Wirkung des Rechts überprüfen zu können, sollten die Erforderlichkeit bzw. Geeignetheit der Abschiebungshaft zur Durchsetzung der verwaltungsrechtlichen Maßnahme erforscht werden, indem erfasst wird, wie häufig eine Abschiebung bzw. Überstellung unmittelbare Folge einer Inhaftierung ist.²⁶⁹ Ferner sollte evaluiert werden, inwiefern sich die Möglichkeit der ausgeweiteten maximalen Haftlänge (§ 62 Abs. 4 S. 1 AufenthG) tatsächlich auf die – in der Gesetzesbegründung als Grund angeführte²⁷⁰ – Erfolgswahrscheinlichkeit der Abschiebung auswirkt.²⁷¹

2. Zuständigkeit der Dokumentation und Evaluation

Zu klären ist weiterhin, wie ein solches Monitoring ausgestaltet sein könnte. Da die Haft auf Länderebene angeordnet und vollzogen wird, kann die primäre Datenerhebung nur auf Länderebene erfolgen.

Für die Zuständigkeit innerhalb der Länder kann es zielführend sein, die Zuständigkeit je nach erforderlicher Information zu differenzieren.

269 Vgl. zu Zweifeln daran, ob die Inhaftierung tatsächlich geeignet ist die Abschiebung zu fördern etwa *Franz*, Abschiebungshaft und Freiheitsrechte,, erscheint voraussichtlich 2026.

270 BT-Drs. 20/9463, S. 47.

271 So auch *Haag*, Abschiebehaft, 2015, S. 48 unter Verweis auf eine Untersuchung in der Schweiz zu fünf Kantonen aus dem Jahr 2005, die ergeben hat, dass je höher die Haftdauer ist, umso geringer die Wahrscheinlichkeit der Abschiebung, sodass fraglich erscheint, ob in Deutschland eine Erhöhung der maximalen Haftzeiträume zu einer tatsächlichen Verbesserung bei der Durchführung der Abschiebung führt.

Sämtliche Daten bezüglich gerichtlicher Entscheidungen (Anzahl ablehnende Beschlüsse, Anzahl anordnende Beschlüsse, Anzahl einstweiliger Anordnungen, Anzahl Korrektur durch eingelegte Rechtsmittel, Ausgang der Rechtsmittelverfahren, Länge der angeordneten Inhaftierungen) könnten in den Geschäftsordnungen der Gerichte oder alternativ in ergänzenden Statistiken anonymisiert ausgewiesen werden.

Die Ausländerbehörden könnten in den amtlichen Statistiken erfassen, wie häufig sie i. S. d. § 62 Abs. 5 AufenthG eigenständig eine Person in Haft nehmen, wie lange es dauert, bis eine nachträgliche Entscheidung eines Richters vorliegt und wie häufig die Gerichte die Ingewahrsamnahme der Behörde nicht bestätigen.

Die weiteren Daten (insbesondere wie lange für eine Person die Haft angeordnet wurde, wie lange sie tatsächlich inhaftiert war, ob auf die Inhaftierung unmittelbar eine Abschiebung erfolgte) könnten im Ausländerzentralregister (personenbezogen) erhoben werden. Die so gewonnenen Daten müssen anschließend in den Bundesländern anonymisiert zusammengetragen werden, wobei die zuständigen Behörden und Gerichte erkennbar bleiben sollten.²⁷² Auf ihrer Grundlage können umfassende Aussagen zu den aufgeworfenen Fragen getroffen werden und gegebenenfalls bestehende statistische Zusammenhänge, Häufungen oder ähnliche Auffälligkeiten aufgezeigt werden. Hierzu bedarf es auf Bundesebene einer Norm, welche die Bundesregierung zur Wirkungsforschung verpflichtet.²⁷³ Da die Bundesre-

272 Bei der Generierung, Zusammenfassung und Systematisierung der Daten kann gegebenenfalls auf digitalisierte Prozesse in Form von *big data analytics* zurückgegriffen werden. Sie sind jedoch nicht geeignet, über Korrelationen und Wahrscheinlichkeiten hinausgehende Kausalitäten zu bestimmen. Auch ist es wichtig, Transparenz, Kontrollierbarkeit und Qualitätssicherung zu integrieren, s.: *Hoffmann-Riem*, Zeitschrift für Rechtssoziologie 2018, 20, 35 f. Die Kontrolle und Auswertung der gegebenenfalls automatisiert erhobenen Daten müsste folglich stets durch einen entsprechend ausgebildeten Menschen erfolgen.

273 Normen zu Evaluations- und Berichts- und Wirkungsforschungspflichten sind in deutschen Gesetzen nicht unüblich. So kennt etwa § 55 SGB II eine Regelung, wonach Wirkungen der Leistungen zur Eingliederung und der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts regelmäßig zu untersuchen sind. Ebenso sehen die Landesintegrationsgesetze teilweise eine Anwendungs- und Wirkungserfassungspflicht vor, s. z. B. § 15 Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg v. 01.12.2015, GBl. S. 1047, 1048; § 21 Hessisches Integrations- und Teilhabegesetz v. 22.03.2023, GVBl. 2023, S. 160. Auch die Abschiebungshaftvollzugsgesetze kennen teilweise eine Evaluations- und Berichtspflicht für einen bestimmten Zeitpunkt nach ihrem Inkrafttreten, siehe z. B. § 26 des Gesetzes über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein vom 05.04.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 78); § 59 S. 2 des Gesetzes über den Vollzug der Abschiebungshaft v. 17.12.2015 (GV.NRW, S. 901).

gierung hierzu auf die Bereitstellung der Daten der Länder angewiesen ist, sollte die Norm eine Möglichkeit umfassen, die Länder zur Evaluation und Berichterstattung zu verpflichten. Dies erfordert auf Ebene der Länder wiederum Normen, die die als zuständig erachteten Stellen zur Datenerhebung verpflichten.

Fazit und Ausblick

Die voranstehende Arbeit hat sich mit der Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit von Entscheidungen über die Abschiebungshaft beschäftigt. Ausgangspunkt war dabei eine Einführung in die Grundlagen des Forschungsdesign. Hier wurde unter anderem die *systematic content analysis* als verwendete Methode vorgestellt und die Forschungsfragen konkretisiert. Außerdem wurde die rechtlichen Grundlagen der Thematik beleuchtet und insbesondere klargestellt, dass Abschiebungshaft im Rahmen dieser Arbeit als die beiden Haftarten Sicherungshaft und Dublinhaft verstanden wird.

Sodann folgte die Analyse der Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit der Abschiebungshaftentscheidungen entsprechend der Forschungsfragen. Als Datenquelle wurden Entscheidungen des Bundesgerichtshofs der Jahre 2015–2023 herangezogen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der BGH in 63,43 % die von ihm untersuchte Haftanordnung als rechtswidrig erachtet hat. Der Rechtswidrige Inhaftierungszeitraum lag im Durchschnitt bei 38,7 Tagen pro Haftanordnung. Als häufigster Rechtswidrigkeitsgrund wurden Fehler in Zusammenhang mit dem Haftantrag festgestellt. Die Forschungsergebnisse wurden sodann in Bezug auf beobachtete Häufungen sowie Begrenzungen auf Grund der Datenquelle interpretiert. Anschließend wurde dargelegt, inwieweit die Erkenntnisse geeignet sind, eine allgemeine Aussage über die Rechtswidrigkeit von Abschiebungshaftverfahren zu treffen. Es folgte sodann der Versuch einer Ursachenanalyse für die identifizierten Problembereiche, an den sich wiederum die Diskussion von Lösungsvorschlägen angeschlossen hat.

Die hier vorgenommene Studie hat unmittelbar nur Aussagekraft bezüglich der Rechtswidrigkeit der Sicherungs- und Dublinhaftentscheidungen der Amts- und Landgerichte, die in den Jahren 2015 bis 2023 vom BGH überprüft wurden. Dennoch darf man nicht verkennen, dass sie doch eine besorgniserregende Grundtendenz aufweist. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems eine Vielzahl weiterer Haftarten schaffen möchte und dabei deutlich über das zur Umsetzung gebotene hinausgeht,²⁷⁴ ist es geboten, dass der Gesetzgeber die mit dieser Arbeit vorgebrachten Beden-

274 Vgl. Fischer-Uebler, Wenig Freiheit, wenig Schutz, VerfBlog 2025/09/04,.

ken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit staatlicher Freiheitsentziehungsverfahren ernstnimmt.

Es bedarf einer kontinuierlichen Evaluation der Rechtsanwendung in der Praxis, einer umfassenden Ursachenerforschung und eine lösungsorientierte Reaktion des Gesetzgebers auf die in dieser Arbeit dargelegten Problemfelder.

Die Entscheidung des Bundestages zur Abschaffung eines verpflichtenden Verfahrensbeistandes für die Betroffenen wird dem eindeutig nicht gerecht, sondern verkürzt stattdessen den dringend benötigten Schutz der Betroffenen. Angesichts der in dieser Arbeit dargelegten hoher Fehlerquote bei Abschiebungshaftentscheidungen erscheint der Verweis auf die durch den Pflichtanwalt hervorgerufene „umfassende Mehrbelastung der Justiz“²⁷⁵ – ganz abgesehen davon, dass Rechtsstaatlichkeit keine Effizienzfrage ist²⁷⁶ – und sich diese Mehrbelastung nicht belegen lässt²⁷⁷ – nicht ausreichend, um ein wesentliches rechtsstaatliches Instrument, welches die Rechtswahrnehmung der Betroffenen sichern sollte, abzuschaffen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass diese Arbeit lediglich einen Teilaspekt der vielschichtigen Thematik zur Abschiebungshaft beleuchtet hat. So wurden konkret nur die Haftarten der Sicherungs- und Dublinhaft ausgewertet. Außerdem konzentriert sich diese Arbeit vor allem darauf, die Normanwendung zu untersuchen. Die dargelegten Lösungsansätze sollen daher vor allem Einfluss auf die Rechtswirklichkeit nehmen. Bedenken hinsichtlich der verfassungs- und unionsrechtskonformen Ausgestaltung des geltenden Rechts wurden außen vorgelassen.²⁷⁸ Nicht untersucht wurden außerdem Fragen danach, inwieweit die gesteigerte Anwendung von Abschiebungshaft dazu führt, dass tatsächlich mehr ausreisepflichtige Personen abgeschoben werden können.²⁷⁹ Ebenso wurde nicht erforscht, ob die geltenden Haftvollzugsvorgaben in der Praxis hinreichend umgesetzt werden. Dies fand im Rahmen der Arbeit nur insoweit Berücksichtigung, als

275 BT-Drs. 21/780, S. II.

276 Vgl. *Al-Ali/Franz*, Auf Kosten des Rechtsstaates, VerfBlog 2025/07/2025,.

277 *Al-Ali/Franz/Tietze*, ZAR 2025, 394, 398LT-Hessen-Drs. 21/2826, S. I. Siehe hierzu bereits Fn. 28.

278 Siehe hierzu allerdings ausführlich *Franz*, Abschiebungshaft und Freiheitsrechte,, erscheint voraussichtlich 2026.

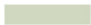

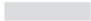
279 Siehe zum Verhältnis ausreisepflichtiger Personen zu den erfolgten Abschiebungen und zur Frage nach der Funktionalität der Haft zur Sicherung der Abschiebung *Franz*, Abschiebungen und Abschiebungshaft: Notwendiges Steuerungsinstrument oder bloße Symbolpolitik?, S. 6 ff., <https://www.fes.de/themen/migrationspolitik/abschiebungen-und-abschiebungshaft> (geprüft am 15.02.2026).

dass ein erwartbares Vollzugsdefizit bereits der Anordnung der Haft entgegensteht. Diese – und viele weitere Fragen (z. B. nach den gesundheitlichen Auswirkungen von Abschiebungshaft auf die Betroffenen, inwiefern Haft dazu beiträgt die Zahl der Abschiebungen zu steigern, welche Lösungsansätze sich als effektiv erweisen) – sind jedoch ebenso erforschungswert, um Licht in die Blackbox der Abschiebungshaft zu bringen.

Wichtig ist, das Thema Migration und Abschiebungshaft nicht allein als aus rechtlicher Perspektive zu betrachten. Geboten ist, eine Migrationspolitik zu betreiben, die interdisziplinär arbeitet. Neben rechtstheoretischen Ansätzen müssen insbesondere evidenzbasierte Erkenntnisse einfließen. Nicht zu vernachlässigen ist dabei, dass nicht nur die unmittelbar Betroffenen, sondern auch die Gesellschaft als Ganzes berührt. Um dieser gesamtgesellschaftlichen Dimension gerecht zu werden, ist es erforderlich, die Thematik stärker und faktenbasiert in die öffentliche Debatte einzubinden. Es gilt, wissenschaftliche Erkenntnisse in Gesellschaft und Politik verständlich zu machen und so eine breitgestreute, informierte Auseinandersetzung zu fördern.

Appendix: Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zur Sicherungs- und Dublinhaft, Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2023

Legende

	vom BGH als rechtmäßig bewertete Haftentscheidungen
	vom BGH als rechtswidrig bewertete Haftentscheidungen
	Nicht gewertete Entscheidungen (andere Haftart; keine Angabe zur Haftart; keine Aussage über Rechtmäßigkeit der Maßnahme)

Abkürzungen

rw	rechtswidrig
rm	rechtmäßig

Kodierung der Rechtswidrigkeitsgründe

1a	fehlerhafter Haftantrag, da Haftdauer nicht hinreichend begründet
1b	fehlerhafter Haftantrag, da Voraussetzungen und Durchführbarkeit der Abschiebung nicht hinreichend begründet
1c	fehlerhafter Haftantrag, da Verlassenspflicht nicht hinreichend begründet
1d	fehlerhafter Haftantrag, da Erforderlichkeit der Freiheitsentziehung nicht hinreichend begründet
1e	fehlerhafter Haftantrag, da Ausländerbehörde örtlich nicht zuständig
1f	Haftantrag fehlt in Gänze
2a	allgemeine Amtsermittlungspflicht verletzt
2b	Amtsermittlungspflicht mangels Beweiserhebung verletzt
2c	Amtsermittlungspflicht auf Grund fehlerhafter persönlichen Anhörung des Betroffenen verletzt
2d	Amtsermittlungspflicht aufgrund mangelnder Beiziehung eines Verfahrenspflegers verletzt
2e	Amtsermittlungspflicht auf Grund mangelnder Beiziehung eines Dolmetschers verletzt
2f	Amtsermittlungspflicht auf Grund mangelnder Beiziehung eines Verfahrensbevollmächtigten
2g	Amtsermittlungspflicht auf Grund fehlerhafter Anhörung weiterer Beteiligter verletzt
2h	Amtsermittlungspflicht auf Grund fehlerhafter Anhörung, da Verstoß gegen Grundsatz der Nichtöffentlichkeit
3	Gericht falsch besetzt
4a	kein legitimer Zweck auf Grund Fehlens der vollstreckbaren und vollziehbaren Ausreisepflicht
4b	kein legitimer Zweck auf Grund mangelnder Durchführbarkeit der Abschiebung bzw. Überstellung innerhalb der Haftdauer
5a	Haft nicht erforderlich auf Grund fehlenden Vorliegens eines Haftgrundes
5b	Haft nicht erforderlich auf Grund Vorliegens milderer Mittel
6a	Haft unverhältnismäßig i.e.S., auf Grund Verletzung des Beschleunigungsgebotes
6b	Haft unverhältnismäßig auf Grund der individuellen Situation des Betroffenen
6c	Haft unverhältnismäßig auf Grund (anzunehmender) Mängel im Haftvollzug

Appendix: Entscheidungen des Bundesgerichtshofs

Jahr	Datum	Aktenzeichen	Amtsgericht	Landgericht	Haftung	Herkunftsstaat (Staatsangehörigkeit)	Zustand der Abschiebung	Rechtsmäßigkeit	Zeitraum der rechts-widrigen Inhaftierung	rw Haft- RW-Grund- tage
2023	19.12.2023	XIII ZB 47/21								
2023	05.12.2023	XIII ZB 14/21	AG Darmstadt	I.G Darmstadt	Sicherungshaft	Pakistan	Pakistan	rw	12.12.2022-15.02.2023	66 2f
2023	05.12.2023	XIII ZB 15/23	AG Darmstadt	I.G Darmstadt	Sicherungshaft	Pakistan	Pakistan	rw		
2023	05.12.2023	XIII ZB 23/23								
2023	05.12.2023	XIII ZB 32/21	AG Nordhorn	I.G Osnaabrück	Dublinhaft	Afghanistan	Belgien	rw	12.05.2021 - 08.06.2021	28 1e
2023	05.12.2023	XIII ZB 45/22	AG Deggendorf	I.G Deggendorf	Sicherungshaft	Nigeria	Nigeria	rw	03.03.2022 - 12.04.2022	41 2a
2023	05.12.2023	XIII ZB 46/22	AG Bingen am Rhein	I.G Mainz	Sicherungshaft	Pakistan	k.A.	rw	13.01.2022 - 08.02.2022	27 2c
2023	05.12.2023	XIII ZB 58/22								
2023	05.12.2023	XIII ZB 91/22	AG Pfaffenhofen a.d. Inn	I.G Ingolstadt	Sicherungshaft	Pakistan	Pakistan	rw	24.08.2022-06.09.2022	14 2a, 2f
2023	05.12.2023	XIII ZB 93/22	AG Karlsruhe	I.G Karlsruhe	Sicherungshaft	Pakistan	Pakistan	rw		
2023	10.10.2023	XIII ZB 53/22								
2023	10.10.2023	XIII ZB 66/21	AG Paderborn	I.G Paderborn	Sicherungshaft	Ägypten	Ägypten	rw		
2023	26.09.2023	XIII ZB 65/21	AG Erding	I.G Landshut	Sicherungshaft	Tunesien	Tunesien	rw		
2023	12.09.2023	XIII ZB 22/20	AG Schweinfurt	I.G Schweinfurt	Sicherungshaft	Elfenbeinküste	k.A.	rw		
2023	12.09.2023	XIII ZB 43/21								
2023	12.09.2023	XIII ZB 49/20	AG Kempten	I.G Kempten	Sicherungshaft	Afghanistan	k.A.	rw	23.07.2019-30.07.2019	8 2f
2023	12.09.2023	XIII ZB 68/20	AG Wuppertal	I.G Wuppertal	Sicherungshaft	Albanien	k.A.	rw	21.07.2020-11.08.2020	22 1d
2023	12.09.2023	XIII ZB 32/20	AG Eschwege	I.G Kassel	Dublinhaft	Eritrea	Italien	rw		
2023	12.09.2023	XIII ZB 77/20	AG Hamburg	I.G Hamburg	Sicherungshaft	Mali	Mali	rw	14.02.2020-27.02.2020	14 2f
2023	18.07.2023	XIII ZB 24/22	AG Karlsruhe	I.G Karlsruhe	Sicherungshaft	Gambia	Gambia	rw		
2023	18.07.2023	XIII ZB 27/21								
2023	18.07.2023	XIII ZB 29/20	AG Erding	I.G Landshut	Sicherungshaft	Afghanistan	Afghanistan	rw	02.09.2019-07.10.2019	36 5a
2023	18.07.2023	XIII ZB 33/21								
2023	11.07.2023	XIII ZB 3/23								
2023	09.05.2023	XIII ZB 9/20								
2023	25.04.2023	XIII ZB 7/21								
2023	25.04.2023	XIII ZB 11/21								
2023	04.04.2023	XIII ZB 3/21								
2023	04.04.2023	XIII ZB 75/20								
2023	04.04.2023	XIII ZB 82/22	AG Leverkusen	I.G Köln	Sicherungshaft	Russland	Russland	rw	30.07.2021-31.08.2021	33 1a
2023	04.04.2023	XIII ZB 79/20								
2023	21.03.2023	XIII ZB 22/22								
2023	21.03.2023	XIII ZB 13/22	AG Dresden	I.G Dresden	Sicherungshaft	Tunesien	k.A.	rw	12.05.2021-19.05.2021	8 1a
2023	21.03.2023	XIII ZB 32/22	AG Hannover	I.G Hannover	Sicherungshaft	Senegal	Senegal	rw		
2023	28.02.2023	XIII ZB 5/22								
2023	28.02.2023	XIII ZB 70/21								
2023	28.02.2023	XIII ZB 68/21								
2023	14.02.2023	XIII ZB 47/22	AG Mönchengladbach	I.G Mönchengladbach	Sicherungshaft	Ghana	k.A.	rw		
2023	14.02.2023	XIII ZB 58/21								
2023	17.01.2023	XIII ZB 20/21								
2023	17.01.2023	XIII ZB 48/21								

Appendix: Entscheidungen des Bundesgerichtshofs

Jahr	Datum	Altanziehlichen	Amtsgericht	Landgericht	Hofart	Herkunftsstaat (Staatsangehörigkeit)	Ziellaat der Abchiebung	Rechtmißig-keit	Zertraum der rechts-widrigen Inhabitung	rw Haft- RW-Grund- tage
2022	20.12.2022	XIII ZB 8/20								
2022	20.12.2022	XIII ZB 40/20	AG Halberstadt	IG Magdeburg	Dublinhaft	Nigeria	k.A.	rw	29.10.2019-09.12.2019	42
2022	28.11.2022	XIII ZB 132/19								
2022	15.11.2022	XIII ZB 89/20								
2022	25.10.2022	XIII ZB 131/19								
2022	25.10.2022	XIII ZB 18/20								
2022	25.10.2022	XIII ZB 4/20								
2022	25.10.2022	XIII ZB 44/20	AG Darmstadt	IG Darmstadt	Sicherungshaft	uneneidung bzw. ungeklärt	k.A.	rw		
2022	25.10.2022	XIII ZB 5/20	AG Mühlhausen	IG Mühlhausen	Sicherungshaft	Albanien	Albanien	rw	16.-23. Januar 2020	8
2022	25.10.2022	XIII ZB 64/20								
2022	25.10.2022	XIII ZB 116/19	AG Ingolstadt	IG Ingolstadt	Dublinhaft	Iran	Frankreich	rw		
2022	25.10.2022	XIII ZB 65/20								
2022	02.08.2022	XIII ZB 13/21	AG Solingen	IG Wuppertal	Sicherungshaft	Georgien	Georgien	rw	03.12.2020-01.03.2021	48
2022	02.08.2022	XIII ZB 134/19	AG Paderborn	IG Paderborn	Sicherungshaft	Albanien	k.A.	rw		2b
2022	02.08.2022	XIII ZB 27/22	AG Rosenheim	IG Traunstein	Dublinhaft	Pakistan	Italien	rw	18.03.2021-27.04.2021	51
2022	02.08.2022	XIII ZB 37/20	AG Ergersheim	IG Ingolstadt	Dublinhaft	Iran	Frankreich	rw	15.05.2019-24.06.2019	41
2022	02.08.2022	XIII ZB 79/20	AG Ingolstadt	IG Ingolstadt	Sicherungshaft	Pakistan	k.A.	rw	27.03.2020-31.03.2020	5
2022	25.04.2022	XIII ZB 19/21								
2022	25.04.2022	XIII ZB 55/20	AG Regensburg	IG Regensburg	Dublinhaft	Irak	Italien	rw	14.02.2020-01.03.2020	17
2022	25.04.2022	XIII ZB 23/20	AG Hannover	IG Hannover	Sicherungshaft	Pakistan	Pakistan	rw		1a
2022	25.04.2022	XIII ZB 34/21	AG Tübingen	IG Tübingen	Sicherungshaft	Pakistan	k.A.	rw	12.01.2021-18.01.2021	7
2022	25.04.2022	XIII ZB 38/21	AG Krefeld	IG Krefeld	Dublinhaft	Marokko	Frankreich	rw	28.04.2021-01.07.2021	65
2022	05.04.2022	XIII ZB 18/21	AG Rheine	IG Münster	Sicherungshaft	Albanien	k.A.	rw		
2022	05.04.2022	XIII ZB 22/21								
2022	05.04.2022	XIII ZB 41/21	AG Ingolstadt	IG Ingolstadt	Sicherungshaft	Ukraine	Ukraine	rw	29.03.2021-27.05.2021	60
2022	22.03.2022	XIII ZB 1/21								
2022	22.03.2022	XIII ZB 43/20	AG Krefeld	IG Krefeld	Sicherungshaft	Marokko	Algerien	rw	07.02.2020-04.03.2020	27
2022	22.03.2022	XIII ZB 17/20	AG Darmstadt	IG Darmstadt	Dublinhaft	Guinea	Italien	rw		1c
2022	22.03.2022	XIII ZB 5/21	AG Mühlheim an der Ruhr	IG Duisburg	Sicherungshaft	Guinea	k.A.	rw		
2022	22.03.2022	XIII ZB 6/21	AG Mühlheim an der Ruhr	IG Duisburg	Sicherungshaft	Guinea	k.A.	rw		
2022	22.03.2022	XIII ZB 84/20	AG Recklinghausen	IG Bochum	Sicherungshaft	Bosnien und Herzegowina	Bosnien und Herzegowina	rw	29.04.2019-31.05.2019	33
2022	22.02.2022	XIII ZA 1/22								
2022	22.02.2022	XIII ZB 124/19	AG Hof	IG Hof	Sicherungshaft	Iran	Iran	rw	19.02.2019-05.03.2019	15
2022	22.02.2022	XIII ZB 74/20	AG Meppen	IG Osnabrück	Sicherungshaft	Pakistan	k.A.	rw	11.08.2020-25.09.2020	46
2022	25.01.2022	XIII ZB 108/19	AG Lenz	IG Koblenz	Dublinhaft	Pakistan	Italien	rw	11.04.2019-22.05.2019	42

Appendix: Entscheidungen des Bundesgerichtshofs

Jahr	Datum	Aktenzeichen	Amtsgericht	Landesgericht	Hafort	Herkunftsstaat (Staatsangehörigkeit)	Zielstaat der Abschiebung	Rechtmäßigkeit	Zeitraum der rechts-widrigen Inhaftierung	rw Haftr. RW-Grund
2021	12.10.2021	XIII ZB 110/19	AG Frankfurt am Main	LG Frankfurt am Main	Dublinhaft	Eritrea	Italien	rw		
2021	31.09.2021	XIII ZB 140/19	AG Bremen	LG Bremen	Sicherungshaft	Libanon	Libanon	rw	09.11.2019-23.11.2019	15 2c
2021	31.08.2021	XIII ZB 118/19	AG Bitterfeld-Wolfen	AG Dessau-Roßlau	Dublinhaft	Guinea	Italien	rw	07.08.2019-27.08.2019	21 la
2021	31.08.2021	XIII ZB 105/19	AG Siegburg	LG Bonn	Dublinhaft	K.A.	Italien	rw		
2021	31.08.2021	XIII ZB 2/19	AG Regensburg	LG Regensburg	Dublinhaft	Eritrea	Italien	rw	24.07.2017-04.10.2017	73 la
2021	31.08.2021	XIII ZB 12/20	AG Ingolstadt	LG Ingolstadt	Sicherungshaft	Gambia	Gambia	rw	03.12.2019-23.01.2020	52 la
2021	31.08.2021	XIII ZB 60/20	AG Paderborn	LG Paderborn	Sicherungshaft	Pakistan	Italien	rw	08.10.2018-06.12.2018	60 la
2021	31.08.2021	XIII ZB 56/19	AG Osnabrück	AG Osnabrück	Dublinhaft	Nigeria	K.A.	rw		
2021	31.08.2021	XIII ZB 35/19	AG Plauen	LG Zwickau	Dublinhaft	Eritrea	Italien	rw		
2021	31.08.2021	XIII ZB 35/20	AG Solingen	LG Wuppertal	Sicherungshaft	Türkei	Türkei	rw	13.02.2020-17.03.2020	34 la, 1b
2021	31.08.2021	XIII ZB 97/19	AG Berlin-Thiergarten	LG Berlin	Dublinhaft	unvollständig bzw. ungeklärt	Schweden	rw	15.02.2018-27.02.2018	13 4a
2021	31.08.2021	XIII ZB 76/19	AG Detmold	LG Detmold	Sicherungshaft	Marokko	K.A.	rw		
2021	31.08.2021	XIII ZB 81/20	AG Krefeld	LG Krefeld	Sicherungshaft	Ukraine	Ukraine	rw	13.02.2020-27.02.2020	15 la
2021	31.08.2021	XIII ZB 82/20	AG Krefeld	LG Krefeld	Sicherungshaft	Russland	Russland	rw	13.02.2020-27.02.2020	15 la
2021	31.08.2021	XIII ZB 87/20	AG Wuppertal	LG Wuppertal	Sicherungshaft	Albanien	Albanien	rw		
2021	31.08.2021	XIII ZB 90/19	AG Olpe	LG Siegen	Sicherungshaft	Türkei	Türkei	rw	14.02.2019-07.05.2019	83 la
2021	20.07.2021	XIII ZB 98/19	AG Hammer	LG Hammer	Dublinhaft	Liberia	Italien	rw		
2021	20.07.2021	XIII ZB 9/21								
2021	20.07.2021	XIII ZB 94/19	AG Halberstadt	LG Magdeburg	Dublinhaft	Guinea	Italien	rw		
2021	22.06.2021	XIII ZB 54/20	AG Leverkusen	LG Köln	Sicherungshaft	Türkei	K.A.	rw		
2021	22.06.2021	XIII ZB 71/20								
2021	22.06.2021	XIII ZB 92/20	AG Mönchengladbach	LG Mönchengladbach	Sicherungshaft	Pakistan	Pakistan	rw	26.10.2020-04.12.2020	40 2f
2021	22.06.2021	XIII ZB 38/20	AG Darmstadt	LG Darmstadt	Dublinhaft	Nigeria	Spanien	rw		
2021	22.06.2021	XIII ZB 83/20	AG Büdingen am Rhein	AG Mainz	Dublinhaft	Türkei	Osterreich	rw		
2021	18.05.2021	XIII ZB 2/20	K.A.	LG Offenburg	Sicherungshaft	Gambia	Gambia	rw		
2021	18.05.2021	XIII ZB 32/19								
2021	18.05.2021	XIII ZB 78/20	AG Erlangen	LG Nürnberg-Fürth	Sicherungshaft	Ukraine	Ukraine	rw	03.08.2020-26.08.2020	24 la
2021	18.05.2021	XIII ZB 91/19								
2021	18.05.2021	XIII ZB 79/19								
2021	20.04.2021	XIII ZB 47/20	AG Moers	LG Kleve	Dublinhaft	K.A.	Albanien	rw	16.12.2019-26.01.2020	42 2a
2021	20.04.2021	XIII ZB 63/20	AG Geldern	LG Kleve	Sicherungshaft	Ukraine	Ukraine	rw	12.02.2020-26.02.2020	15 la
2021	20.04.2021	XIII ZB 36/20	AG Halberstadt	LG Magdeburg	Dublinhaft	Mali	Italien	rw	17.10.2019-07.11.2019	20 la
2021	20.04.2021	XIII ZB 85/20	AG Gelsenkirchen	LG Essen	Sicherungshaft	Serbien	K.A.	rw		
2021	20.04.2021	XIII ZB 93/20	AG Seest	LG Arnsberg	Sicherungshaft	K.A.	Marokko	rw		
2021	23.03.2021	XIII ZB 24/20								
2021	23.03.2021	XIII ZB 29/19	AG Aachen	LG Aachen	Sicherungshaft	Kongo	Kongo	rw	02.03.2018-25.05.2018	24 2h
2021	23.03.2021	XIII ZB 3/20	AG Ingolstadt	LG Ingolstadt	Sicherungshaft	Tunesien	Tunesien	rw		
2021	23.03.2021	XIII ZB 141/19								
2021	23.03.2021	XIII ZB 66/20	AG Weizlar	LG Limburg	Dublinhaft	Äthiopien	Schweden	rw		
2021	23.03.2021	XIII ZB 6/20	AG Hamburg	LG Hamburg	Sicherungshaft	Letland	Letland	rw	28.09.2017-16.11.2018	50 la
2021	23.03.2021	XIII ZB 69/20	AG Detmold	LG Detmold	Dublinhaft	Syrien	Rumänien	rw	03.05.2018-29.05.2018	27 la
2021	23.03.2021	XIII ZB 95/19	AG Bamberg	LG Bamberg	Dublinhaft	Russland	Frankreich	rw	02.04.2019-14.05.2019	43 la
2021	23.02.2021	XIII ZB 137/19	AG Gosfeld	LG Münster	Dublinhaft	Nigeria	Italien	rw	17.10.2019-21.11.2019	36 la
2021	23.02.2021	XIII ZB 12/19	AG Ingolstadt	LG Ingolstadt	Sicherungshaft	Marokko	Marokko	rw		
2021	23.02.2021	XIII ZB 50/20								

Jahr	Datum	Altenszeichen	Amtsgericht	Landgericht	Haftart	Herkunftsstaat (Staatsangehörigkeit)	Zielstaat der Abwechslung	Rechtmäßig-	Zeitraum der rechts- wärtigen Inhaftierung	rw Haft- tage	rw Grund
2021	25.02.2021	XIII ZB 52/19	AG Lüneburg	LG Lüneburg	Sicherungshaft	Kamerun	Kamerun	rw	30.08.2018-08.11.2018	71	6a
2021	25.02.2021	XIII ZB 52/20	AG Gummersbach	LG Köln	Dublinhaft	Italien	Italien	rw	26.12.2018-10.01.2019	22	1a
2021	25.02.2021	XIII ZB 113/19	AG Burg	LG Stendal	Dublinhaft	Gambia	Italien	rm			
2021	25.02.2021	XIII ZB 80/19	AG Hannover	LG Hannover	Dublinhaft	k.A.	Italien	rw	01.03.2019-08.04.2019	39	1c
2021	25.02.2021	XIII ZB 63/19	AG Bonn	LG Bonn	Sicherungshaft	Marokko	Marokko	rw	30.09.2018-23.10.2018	24	1a
2021	26.01.2021	XIII ZB 117/19	AG Karlsruhe	LG Karlsruhe	Sicherungshaft	Sri Lanka	Sri Lanka	rw	14.08.2019-12.09.2019	30	2a, 2f
2021	26.01.2021	XIII ZB 14/19	AG Dortmund	LG Dortmund	Sicherungshaft	Marokko	Marokko	rw	15.06.2017-14.07.2017	30	2a, 6a
2021	26.01.2021	XIII ZA 2/19									
2021	26.01.2021	XIII ZB 14/20	AG Verden	LG Verden	Dublinhaft	Irak	Rumänien	rm			
2021	26.01.2021	XIII ZB 20/20	AG Hamburg	LG Hamburg	Sicherungshaft	Irak	Irak	rw	13.01.2020-13.03.2020	61	5a
2021	26.01.2021	XIII ZB 68/19	AG Mühlhausen	LG Mühlhausen	Sicherungshaft	Indien	Indien	rm			
2021	26.01.2021	XIII ZB 30/20	AG Iserlohn	LG Hagen	Sicherungshaft	Indien	Indien	rw	01.11.2019-26.11.2019	26	1c

Appendix: Entscheidungen des Bundesgerichtshofs

Jahr	Datum	Aktenzeichen	Antsgericht	Landgericht	Hofort	Herkunftsstaat (Staatsangehörigkeit)	Zielstaat der Abschiebung	Rechtmäßigkeit	Zeitraum der rechtswidrigen Inhaftierung	rw Haft- RW-Grundlage
2020	15.12.2020	XIII ZB 139/19	AG München	LG München	Sicherungshaft	Pakistan	k.A.	rw		
2020	15.12.2020	XIII ZB 41/20	AG Stiegburg	LG Bonn	Dublinhaft	Irak	Rumänien	rw	08.07.2019-11.07.2019	4
2020	15.12.2020	XIII ZB 15/20	AG Bremen	LG Bremen	Dublinhaft	Gambia	Italien	rw		
2020	15.12.2020	XIII ZB 70/19	AG Erfurt	LG Erfurt	Dublinhaft	Italien	Italien	rw		
2020	15.12.2020	XIII ZB 55/19	AG Halberstadt	LG Magdeburg	Dublinhaft	Afghanistan	Osterreich	rw	09.02.2019-28.02.2019	20
2020	15.12.2020	XIII ZB 10/20	AG Bamberg	LG Bamberg	Dublinhaft	Iran	Slowakei	rw	19.09.2019-07.10.2019	19
2020	15.12.2020	XIII ZB 123/19	AG Frankfurt am Main	LG Frankfurt am Main	Dublinhaft	Somalia	Osterreich	rw	02.07.2019-13.08.2019	43
2020	15.12.2020	XIII ZB 143/19	AG Frankfurt am Main	LG Frankfurt am Main	Sicherungshaft	Tunesien	Tunesien	rw		
2020	15.12.2020	XIII ZB 3/19	AG Frankfurt am Main	LG Frankfurt am Main	Sicherungshaft	Tunesien	Tunesien	rw		
2020	15.12.2020	XIII ZB 7/19	AG Erding	LG Landsbut	Sicherungshaft	Ghana	Ghana	rw		
2020	15.12.2020	XIII ZB 93/19	AG Herford	LG Bielefeld	Sicherungshaft	Türkei	Türkei	rw	05.09.2018-29.11.2018	86
2020	10.11.2020	XIII ZB 58/19	AG Grimma	LG Leipzig	Sicherungshaft	Marokko	Marokko	rw		1a
2020	10.11.2020	XIII ZB 69/19	AG Paderborn	LG Paderborn	Sicherungshaft	Afghanistan	Afghanistan	rw		
2020	19.10.2020	XIII ZB 43/19	AG Bamberg	LG Bamberg	Dublinhaft	Iran	Slowakei	rw		
2020	06.10.2020	XIII ZB 130/19	AG Mülheim	LG Essen	Sicherungshaft	Libanon	Libanon	rw	26.02.2018-21.03.2018	24
2020	06.10.2020	XIII ZB 24/19	AG Weizlar	LG Limburg	Sicherungshaft	Algerien	k.A.	rw		2f, 4a
2020	06.10.2020	XIII ZB 31/20	AG Karlsruhe	LG Karlsruhe	Sicherungshaft	Tunesien	Tunesien	rw		
2020	06.10.2020	XIII ZB 21/20	AG Ingolstadt	LG Ingolstadt	Dublinhaft	Nigeria	Italien	rw	25.01.2018-01.03.2018	36
2020	06.10.2020	XIII ZB 114/19	AG Kleve	LG Kleve	Sicherungshaft	Vietnam	Vietnam	rw		1a, 2f
2020	06.10.2020	XIII ZB 115/19	AG Hof	LG Hof	Sicherungshaft	Pakistan	Pakistan	rw	13.11.2018-21.11.2018	9
2020	06.10.2020	XIII ZB 132/20	AG Bremen	LG Bremen	Sicherungshaft	Russland	Russland	rw	15.-30.06.2017	16
2020	06.10.2020	XIII ZB 8/19	AG Bremen	LG Bremen	Sicherungshaft	Russland	Russland	rw		5a, 6a
2020	06.10.2020	XIII ZB 85/19	AG Paderborn	LG Paderborn	Sicherungshaft	Marokko	Marokko	rw		
2020	06.10.2020	XIII ZB 92/19	AG Paderborn	LG Paderborn	Sicherungshaft	Algerien	Algerien	rw		
2020	25.08.2020	XIII ZB 101/19	AG Ingolstadt	LG Ingolstadt	Sicherungshaft	Äthiopien	Äthiopien	rw	06.12.2018-03.01.2019	29
2020	25.08.2020	XIII ZB 45/19	AG Darmstadt	LG Darmstadt	Dublinhaft	Nigeria	Italien	rw		2a
2020	25.08.2020	XIII ZB 125/19	AG Mülheim an der Ruhr	LG Duisburg	Dublinhaft	Libanon	Niederlande	rw	04.09.2019-16.09.2019	13
2020	25.08.2020	XIII ZB 112/19	AG Neuwied	LG Koblenz	Dublinhaft	Pakistan	Italien	rw	04.04.2019-13.05.2019	40
2020	25.08.2020	XIII ZB 40/19								
2020	25.08.2020	XIII ZB 41/19								
2020	25.08.2020	XIII ZB 42/19								
2020	25.08.2020	XIII ZB 99/19	AG Berlin-Tiergarten	LG Berlin	Sicherungshaft	Tunesien	Tunesien	rw	07.11.2018-12.12.2018	36
2020	24.08.2020	XIII ZB 75/19	AG Detmold	LG Detmold	Dublinhaft	Marokko	Italien	rw	19.12.2016-16.01.2017	29
2020	24.08.2020	XIII ZB 83/19	AG Bonn	LG Bonn	Sicherungshaft	Marokko	Marokko	rw		5a
2020	14.07.2020	XIII ZB 50/19	AG Neumünster	LG Kiel	Dublinhaft	Irak	Osterreich	rw		
2020	14.07.2020	XIII ZB 11/19	AG Dortmund	LG Dortmund	Sicherungshaft	Libanon	Libanon	rw	06.07.2016-09.08.2016	35
2020	14.07.2020	XIII ZB 48/19	AG Braunschweig	LG Braunschweig	Sicherungshaft	Äthiopien	k.A.	rw		5a
2020	14.07.2020	XIII ZB 74/19	AG Darmstadt	LG Darmstadt	Sicherungshaft	Marokko	k.A.	rw	14.12.2018-13.02.2019	62
2020	14.07.2020	XIII ZB 81/19	AG Ingolstadt	LG Ingolstadt	Dublinhaft	Nigeria	Italien	rw	02.01.2019-29.01.2019	28
2020	24.06.2020	XIII ZB 20/19	AG Erding	LG Landsbut	Sicherungshaft	Afghanistan	Afghanistan	rw		1a, 1b
2020	24.06.2020	XIII ZB 33/19	AG Hannover	LG Wuppertal	Dublinhaft	Ghana	Italien	rw	12.05.2018-04.06.2018	24
2020	24.06.2020	XIII ZB 39/19	AG Hannover	LG Hannover	Dublinhaft	Somalia	Schweden	rw		2a

Appendix: Entscheidungen des Bundesgerichtshofs

Jahr	Datum	Aktenzeichen	Amtsgericht	Landgericht	Haftart	Herkunftsstaat (Staatsangehörigkeit)	Zustaat der Abschlebung	Rechtmäßigkeit	Zeitraum der rechtswidrigen Inhaftierung	rw Haft- lage	Rw-Grund
2020	24.06.2020	XIII ZB 44/19	AG Frankfurt am Main	LG Frankfurt am Main	Sicherungshaft	Marokko	K.A.	rw	12.09.2018-14.09.2018	3	Ig
2020	24.06.2020	XIII ZB 6/19	AG Paderborn	LG Paderborn	Sicherungshaft	Eritreische	Eritreische	rm	21.09.2017-06.03.2018	133	Ia, 6a
2020	24.06.2020	XIII ZB 9/19	AG Ingolstadt	LG Ingolstadt	Sicherungshaft	unidentifiziert bzw. ungeklärt	Marokko	rw	20.11.2018-27.11.2018	8	Ia
2020	23.06.2020	XIII ZB 67/19	AG Deggendorf	LG Deggendorf	Dublinhaft	Siera Leone	Italien	rw	14.05.2019-18.06.2019	36	Ia
2020	23.06.2020	XIII ZB 103/19	AG Bielefeld	LG Bielefeld	Sicherungshaft	Syrien	Bulgarien	rw	09.04.2019-02.05.2019	24	Ia
2020	23.06.2020	XIII ZB 107/19	AG Disseldorf	LG Disseldorf	Sicherungshaft	Marokko	Marokko	rw	20.03.2019-06.05.2019	48	Ic
2020	23.06.2020	XIII ZB 87/19	AG Rheine	AG Rheine	Sicherungshaft	Algerien	Algerien	rm			
2020	20.05.2020	XIII ZB 10/19	AG Bremen	LG Bremen	Sicherungshaft	Algerien	Algerien	rm			
2020	20.05.2020	XIII ZB 71/19	AG Bremen	LG Bremen	Dublinhaft	Irak	Finnland	rw			
2020	20.05.2020	XIII ZB 56/19	AG Osnabrück	LG Osnabrück	Dublinhaft	Libanon	Italien	rw	01.11.2018-13.12.2018	53	Ia
2020	20.05.2020	XIII ZB 51/19	AG Verden (Aller)	AG Verden	Dublinhaft	Sudan	Frankreich	rm			
2020	20.05.2020	XIII ZB 22/19	AG Solingen	LG Wuppertal	Sicherungshaft	Türkei	K.A.	rm	04.01.2018-08.02.2018	36	Ia
2020	20.05.2020	XIII ZB 30/19	AG Barmburg	LG Magdeburg	Sicherungshaft	Nigeria	Nigeria	rw	18.10.2017-22.11.2017	36	Ia
2020	20.05.2020	XIII ZB 73/19	AG Bayreuth	LG Bayreuth	Sicherungshaft	Afghanistan	Afghanistan	rw	20.11.2018-07.01.2019	49	2f
2020	20.05.2020	XIII ZB 77/19	AG Köln	LG Köln	Sicherungshaft	Marokko	Marokko	rw	23.01.2019-27.03.2019	64	Ia
2020	19.05.2020	XIII ZB 17/19	AG Solingen	LG Wuppertal	Sicherungshaft	Marokko	Marokko	rw	17.11.2017-13.02.2018	89	Ia
2020	19.05.2020	XIII ZB 86/19	AG Neuss	AG Neuss	Sicherungshaft	Pakistan	Pakistan	rw	01.10.2018-12.11.2018	43	Ig
2020	19.05.2020	XIII ZB 82/19	AG Mönchengladbach	LG Mönchengladbach	Sicherungshaft	Marokko	Marokko	rw	26.12.2018-07.02.2019	44	Ia
2020	19.05.2020	XIII ZB 37/19	AG Berlin-Tiergarten	LG Berlin	Sicherungshaft	unidentifiziert bzw. ungeklärt	Libanon	rw	05.03.2018-19.07.2018	137	Ia
2020	10.05.2020	XIII ZB 36/19	AG Berlin-Tiergarten	AG Berlin-Tiergarten	Sicherungshaft	unidentifiziert bzw. ungeklärt	Libanon	rw	22.03.2018-21.08.2018	39	Ia
2020	07.04.2020	XIII ZB 28/19	AG Weizlar	LG Limburg	Sicherungshaft	Pakistan	Pakistan	rw	03.04.2018-11.05.2018	92	Ib
2020	07.04.2020	XIII ZB 55/19	AG Hainover	LG Hainover	Dublinhaft	Siera Leone	Italien	rm			
2020	07.04.2020	XIII ZB 53/19	AG Deggendorf	LG Deggendorf	Dublinhaft	Siera Leone	Italien	rm			
2020	07.04.2020	XIII ZB 37/19	AG Siegburg	LG Siegburg	Sicherungshaft	Georgien	Italien	rm			
2020	07.04.2020	XIII ZB 84/19	AG Braunschweig	LG Braunschweig	Sicherungshaft	Nigeria	K.A.	rw	24.01.2019-06.02.2019	14	2f
2020	24.03.2020	XIII ZB 122/19									
2020	24.03.2020	XIII ZB 89/19	AG Saarbrücken	AG Saarbrücken	Dublinhaft	Eritrea	Italien	rm			
2020	24.03.2020	XIII ZB 62/19	AG Braunschweig	LG Braunschweig	Sicherungshaft	Montenegro	Montenegro	rm			
2020	23.02.2020	XIII ZB 15/19	AG Siegen	LG Siegen	Sicherungshaft	Marokko	Marokko	rw	16.01.2018-23.01.2018	8	6a
2020	12.02.2020	XIII ZB 16/19	AG Disseldorf	LG Disseldorf	Sicherungshaft	Boonien und Herzegowina	Boonien und Herzegowina	rw	02.11.2017-28.11.2017	27	Ia
2020	12.02.2020	XIII ZB 26/19	AG Disseldorf	LG Disseldorf	Sicherungshaft	Boonien und Herzegowina	Boonien und Herzegowina	rw	14.03.2018-06.06.2018	85	Ia
2020	12.02.2020	XIII ZB 65/19	AG Erding	LG Landshut	Dublinhaft	Nigeria	Italien	rm			
2020	12.02.2020	XIII ZB 49/19									
2020	14.01.2020	XIII ZB 1/19	AG Ottendorf	LG Stade	Dublinhaft	Russland	Polen	rm	28.12.2015-14.01.2016	18	5a
2020	14.01.2020	XIII ZB 19/19	AG Bamberg	LG Bamberg	Sicherungshaft	Serbien	Serbien	rw			

Appendix: Entscheidungen des Bundesgerichtshofs

Jahr	Datum	Aktenzeichen	Amtsgericht	Landgericht	Haftart	Herkunftsstaat (Staatsangehörigkeit)	Zielstaat der Abschiebung	Rechtmäßigkeit	Zeitraum der rechtswidrigen Inhaftierung	rv Haft-tage	rv Haft-Grund
2019	10.12.2019	XIII ZB 1/19									
2019	10.12.2019	XIII ZB 47/19									
2019	12.11.2019	XIII ZB 34/19	AG Ingolstadt	LG Ingolstadt	Sicherungshaft	Nigeria	Nigeria	rw	25.05.2018-20.07.2018	57	2f
2019	12.11.2019	XIII ZB 5/19	AG Paderborn	LG Paderborn	Sicherungshaft	Marokko	Marokko	rw	16.08.2017-05.10.2017	55	1a
2019	22.08.2019	V ZB 144/17	AG Mühldorf am Inn	LG Traunstein	Sicherungshaft	k.A.	k.A.	rm			
2019	22.08.2019	V ZB 39/19	AG Darmstadt	LG Darmstadt	Sicherungshaft	Jamaika	Jamaika	rw	23.01.2019-06.02.2019	71	2f
2019	22.08.2019	V ZB 179/17	AG Bielefeld	LG Bielefeld	Sicherungshaft	Marokko	Marokko	rw	02.06.2018-29.07.2018	58	1c
2019	22.08.2019	V ZB 11/16	AG Kuhlmbach	LG Bayreuth	Dublinhaft	Irak	Ungarn	rw	06.01.2017-10.01.2017	5	
2019	21.08.2019	V ZB 60/17	AG Disseldorf	LG Düsseldorf	Dublinhaft	k.A.	k.A.	rm			
2019	21.08.2019	V ZB 10/19	AG Köln	LG Köln	Sicherungshaft	Algerien	Algerien	rw	07.06.2018-11.07.2018	35	1a
2019	21.08.2019	V ZB 146/17	AG Lüneburg	LG Lüneburg	Dublinhaft	Sudan	Italien	rw	16.05.2018-28.05.2018	13	5a
2019	21.08.2019	V ZB 138/18	AG Krefeld	LG Krefeld	Sicherungshaft	Marokko	Marokko	rw	13.04.2018-08.05.2018	16	4b
2019	21.08.2019	V ZB 142/18	AG Krefeld	LG Krefeld	Sicherungshaft	Pakistan	Pakistan	rm			
2019	21.08.2019	V ZB 174/17	AG Rosenheim	LG Traunstein	Sicherungshaft	Pakistan	Pakistan	rw	09.02.2017-28.03.2017	48	1c
2019	21.08.2019	V ZB 83/17	AG Trier	LG Mainz	Sicherungshaft	Marokko	Marokko	rw			
2019	21.08.2019	V ZB 63/17	AG Siegburg	LG Bonn	Sicherungshaft	Marokko	Algerien	rw	16.01.2017-15.04.2017	90	1a
2019	11.07.2019	V ZB 28/18									
2019	11.07.2019	V ZB 74/18									
2019	04.07.2019	V ZB 190/18	AG Deggendorf	LG Deggendorf	Dublinhaft	Sierra Leone	Italien	rw	10.10.2018-21.11.2018	43	1a
2019	04.07.2019	V ZB 101/19	AG Braunschweig	LG Braunschweig	Dublinhaft	Libanon	Niederlande	rw	14.09.2018-01.10.2018	18	2f
2019	04.07.2019	V ZB 173/18	AG Hamburg	LG Hamburg	Sicherungshaft	Liberia	Liberia	rw	20.09.2018-21.10.2018	32	1a
2019	23.05.2019	V ZB 236/17	AG Greifswald	LG Stralsund	Sicherungshaft	Jordanien	Israel	rm			
2019	23.05.2019	V ZB 49/18	AG Bamberg	LG Bamberg	Sicherungshaft	Pakistan	Pakistan	rw	08.02.2018-08.05.2018	90	1a
2019	16.05.2019	V ZB 145/16	AG Landshut	LG Landshut	Sicherungshaft	Tunesien	Tunesien	rw	07.03.2016-30.03.2016	24	4b
2019	09.05.2019	V ZB 12/18	AG Sinzig	LG Koblenz	Sicherungshaft	Tunesien	Tunesien	rw	03.10.2017-12.12.2017	71	1a
2019	09.05.2019	V ZB 188/17	AG Schwelm	LG Hagen	Sicherungshaft	k.A.	Algerien	rw	01.08.2017-08.09.2017	39	1c
2019	11.04.2019	V ZB 105/18	AG Borken	LG Münster	Dublinhaft	Guinea	Italien	rm			
2019	04.04.2019	V ZB 153/18									
2019	04.04.2019	V ZB 33/18									
2019	21.03.2019	V ZB 171/18	AG Verden (Aller)	LG Verden	Sicherungshaft	Pakistan	Pakistan	rw	27.06.2018-11.07.2018	15	1a
2019	21.03.2019	V ZB 91/18	AG Bielefeld	LG Bielefeld	Sicherungshaft	Marokko	Marokko	rw	21.03.2018-20.06.2018	92	1a
2019	07.03.2019	V ZB 130/17	AG Osnabrück	LG Osnabrück	Dublinhaft	Sudan	Italien	rw	10.04.2017-22.05.2017	43	1a
2019	07.03.2019	V ZB 16/18	AG Mülheim an der Ruhr	LG Duisburg	Sicherungshaft	Ghana	Ghana	rw	10.01.2018	1	1a
2019	07.03.2019	V ZB 176/18	AG Krefeld	LG Krefeld	Sicherungshaft	k.A.	Marokko	rw	24.08.2018-08.11.2018	77	1a
2019	07.02.2019	V ZB 216/17	AG Neuwied	LG Koblenz	Dublinhaft	Eritrea	Italien	rw	24.02.2017-15.03.2017	20	2c
2019	24.01.2019	V ZB 62/18	AG Bad Berleburg	LG Siegen	Dublinhaft	Guinea	Italien	rw	15.02.2018-03.04.2018	48	1a
2019	24.01.2019	V ZB 72/18	AG Bielefeld	LG Siegen	Dublinhaft	Algerien	Algerien	rw	25.01.2018-24.04.2018	90	2a
2019	17.01.2019	V ZB 85/18	AG Ingolstadt	LG Ingolstadt	Dublinhaft	k.A.	Italien	rm			
2019	10.01.2019	V ZB 159/17	AG Hamburg	LG Hamburg	Dublinhaft	Eritrea	Italien	rw	09.06.2017-07.07.2017	20	1a

Appendix: Entscheidungen des Bundesgerichtshofs

Jahr	Datum	Altzeichen	Amtsgericht	Landgericht	Hafart	Herkunftsstaat (Staatsangehörigkeit)	Zielsaat der Abseibung	Rechtmäßig-keit	Zeitraum der rechts-widrigen Inhaftierung	rw Haft- RW-Grund tage
2018	20.12.2018	V ZB 80/17	AG Frankfurt am Main	LG Frankfurt am Main	Sicherungshaft	Eritrea	Italien	rw		
2018	06.12.2018	V ZB 79/18								
2018	22.11.2018	V ZB 180/17								
2018	22.11.2018	V ZB 54/18	AG Braunschweig	LG Braunschweig	Sicherungshaft	Bosnien und Herzegowina	Bosnien und Herzegowina	rw	20.11.2017-05.12.2017	16
2018	15.11.2018	V ZB 251/17	AG Wuppertal	LG Wuppertal	Sicherungshaft	Algerien	Algerien	rw	09.10.2017-22.12.2017	75
2018	08.11.2018	V ZB 176/18								
2018	25.10.2018	V ZB 59/18	AG Mönchengladbach	LG Mönchengladbach	Sicherungshaft	Algerien	k.A.	rw	13.01.2018-19.03.2018	66
2018	25.10.2018	V ZB 69/18	AG Neu-Ulm	LG Memmingen	Sicherungshaft	Afghanistan	k.A.	rw	26.10.2017-22.11.2017	28
2018	25.10.2018	V ZB 83/18	AG Rheine	LG Münster	Sicherungshaft	Türkei	Türkei	rw	15.05.2018-20.06.2018	37
2018	18.10.2018	V ZB 163/18								
2018	18.10.2018	V ZB 178/17								
2018	11.10.2018	V ZB 147/17	AG Cuxhaven	LG Stade	Sicherungshaft	Albanien	Albanien	rw	13.06.2017-04.07.2017	22
2018	11.10.2018	V ZB 79/17								
2018	27.09.2018	V ZB 96/18	AG Nürnberg	LG Nürnberg-Fürth	Sicherungshaft	Äthiopien	Äthiopien	rw	12.05.2018-03.07.2018	53
2018	20.09.2018	V ZB 102/16	AG Würzburg	LG Paderborn	Sicherungshaft	Armenien	Armenien	rw	25.05.2016-05.07.2016 und 68	la
2018	20.09.2018	V ZB 164/17	AG Neuss	LG Düsseldorf	Sicherungshaft	Marokko	Marokko	rw	21.01.2017-13.04.2017	83
2018	20.09.2018	V ZB 47/17	AG Aachen	LG Aachen	Sicherungshaft	Marokko	Marokko	rw	18.01.2016-21.03.2016	64
2018	13.09.2018	V ZB 145/17	AG Krefeld	LG Krefeld	Sicherungshaft	Algerien	Algerien	rw	23.03.2017-18.09.2017	92
2018	13.09.2018	V ZB 151/17	AG Hamburg	LG Hamburg	Sicherungshaft	Afghanistan	Afghanistan	rw	06.12.2016-14.12.2016	9
2018	13.09.2018	V ZB 231/17								
2018	13.09.2018	V ZB 57/18	AG Aurich	LG Aurich	Sicherungshaft	Marokko	Marokko	rw	05.02.2018-27.03.2018	51
2018	13.09.2018	V ZB 61/18	AG Lüneburg	LG Lüneburg	Sicherungshaft	Albanien	Albanien	rw	16.02.2018-15.03.2018	28
2018	10.09.2018	V ZB 182/17	AG Wuppertal	LG Wuppertal	Sicherungshaft	Tschechien	Russland	rw	15.05.2017-18.05.2017	4
2018	10.08.2018	V ZB 123/18								
2018	19.07.2018	V ZB 179/15								
2018	19.07.2018	V ZB 223/17	AG Dortmund	LG Dortmund	Sicherungshaft	Marokko	Marokko	rw		
2018	12.07.2018	V ZB 184/17	AG Soest	LG Amsberg	Sicherungshaft	Marokko	Algerien	rw	07.06.2017-21.07.2017	45
2018	12.07.2018	V ZB 48/18								
2018	11.07.2018	V ZB 100/18								
2018	03.07.2018	V ZB 96/18								
2018	21.06.2018	V ZB 129/17	AG Moers	LG Kleve	Sicherungshaft	Bangladesch	Bangladesch	rw	27.09.2016-19.12.2016	84
2018	20.06.2018	V ZB 83/18								
2018	07.06.2018	V ZB 135/17								
2018	07.06.2018	V ZB 237/17								
2018	05.06.2018	V ZB 74/18								
2018	17.05.2018	V ZB 258/17	AG Berlin-Tiergarten	LG Berlin	Sicherungshaft	Tunesien	Tunesien	rw		
2018	17.05.2018	V ZB 54/17								
2018	17.05.2018	V ZB 92/16	AG Paderborn	LG Paderborn	Sicherungshaft	Kamerun	Kamerun	rw	22.04.2016-16.06.2016	56
2018	26.04.2018	V ZB 57/17	AG Wuppertal	LG Wuppertal	Sicherungshaft	Albanien	Albanien	rw	22.01.2017-22.02.2017	32
2018	26.04.2018	V ZB 95/17								
2018	20.04.2018	V ZB 226/17								
2018	12.04.2018	V ZB 162/17								
2018	12.04.2018	V ZB 164/16								
2018	12.04.2018	V ZB 208/17								
2018	15.03.2018	V ZB 190/17								
2018	12.03.2018	V ZB 44/18								
2018	08.02.2018	V ZB 92/17								

Appendix: Entscheidungen des Bundesgerichtshofs

Jahr	Datum	Aktenzeichen	Amtsgericht	Landgericht	Haftart	Herkunftsstaat (Staatsangehörigkeit)	Zustand der Abwechslung	Rechtmäßigkeit	Zeitraum der rechts- widrigen Inhaftierung	rw Haft- RW-Grund- lage
2018	25.01.2018	V ZB 107/17	AG Stuttgart	LG Stuttgart	Sicherungshaft	Marokko	Marokko	rw	28.02.2017-21.05.2017	83
2018	25.01.2018	V ZB 201/17	AG Darmstadt	LG Darmstadt	Sicherungshaft	Marokko	Marokko	rw	31.05.2017-30.08.2017	92
2018	25.01.2018	V ZB 71/17	AG Rosenheim	LG Traunstein	Sicherungshaft	K.A.	K.A.	rw	23.12.2016-01.02.2017	41
2018	25.01.2018	V ZB 59/17	AG Nordhorn	LG Osnabrück	Sicherungshaft	Albanien	Albanien	rm		
2018	11.01.2018	V ZB 178/16	AG Weidenburg	AG Weidenburg	Sicherungshaft	Ukraine	Ukraine	rw	20.01.2017-27.03.2017	67
2018	11.01.2018	V ZB 28/17	AG Aachen	LG Aachen	Dublinhaft	Algerien	Spanien	rm		
2018	11.01.2018	V ZB 82/17	AG Aachen	LG Aachen	Dublinhaft	Algerien	Spanien	rm		

Appendix: Entscheidungen des Bundesgerichtshofs

Jahr	Datum	Amtenzeichen	Amtsgericht	Landgericht	Hilfsart	Herkunftsstaat (Staatsangehörigkeit)	Zustaat der Abweblung	Rechtmäßigkeit	Zeitraum der rechts-widrigen Inhaftierung	rw Haft-tage	RW-Grund
2017	21.12.2017	V ZB 249/17	AG Bremen	LG Bremen	Sicherungshaft	Algerien	Algerien	rw			
2017	14.12.2017	V ZB 110/17	AG Osnabrück	LG Osnabrück	Dublinhaft	k.A.	k.A.	rw			
2017	07.12.2017	V ZB 160/17	AG Garmisch-Partenkirchen	LG München	Sicherungshaft	Marokko	Marokko	rw	11.07.2017-01.08.2017	22	1a
2017	07.12.2017	V ZB 206/17 (m Z)	AG AG Mönchengladbach	LG Mönchengladbach	Sicherungshaft	k.A.	k.A.	rw	10.08.2017-13.10.2017	65	1a
2017	06.12.2017	V ZB 30/17									
2017	24.11.2017	V ZB 190/17									
2017	16.11.2017	V ZB 78/17	AG Münster	LG Münster	Sicherungshaft	k.A.	k.A.	rw			
2017	09.11.2017	V ZB 15/17	AG Ermden	LG Aurich	Sicherungshaft	Kosovo	Kosovo	rw			
2017	09.11.2017	V ZB 55/17	AG Rosenheim	LG Traunstein	Sicherungshaft	Ghana	k.A.	rw			
2017	26.10.2017	V ZA 30/17									
2017	26.10.2017	V ZB 143/17	AG Aschaffenburg	LG Aschaffenburg	Sicherungshaft	Aserbaidschan	Aserbaidschan	rw	17.05.2017-11.07.2017	56	1a
2017	13.10.2017	V ZB 206/17									
2017	12.10.2017	V ZB 69/17									
2017	11.10.2017	V ZB 81/17	AG Mühldorf am Inn	LG Traunstein	Dublinhaft	k.A.	k.A.	rw			
2017	11.10.2017	V ZB 167/16	AG Hamburg	LG Hamburg	Dublinhaft	Afghanistan	Norwegen	rw	22.11.2016-13.12.2016	22	2f
2017	11.10.2017	V ZB 127/17									
2017	11.10.2017	V ZB 41/17									
2017	27.09.2017	V ZB 29/17	AG Duisburg	LG Duisburg	Sicherungshaft	Algerien	Algerien	rw	15.04.2016-11.05.2016	27	1a
2017	27.09.2017	V ZB 33/17									
2017	20.09.2017	V ZB 118/17									
2017	20.09.2017	V ZB 180/16	AG Köln	LG Köln	Sicherungshaft	Algerien	Algerien	rw	09.03.2016-07.04.2016	30	2a, 6a
2017	20.09.2017	V ZB 74/17	AG Hamburg	LG Hamburg	Sicherungshaft	Marokko	Marokko	rw	17.01.2017-05.04.2017	79	1a
2017	20.07.2017	V ZB 155/16									
2017	20.07.2017	V ZB 50/17	AG Bielefeld	LG Bielefeld	Dublinhaft	Aserbaidschan	Tschechische Republik	rw	22.09.2017-07.10.2017	16	5a
2017	20.07.2017	V ZB 51/17	AG Düsseldorf	LG Düsseldorf	Sicherungshaft	Marokko	Marokko	rw			
2017	13.07.2017	V ZB 176/16	AG Krefeld	LG Krefeld	Sicherungshaft	k.A.	Kosovo	rw	05.09.2016-15.09.2016	11	3
2017	13.07.2017	V ZB 69/17	AG Laufen	LG Traunstein	Sicherungshaft	Algerien	Algerien	rw			
2017	13.07.2017	V ZB 89/16	AG Trier	LG Mainz	Sicherungshaft	Serbien	Serbien	rw			
2017	11.07.2017	V ZB 143/17									
2017	29.06.2017	V ZB 40/16	AG Stadtraa	LG Gera	Sicherungshaft	Indien	Indien	rw	06.01.2016-17.02.2016 und	68	1a
2017	29.06.2017	V ZB 64/17									
2017	29.06.2017	V ZB 84/17									
2017	22.06.2017	V ZB 21/17	AG Nordhorn	LG Osnabrück	Sicherungshaft	Georgien	Georgien	rw	11.08.2016-16.09.2016	37	2c, 5a
2017	22.06.2017	V ZB 11/17	AG Bielefeld	LG Bielefeld	Dublinhaft	Russland	Polen	rw	12.10.2016-27.10.2016	16	1a, 1b
2017	22.06.2017	V ZB 71/17									
2017	22.06.2017	V ZB 81/17									
2017	01.06.2017	V ZB 163/15	AG Borken	LG Münster	Sicherungshaft	Guinea	Guinea	rw			
2017	01.06.2016	V ZB 39/17									
2017	01.06.2017	V ZB 42/17									
2017	01.06.2017	V ZB 56/17									
2017	23.05.2017	V ZB 107/17									
2017	11.05.2017	V ZB 175/16	AG Hannover	LG Hannover	Sicherungshaft	Serbien	k.A.	rw	18.11.2016-08.12.2016	21	2a
2017	06.04.2017	V ZB 126/16	AG Meschede	LG Arnberg	Dublinhaft	Algerien	Bulgarien	rw			
2017	06.04.2017	V ZB 59/16	AG Hannover	LG Hannover	Sicherungshaft	Türkei	Türkei	rw			
2017	31.03.2017	V ZB 74/17									
2017	30.03.2017	V ZB 108/16									
2017	30.03.2017	V ZB 128/16	AG Bergisch Gladbach	LG Köln	Sicherungshaft	Kosovo	Kosovo	rw			

Appendix: Entscheidungen des Bundesgerichtshofs

Jahr	Datum	Aktenzeichen	Amtsgericht	Landgericht	Haftort	Herkunftsstaat (Staatsangehörigkeit)	Zustaat der Abschiebung	Rechtmäßigkeit	Zeitraum der rechtswidrigen Inhaftierung	rw Haft- RW-Grund tage
2017	30.03.2017	V ZB 180/15								
2017	16.03.2017	V ZB 61/16								
2017	09.03.2017	V ZB 149/16								
2017	02.03.2017	V ZB 122/15	AG Mühlholf am Inn	LG Traunstein	Sicherungshaft	Pakistan	Pakistan	rw		
2017	02.03.2017	V ZB 138/16	AG Länderscheid	LG Hagen	Sicherungshaft	Algerien	Algerien	rw		
2017	02.03.2017	V ZB 142/16								
2017	16.02.2017	V ZB 10/16								
2017	16.02.2017	V ZB 111/16	AG Mühlholf am Inn	LG Traunstein	Sicherungshaft	k.A.	Marokko	rw	02.06.2016-14.07.2016	43
2017	16.02.2017	V ZB 116/16	AG Mühlholf am Inn	LG Traunstein	Sicherungshaft	Marokko	Marokko	rw	15.06.2016-07.07.2016	23
2017	16.02.2017	V ZB 115/16	AG Mühlholf am Inn	LG Traunstein	Dublinhaft	Irak	Ungarn	rw		
2017	16.02.2017	V ZB 37/16	AG Albtötting	LG Traunstein	Sicherungshaft	k.A.	k.A.	rw		
2017	09.02.2017	V ZB 129/16	AG Meschede	LG Arnsberg	Sicherungshaft	k.A.	Kosovo	rw	24.11.2015-18.12.2015	25
2017	26.01.2017	V ZB 120/16	AG Schwandorf	LG Arnsberg	Sicherungshaft	Bosnien und Herzegowina	k.A.	rw	24.06.2016-21.07.2016	28
2017	26.01.2017	V ZB 144/15	AG Sonneberg	LG Meiningen	Sicherungshaft	Vietnam	Vietnam	rw	23.10.2015-29.10.2015	7
2017	19.01.2017	V ZB 110/16	AG Mühlholf am Inn	LG Traunstein	Sicherungshaft	uneindeutig bzw. ungeklärt	Marokko	rw		
2017	19.01.2017	V ZB 118/16								
2017	19.01.2017	V ZB 99/16								
2017	12.01.2017	V ZB 123/16	AG Mühlholf am Inn	LG Traunstein	Sicherungshaft	Marokko	Marokko	rw	02.06.2016-15.06.2016	14

Appendix: Entscheidungen des Bundesgerichtshofs

Jahr	Datum	Aktenzeichen	Amtsgericht	Landgericht	Hofort	Herkunftsstaat (Staatsangehörigkeit)	Zielsenstaat	Rechtsmäßigkeit	Zentrum der rechtswidrigen Inhabitung	rw Hafte-RW-Grundtage	
2016	17.11.2016	VZB 90/16	AG Brühl	LG Köln	Dublinhaft	Nigeria	Italien	rw	11.05.2016-22.06.2016	43	1a
2016	20.10.2016	VZB 106/15									
2016	20.10.2016	VZB 137/16									
2016	20.10.2016	VZB 167/14 bzw. VZB 26/15	AG Frankfurt am Main	LG Frankfurt am Main	Sicherungshaft	Gambia	Gambia	rw	31.07.2014-02.09.2014	34	2a, 6a
2016	20.10.2016	VZB 26/15	AG Frankfurt am Main	LG Frankfurt am Main	Sicherungshaft	Ghana	Ghana	rm			
2016	20.10.2016	VZB 22/15	AG Nürnberg	LG Stuttgart	Sicherungshaft	Nigeria	Nigeria	rm			
2016	13.10.2016	VZB 337/16	AG Köln	LG Köln	Sicherungshaft	Ghana	Ghana	rw	02.09.2015-15.09.2015	14	1a
2016	12.10.2016	VZB 34/14									
2016	12.10.2016	VZB 8/15	AG Frankfurt am Main	LG Frankfurt am Main	Sicherungshaft	Ghana	k.A.	rw	18.11.2014-09.01.2015	53	1a, 2a, 5a, 4b
2016	22.09.2016	VZB 70/16	AG Paderborn	LG Paderborn	Sicherungshaft	Gabun	k.A.	rw	11.05.2016-24.05.2016	14	5a
2016	15.09.2016	VZB 43/16	AG Frankfurt am Main	LG Frankfurt am Main	Dublinhaft	Ghana	Italien	rw	27.11.2015-02.12.2015	6	2a, 6a
2016	15.09.2016	VZB 30/16	AG Meschede	LG Arnsberg	Sicherungshaft	Tunesien	k.A.	rw	14.01.2016-07.03.2016	54	1a
2016	15.09.2016	VZB 49/15									
2016	15.09.2016	VZB 69/16	AG Mühlhölz am Inn	LG Traunstein	Dublinhaft	Syrien	Bulgarien	rm			
2016	21.07.2016	VZB 42/16									
2016	14.07.2016	VZB 32/15	AG Nürnberg	LG Nürnberg-Fürth	Sicherungshaft	Kosovo	Kosovo	rw	15.01.2015-03.02.2015	20	1b
2016	14.07.2016	VZB 94/14	AG Ginzburg	LG Memmingen	Sicherungshaft	Irak	Irak	rm			
2016	07.07.2016	VZB 21/16	AG Borken	LG Münster	Dublinhaft	Guinea-Bissau	Italien	rw	25.09.2015-27.10.2015	33	2a
2016	07.07.2016	VZB 67/16									
2016	07.07.2016	VZB 106/14	AG Hagenow	LG Schwerin	Dublinhaft	Ghana	Bulgarien	rw	13.05.2014-06.06.2014	25	5a
2016	07.07.2016	VZB 70/14	AG Bückeburg	LG Bückeburg	Dublinhaft	Vietnam	Vietnam	rw	17.04.2014-20.04.2014	4	1f
2016	06.07.2016	VZB 136/15									
2016	30.06.2016	VZB 143/14									
2016	16.06.2016	VZB 12/15									
2016	09.06.2016	VZB 197/15	AG Wuppertal	LG Wuppertal	Sicherungshaft	k.A.	Georgien	rm			
2016	02.06.2016	VZB 26/16	AG Laufen	LG Traunstein	Sicherungshaft	k.A.	Marokko	rm			
2016	02.06.2016	VZB 36/16	AG Rosenheim	LG Traunstein	Sicherungshaft	k.A.	Marokko	rm			
2016	01.06.2016	VZB 86/14	AG Mühlhölz am Inn	LG Traunstein	Dublinhaft	k.A.	Bulgarien	rw	k.A.		5a
2016	24.05.2016	VZB 70/16									
2016	20.05.2016	VZB 140/15									
2016	20.05.2016	VZB 24/16									
2016	12.05.2016	VZB 25/16	AG Rosenheim	LG Traunstein	Sicherungshaft	unbekannt bzw. ungeklärt	Marokko	rm			
2016	12.05.2016	VZB 27/16	AG Laufen	LG Traunstein	Sicherungshaft	Marokko	Marokko	rm			
2016	22.04.2016	VZB 143/13									
2016	21.04.2016	VZB 73/15	AG Kleve	LG Kleve	Dublinhaft	Mali	Italien	rw	11.06.2014-25.07.2014	45	6c
2016	20.04.2016	VZB 15/15									
2016	14.04.2016	VZB 112/15	AG Bonn	LG Bonn	Sicherungshaft	k.A.	Algerien	rw	23.07.2014-25.07.2014	3	6c
2016	17.03.2016	VZB 75/15	AG Kleve	LG Kleve	Dublinhaft	Syrien	Niederlande	rw	14.12.2013-30.12.2013	17	6c
2016	17.03.2016	VZB 39/15	AG Fürth	LG Nürnberg-Fürth	Sicherungshaft	Serbien	Serbien	rw	20.02.2015-01.04.2015	41	2a
2016	10.03.2016	VZB 188/14									
2016	25.02.2016	VZB 161/13									
2016	25.02.2016	VZB 189/13	AG Rosenheim	LG Traunstein	Dublinhaft	k.A.	k.A.	rm			
2016	25.02.2016	VZB 157/15	AG Kempfen	LG Kempfen	Dublinhaft	Ghana	Italien	rw	03.10.2015-10.11.2015	39	5a
2016	25.02.2016	VZB 171/13									
2016	25.02.2016	VZB 161/13									
2016	18.02.2016	VZB 150/15									

Appendix: Entscheidungen des Bundesgerichtshofs

Jahr	Datum	Aktenzeichen	Amtsgericht	Landgericht	Haftart	Herkunftsstaat (Staatsangehörigkeit)	Zielstaat der Abschiebung	Rechtmäßigkeit	Zeitraum der rechtswidrigen Inhaftierung	rw Haft- tage	RW-Grund
2016	18.02.2016	V ZB 74/15	AG Kleve	LG Kleve	Dublinhaft	k.A.	Bulgarien	rw	11.02.2014-25.03.2014	43	5a, 6c
2016	18.02.2016	V ZB 231/5	AG Stuttgart	LG Stuttgart	Sicherungshaft	Kosovo	Kosovo	rw			
2016	11.02.2016	V ZB 281/4									
2016	11.02.2016	V ZB 241/4	AG Straubing	LG Regensburg	Sicherungshaft	Peru	Peru	rw	17.12.2013-06.02.2013	52	1a
2016	21.01.2016	V ZB 361/4	AG Würzburg	LG Würzburg	Sicherungshaft	unbekannt bzw. ungeklärt	k.A.	rw	13.12.2013-13.03.2014	91	1a, 1b
2016	14.01.2016	V ZB 174/14	AG Bonn	LG Bonn	Sicherungshaft	Georgien	Georgien	rw	31.07.2014-12.08.2014	13	1a
2016	14.01.2016	V ZB 181/4	AG Schweinfurt	LG Schweinfurt	Sicherungshaft	Türkei	Türkei	rw	10.12.2013-28.01.2014	50	2a, 5a, 4a
2016	14.01.2016	V ZB 178/14	AG Meschede	LG Amsberg	Dublinhaft	k.A.	Ungarn	rw	09.09.2014-26.09.2014	18	5a

Appendix: Entscheidungen des Bundesgerichtshofs

Jahr	Datum	Aktenzeichen	Amtsgericht	Landgericht	Haftart	Herkunftsstaat (Staatsangehörigkeit)	Zielsaat der Abschiebung	Rechtmäßigkeit	Zeitraum der rechts-widrigen Inhaftierung	rw Haft-tage	RW-Grund
2015	08.12.2015	V ZB 44/15									
2015	02.12.2015	V ZB 143/13									
2015	29.10.2015	V ZB 155/14	AG Euskirchen	LG Bonn	Dublinhaft	k.A.	Italien	rw	14.05.2014-14.08.2014	93	1a
2015	29.10.2015	V ZB 67/15	AG Hamburg	LG Hamburg	Sicherungshaft	Kosovo	k.A.	rm			
2015	22.10.2015	V ZB 30/15									
2015	22.10.2015	V ZB 169/14									
2015	22.10.2015	V ZB 46/14	AG Mühldorf am Inn		Dublinhaft	k.A.	Italien	rw	k.A.		1b, 5a
2015	22.10.2015	V ZB 79/15	AG Kassel	LG Kassel	Dublinhaft	k.A.	Italien	rw	04.05.2015-28.05.2015	25	1d
2015	15.10.2015	V ZB 82/14									
2015	24.09.2015	V ZB 31/5	AG Recklinghausen	LG Bochum	Sicherungshaft	Serbien	Serbien	rw	04.08.2014-05.08.2014	2	1b, 2a
2015	23.09.2015	V ZB 133/13									
2015	16.09.2015	V ZB 194/14									
2015	16.09.2015	V ZB 40/15	AG Berlin-Tiergarten	LG Berlin	Sicherungshaft	Vietnam	Vietnam	rm			
2015	18.08.2015	V ZB 127/14									
2015	18.08.2015	V ZB 137/14									
2015	28.07.2015	V ZB 157/14									
2015	21.05.2014	V ZA 27/14									
2015	20.04.2015	V ZB 21/15									
2015	12.03.2015	V ZB 187/14	AG Langen	LG Stade	Sicherungshaft	Afghanistan	k.A.	rm			
2015	12.03.2015	V ZB 197/14	AG Nürtingen	LG Stuttgart	Sicherungshaft	Algerien	k.A.	rm			
2015	03.03.2015	V ZB 108/14	AG Frankfurt am Main	LG Frankfurt am Main	Dublinhaft	k.A.	k.A.	rw	k.A.		6c
2015	03.03.2015	V ZB 120/14	AG Bingen am Rhein	LG Mainz	Dublinhaft	k.A.	k.A.	rw	k.A.		5a
2015	03.03.2015	V ZB 48/14	AG Düsseldorf	LG Düsseldorf	Dublinhaft	k.A.	k.A.	rw	k.A.		5a, 6c
2015	03.03.2015	V ZB 104/14	AG Bingen am Rhein	LG Mainz	Dublinhaft	k.A.	k.A.	rw	k.A.		5a
2015	23.02.2015	V ZB 80/14	AG Kempten	LG Kempten	Dublinhaft	k.A.	k.A.	rw	k.A.		5a
2015	19.02.2015	V ZB 200/13									
2015	12.02.2015	V ZB 185/14									
2015	12.02.2015	V ZB 14/13									
2015	23.01.2015	V ZB 140/12	AG Hamburg	LG Hamburg	Sicherungshaft	k.A.	k.A.	rw	19.07.2012-01.08.2012	14	6c
2015	15.01.2015	V ZB 165/13									
2015	07.01.2015	V ZB 193/14	AG Aschaffenburg	LG Aschaffenburg	Dublinhaft	k.A.	Ungarn	rw	k.A.		5a

Literaturverzeichnis

- Action Committee on Access to Justice in Civil and Family Matters*; Access to civil & family justice – A Roadmap for Change, Kanada 2013; online einzusehen: https://www.cfcj-fcjc.org/sites/default/files/docs/2013/AC_Report_English_Final.pdf.
- Al-Ali, Jara/Franz, Hannah*; Auf Kosten des Rechtsstaates – Zur geplanten Abschaffung des anwaltlichen Pflichtbeistandes gem. § 62d AufenthG im Zuge der Abschiebungshaft, Verfassungsblog vom 25.07.2025; online einzusehen: <https://verfassungsblog.de/abschiebungen-haft-rechtsstaat/>.
- Al-Ali, Jara/Franz, Hannah/Tietze, Lina Marie*; Pflichtanwält*innen in der Abschiebungshaft: Empirische Befunde zur Rechtswirklichkeit des § 62 d AufenthG, ZAR 2025, S. 394–400.
- Albrecht, Hans-Jörg/Dorsch, Claudia/Krüpe, Christiane*; Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen – Abschlussbericht, Freiburg 2003.
- Asbrock, Bernd*; Der Richtervorbehalt — prozedurale Grundrechtssicherung oder rechtsstaatliches Trostpflaster?, ZRP 1998, S. 17–19.
- Baade, Björnstjern/Gölz, Leah*; An Empirical Analysis of Credibility Assessment in German Asylum Cases, German Law Journal 2023, S. 310–341.
- Babo, Markus*; Abschiebungshaft und rechtsstaatliche Verantwortung in der Migrationspolitik (S. 295–309), in: Barwig, Klaus/Beichel-Benedetti, Stephan/Brinkmann, Gisbert (Hrsg.), Perspektivwechsel im Ausländerrecht? – Rechtskonflikte im Spiegel politischer und gesellschaftlicher Umbrüche in Deutschland und Europa, Baden-Baden 2007.
- Badura, Peter/Dreier, Horst (Hrsg.)*; Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht – Zweiter Band: Klärung und Fortbildung des Verfassungsrechts, Tübingen 2001.
- Bahmer, Larissa/Barth, Clarissa/Franz, Hannah/Gaffron, Shari, et al. (Hrsg.)*; Interaktionen: Internationalität, Intra- und Interdisziplinarität – 63. Junge Tagung Öffentliches Recht, Baden-Baden 2024.
- Bartl, Marija/Lawrence, Jessica (Hrsg.)*; The politics of European legal research – Behind the method, Cheltenham/Northampton, 2022.
- Barwig, Klaus (Hrsg.)*; Neue Regierung – neue Ausländerpolitik? – Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht 1999 und 5. Migrationspolitisches Forum, Baden-Baden 1999.
- Barwig, Klaus/Beichel-Benedetti, Stephan/Brinkmann, Gisbert (Hrsg.)*; Perspektivwechsel im Ausländerrecht? – Rechtskonflikte im Spiegel politischer und gesellschaftlicher Umbrüche in Deutschland und Europa – 20 Jahre Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht, Baden-Baden 2007.

- Beichel-Benedetti, Stephan*; Weshalb die Abschiebungshaft zu den Verwaltungsgerichten gehört (S. 310–317), in: Barwig, Klaus/Beichel-Benedetti, Stephan/Brinkmann, Gisbert (Hrsg.), *Perspektivwechsel im Ausländerrecht? – Rechtskonflikte im Spiegel politischer und gesellschaftlicher Umbrüche in Deutschland und Europa – 20 Jahre Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht, Baden-Baden 2007.*
- Blankenburg, Erhard*; *Mobilisierung des Rechts – Eine Einführung in die Rechtssoziologie*, Berlin/Heidelberg 1995.
- Boulanger, Christian/Rosenstock, Julika/Singelstein, Tobias (Hrsg.)*; *Interdisziplinäre Rechtsforschung – Eine Einführung in die geistes- und sozialwissenschaftliche Befassung mit dem Recht und seiner Praxis*, Wiesbaden/Heidelberg 2019.
- Brenneisen, Claudius/Graefe, Insa/Habbe, Heiko/Protting, Markus/Quirling, Ilka*; *Abschiebungshaft in der anwaltlichen Praxis*, 2009; online einzusehen: https://www.frs.h.de/fileadmin/pdf/Abschiebungshaft/Abschiebungshaft_in_der_anwaltlichen_Praxis.pdf.
- Brinkmann, Heinz Ulrich/Sauer, Martina (Hrsg.)*; *Einwanderungsgesellschaft Deutschland – Entwicklung und Stand der Integration*, Wiesbaden 2016.
- Brook, Or*; *Politics of coding: on systematic content analysis of legal text*, in: Bartl, Marija/Lawrence, Jessica (Hrsg.), *The politics of European legal research – Behind the method*, Cheltenham, Northampton 2022, S. 109–126.
- Brüning, Janique*; *Der Richtervorbehalt – ein zahnloser Tiger? – Über die verfassungsrechtliche Notwendigkeit des Richtervorbehalts und seine Ineffizienz in der Praxis*, ZIS 2006, S. 29–35.
- Bundesamt für Justiz*; *Zahl der Richter, Richterinnen, Staatsanwälte, Staatsanwältinnen und Vertreter, Vertreterinnen des öffentlichen Interesses in der Rechtspflege der Bundesrepublik Deutschland am 31.12.2020, 2022*; online einzusehen: https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Richterstatistik_2020.pdf?__blob=publicationFile&v=5.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge*; *Aktuelle Zahlen Bericht 12/2025*; online einzusehen: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-dezember-2025.html?nn=284722>.
- Burzan, Nicole*; *Quantitative Methoden kompakt*, München/Konstanz 2015.
- Cappelletti, Mauro/Garth, Bryant*; *Access to Justice: The Newest Wave in the Worldwide Movement to Make Rights Effective*, *Buffalo Law Review* 1978, S. 181–292.
- Community for all – Darmstadt*; *4 Jahre Abschiebeknast Hessen – Ein Bericht über rassistische Politik, menschenunwürdige Behandlung und mutwilliges Versagen des Rechtsstaats*, Darmstadt 2023; online einzusehen: <https://communityforall.noblogs.org/files/2023/07/4-Jahre-Abschiebeknast-Darmstadt-Auflage-2.pdf>.
- Coupette, Corinna*; *Juristische Netzwerkforschung: Modellierung, Quantifizierung und Visualisierung relationaler Daten im Recht*, Tübingen 2019.
- Decker, Andreas/Bader, Johann/Kothe, Peter (Hrsg.)*; *Beck'scher Online-Kommentar Migrations- und Integrationsrecht*, 19. Edition, Stand: 01.01.2026 (zit. als: *Bearbeiter*, in: BeckOK-Migrationsrecht).
- Deichmann, Marco*; *Anspruch auf anwaltlichen Beistand im Abschiebungshaftverfahren*, MDR 1997, S. 16–17.

- Deutscher Anwaltverein*; Ergänzende Stellungnahme durch den Ausschuss Migrationsrecht – zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Neufassung) COM (2018) 634, Berlin/Brüssel 2021, online einzusehen: <https://dav-migrationsrecht.de/files/media/downloads/dav/ausschuss-migrationsrecht/dav-stellungnahme-61-2018.pdf>.
- Dietz, Andreas*; Ausländer- und Asylrecht – Einführung, 5. Auflage, Baden-Baden 2023.
- Döring, Nicola/Bortz, Jürgen/Pöschl, Sandra/Werner, Christina, et al.*; Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften, 5. Auflage, Berlin/Heidelberg 2016.
- Dorn, Christian*; Justizgewähranspruch und Grundgesetz – Ein Beitrag zum Verständnis des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Berlin 2005.
- Dorn, Stefanie*; Externe unabhängige Beratung für Inhaftierte in der Abschiebungshaft – einrichtung Darmstadt-Eberstadt – Jahresbericht 2021/22, online einzusehen: <https://www.diakonie-hessen.de/unsere-themen/frauen-kinder-und-familien/gender-pay-gap/aktuelle-beitraege/familientrennung-1>.
- Dörr, Dieter*; Faires Verfahren – Gewährleistung im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Kehl am Rhein 1984.
- Eberstaller, Paul*; Datafying the Law – Zugang zu juristischen Daten (S. 71–87), in: Huggins, Benedikt/Herrlein, Maik/Werpers, Johanna (Hrsg.), Zugang zu Recht – 61. Junge Tagung Öffentliches Recht, Baden-Baden 2021.
- Eichenberger, Kurt*; Die richterliche Unabhängigkeit als rechtsstaatliches Problem, Bern 1960.
- Eichenhofer, Johannes*; Die rechtliche Gestaltung der Integration in Zeiten der "Flüchtlingskrise" (S. 111–145), in: Lehner, Roman/Wapler, Friederike (Hrsg.), Die herausgeforderte Rechtsordnung – Aktuelle Probleme der Flüchtlingspolitik, Berlin 2018.
- Epping, Volker/Hillgruber, Christian (Hrsg.)*; Beck'scher Online-Kommentar – Grundgesetz, 64. Edition, Stand: 15.09.2025 (zit. als: *Bearbeiter*, in: BeckOK-GG).
- Fahlbusch, Peter/Habbe, Heiko*; EuGH: Kein justizfreier Raum bei Unterbringung von Abschiebungsgefangenen in Strafhaft, ANA-ZAR 2022, S. 25–27.
- Fischer-Uebler, Annika*; Wenig Freiheit, wenig Schutz – Das GEAS-Anpassungsgesetz aus grund- und menschenrechtlicher Perspektive, Verfassungsblog vom 04.09.2025; online einzusehen: <https://verfassungsblog.de/geas-anpassungsgesetz/>.
- Fleckner, Andreas/Coupette, Corinna*; Quantitative Rechtswissenschaft, JZ 2018, S. 379–389.
- Franz, Hannah*; Abschiebungen und Abschiebungshaft: Notwendiges Steuerungsinstrument oder bloße Symbolpolitik?, Februar 2026, online einzusehen: <https://www.fes.de/themen/migrationspolitik/abschiebungen-und-abschiebungshaft>.
- Franz, Hannah*; Abschiebungshaft und Freiheitsrechte, erscheint voraussichtlich 2026.

- Franz, Hannah*; Blackbox Abschiebungshaft: Das Datenerhebungsdefizit im Bereich der Erfassung der Rechtswidrigkeit der Abschiebungshaftanordnung, in: Graebisch, Christine (Hrsg.), *Ausländische Gefangene im Krimmigrationsrecht: Strafvollzug, Aufenthaltsbeendigung, Abschiebungshaft und Überstellung – Foreign national prisoners in crimmigration law: Imprisonment, deportation, immigration detention and transfer*, Wiesbaden 2025.
- Franz, Hannah*; Ein Pflichtanwalt für die Abschiebungshaft?, *NVwZ* 2024, S. 216–219.
- Franz, Hannah*; Staatsangehörigkeit als Grenze des deutschen Rechtsstaates?, *NVwZ* 2023, S. 1059–1060.
- Franz, Hannah/Ghelli, Fabio*; Abschiebung und Abschiebungshaft im Fokus – Wirkung und aktuelle Entwicklungen, November 2025; online einzusehen: https://mediendienst-integration.de/fileadmin/user_upload/Expertisen/EXPERTISE_ABSCHIEBUNG_ABSCHIEBUNGSHAFT_MEDIENDIENST_INTEGRATION_NOV_2025.pdf.
- Geisler, Herbert*; Der Zivilprozess lebt noch immer – BGH-Rechtsprechung für die Praxis – Die neueste Rechtsprechung des BGH betont die Verfahrensgrundrechte, *AnwBl.* 2017, S. 1046–1071.
- Geisslinger, Esther*; Konzentrierter abschieben – Schleswig-Holstein will alle Abschiebefälle am Amtsgericht Itzehoe bündeln. Der Flüchtlingsrat kritisiert, Angehörigen werde der Zugang erschwert, in: *TAZ* vom 13.06.2023, online einzusehen: <https://taz.de/Abschiebungen-in-Schleswig-Holstein/!5937467/>.
- Goerg, Sebastian/Petersen, Niels*; § 7 Empirische Methoden (S. 195–236), in: *Towfigh, Emanuel/Englerth, Markus u.a. (Hrsg.), Ökonomische Methoden im Recht – Eine Einführung für Juristen*, 2. Aufl., Tübingen 2017.
- Graebisch, Christine (Hrsg.)*; *Ausländische Gefangene im Krimmigrationsrecht: Strafvollzug, Aufenthaltsbeendigung, Abschiebungshaft und Überstellung – Foreign national prisoners in crimmigration law: Imprisonment, deportation, immigration detention and transfer*, Wiesbaden 2025.
- Grafshof, Karin*; § 133 Rechtliches Gehör (S. 1325–1272), in: *Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen/Bauer, Hartmut (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte – in Deutschland und Europa*, Heidelberg, Hamburg 2013.
- Grotkopp, Jörg*; *Abschiebungshaft – Voraussetzungen – Verfahren – Rechtsschutz*, München 2020.
- Gusy, Christoph*; Freiheitsentziehung und Grundgesetz, *NJW* 1992, S. 457–463.
- Haag, Matthias*; *Abschiebehaft – Europa- und verfassungsrechtliche Anforderungen an die Anordnung und Durchführung*, Halle an der Saale 2015.
- Häder, Michael*; *Empirische Sozialforschung*, Wiesbaden 2015.
- Hahne, Meo-Micaela/Schlögel, Jürgen/Schlünder, Rolf (Hrsg.)*; *Beck'scher Online-Kommentar FamFG*, 56. Auflage, Stand: 01.12.2025 (zit. *Bearbeiter*, in: *BeckOK-FamFG*).
- Hailbronner, Kay*; *Asyl- und Ausländerrecht Kommentar*, 5. Auflage, Stuttgart 2021.
- Hall, Mark/Wright, Ronald*; Systematic Content Analysis of Judicial Opinions, *California Law Review* 2006, S. 63–122.
- Hamann, Hanjo*; Der blinde Fleck der deutschen Rechtswissenschaft – Zur digitalen Verfügbarkeit instanzgerichtlicher Rechtsprechung, *JZ* 2021, S. 656.

- Hamann, Hanjo*; Evidenzbasierte Jurisprudenz – Methoden empirischer Forschung und ihr Erkenntniswert für das Recht am Beispiel des Gesellschaftsrechts, Tübingen 2014.
- Hantel, Peter*; Der Begriff der Freiheitsentziehung in Art. 104 Abs. 2 GG, Berlin 1988.
- Hassemer, Winfried/Neumann, Ulfrid/Salinger, Frank/Büllesbach, Alfred, et al. (Hrsg.)*; Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 9. Auflage, Heidelberg 2016.
- Haußleiter, Martin (Hrsg.)*; FamFG Kommentar, 2. Auflage 2017 (zit. als: *Bearbeiter*, in: Haußleiter).
- Heidebach, Martin*; Grundrechtsschutz durch Verfahren bei gerichtlicher Freiheitsentziehung, Berlin 2014.
- Heiming, Martin*; Abschiebungen leicht(er) gemacht – Geänderter Rechtsweg in Abschiebungshaftsachen (S. 130–133), in: Müller-Heidelberg, Till/Finckh, Ulrich u.a. (Hrsg.), Grundrechte-Report, Frankfurt am Main 2011.
- Heinrichs, Philipp*; Freiheit der Advokatur, Baden-Baden 2021-
- Hessisches Ministerium der Justiz*; Niederschrift über die Sitzung der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung vom 16.-18.08.2022 in Wiesbaden, 5111 – Z/A 3 – 2022/5145 – Z/A 2.
- Hoffmann-Riem, Wolfgang*; Wirkungsorientierte Rechtswissenschaft, Zeitschrift für Rechtssoziologie 2018, S. 20–41.
- Hofmann, Rainer (Hrsg.)*; Kommentar Ausländerrecht – AufenthG/AsylG/GG/FreizügG/EU/StAG/EU-Abkommen/Assoziationsrecht, 3. Auflage, Baden-Baden 2023 (zit. als: *Bearbeiter*, in: Hofmann-Ausländerrecht).
- Hommerich, Christoph/Kilian, Matthias*; Die Deutschen und ihre Rechtsprobleme – Ergebnisse einer ersten empirischen Annäherung, NJW 2008, S. 626–631.
- Hörich, Carsten*; Abschiebungen nach europäischen Vorgaben – Die Auswirkungen der Rückführungsrichtlinie auf das deutsche Aufenthaltsrecht, Baden-Baden 2015.
- Huber, Bertold/Eichenhofer, Johannes/Endres de Oliveira, Pauline*; Aufenthaltsrecht, 2. Auflage, München 2025.
- Huber, Bertold/Mantel, Johanna, Amir Haeri, Ellahe/Bergmann, Marcus, et al. (Hrsg.)*; AufenthG/AsylG mit Freizügigkeitsgesetz/EU und ARB 1/80 – Kommentar, 4. Auflage, München 2025 (zit. als: *Bearbeiter*, in: Huber/Mantel).
- Huggins, Benedikt/Herrlein, Maike/Werpers, Johanna (Hrsg.)*; Zugang zu Recht – 61. Junge Tagung Öffentliches Recht, Baden-Baden 2021.
- Hutter, Swen*; Quantitative Inhaltsanalyse (S. 837–859), in: Wagemann, Claudius/Goeres, Achim/Siewert, Markus (Hrsg.), Handbuch Methoden der Politikwissenschaft, Wiesbaden 2020.
- Kähler, Lorenz*; Strukturen und Methoden der Rechtsprechungsänderung, 2. Auflage, Baden-Baden 2011.
- Kaniess, Nicolai*; Abschiebungshaft – Rechtshandbuch für die Praxis, 2. Auflage, Baden-Baden 2024.

- Kaufmann, Claudia*; Einleitung – Zugang zum Recht: vielfältig und anspruchsvoll (S. 15–22), in: Kaufmann, Claudia/Hausamann, Christina (Hrsg.), Zugang zum Recht – Vom Grundrecht auf einen wirksamen Rechtsschutz, Basel 2017.
- Kaufmann, Claudia/Hausamann, Christina (Hrsg.)*; Zugang zum Recht – Vom Grundrecht auf einen wirksamen Rechtsschutz, Basel 2017.
- Keßler, Stefan*; Anwaltliche Vertretung in Abschiebungshaft sachen bleibt notwendig – Anmerkungen zur Diskussion über die Pflichtenanwaltschaft in Verfahren der Abschiebungshaft, *Asylmagazin* 2025, S. 236–241
- Kluth, Winfried*; Aktuelle Fragen der Durchführung der Abschiebungshaft, *ZAR* 2015, S. 285–294.
- Kluth, Winfried*; Anforderungen an den Vollzug der Abschiebungshaft bei Gefährdern nach der Entscheidung des EuGH vom 2. Juli 2020, *ZAR* 2020, S. 244–245.
- Kluth, Winfried/Heusch, Andreas (Hrsg.)*; Beck'scher Online-Kommentar Ausländerrecht, 46. Edition, Stand: 01.10.2025 (zit. als: *Bearbeiter*, in: BeckOK-Ausländerrecht)
- Knöpfel, Carlo*; Schlusskommentar (S. 101–106), in: Kaufmann, Claudia/Hausamann, Christina (Hrsg.), Zugang zum Recht – Vom Grundrecht auf einen wirksamen Rechtsschutz, Basel 2017.
- Kolanoski, Martina*; Gegenstandsangemessenheit und Praxisnähe in der empirischen Rechtsforschung – Die Trans-sequentielle Analyse (S. 71–90), in: Boulanger, Christian/Rosenstock, Julika/Singelstein, Tobias (Hrsg.), Interdisziplinäre Rechtsforschung – Eine Einführung in die geistes- und sozialwissenschaftliche Befassung mit dem Recht und seiner Praxis, Wiesbaden/ Heidelberg 2019.
- Krüger, Julian/Ostendorf, Heribert*; § 14 Grundlagen (S. 629–634), in: Ostendorf, Heribert/Bochmann, Christian (Hrsg.), Untersuchungshaft und Abschiebehaft – Anordnung, Vollzug, Rechtsmittel, Baden-Baden 2012.
- Krüger, Julian/Ostendorf, Heribert*; § 15 Anordnung und Verfahren (S. 635–647), in: Ostendorf, Heribert/Bochmann, Christian (Hrsg.), Untersuchungshaft und Abschiebehaft – Anordnung, Vollzug, Rechtsmittel, Baden-Baden 2012.
- Kuch, David*; Freiheitsentziehung – Eine Reinterpretation der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2, 104 GG) unter besonderer Berücksichtigung präventiver Haft- und Unterbringungsformen, Tübingen 2023.
- Langenfeld, Christine*; Die "singuläre" deutsche Flüchtlingspolitik – eine Chronik (S. 15–76), in: Lehner, Roman/Wapler, Friederike (Hrsg.), Die herausgeforderte Rechtsordnung – Aktuelle Probleme der Flüchtlingspolitik, Berlin 2018.
- Lautmann, Rüdiger/Maihofer, Werner/Schelsky, Helmut (Hrsg.)*; Die Funktion des Rechts in der modernen Gesellschaft, Bielefeld 1970.
- Lehner, Roman/Wapler, Friederike (Hrsg.)*; Die herausgeforderte Rechtsordnung – Aktuelle Probleme der Flüchtlingspolitik, Berlin 2018.
- Lesting, Wolfgang/Stahmann, Rolf*; Kapitel E (S. 440–522), in: Marschner, Rolf/Lesting, Wolfgang/Stahmann, Rolf (Hrsg.), Freiheitsentziehung und Unterbringung – Materielles Recht und Verfahrensrecht, 6, München 2019.
- Lienert, Gustav/Raatz, Ulrich*; Testaufbau und Testanalyse, 6. Auflage, Weinheim 1998.
- Limburg, Helge*; Den Rechtsstaat verteidigen – jetzt mehr denn je, *ZRP* 2025, S. 135–136.

- Long, Sarah/Ponce, Alejandro*; Global Insights on Access to Justice – Findings from the World Justice Project General Population Poll in 101 Countries, Washington DC 2019; online einzusehen: <https://worldjusticeproject.org/sites/default/files/documents/WJP-A2J-2019.pdf>.
- Lorenz, Dieter*; Der Rechtsschutz des Bürgers und die Rechtsweggarantie, München 1973 (Neuaufgabe 1995).
- Lüders, Sven/Dallek, Andrea (Hrsg.)*; Haft ohne Straftat – Fakten und Argumente gegen Abschiebungshaft, Berlin 2013.
- Luft, Stefan/Schimany, Peter (Hrsg.)*; 20 Jahre Asylkompromiss: Bilanz und Perspektiven, Bielefeld 2014.
- Marschner, Rolf/Lesting, Wolfgang/Stahman, Rolf (Hrsg.)*; Freiheitsentziehung und Unterbringung – Materielles Recht und Verfahrensrecht, 6. Auflage, München 20019 (zit. als: *Bearbeiter*, in: Marschner/Lesting/Stahmann).
- Marx, Reinhard*; § 8 Abschiebungshaft (S. 1040–1112), in: Marx, Reinhard (Hrsg.), Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht – Handbuch, 8. Aufl., Baden-Baden 2023.
- Marx, Reinhard*; Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht – Handbuch, , 8. Auflage, Baden-Baden 2023 (zit. als: *Bearbeiter*, in: Marx-Handbuch Aufenthaltsrecht Asylrecht).
- Maurer, Hartmut*; Rechtsstaatliches Prozessrecht (S. 467–503), in: Badura, Peter/Dreier, Horst (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht – Zweiter Band: Klärung und Fortbildung des Verfassungrechts, Tübingen 2001.
- Maunz, Theodor/Dürig, Günter (Begr.)/Herzog, Roman/Scholz, Rupert/Herdegen, Matthias/Klein, Hans (Hrsg.)*; Grundgesetz – Kommentar, 108. EL, München 2025 (zit. als: *Bearbeiter*, in: Dürig/Herzog/Scholz).
- Maurer, Hartmut*; Rechtsstaatliches Prozessrecht (S. 467–503), in: Badura, Peter/Dreier, Horst (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht – Zweiter Band: Klärung und Fortbildung des Verfassungrechts, Tübingen 2001.
- Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen (Hrsg.)*; Handbuch der Grundrechte – in Deutschland und Europa, Band V, Heidelberg/Hamburg 2013.
- Metzger, Axel*; Extra legem, intra ius, Tübingen 2012.
- Meyer-Mews, Hans*; Mandate in Abschiebungshaftsfachen, AnwBl 1999, S. 317–325.
- Müller, Leo/Dönges, Jan*; Die Rechtsprechungsanalyse im Lichte interdisziplinärer Methodik (S. 243–261), in: Bahmer, Larissa/Barth, Clarissa u.a. (Hrsg.), Interaktionen: Internationalität, Intra- und Interdisziplinarität – 63. Junge Tagung Öffentliches Recht, Baden-Baden 2024.
- Müller-Heidelberg, Till/Finckh, Ulrich/Steven, Elke/Pelzer, Marei, et al. (Hrsg.)*; Grundrechte-Report, Frankfurt am Main 2011.
- Münch, Ursula*; Asylpolitik in Deutschland – Akteure, Interessen, Strategien (S. 69–86), in: Luft, Stefan/Schimany, Peter (Hrsg.), 20 Jahre Asylkompromiss: Bilanz und Perspektiven, Bielefeld 2014.
- Neubauer, Gisela Christa*; Verfassungsrechtliche Begründung und Legitimation der justiziellen Grundrechte, Münster 1991.

- Neumann, Ulfrid*; Wissenschaftstheorie der Rechtswissenschaft (S. 351–364), in: Hassemer, Winfried/Neumann, Ulfrid u.a. (Hrsg.), Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 9. Aufl., Heidelberg 2016.
- Oltmer, Jochen*; Europäische und deutsche Migrationsverhältnisse im 19. und 20. Jahrhundert (S. 51–98), in: Brinkmann, Heinz Ulrich/Sauer, Martina (Hrsg.), Einwanderungsgesellschaft Deutschland – Entwicklung und Stand der Integration, Wiesbaden 2016.
- Opitz-Welke, Anette/Lehmann, Marc/Seidel, Peter/Konrad, Norbert*; Medicine in the Penal System, Deutsches Ärzteblatt international 2018, S. 808–814.
- Ossenbühl, Fritz*; Eine Fehlerlehre für untergesetzliche Normen, NJW 1986, S. 2805–2812.
- Ostendorf, Heribert/Bochmann, Christian (Hrsg.)*; Untersuchungshaft und Abschiebehaft – Anordnung, Vollzug, Rechtsmittel, Baden-Baden 2012.
- Pentz, Adolf*; Verfahrensfehler bei der Freiheitsentziehung, NJW 1990, S. 2777–2782.
- Peucker, Mario/Lechner, Claudia*; Machbarkeitsstudie: "Standardisierte Datenerhebung zum Nachweis von Diskriminierung!? – Bestandsaufnahme und Ausblick, Berlin 2010; online einzusehen: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/expertise_machbarkeitsstudie_standardisiert_e_datenerhebung.pdf?__blob=publicationFile&v=2.
- Piorreck, Karl Friedrich*; Abschiebungshaft – Rechtsstaat ade? – Anmerkungen zu "Kollaps droht", DRiZ 1994, S. 157–158.
- Piorreck, Karl Friedrich*; Abschiebungshaft – Wie die Praxis mit dem Gesetz umgeht, Bewährungshilfe 1995, S. 183–191.
- Piorreck, Karl Friedrich*; Dauer der Abschiebungshaft, in: Barwig, Klaus (Hrsg.), Neue Regierung – neue Ausländerpolitik? – Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht 1999 und 5. Migrationspolitisches Forum, Baden-Baden 1999, S. 465–472.
- Plett, Konstanze/Ziegert, Klaus*; Empirische Rechtsforschung zwischen Wissenschaft und Politik – Zur Problemlage rechtssoziologischer Auftragsforschung, Tübingen 1984.
- Pricewaterhouse Coopers*; Auswertungsband: PEBBSY-Fortschreibung 2014 – Fortschreibung der Basiszahlen zur Personalbedarfsbemessung für die Ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften, 2015; online einzusehen: https://www.drb.de/fileadmin/DRB/pdf/Belastung/150410_PEBBSY_Auswertungsband.pdf.
- Pricewaterhouse Coopers*; PEBBSY-Fortschreibung 2014: Fortschreibung der Basiszahlen zur Personalbedarfsbemessung für die Ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften, 2015; online einzusehen: https://www.drb.de/fileadmin/DRB/pdf/Belastung/150410_PEBBSY_Hauptband.pdf.
- Pro Asyl e.V.*; Stellungnahme anlässlich der Anhörung im Innenausschuss am 6. Oktober 2025 zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD: Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten durch Rechtsverordnung und zur Abschaffung des anwaltlichen Vertreters bei Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam; online einzusehen unter: <https://www.proasyl.de/material/stellungnahme-anlaesslich-der-anhoerung-im-innenausschuss-am-6-oktober-2025-zum-gesetzentwurf-zu-sicheren-herkunftslaendern/>.

- Raiser, Thomas*; Rechtstatsachenforschung und Rechtsfortbildung – Über die politische Verantwortung der wissenschaftlichen Beratung des Gesetzgebers (S. 27–44), in: Plett, Konstanze/Ziegert, Klaus A. (Hrsg.), *Empirische Rechtsforschung zwischen Wissenschaft und Politik – Zur Problemlage rechtssoziologischer Auftragsforschung*, Tübingen 1984.
- Raithel, Jürgen*; *Quantitative Forschung – Ein Praxiskurs*, 2. Auflage, Wiesbaden 2008.
- Rauscher, Thomas (Hrsg.)*; *Münchener Kommentar zum FamFG – Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) mit Internationalem und Europäischem Zivilverfahrensrecht in Familiensachen (IZVR, EuZVR)*, Band I und Band II, 5. Auflage, München 2025 (zit. als: *Bearbeiter*, in: *MüKo-FamFG*).
- Rauscher, Thomas/Krüger, Wolfgang (Hrsg.)*; *Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung – Mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen*, Band I und Band III, 7. Auflage, München 2025 (zit. als: *Bearbeiter*, in *MüKo-ZPO*).
- Rehbinder, Manfred*; *Die Rechtstatsachenforschung im Schnittpunkt von Rechtssoziologie und soziologischer Jurisprudenz* (S. 333–360), in: Lautmann, Rüdiger/Maihofer, Werner/Schelsky, Helmut (Hrsg.), *Die Funktion des Rechts in der modernen Gesellschaft*, Bielefeld 1970.
- Rehbinder, Manfred*; *Rechtssoziologie*, 2. Auflage, Berlin/Boston 2020.
- Rohfleisch, Susanne*; *Eingesperrt zum Abtransport – Die Situation von Flüchtlingen in der Abschiebungshaft*, FoR 1999, S. 51–54.
- Röhl, Klaus*; *Fehler in Gerichtsurteilen*, *Die Verwaltung* 2002, S. 67–97.
- Röhl, Klaus*; *Justiz als Wirtschaftsunternehmen. Budgetierung, Controlling und Professionalisierung der Justizverwaltung*, DRiZ 2000, S. 220–226.
- Röhl, Klaus*; *Rechtssoziologie – Ein Lehrbuch*, Köln 1987.
- Rose, Sebastian*; *Abschiebungsreporting NRW – News zu Abschiebungen und zur Abschiebungspraxis in Nordrhein-Westfalen #6 (08/2022)*, 2022; online einzusehen: https://www.grundrechtekomitee.de/fileadmin/user_upload/2022-08__6_NEWS_Abschiebungsreporting_NRW.pdf.
- Rössler, Patrick (Hrsg.)*; *Inhaltsanalyse*, 3. Auflage, Konstanz/München 2017.
- Rudolf, Beate*; *Rechte haben – Recht bekommen – Das Menschenrecht auf Zugang zum Recht*, Berlin 2014; online einzusehen: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/Rechte_haben_Recht_bekommen_Das_Menschenrecht_auf_Zugang_zum_Recht.pdf.
- Sachs, Michael (Hrsg.)*; *Grundgesetz-Kommentar*, 9. Auflage, München 2021 (zit. als: *Bearbeiter*, in: *Sachs*).
- Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration*; *Bewegte Zeiten: Rückblick auf die Integrations- und Migrationspolitik der letzten Jahre – Jahresgutachten 2019*, Essen/Hannover 2019, online einzusehen: https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2023/01/SVR_Jahresgutachten_2019-8.pdf.
- Sack, Michael*; *Das Elend der Abschiebungshaft* (S. 79–84), in: Lüders, Sven/Dallek, Andrea (Hrsg.), *Haft ohne Straftat – Fakten und Argumente gegen Abschiebungshaft*, Berlin 2013.

- Salehijam, Maryam*; The Value of Systematic Content Analysis in Legal Research, *Tilburg Law Review* 2018, S. 34–42.
- Schmidt-Bleibtreu, Bruno/Klein, Franz (Begr.)/Hofmann, Hans/Henneke, Hans-Günter (Hrsg.)*; Kommentar zum Grundgesetz, 14. Auflage, Köln 2018 (zit. als: *Bearbeiter*, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein).
- Schmidt-Räntsch, Johanna*; Freiheitsentziehungssachen gem. §§ 415 ff. FamFG, NVwZ 2014, S. 110–121.
- Schneider, Egon*; Grundrechtsverstöße als greifbare Gesetzeswidrigkeit, MDR 1997, S. 991–994.
- Schöneck, Nadine/Voß, Werner*; Das Forschungsprojekt, Wiesbaden 2013.
- Schulz-Arenstorff, Achim*; Judikatives Unrecht in der Zivilgerichtsbarkeit – Ursachen und Rechtsschutz, 2. Auflage, Berlin 2012.
- Seckelmann, Margrit*; Evaluation und Recht – Strukturen, Prozesse und Legitimationsfragen staatlicher Wissensgewinnung durch (Wissenschafts-)Evaluationen, Tübingen 2018.
- Siegmann, Matthias*; Die Gewährleistung der grundrechtsgleichen Verfahrensrechte in der zivilrechtlichen Rechtsprechung des BGH, JZ 2017, S. 598–606.
- Stahmann, Rolf*; Pflichtanwalt/Pflichtanwältin in Abschiebungshaftssachen nach § 62d AufenthG, *Asylmagazin* 2024, S. 272–277.
- Statistisches Bundesamt*; Wanderungen zwischen Deutschland und dem Ausland von 1950 bis 2024; online einzusehen unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Wanderungen/Tabellen/wanderungen-zwischen-deutschland-und-dem-ausland-jahr-02.html>.
- Sternal, Werner (Hrsg.)*; FamFG – Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit: Kommentar, 21. Auflage, München 2023 (zit. als: *Bearbeiter*, in: Sternal).
- Tannenberger, Steffen*; Die Sicherheitsverfassung – Eine systematische Darstellung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts; zugleich ein Beitrag zu einer induktiven Methodenlehre, Tübingen 2014.
- Towfigh, Emanuel/Englerth, Markus/Petersen, Niels/Goerg, Sebastian, et al. (Hrsg.)*; Ökonomische Methoden im Recht – Eine Einführung für Juristen, 2. Auflage, Tübingen 2017.
- von Mangoldt, Hermann (Begr.)/Klein, Friedrich/Starck, Christian (Fortgef.)/Baer, Susanne/Huber, Peter/Paulus, Andreas (Hrsg.)*; Grundgesetz-Kommentar, 7. Auflage, München 2018 (zit. als: *Bearbeiter*, in: von Mangoldt/Klein/Starck).
- von Münch, Ingo/Kunig, Philip/Kämmerer, Jörn Axel/Kotzur, Markus (Hrsg.)*; Grundgesetz Kommentar, 7. Auflage, München 2021 (zit. als: *Bearbeiter*, in: von Münch/Kunig).
- Vorwerk, Volkert/Wolf, Christian (Hrsg.)*; Beck'scher Online-Kommentar ZPO, 59. Edition, Stand: 01.12.2025 (zit. als: *Bearbeiter*, in: BeckOK-ZPO).
- Voßkuhle, Andreas*; § 131 Präventive Richtervorbehalte (S. 1193–1270), in: Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen/Bauer, Hartmut (Hrsg.), *Handbuch der Grundrechte – in Deutschland und Europa*, Heidelberg, Hamburg 2013.

Wagemann, Claudius/Goerres, Achim/Siewert, Markus (Hrsg.); Handbuch Methoden der Politikwissenschaften, Wiesbaden 2020.

Wittreck, Fabian; Die Verwaltung der Dritten Gewalt, Tübingen 2006.

Wrase, Michael; Rechtswirkungsforschung revisited – Stand und Perspektiven der rechtssoziologischen Wirkungsforschung (S.127–141), in: Boulanger, Christian/Rosenstock, Julika/Singelstein, Tobias (Hrsg.), Interdisziplinäre Rechtsforschung – Eine Einführung in die geistes- und sozialwissenschaftliche Befassung mit dem Recht und seiner Praxis, Wiesbaden, Heidelberg 2019.

Wrase, Michael/Thies, Leonie/Behr, Johanna/Stegemann, Tim; Gleicher Zugang zum Recht – (Menschen-)Rechtlicher Anspruch und Wirklichkeit, APuZ 2021, S. 48–54.

Ziehm, Cornelia; Vollzugsdefizite im Bereich des Klimaschutzrechts, ZUR 2010, S. 411–418.